



GERICHTSHOF DER
EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT 2015 RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT **2015** **RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT**

Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs,
des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg, 2016

www.curia.europa.eu



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF
2925 LUXEMBURG
LUXEMBURG

TEL. +352 4303-1

GERICHT
2925 LUXEMBURG
LUXEMBURG

TEL. +352 4303-1

GERICHT FÜR DEN
ÖFFENTLICHEN DIENST
2925 LUXEMBURG
LUXEMBURG

TEL. +352 4303-1

<http://www.curia.europa.eu>

Redaktionsschluss: 1. Januar 2016

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Gerichtshof der Europäischen Union einzuholen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Gerichtshof der Europäischen Union / Direktion Kommunikation / Referat Veröffentlichungen und elektronische Medien
Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

Print ISBN 978-92-829-2238-5 ISSN 2467-0812 doi:10.2862/271583 QD-AG-15-001-DE-C
PDF ISBN 978-92-829-2132-6 ISSN 2467-1045 doi:10.2862/42748 QD-AG-15-001-DE-N

© Europäische Union, 2016

Fotos © Georges Fessy
Umschlagfotos © Gediminas Karbauskis

Printed in Luxembourg

Gedruckt auf Papier, das ohne elementares Chlor (ECF) gebleicht wurde

INHALT

Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofs Koen LENAERTS	04
KAPITEL I DER GERICHTSHOF	
A Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2015	08
B Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2015	12
C Zusammensetzung des Gerichtshofs	70
1. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2015 ...	71
2. Protokollarische Rangfolge	72
3. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs	75
D Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs	78
KAPITEL II DAS GERICHT	
A Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2015	108
B Zusammensetzung des Gerichts	166
1. Änderung der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2015	167
2. Protokollarische Rangfolge	168
3. Ehemalige Mitglieder des Gerichts	170
C Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts	172
KAPITEL III DAS GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST	
A Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2015	194
B Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst	204
1. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2015	205
2. Protokollarische Rangfolge	206
3. Ehemalige Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst	207
C Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst	208

Koen LENAERTS

Präsident des Gerichtshofs



Das vergangene Jahr hatte für den Gerichtshof der Europäischen Union einen ganz besonderen Stellenwert, denn es war das Jahr des Ausscheidens von Vassilios Skouris, der über 16 Jahre lang als Richter am Gerichtshof tätig war und während einer außergewöhnlichen Amtszeit von zwölf Jahren als Präsident des Organs fungierte.

In den letzten Monaten haben sich zahlreiche Gelegenheiten geboten, meinen Vorgänger nachdrücklich zu würdigen, sei es bei der Feier zur Übergabe eines *Liber amicorum*, die am 8. Juni 2015 zu seinen Ehren stattfand, bei der feierlichen Sitzung vom 7. Oktober 2015 oder auch bei weniger förmlichen Anlässen.

Gleichwohl möchte ich dieses Vorwort nutzen, um unserem ehemaligen Präsidenten erneut, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen aller Mitglieder und Mitarbeiter des Organs, unsere Dankbarkeit auszusprechen. Präsident Skouris wird uns allen in Erinnerung bleiben als der Mann, der die Voraussetzungen für den Erfolg der verschiedenen Erweiterungen geschaffen hat, die unser Organ in seiner jüngeren Geschichte prägten, insbesondere der „großen Erweiterung“ von 2004. Ich möchte an dieser Stelle auch seinen unermüdlichen Einsatz für den wesentlichen Beitrag des Gerichtshofs der Europäischen Union zur rechtlichen Einheit und zur

Rechtsstaatlichkeit in der Union sowie zur Förderung der Grundrechte der Unionsbürger hervorheben, für den dem Organ im Mai 2015 in Stuttgart der 50. Theodor-Heuss-Preis verliehen wurde.

Statistisch gesehen zeichnet sich das Jahr 2015 durch eine außerordentliche Intensivierung der Rechtsprechungstätigkeit des Organs aus. Bei den drei Gerichten wurden im vergangenen Jahr insgesamt 1 711 Rechtssachen anhängig gemacht, was in der Geschichte des Organs die höchste Zahl der in einem Jahr eingegangenen Rechtssachen darstellt. Insbesondere hat die Zahl der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen in diesem Jahr mit 713 erstmals die symbolische Schwelle von 700 Rechtssachen überschritten. Mit den 1 755 im Jahr 2015 abgeschlossenen Rechtssachen hat auch die jährliche Produktivität des Organs ein Rekordniveau erreicht.

Vor diesem Hintergrund begrüßt das Organ, das über diese das Vertrauen der nationalen Gerichte und der Rechtssuchenden in die Gerichte der Union bezeugende Entwicklung sehr erfreut ist, auch die Billigung der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union durch deren Gesetzgebungsorgane. Die Billigung dieser Reform steht am Ende eines langen Gesetzgebungsprozesses, der 2011 eingeleitet

wurde. Die bis 2019 in drei Schritten erfolgende Verdoppelung der Zahl der Richter des Gerichts wird das Organ in die Lage versetzen, seine Aufgabe im Dienst der europäischen Rechtsuchenden unter Wahrung der Ziele der Qualität und Effizienz der Justiz weiterhin zu erfüllen. Dies ist auch der Zweck der am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen neuen Verfahrensordnung des Gerichts, die dessen Fähigkeit stärken wird, die Rechtssachen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und im Einklang mit den Erfordernissen eines fairen Verfahrens zu bearbeiten.

Schließlich sind 2015 neben Präsident Skouris drei Mitglieder des Gerichtshofs im Rahmen der teilweisen Neubesetzung der Richterstellen sowie ein Mitglied des Gerichts ausgeschieden. Erfreulicherweise haben zwei zusätzliche Generalanwälte ihr Amt angetreten, womit der Beschluss des Rates vom Juni 2013 zur Erhöhung der Zahl der Generalanwälte am Gerichtshof umgesetzt ist.

Neben diesen institutionellen Entwicklungen möchte ich erwähnen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen der Feier des 800. Jahrestags der Unterzeichnung der Magna Carta durch König Johann von England die Ehre hatte, im Oktober dieses Jahres eine Woche lang eines der Originalexemplare dieser Charta zu zeigen, die eine wahrhaft universelle Inspirationsquelle für zahlreiche grundlegende Texte über die demokratischen Werte sowie die Freiheiten und die Rechte des Menschen ist.

Der vorliegende Bericht bietet dem Leser eine umfassende Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Organs im Jahr 2015. Wie in den vergangenen Jahren ist ein wesentlicher Teil des Berichts einer knappen, aber erschöpfenden Darstellung der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst gewidmet. Sie wird durch statistische Daten für die einzelnen Gerichte ergänzt und illustriert.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um den Kollegen der drei Gerichte und dem gesamten Personal des Organs für die bemerkenswerte Arbeit zu danken, die sie in diesem Jahr geleistet haben.





KAPITEL I

DER GERICHTSHOF



A | ENTWICKLUNG UND TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2015

Von Präsident **Koen LENAERTS**

In diesem ersten Kapitel wird die Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2015 zusammenfassend dargestellt. Es enthält im vorliegenden Teil (A) erstens einen Überblick über die Entwicklung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr und zweitens eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs und der durchschnittlichen Verfahrensdauer. Sodann werden im zweiten Teil (B), wie in jedem Jahr, die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, im dritten Teil (C) die Zusammensetzung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr und im vierten Teil (D) die Statistiken zum Gerichtsjahr 2015 dargestellt.

1.1. In der feierlichen Sitzung, die am 7. Oktober 2015 anlässlich u. a. der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs stattfand, hat das Organ Abschied von Herrn Vassilios Skouris genommen, der über 16 Jahre Richter am Gerichtshof und zwölf Jahre Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union war.

Dieser feierlichen Veranstaltung war am 8. Juni 2015 ein Kolloquium vorausgegangen, das auf Initiative eines Komitees unter dem Vorsitz von Vizepräsident Antonio Tizzano zum Thema „Der Gerichtshof der Europäischen Union unter der Präsidentschaft von Vassilios Skouris“ abgehalten wurde. Bei dieser Gelegenheit sprachen unter der Leitung von Herrn Jean-Marc Sauvé, dem Vizepräsidenten des französischen Staatsrats und Vorsitzenden des „255-Ausschusses“, verschiedene Persönlichkeiten wie hohe nationale Richter und Vertreter der europäischen Organe, die zwischen 2003 und 2015 Beziehungen zum Gerichtshof unterhalten haben. Zum Abschluss des Kolloquiums wurde Herrn Skouris ein *Liber amicorum* mit Beiträgen von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofs überreicht, die ihr Amt unter seiner Präsidentschaft ausgeübt haben.

1.2. Hinsichtlich der Arbeitsweise des Organs ist das Jahr 2015 zweifelsfrei durch den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341, S. 14) geprägt, die am 25. Dezember 2015 in Kraft getreten ist. Im Kontext einer ständig wachsenden Zahl von Streitsachen, die immer komplexer werden, bedeuten die Änderungen der Satzung des Organs, die auf einen im März 2011 vorgelegten und im Oktober 2014 angepassten Vorschlag des Gerichtshofs hin mit dieser Verordnung vorgenommen wurden, eine wesentliche Reform des Gerichtssystems der Union. Diese Reform ist von entscheidender Bedeutung dafür, die Effizienz des Gerichtssystems der Union insgesamt im Interesse der Rechtsuchenden strukturell und dauerhaft zu erhöhen.

Die Reform wird in drei Stufen verwirklicht, die bis 2019 zu einer Verdoppelung der Zahl der Richter des Gerichts führen werden: Zwölf neue Richter werden ihr Amt Anfang 2016 antreten, sobald die Auswahl- und Ernennungsverfahren abgeschlossen sind; bei der teilweisen Neubesetzung des Gerichts im September 2016 wird die Zahl der Richter durch die Integration des Gerichts für den öffentlichen Dienst um sieben erhöht; schließlich wird die Zahl der Richter bei der nächsten teilweisen Neubesetzung des Gerichts im September 2019 um neun und ihre Gesamtzahl damit auf insgesamt 56 erhöht. Im Rahmen dieses Prozesses müssen die Mitgliedstaaten darauf achten, dass am Ende ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis beim Gericht gewährleistet ist. Außerdem ist das Organ aufgefordert worden, regelmäßig über die Umsetzung der Reform zu berichten, insbesondere am Ende der drei Umsetzungsstufen.

Die Reform soll es dem Gericht in erster Linie ermöglichen, die Zahl der anhängigen Rechtssachen dauerhaft zu verringern, was zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer führen wird. Ferner wird der Gerichtsaufbau der Union vereinfacht, seine Effizienz insgesamt gesteigert und die Kohärenz seiner Rechtsprechung gefördert, da ein einziges Gericht, der Gerichtshof, damit betraut ist, im Rahmen von Rechtsmitteln die einheitliche Auslegung der Unionsvorschriften sicherzustellen.

Neben dieser wichtigen institutionellen Reform ist auf den Amtsantritt von zwei zusätzlichen Generalanwälten, Herrn Bobek und Herrn Saugmandsgaard Øe, am 7. Oktober 2015 hinzuweisen. Mit ihrer Ankunft beim Gerichtshof findet die Durchführung des Beschlusses 2013/336/EU des Rates vom 25. Juni 2013 zur Erhöhung der Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 179, S. 92) ihren Abschluss.

2. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs im Jahr 2015 zeigen generell eine anhaltende Produktivität und Effizienz, vor allem aber einen fortgesetzten Aufwärtstrend bei der Zahl der Streitsachen.

So gingen 2015 beim Gerichtshof insgesamt 713 Rechtssachen (unabhängig von Verbindungen wegen Zusammenhangs) ein, was bei den in einem Jahr neu eingegangenen Rechtssachen die höchste Zahl in der Geschichte des Gerichtshofs bedeutet¹. Diese außergewöhnliche Zahl – eine Erhöhung um knapp 15 % gegenüber 2014 (622) – beruht auf der kombinierten Wirkung einer erheblichen Erhöhung der Zahl der Rechtsmittel (215 Rechtsmittel, d. h. beinahe doppelt so viele wie 2014 [111] und die höchste Zahl in der Geschichte des Gerichtshofs) und der sehr hohen Zahl der dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen (436, d. h. die zweithöchste Zahl nach der 2013 verzeichneten [450]). Dagegen ist die Zahl der Klagen im Verhältnis zum Jahr 2014 spürbar zurückgegangen (48 gegenüber 74 im Vorjahr), was den seit einigen Jahren beobachteten deutlichen Abwärtstrend bestätigt. Ferner wurden 2015 drei Anträge auf Gutachten gestellt.

Der Gerichtshof hat 2015 616 Rechtssachen abgeschlossen (570, wenn Verbindungen wegen Zusammenhangs berücksichtigt werden), was insgesamt einen Rückgang gegenüber 2014 bedeutet (719 bei Berücksichtigung von Verbindungen wegen Zusammenhangs 632), der teilweise auf die geringere Zahl der 2014 neu eingegangenen (622) und damit im vergangenen Jahr entscheidungsreifen Rechtssachen zurückzuführen ist. In 399 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, in 171 Rechtssachen ergingen Beschlüsse.

Die Zahl der anhängigen Rechtssachen betrug am 31. Dezember 2015 884 (831, wenn Verbindungen wegen Zusammenhangs berücksichtigt werden), was eine Erhöhung im Vergleich zum Jahresende 2014 (787) bedeutet, aber exakt der Lage am 31. Dezember 2013 und bis auf zwei derjenigen am 31. Dezember 2012 (886) entspricht.

Bezüglich der Verfahrensdauer fällt die Statistik 2015 sehr positiv aus. So liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Vorabentscheidungsersuchen mit 15,3 Monaten nur wenig höher als die Rekordzahl von 2014 (15 Monate). Bei den Klageverfahren betrug diese Verfahrensdauer 2015 17,6 Monate, was eine erhebliche Verkürzung gegenüber den Vorjahren bedeutet (zwischen 19,7 Monaten und 24,3 Monaten im Zeitraum 2011–2014). Bei den Rechtsmitteln beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer 2015 14 Monate, was der niedrigste in den letzten Jahren verzeichnete Wert ist.

Diese Daten sind das Ergebnis ständiger Wachsamkeit, die der Gerichtshof bezüglich des Arbeitsanfalls walten lässt. Die Verbesserung der Effizienz des Gerichtshofs bei der Behandlung der Rechtssachen beruht nicht nur auf den in den letzten Jahren in Angriff genommenen Reformen seiner Arbeitsmethoden, sondern auch darauf, dass er zunehmend von den verschiedenen Verfahrensinstrumenten Gebrauch macht, über die er zur Beschleunigung der Behandlung bestimmter Rechtssachen verfügt (Eilvorabentscheidungsverfahren, beschleunigtes Verfahren, Entscheidung mit Vorrang, vereinfachtes Verfahren und Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts).

Anträge auf Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens wurden 2015 in elf Rechtssachen gestellt, und die zuständige Kammer hielt die Voraussetzungen der Art. 107 ff. der Verfahrensordnung in fünf von ihnen für gegeben. Diese Rechtssachen wurden in durchschnittlich 1,9 Monaten abgeschlossen.

1| Mit Ausnahme der 1 324 Rechtssachen, die im Jahr 1979 eingingen. Diese außergewöhnlich hohe Zahl beruht jedoch darauf, dass damals eine große Zahl von Nichtigkeitsklagen mit dem gleichen Gegenstand erhoben wurde.

Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden in 18 Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten Voraussetzungen nur in einer von ihnen vor. Ferner wurden sieben Rechtssachen vorrangig behandelt.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof regelmäßig vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 99 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. Insgesamt wurden 37 Rechtssachen auf der Grundlage dieser Vorschrift durch Beschlüsse (35) abgeschlossen.

Schließlich hat der Gerichtshof häufig von der nach Art. 20 der Satzung bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. So sind im Jahr 2015 etwa 43 % der Urteile ohne Schlussanträge ergangen.

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2015 durch Urteil oder durch Beschluss mit Rechtsprechungscharakter abgeschlossenen Rechtssachen etwa 8 % von der Großen Kammer, etwa 58 % von den Kammern mit fünf Richtern und etwa 34 % von den Kammern mit drei Richtern erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine relative Stabilität des Anteils der von der Großen Kammer behandelten Rechtssachen (8,7 % im Jahr 2014) und eine leichte Steigerung des Anteils der von den Kammern mit fünf Richtern behandelten Rechtssachen (55 % im Jahr 2014) festzustellen. Von den durch Beschluss mit Rechtsprechungscharakter abgeschlossenen Rechtssachen wurden 76 % von den Kammern mit drei Richtern, 18 % von den Kammern mit fünf Richtern und 6 % vom Vizepräsidenten des Gerichtshofs erledigt.

Für detailliertere Informationen über die statistischen Daten zum Gerichtsjahr 2015 wird auf Teil D des vorliegenden Kapitels verwiesen.



B | RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2015

I. GRUNDRECHTE

Im Jahr 2015 hat sich der Gerichtshof wiederholt zu den Grundrechten in der Unionsrechtsordnung geäußert. Einige Entscheidungen sind in diesem Bericht aufgeführt². Von diesen verdienen drei besonderes Augenmerk.

Als Erstes ist das Urteil **Delvigne** ([C-650/13](#), EU:C:2015:648) vom 6. Oktober 2015 zu nennen, in dem sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Frage befasst hat, *ob ein Mitgliedstaat eine generelle, unbeschränkte und automatische Versagung der Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte vorsehen darf, die auch die Aberkennung des Wahlrechts der Unionsbürger für die Wahlen zum Europäischen Parlament umfasst*. Im Ausgangsverfahren war ein französischer Staatsangehöriger wegen eines schweren Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Als Nebenfolge wurden ihm seine bürgerlichen Rechte auf Lebenszeit aberkannt. Die Vorschrift, die die automatische Verhängung dieser Nebenstrafe vorsah, wurde nach seiner Verurteilung geändert. Da die neue Vorschrift jedoch nicht für vor ihrem Inkrafttreten rechtskräftig gewordene Verurteilungen galt, machte der Kläger des Ausgangsverfahrens eine Ungleichbehandlung geltend, und das nationale Gericht ersuchte den Gerichtshof um Auslegung der Art. 39 und 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Grundrechtecharta oder Charta) im Hinblick auf den Verlust des Wahlrechts.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zur Anwendbarkeit der Grundrechtecharta im Ausgangsrechtsstreit ausgeführt, dass der Fall eines Unionsbürgers, der durch eine Entscheidung der Behörden eines Mitgliedstaats im Wählerverzeichnis gestrichen wird, so dass er sein Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament verliert, in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments³ bestimmt nicht ausdrücklich und genau, wer dieses Recht hat, so dass beim derzeitigen Stand des Unionsrechts die einzelnen Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, unter Beachtung des Unionsrechts die Personen zu bestimmen, denen es zusteht. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit sind die Mitgliedstaaten insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments allgemein, unmittelbar, frei und geheim erfolgt. Nationale Rechtsvorschriften, nach denen Unionsbürger, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurden, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament von den nicht wahlberechtigt sind, sind daher als eine Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta anzusehen.

In der Sache hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Verlust des aktiven Wahlrechts wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende eindeutig eine Einschränkung der Ausübung des in Art. 39 Abs. 2 der Charta garantierten Wahlrechts darstellt. Art. 52 Abs. 1 der Charta lässt jedoch Einschränkungen der Ausübung solcher Rechte zu, sofern diese Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Im vorliegenden Fall ist der Verlust des Wahlrechts gesetzlich vorgesehen. Er stellt das in Art. 39 der Charta verankerte Recht als solches auch nicht in Frage, denn er führt dazu, dass bestimmte Personen unter ganz bestimmten Voraussetzungen wegen

2| Dabei handelt es sich um folgende Urteile: Urteil vom 29. April 2015, Léger ([C-528/13](#), EU:C:2015:288), in Abschnitt XVII „Gesundheitswesen“, Urteil vom 16. Juli 2015, Lanigan ([C-237/15](#) PPU, EU:C:2015:474), in Abschnitt X „Gerichtliche Zusammenarbeit in Strafsachen“, Urteil vom 16. Juli 2015, Coty Germany ([C-580/13](#), EU:C:2015:485), in Abschnitt XIV.1 „Geistiges Eigentum“, Urteil vom 8. September 2015, Taricco u. a. ([C-105/14](#), EU:C:2015:555), in Abschnitt XIII „Steuerliche Vorschriften“, Urteil vom 6. Oktober 2015, Schrems ([C-362/14](#), EU:C:2015:650), in Abschnitt XIV.2 „Schutz personenbezogener Daten“, Urteil vom 17. Dezember 2015, Imtech Marine Belgium ([C-300/14](#), EU:C:2015:825), in Abschnitt IX.3 „Europäischer Vollstreckungstitel“.

3| Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments im Anhang des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. L 278, S. 1) in der durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (ABl. L 283, S. 1) geänderten Fassung.

ihres Verhaltens von den Wahlberechtigten bei den Wahlen zum Parlament ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist eine solche Einschränkung verhältnismäßig, da sie zum einen Art und Schwere der begangenen Straftat sowie die Dauer der Strafe und zum anderen die nach dem nationalen Recht für den Betroffenen bestehende Möglichkeit berücksichtigt, die Aufhebung des Verlusts seines aktiven Wahlrechts zu beantragen und zu erreichen.

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die in Art. 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta enthaltene Regel der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes den fraglichen nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen kann, da mit diesen Rechtsvorschriften der von Rechts wegen mit einer Verurteilung wegen einer Straftat einhergehende Verlust des aktiven Wahlrechts ausschließlich bei rechtskräftigen Verurteilungen beibehalten wird, die letztinstanzlich unter der Geltung der alten, weniger günstigen Rechtsvorschriften ergangen waren.

Zweitens hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **CHEZ Razpredelenie Bulgaria** (C-83/14, EU:C:2015:480) vom 16. Juli 2015 die Richtlinie 2000/43 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft⁴ ausgelegt und entschieden, dass sie einer Praxis entgegensteht, die darin besteht, Stromzähler in einem Stadtteil, in dem vor allem Roma wohnen, in einer unzugänglichen Höhe anzubringen, während diese Stromzähler in anderen Stadtteilen in normaler Höhe angebracht werden. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um eine bulgarische Staatsangehörige, die ein Lebensmittelgeschäft in diesem Stadtteil betrieb, in dem im Wesentlichen Personen mit Roma-Herkunft wohnen. Sie war der Auffassung, dass sie, obwohl sie keine Roma sei, durch die beanstandete Praxis des Stromversorgungsunternehmens ebenfalls diskriminiert werde.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich der Richtlinie 2000/43 in Anbetracht ihres Gegenstands und der Natur der Rechte, die sie schützen soll, sowie des Umstands, dass sie in dem jeweiligen Bereich nur dem Gleichbehandlungsgrundsatz Ausdruck gibt, der einer der tragenden Grundsätze des Unionsrechts und in Art. 21 der Charta niedergelegt ist, nicht eng definiert werden darf. Da die Anbringung eines Stromzählers einen untrennbar mit der Elektrizitätsversorgung verbundenen Nebengegenstand darstellt, ist dieser Grundsatz im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie zu achten.

Zu den in den Vorabentscheidungsfragen angeführten Bestimmungen der Richtlinie 2000/43 hat der Gerichtshof zum einen ausgeführt, dass die streitige Praxis eine „Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft“ im Sinne insbesondere der Art. 1 und 2 Abs. 1 der Richtlinie darstellen kann, da dieser Begriff unterschiedslos anzuwenden ist, gleichviel ob die fragliche Maßnahme Personen einer bestimmten ethnischen Herkunft oder Personen anderer Herkunft betrifft, die durch diese Maßnahme zusammen mit Ersteren weniger günstig behandelt oder in besonderer Weise benachteiligt werden. Der bloße Umstand, dass in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Stadtviertel auch Bewohner leben, die keine Roma sind, schließt nicht aus, dass diese Praxis wegen der ethnischen Roma-Herkunft eingeführt wurde, die den meisten Bewohnern dieses Viertels gemeinsam ist.

Der Gerichtshof hat zum anderen festgestellt, dass die beanstandete Praxis in dem Fall, dass das nationale Gericht sie nicht als eine unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft beurteilen sollte, eine mittelbare Diskriminierung begründen könnte. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die mittelbare Diskriminierung im Gegensatz zu einer unmittelbaren Diskriminierung aus einer Maßnahme resultieren kann, die zwar neutral formuliert ist, d. h. unter Bezugnahme auf andere Kriterien, die mit dem geschützten Merkmal in keinem Zusammenhang stehen, gleichwohl aber die Personen, die dieses Merkmal aufweisen, in besonderer Weise benachteiligt. Im vorliegenden Fall würde die im Ausgangsverfahren beanstandete Praxis, auch wenn sie ausschließlich deshalb ins Werk gesetzt worden sein sollte, um in dem

4| Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180, S. 22).

fraglichen Stadtteil vorgekommenen Missbräuchen entgegenzuwirken, auf dem Anschein nach neutralen Kriterien beruhen, aber gleichzeitig in erheblich größerem Maße Personen mit Roma-Herkunft beeinträchtigen. Damit würden diese Personen in besonderer Weise gegenüber Personen anderer ethnischer Herkunft benachteiligt.

Ferner kann die streitige Maßnahme durch das Bestreben, die Sicherheit des Elektrizitätsnetzes zu gewährleisten und ordnungsgemäß den Stromverbrauch zu erfassen, nur dann sachlich gerechtfertigt sein, wenn sie nicht über die Grenzen dessen hinausgeht, was zur Verwirklichung dieser rechtmäßigen Ziele angemessen und erforderlich ist, und wenn die verursachten Nachteile im Hinblick auf die damit angestrebten Ziele nicht unverhältnismäßig sind. Das ist nicht der Fall, wenn festgestellt wird, dass es andere geeignete und weniger einschneidende Mittel gibt, um die genannten Ziele zu erreichen, oder wenn, sollte es solche anderen Mittel nicht geben, diese Praxis eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des legitimen Interesses darstellt, das die Endabnehmer elektrischen Stroms, die in dem betroffenen Stadtteil leben, am Zugang zur Stromversorgung unter Bedingungen haben, die weder beleidigend noch stigmatisierend sind und es ihnen ermöglichen, ihren Stromverbrauch regelmäßig zu kontrollieren.

Drittens hat der Gerichtshof im Urteil **WebMindLicenses** (C-419/14, EU:C:2015:832)⁵ vom 17. Dezember 2015 entschieden, dass das Unionsrecht dem, dass *eine nationale Steuerbehörde zum Nachweis des Vorliegens einer missbräuchlichen Praxis im Bereich der Mehrwertsteuer Beweise verwenden darf, die im Rahmen eines parallel geführten, noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens ohne Wissen des Steuerpflichtigen z. B. durch eine Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und eine Beschlagnahme von E-Mails erlangt wurden*, nicht entgegensteht, sofern durch die Erlangung dieser Beweise im Rahmen des Strafverfahrens und ihre Verwendung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht die durch das Unionsrecht garantierten Rechte, insbesondere die Grundrechte, verletzt werden.

In diesem Urteil hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass die Ermittlung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer missbräuchlichen Praxis erfüllt sind, gemäß den Beweisregeln des nationalen Rechts zu erfolgen hat. Diese Regeln dürfen jedoch die Wirksamkeit des Unionsrechts nicht beeinträchtigen. Eine Mehrwertsteuernacherhebung infolge der Feststellung einer missbräuchlichen Praxis ist als Durchführung der Mehrwertsterrichtlinie⁶ sowie von Art. 325 AEUV und somit als Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Grundrechtecharta anzusehen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Gericht, das die Rechtmäßigkeit eines auf diese Beweise gestützten Bescheids über eine Mehrwertsteuernacherhebung prüft, nach Art. 7, Art. 47 und Art. 52 Abs. 1 der Charta zum einen zu überprüfen hat, ob die im Rahmen des parallelen Strafverfahrens durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen gesetzlich vorgesehen und im Rahmen des Strafverfahrens erforderlich sind, und zum anderen, ob die Verwendung der durch diese Maßnahmen erlangten Beweise durch die Steuerbehörde ebenfalls gesetzlich vorgesehen und erforderlich ist. Außerdem hat es zu überprüfen, ob dem Steuerpflichtigen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß dem allgemeinen Grundsatz der Achtung der Verteidigungsrechte Zugang und rechtliches Gehör zu diesen Beweisen gewährt wurde. Stellt es fest, dass dies nicht der Fall war oder dass bei der Erlangung oder der Verwendung der Beweise gegen Art. 7 der Charta, der die Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert, verstoßen wurde, hat es diese Beweise zurückzuweisen und den betreffenden Bescheid aufzuheben, wenn er deswegen keine Grundlage hat. Die Beweise sind auch dann zurückzuweisen, wenn das Gericht nicht befugt ist, nachzuprüfen, ob sie im Rahmen des Strafverfahrens im Einklang mit dem Unionsrecht erlangt wurden, oder sich nicht zumindest aufgrund einer von einem Strafericht im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens bereits ausgeübten Nachprüfung vergewissern kann, dass sie im Einklang mit dem Unionsrecht erlangt wurden.

5] Der steuerrechtliche Teil dieses Urteils wird in Abschnitt XIII „Steuerliche Vorschriften“ dargestellt.

6] Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

II. UNIONSBÜRGERSCHAFT

Von den Entscheidungen des Gerichtshofs zur Unionsbürgerschaft sind zwei zu nennen. Dabei geht es zum einen um das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen und zum anderen um den Anspruch von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auf Sozialleistungen.

Das Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) **Singh u. a.** (C-218/14, EU:C:2015:476) vom 16. Juli 2015 betrifft *die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, im Fall der Scheidung*. Der Ausgangsrechtsstreit betraf drei Drittstaatsangehörige, die aufgrund ihrer Ehen mit Unionsbürgern, die sich in Irland aufhielten und dort erwerbstätig waren, in ihrer Eigenschaft als Ehegatten, die einen Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm nachziehen, nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38⁷ ein Recht auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erworben hatten. Diese Ehen hatten jeweils mindestens drei Jahre bestanden, davon mindestens ein Jahr im Aufnahmemitgliedstaat. In allen drei Fällen hatten die Ehefrauen schließlich das irische Hoheitsgebiet verlassen, bevor sie die Scheidung beantragten. In diesem Zusammenhang wurde der Gerichtshof danach befragt, ob das Aufenthaltsrecht der drei ausländischen Ehemänner in Irland auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 aufrechterhalten werden kann.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass sich Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, auf das Aufenthaltsrecht nur im Aufnahmemitgliedstaat berufen können, in dem der Unionsbürger wohnt. Verlässt der Unionsbürger vor Einleitung eines Scheidungsverfahrens den Mitgliedstaat, in dem sich sein drittstaatsangehöriger Ehegatte aufhält, um sich in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland niederzulassen, sind die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 nicht mehr erfüllt. Daher endet das abgeleitete Aufenthaltsrecht des Drittstaatsangehörigen aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 mit dem Wegzug des Unionsbürgers vor dem Scheidungsverfahren und kann somit nicht mehr auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie aufrechterhalten werden. Ein Drittstaatsangehöriger kann nämlich nur dann gemäß dieser Bestimmung eine Aufrechterhaltung seines Aufenthaltsrechts beanspruchen, wenn sich der mit ihm verheiratete Unionsbürger bis zum Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 im Aufnahmemitgliedstaat aufhält. Da die Ehefrauen und Unionsbürgerinnen Irland vor der Einleitung der Scheidungsverfahren verlassen hatten, hatten ihre ausländischen Ehemänner daher ihr Aufenthaltsrecht verloren.

Der Gerichtshof hat allerdings darauf hingewiesen, dass das nationale Recht den Drittstaatsangehörigen in einem solchen Fall einen erweiterten Schutz gewähren kann, um es ihnen zu erlauben, sich weiter im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten.

Im Urteil **Alimanovic** (C-67/14, EU:C:2015:597) vom 15. September hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass das Unionsrecht der *Regelung eines Mitgliedstaats* nicht entgegensteht, *nach der Arbeit suchende Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten* sechs Monate nach dem Ende ihrer letzten Beschäftigung *vom Bezug bestimmter „besonderer beitragsunabhängiger Geldleistungen“ im Sinne von Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004, die auch eine Leistung der „Sozialhilfe“ im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 darstellen, ausgeschlossen werden*, selbst wenn Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation befinden, diese Leistungen erhalten. Im Ausgangsverfahren ging es um die Weigerung der deutschen Behörden, Mitgliedern einer Familie schwedischer Staatsangehöriger, von denen einige etwa elf Monate lang

7] Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77, Berichtigung ABl. L 229, S. 35).

in Deutschland gearbeitet haben, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Langzeitarbeitslose und Sozialgeld für nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte zu gewähren.

Der Gerichtshof hat vorab festgestellt, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Leistungen „besondere beitragsunabhängige Geldleistungen“ im Sinne von Art. 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 883/2004⁸ und eine Leistung der „Sozialhilfe“ im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 darstellen, da ihre überwiegende Funktion darin besteht, das Minimum an Existenzmitteln zu gewährleisten, das erforderlich ist, um ein Leben zu führen, das der Menschenwürde entspricht.

Zur Gewährung dieser Leistungen hat der Gerichtshof unter Bezugnahme auf das Urteil *Dano*⁹ zunächst ausgeführt, dass ein Unionsbürger eine Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats nur verlangen kann, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38 erfüllt. Um feststellen zu können, ob Sozialhilfeleistungen auf der Grundlage der Ausnahmebestimmung von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 verweigert werden dürfen, muss daher geprüft werden, ob der in Art. 24 Abs. 1 verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung von Unionsbürgern, die gemäß dieser Richtlinie ein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats haben, und den Angehörigen dieses Mitgliedstaats anwendbar ist. Im vorliegenden Fall kamen zwei Bestimmungen der Richtlinie 2004/38 in Betracht, den Klägern des Ausgangsverfahrens ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat nach dieser Richtlinie zu verleihen, nämlich Art. 7 Abs. 3 Buchst. c, wonach die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten aufrechterhalten bleibt, wenn sich der Unionsbürger bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines befristeten Arbeitsvertrags dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt, und Art. 14 Abs. 4 Buchst. b, wonach ein Unionsbürger, der in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist ist, um Arbeit zu suchen, nicht ausgewiesen werden darf, solange er nachweisen kann, dass er weiterhin Arbeit sucht und eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden.

Der Gerichtshof hat insoweit festgestellt, dass die Kläger zu dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Gewährung der fraglichen Leistungen versagt wurde, die in Art. 7 der Richtlinie 2004/38 genannte Eigenschaft nicht mehr besaßen. Sie konnten zwar aus Art. 14 Abs. 4 Buchst. b dieser Richtlinie ein Aufenthaltsrecht ableiten, der Aufnahmemitgliedstaat konnte sich aber auf die Ausnahmebestimmung von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie berufen, wonach er nicht verpflichtet ist, während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Art. 14 Abs. 4 Buchst. b einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren.

Zwar verlangt die Richtlinie 2004/38, dass der Mitgliedstaat die persönlichen Umstände des Betroffenen berücksichtigt, wenn er eine Ausweisung veranlassen oder feststellen will, dass diese Person im Rahmen ihres Aufenthalts dem Sozialhilfesystem eine unangemessene Belastung verursacht, doch ist eine solche individuelle Prüfung in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nicht erforderlich, da die Richtlinie 2004/38, die ein abgestuftes System für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft schafft, das das Aufenthaltsrecht und den Zugang zu Sozialleistungen sichern soll, selbst verschiedene Faktoren berücksichtigt, die die jeweiligen persönlichen Umstände der eine Sozialleistung beantragenden Person kennzeichnen, insbesondere die Dauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

8| Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1, Berichtigung ABl. L 200, S. 1).

9| Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2014, *Dano* ([C-333/13](#), EU:C:2014:2358). Vgl. auch Jahresbericht 2014, S. 19.

III. INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

1. RECHTSGRUNDLAGE FÜR HANDLUNGEN DER UNION

Bei den Rechtsstreitigkeiten über die Wahl der geeigneten Rechtsgrundlage für Handlungen der Organe¹⁰ sind drei Urteile von besonderem Interesse. Der erste Rechtsstreit betraf das alte Verfahren zum Erlass von JI-Beschlüssen, der zweite fischereipolitische Maßnahmen und der dritte Maßnahmen, die auf der Grundlage von Art. 349 AEUV erlassen wurden.

In den verbundenen Rechtssachen, in denen am 16. April 2015 das Urteil **Parlament/Rat (C-317/13 und C-679/13, EU:C:2015:223)** erging, hat der Gerichtshof *die Beschlüsse 2013/129 und 2013/496 des Rates über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin und 5-(2-Aminopropyl)indol*¹¹ für nichtig erklärt. Diese Beschlüsse waren ohne Anhörung des Parlaments erlassen worden.

In diesen Rechtssachen hatte das Parlament die Rechtswidrigkeit von Art. 8 Abs. 3 des Beschlusses 2005/387/JI¹², der die Rechtsgrundlage der angefochtenen Beschlüsse bildete, gerügt, weil er insoweit von dem mit den Verträgen für den Erlass dieser Beschlüsse eingeführten Verfahren abweiche, als er keine Pflicht zur Anhörung des Parlaments vorsehe. Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass – da die Grundsätze über die Willensbildung der Unionsorgane in den Verträgen festgelegt sind und nicht zur Disposition der Mitgliedstaaten oder der Organe selbst stehen – allein die Verträge ein Organ in besonderen Fällen dazu ermächtigen können, ein von ihnen geschaffenes Entscheidungsverfahren zu ändern. Würde einem Organ die Möglichkeit zur Schaffung abgeleiteter Rechtsgrundlagen gegeben, sei es im Sinne einer Verschärfung oder einer Erleichterung der Modalitäten des Erlasses eines Rechtsakts, so liefe dies daher darauf hinaus, ihm eine Rechtsetzungsbefugnis zu verleihen, die über das in den Verträgen vorgesehene Maß hinausginge. Dieser Grundsatz ist nicht nur auf den Erlass von Rechtsetzungsakten anzuwenden, sondern auch auf die in einem Rechtsakt abgeleiteten Rechts vorgesehenen Rechtsgrundlagen, die den Erlass von Durchführungsmaßnahmen dieses Rechtsakts ermöglichen und dabei die in den Verträgen vorgesehenen Modalitäten des Erlasses solcher Maßnahmen verschärfen oder erleichtern.

Im vorliegenden Fall ist, so der Gerichtshof, die Rechtmäßigkeit von Art. 8 Abs. 3 des Beschlusses 2005/387 anhand der Bestimmungen zu beurteilen, die zum Zeitpunkt seines Erlasses, also vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, die Durchführung der allgemeinen Rechtsakte im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen regelten, d. h. anhand der Art. 34 Abs. 2 Buchst. c EU und 39 Abs. 1 EU, aus denen sich ergibt, dass der Rat auf diesem Gebiet mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Parlaments entscheidet. Da eine Bestimmung des abgeleiteten Unionsrechts möglichst so auszulegen ist, dass sie mit den Bestimmungen der Verträge vereinbar ist, ist Art. 8 Abs. 3 des Beschlusses 2005/387 im Einklang mit Art. 39 Abs. 1 EU dahin auszulegen, dass er dem Rat nur nach Anhörung des Parlaments gestattet, einen Rechtsakt zu erlassen, um eine neue psychoaktive Substanz Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen. Die Rüge des Parlaments wurde daher zurückgewiesen.

Sodann hat der Gerichtshof das Vorbringen des Parlaments, Art. 8 Abs. 3 des Beschlusses 2005/387 sei mit den nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon anwendbaren Verfahrensvorschriften unvereinbar, unter

¹⁰ In zwei weiteren in diesem Bericht dargestellten Urteilen zum Europäischen Patent geht es auch um die Rechtsgrundlage: Urteile vom 5. Mai 2015, Spanien/Rat (C-146/13, EU:C:2015:298, und C-147/13, EU:C:2015:299), in Abschnitt XIV.1 „Geistiges Eigentum“.

¹¹ Beschluss 2013/129/EU des Rates vom 7. März 2013 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin (ABl. L 72, S. 11). Durchführungsbeschluss 2013/496/EU des Rates vom 7. Oktober 2013 über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol (ABl. L 272, S. 44).

¹² Beschluss 2005/387/JI des Rates vom 10. Mai 2005 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen (ABl. L 127, S. 32).

Verweis auf Art. 9 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen mit der Begründung zurückgewiesen, dass eine Bestimmung eines vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ordnungsgemäß auf der Grundlage des EU-Vertrags ergangenen Rechtsakts, die Modalitäten für den Erlass von Maßnahmen zur Durchführung dieses Rechtsakts vorsieht, trotz der mit dem Vertrag vorgenommenen wesentlichen Änderungen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen weiterhin ihre Rechtswirkungen entfaltet, solange sie nicht aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert worden ist, und den Erlass von Durchführungsmaßnahmen in Anwendung des von ihr definierten Verfahrens ermöglicht. Daraus, dass Art. 8 Abs. 3 des Beschlusses 2005/387 möglicherweise im Vergleich zu dem hierfür durch den AEU-Vertrag vorgesehenen Verfahren verschärfte oder erleichterte Modalitäten für den Erlass von Durchführungsmaßnahmen vorsieht, folgt somit nicht, dass er eine rechtswidrige abgeleitete Rechtsgrundlage darstellt, deren Anwendung im Wege der Einrede ausgeschlossen werden müsste.

Auch wenn das Vorbringen des Parlaments zur Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlage zurückgewiesen wurde, ist der Nichtigkeitsklage doch stattgegeben worden, weil die ordnungsgemäße Anhörung des Parlaments in den durch die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts vorgesehenen Fällen ein wesentliches Formerfordernis darstellt, dessen Missachtung im vorliegenden Fall die Nichtigkeit der betreffenden Handlung zur Folge hat. Um jedoch die Wirksamkeit der Kontrolle der von den Beschlüssen betroffenen psychoaktiven Substanzen nicht zu beeinträchtigen, hat der Gerichtshof die Wirkungen dieser für nichtig erklärten Beschlüsse bis zum Inkrafttreten der sie ersetzenden Rechtsakte aufrechterhalten.

Am 1. Dezember 2015 hat der Gerichtshof (Große Kammer) mit seinem Urteil **Parlament und Kommission/Rat (C-124/13 und C-125/13, EU:C:2015:790)** den Klagen des Parlaments und der Kommission auf *Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 1243/2012 zur Änderung der Verordnung Nr. 1342/2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen*¹³, stattgegeben. Die Verordnung Nr. 1243/2012 war vom Rat auf der Grundlage von Art. 43 Abs. 3 AEUV erlassen worden, der den Rat zum Erlass von Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten ermächtigt. Das Parlament und die Kommission hatten mit ihrem einzigen Klagegrund geltend gemacht, dass diese Verordnung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 43 Abs. 2 AEUV hätte erlassen werden müssen, da mehrjährige Pläne wie der, um den es hier gehe, für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik „notwendig“ seien.

Zunächst hat der Gerichtshof an seine ältere Rechtsprechung¹⁴ erinnert, wonach der Erlass von Maßnahmen, die eine politische Entscheidung voraussetzen, weil sie eine Beurteilung der Frage erfordern, ob sie „notwendig“ sind, um die Ziele gemeinsamen Politiken verwirklichen zu können, dem Unionsgesetzgeber vorbehalten sein muss, der auf der Grundlage von Art. 43 Abs. 2 AEUV entscheidet. Hingegen bedarf der Erlass der Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach Art. 43 Abs. 3 AEUV keiner solchen Beurteilung, da derartige Maßnahmen in erster Linie technischen Charakter haben und zur Durchführung der auf der Grundlage von Art. 43 Abs. 2 AEUV ergangenen Bestimmungen getroffen werden sollen. Daher kann der Anwendungsbereich von Art. 43 Abs. 3 AEUV Maßnahmen umfassen, die sich nicht auf die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei beschränken, sofern sie nicht eine dem Unionsgesetzgeber vorbehaltene politische Entscheidung voraussetzen.

Sodann hat der Gerichtshof untersucht, ob die mit der Verordnung Nr. 1243/2012 eingeführten Änderungen auf der Grundlage von Art. 43 Abs. 3 AEUV erlassen werden konnten. Er hat hierzu festgestellt, dass sich diese Änderungen nicht darauf beschränken, die Fangmöglichkeiten für ganz bestimmte Fälle und auf einer jährlichen Basis festzulegen und effektiv zuzuteilen, sondern auf eine Anpassung des allgemeinen Verfahrens für die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen und die Fischereiaufwandsbeschränkungen gerichtet

13 | Verordnung (EU) Nr. 1243/2012 des Rates vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen (ABl. L 352, S. 10).

14 | Urteil des Gerichtshofs vom 26. November 2014, Parlament und Kommission/Rat (C-103/12 und C-165/12, EU:C:2014:2400).

sind, um die Mängel zu beheben, die sich aus der Anwendung der früheren Regeln einer automatischen Reduzierung ergaben und die Verwirklichung der Ziele des mehrjährigen Wiederauffüllungsplans für Kabeljau gefährdeten. Diese Änderungen definieren daher den rechtlichen Rahmen für die Festlegung und Zuteilung der Fangmöglichkeiten. Sie beruhen somit auf einer politischen Entscheidung, die langfristige Auswirkungen auf den mehrjährigen Plan hat, so dass sie auf der Grundlage von Art. 43 Abs. 2 AEUV hätten erlassen werden müssen.

Aus gewichtigen Gründen der Rechtssicherheit hat der Gerichtshof jedoch entschieden, die Wirkungen dieser Verordnung aufrechtzuerhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate ab dem 1. Januar 2016 nicht überschreiten darf, eine neue Verordnung in Kraft getreten ist, die auf die geeignete Rechtsgrundlage gestützt ist.

Mit seinem Urteil **Parlament und Kommission/Rat** (C-132/14 bis C-136/14, EU:C:2015:813) vom 15. Dezember 2015 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die in den Rechtssachen C-132/14 und C-136/14 vom Parlament und in den Rechtssachen C-133/14 bis C-135/14 von der Kommission erhobenen Klagen auf *Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 1385/2013¹⁵ sowie der Richtlinien 2013/64¹⁶ und 2013/62¹⁷, mit denen bestimmte sekundärrechtliche Vorschriften aufgrund des Übergangs von Mayotte vom Status als überseeisches Land und Hoheitsgebiet zu dem eines Gebiets in äußerster Randlage im Sinne von Art. 349 AEUV geändert wurden*, abgewiesen.

Das Parlament und die Kommission machten zur Stützung ihrer jeweiligen Klagen einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie rügten, dass der Rat mit Art. 349 AEUV eine falsche Rechtsgrundlage für den Erlass der angefochtenen Rechtsakte gewählt habe. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Rat nach Art. 349 AEUV in verschiedenen Bereichen spezifische Maßnahmen erlassen darf, mit denen die strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage der Gebiete in äußerster Randlage berücksichtigt werden soll. Zum Vorbringen der Kommission, dieser Artikel finde nur Anwendung, wenn es darum gehe, von der Anwendung des Primärrechts auf die Gebiete in äußerster Randlage abzuweichen, nicht aber bei der Anpassung von Sekundärrechtsakten an die besondere Lage dieser Gebiete, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass mehrere der in Art. 349 Abs. 2 AEUV genannten Bereiche im Wesentlichen durch sekundärrechtliche Vorschriften geregelt sind, und sodann erläutert, dass dieser Artikel den Rat zum Erlass spezifischer Maßnahmen ermächtigt, die darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung nicht nur der Verträge, sondern auch des Sekundärrechts auf diese Gebiete festzulegen. Zum Vorbringen des Parlaments, Art. 349 AEUV ermächtige den Rat nicht zum Erlass von Maßnahmen, deren einziger Zweck darin bestehe, die Anwendung bestimmter Vorschriften des Unionsrechts auf solche Gebiete in äußerster Randlage aufzuschieben, stellt der Gerichtshof fest, dass sich aus dem Wortlaut und den Zielen von Art. 349 AEUV ergibt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich eine Verschiebung der vollständigen Anwendbarkeit einer Unionsrechtsvorschrift als die geeignetste Maßnahme erweist, um die strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage eines Gebiets in äußerster Randlage zu berücksichtigen.

Nach einer Prüfung der Ziele und des Inhalts der angefochtenen Rechtsakte hat der Gerichtshof daher entschieden, dass die in ihnen enthaltenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage von Mayotte im Sinne von Art. 349 Abs. 1 AEUV erlassen wurden und eine

15] Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009, (EU) Nr. 1379/2013 und (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 354, S. 86).

16] Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinien 91/271/EWG und 1999/74/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2006/7/EG, 2006/25/EG und 2011/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 353, S. 8).

17] Richtlinie 2013/62/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinie 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub nach der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (ABl. L 353, S. 7).

Verbindung zu den besonderen Merkmalen und Zwängen dieses Gebiets aufweisen. Die Kommission und das Parlament können folglich nicht mit Erfolg geltend machen, dass die angefochtenen Rechtsakte nicht Art. 349 AEUV als Rechtsgrundlage haben konnten.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND BEFUGNISSE DER ORGANE

Im Zusammenhang mit den die Zuständigkeiten und Befugnisse der Organe¹⁸ betreffenden Rechtssachen ist auf drei Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) hinzuweisen. Sie betreffen alle die Kommission und beziehen sich auf die Rücknahme eines Verordnungsvorschlags während des Gesetzgebungsverfahrens, die Einreichung von Erklärungen im Namen der Union bei einem internationalen Gericht sowie die delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse der Kommission.

Am 14. April 2015 hat der Gerichtshof mit dem Urteil **Rat/Kommission (C-409/13)**, EU:C:2015:217) die Nichtigkeitsklage des Rates gegen den *Beschluss der Kommission, mit dem sie ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für Makrofinanzhilfen an Drittländer zurücknahm*¹⁹, abgewiesen. Mit dieser Klage hat der Rat, unterstützt von zehn Mitgliedstaaten, insbesondere geltend gemacht, dass die Kommission mit der Rücknahme dieses Vorschlags zum einen die ihr durch die Verträge eingeräumten Befugnisse überschritten und damit das institutionelle Gleichgewicht beeinträchtigt habe und zum anderen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verletzt habe.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof ausgeführt, dass aus Art. 17 Abs. 2 EUV in Verbindung mit den Art. 289 AEUV und 293 AEUV hervorgeht, dass sich die Befugnis der Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nicht darin erschöpft, einen Vorschlag vorzulegen und anschließend Kontakte zu fördern und eine Annäherung der Standpunkte des Parlaments und des Rates anzustreben. Ebenso wie es grundsätzlich Sache der Kommission ist, zu entscheiden, ob sie einen Rechtsetzungsvorschlag vorlegt oder nicht, und gegebenenfalls seinen Gegenstand, sein Ziel und seinen Inhalt zu bestimmen, hat sie, solange kein Beschluss des Rates ergangen ist, die Befugnis, ihren Vorschlag zu ändern und bei Bedarf auch zurückzunehmen. Diese Rücknahmebefugnis kann ihr jedoch kein Vetorecht im Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens verleihen, das gegen die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung und des institutionellen Gleichgewichts verstoßen würde.

Die Kommission ist, so der Gerichtshof, zur Rücknahme eines Rechtsetzungsvorschlags berechtigt, wenn eine von Parlament und Rat beabsichtigte Änderung den Vorschlag in einer Weise verfälscht, die der Verwirklichung der mit ihm verfolgten Ziele entgegensteht und ihm deshalb die Daseinsberechtigung nimmt. Im vorliegenden Fall war die Rücknahme des Vorschlags nach Auffassung des Gerichtshofs gerechtfertigt, weil der Rat und das Parlament für den Erlass der einzelnen Makrofinanzhilfeentscheidungen die Durchführungsbefugnis der Kommission durch den Rückgriff auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ersetzen wollten. Die Anwendung des in Art. 289 Abs. 1 AEUV vorgesehenen Verfahrens läuft aber nicht nur der Verwirklichung des mit dem Vorschlag verfolgten Hauptziels zuwider, das darin besteht, diesem Entscheidungsprozess ein Ende zu setzen, um die Entscheidungsfindung zu beschleunigen und damit die Wirksamkeit der Makrofinanzhilfepolitik zu verbessern, sondern auch dem Ziel, das im Streben nach Kohärenz darin besteht, das Verfahren zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe an das für andere Finanzinstrumente der Union im Bereich der Außenhilfe

18 | Ein weiteres in diesem Bericht dargestelltes Urteil betrifft ebenfalls die Zuständigkeiten und Befugnisse der Organe: Urteil vom 28. April 2015, Kommission/Rat (C-28/12), EU:C:2015:282), in Abschnitt XXI „Internationale Übereinkünfte“.

19 | Zur Zulässigkeit der Klage hat der Gerichtshof in diesem Urteil ausgeführt, dass ein Beschluss der Kommission, einen Rechtsetzungsvorschlag zurückzunehmen, eine mit einer Nichtigkeitsklage anfechtbare Handlung sein kann, da ein solcher Beschluss, indem er das mit der Vorlage des Vorschlags eingeleitete Gesetzgebungsverfahren beendet, das Parlament und den Rat daran hindert, ihre Gesetzgebungsfunktion nach den Art. 14 Abs. 1 EUV und 16 Abs. 1 EUV in der von ihnen gewünschten Weise auszuüben.

geltende Verfahren anzupassen. Da diese Rücknahmebefugnis der Kommission von dem ihr übertragenen Initiativrecht nicht zu trennen und in ihrer Ausübung durch Art. 17 Abs. 2 EUV in Verbindung mit den Art. 289 AEUV und 293 AEUV begrenzt ist, kann in diesem Zusammenhang auch keine Rede von einem Verstoß gegen das in Art. 10 Abs. 1 und 2 EUV verankerten Demokratieprinzip sein.

Der Gerichtshof hat präzisiert, dass die Kommission ihren Vorschlag jedoch erst zurückziehen kann, nachdem sie den Bedenken des Parlaments und des Rates, die deren Wunsch nach Änderung des Vorschlags zugrunde liegen, im Geist der loyalen Zusammenarbeit, der nach Art. 13 Abs. 2 EUV in den Beziehungen zwischen Unionsorganen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorherrschen muss, gebührend Rechnung getragen hat. Im vorliegenden Fall lag kein Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit vor, da der Rat und das Parlament auf der Beibehaltung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens für den Erlass der Makrofinanzhilfeentscheidungen bestanden, obwohl ihnen bewusst war, dass die Kommission den Vorschlag möglicherweise zurücknehmen würde, weil diese sie wiederholt und unter Angabe von Gründen entsprechend gewarnt hatte.

Mit dem Urteil **Rat/Kommission (C-73/14)**, EU:C:2015:663 vom 6. Oktober 2015 hat der Gerichtshof die Klage des Rates auf *Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, im Namen der Union eine schriftliche Stellungnahme beim Internationalen Seegerichtshof (ISGH) in einer Rechtssache einzureichen, in der dieser mit einem Gutachtenantrag der Subregionalen Fischereikommission²⁰ befasst war*, abgewiesen. Mit seiner Klage machte der Rat, unterstützt durch mehrere Mitgliedstaaten, geltend, dass er gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 EUV, der die Aufgabe der Festlegung der Politik dem Rat vorbehält, vorab dem Inhalt dieser Stellungnahme hätte zustimmen müssen.

Mit seinem ersten Klagegrund rügte der Rat einen Verstoß gegen den in Art. 13 Abs. 2 EUV festgelegten Grundsatz der Einzelermächtigung. Hierzu hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass der Gutachtenantrag zumindest zum Teil in den Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik fällt, in dem die Union gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d AEUV ausschließliche Zuständigkeit hat, und dass die Union als Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens²¹, auf dessen Grundlage der ISGH errichtet wurde, zuständig war, an dem Gutachtenverfahren vor diesem Gericht teilzunehmen.

Zum Vorbringen einiger Mitgliedstaaten, Art. 335 AEUV über die Vertretung der Union durch die Kommission betreffe keine Verfahren vor internationalen Gerichten, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Bestimmung, obwohl ihrem Wortlaut nach auf die Mitgliedstaaten beschränkt, Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes ist, dass die Union Rechts- und Geschäftsfähigkeit besitzt und zu diesem Zweck von der Kommission vertreten wird. Folglich bietet Art. 335 AEUV der Kommission eine Grundlage, die Union vor dem ISGH zu vertreten. Die Anwendbarkeit von Art. 218 Abs. 9 AEUV, wonach der Rat u. a. für die Standpunkte zuständig ist, die im Namen der Union „in“ einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, hat der Gerichtshof verneint, da die vorliegende Rechtssache die Festlegung eines im Namen der Union „vor“ einem internationalen Gericht zu vertretenden Standpunkts zu einem Gutachten betrifft, für dessen Abgabe allein die Mitglieder dieses Gerichts zuständig und verantwortlich sind, die in ihrem Handeln hierzu von den Parteien völlig unabhängig sind. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass mit einer schriftlichen Stellungnahme im Namen der Union, in der Antworten auf Fragen vorgeschlagen werden, die in einer die Fischerei betreffenden Rechtssache gestellt wurden, keine Politik auf dem Gebiet der Fischerei im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 EUV festgelegt werden, sondern dem ISGH eine Reihe von rechtlichen Ausführungen vorgelegt werden soll, so dass

20 | Die Subregionale Fischereikommission ist eine durch ein Übereinkommen vom 29. März 1985 eingerichtete intergouvernementale Organisation für die Fischereizusammenarbeit, an der die Republik Kap Verde, die Republik Gambia, die Republik Guinea, die Republik Guinea-Bissau, die Islamische Republik Mauretanien, die Republik Senegal und die Republik Sierra Leone beteiligt sind.

21 | Das am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichnete und am 16. November 1994 in Kraft getretene Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen wurde mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179, S. 1) im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

dieser zu den gestellten Fragen gegebenenfalls ein fundiertes Gutachten abgeben kann. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Kommission nicht gegen diese Bestimmung verstoßen hat, und den ersten Klagegrund daher zurückgewiesen.

Zum zweiten Klagegrund, mit dem der Rat rügte, die Kommission habe gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sich für die Kommission aus diesem Grundsatz die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation des Rates ergibt, wenn sie vor einem internationalen Gericht einen Standpunkt im Namen der Union vertreten will. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission dem Rat ein Arbeitspapier zugeleitet, das zur Berücksichtigung der in zwei Ratsarbeitsgruppen abgegebenen Erklärungen mehrfach geändert wurde, bevor sie dem ISGH den Standpunkt der Union übermittelte.

Mit dem Urteil **Kommission/Parlament und Rat** (C-88/14, EU:C:2015:499) vom 16. Juli 2015 hat der Gerichtshof die Klage der Kommission auf *Nichtigerklärung von Art. 1 Nrn. 1 und 4 der Verordnung Nr. 1289/2013 zur Änderung der Verordnung Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind*²², soweit diese Bestimmungen der Kommission eine delegierte Befugnis im Sinne von Art. 290 Abs. 1 AEUV und nicht eine Durchführungsbefugnis im Sinne von Art. 291 Abs. 2 AEUV übertragen, abgewiesen.

In diesem Urteil hat der Gerichtshof erläutert, wie die Übertragung einer delegierten Befugnis von der Übertragung einer Durchführungsbefugnis zu unterscheiden ist. Nach Art. 290 Abs. 1 AEUV kann der Kommission in einem Gesetzgebungsakt die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften dieses Gesetzgebungsakts zu erlassen, sofern in dem Gesetzgebungsakt, mit dem diese Delegation vorgenommen wird, Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt werden, was impliziert, dass die Übertragung einer delegierten Befugnis dem Erlass von Vorschriften dient, die sich in einen rechtlichen Rahmen einfügen, wie er durch den Basisgesetzgebungsakt definiert ist. Überträgt der Gesetzgeber dagegen eine Durchführungsbefugnis auf der Grundlage von Art. 291 Abs. 2 AEUV, hat das betreffende Organ den Inhalt dieses Gesetzgebungsakts zu präzisieren, um seine Umsetzung unter einheitlichen Bedingungen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. In diesem Rahmen kann die Kommission anders als bei der Ausübung einer delegierten Befugnis den Gesetzgebungsakt weder ändern noch ergänzen, auch nicht in seinen nicht wesentlichen Teilen. Sodann hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass es für die Beantwortung der Frage, ob der zu erlassende Rechtsakt unter Art. 290 AEUV oder unter Art. 291 AEUV fällt, weder auf das Bestehen noch auf den Umfang eines der Kommission im Gesetzgebungsakt eingeräumten Ermessens ankommt. Aus dem Wortlaut des Art. 290 Abs. 1 AEUV ergibt sich nämlich, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Unionsgesetzgebers, der Kommission eine delegierte Befugnis zu übertragen, allein davon abhängt, ob die Rechtsakte, die dieses Organ auf der Grundlage dieser Befugnisübertragung zu erlassen hat, allgemeine Geltung haben und ob sie Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsakts, die nicht wesentlich sind, ergänzen oder ändern.

Im vorliegenden Fall hat der Unionsgesetzgeber der Kommission die Befugnis übertragen, im Sinne von Art. 290 Abs. 1 AEUV den normativen Inhalt der Verordnung Nr. 539/2001²³, insbesondere Anhang II dieser Verordnung, der die Liste der Länder enthält, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, zu ändern. Ein nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. f der Verordnung Nr. 539/2001 in der Fassung der Verordnung

22 | Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 149, S. 74).

23 | Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81, S. 1).

Nr. 1289/2013 ergangener Rechtsakt hat die Wirkung, dass während eines Zeitraums von 12 oder 18 Monaten eine Visumpflicht für alle Staatsangehörigen eines in der Liste in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Drittlands in Bezug auf jene Aufenthalte wiedereingeführt wird, die nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung von einer solchen Pflicht befreit sind. Für alle diese Staatsangehörigen bewirkt der nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. f dieser Verordnung erlassene Rechtsakt somit, dass der normative Inhalt des fraglichen Gesetzgebungsakts, und sei es auch nur vorübergehend, geändert wird. Denn mit Ausnahme ihres vorübergehenden Charakters sind die Wirkungen des nach dieser Bestimmung erlassenen Rechtsakts in allen Punkten identisch mit den Wirkungen, die sich aus der förmlichen Überführung der Nennung des betreffenden Drittlands von Anhang II der Verordnung Nr. 539/2001 in geänderter Fassung in ihren Anhang I ergeben, der die Liste der Länder enthält, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen.

3. ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Mit dem Urteil **ClientEarth/Kommission** ([C-612/13 P](#), EU:C:2015:486) vom 16. Juli 2015 hat der Gerichtshof dem Rechtsmittel von ClientEarth gegen das Urteil des Gerichts teilweise stattgegeben, mit dem dieses *die Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses, mit dem die Kommission den Zugang zu Studien über die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten mit dem Umweltrecht der Union ausdrücklich verweigert hatte*²⁴, abgewiesen hatte. Dieses Urteil hat dem Gerichtshof Gelegenheit gegeben, seine Rechtsprechung zu Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001²⁵ zu präzisieren, der zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten eine Ausnahme vom Zugangsrecht vorsieht.

Erstens hat der Gerichtshof entschieden, dass Studien, die von einem externen Dienstleister im Auftrag der Kommission erarbeitet wurden, und zwar gerade mit dem Ziel, den Stand des Prozesses der Umsetzung verschiedener Richtlinien in bestimmten Mitgliedstaaten zu überprüfen, unter den Begriff der Untersuchungstätigkeiten im Sinne dieses Art. 4 Abs. 2 fallen. Solche Studien gehören nämlich zu den Instrumenten, über die die Kommission im Rahmen ihrer Verpflichtung, die Anwendung des Unionsrechts zu überwachen, verfügt, um etwaige Verstöße der Mitgliedstaaten gegen ihre Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinien aufzudecken und gegen diese Mitgliedstaaten gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Zweitens hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass es dem betreffenden Unionsorgan freisteht, sich zur Rechtfertigung der Verweigerung des Zugangs zu einem Dokument auf allgemeine Vermutungen zu stützen, die für bestimmte Kategorien von Dokumenten wie solche der Verwaltungsakte zu einer Vertragsverletzungsuntersuchung gelten, und dass für Anträge auf Verbreitung von Dokumenten gleicher Art vergleichbare Erwägungen gelten können. Im vorliegenden Fall hatte das Gericht nach Ansicht des Gerichtshofs zu Recht festgestellt, dass die Kommission bei einer ersten Kategorie von Studien, nämlich denen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses, mit dem der vollständige Zugang dazu ausdrücklich verweigert wurde, bereits in eine Akte zur vorprozessualen Phase eines durch die Übersendung eines Aufforderungsschreibens an den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Art. 258 Abs. 1 AEUV eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens aufgenommen worden waren, allgemein annehmen durfte, dass durch ihre vollständige Verbreitung der Schutz des Zwecks der Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt worden wäre. Denn bei einer solchen Verbreitung hätte die Gefahr bestanden, dass die Natur und der Ablauf dieser Phase des Vertragsverletzungsverfahrens verändert worden wären, indem die Verhandlungen zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat und das Finden einer einvernehmlichen Lösung zur Abstellung der zur Last gelegten Vertragsverletzung erschwert worden wären. Daran ändert auch nichts, dass die streitigen Studien von einem externen Unternehmen

24 | Urteil des Gerichts vom 13. September 2013, ClientEarth/Kommission ([T-111/11](#), EU:T:2013:482).

25 | Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

erarbeitet wurden und nicht den Standpunkt der Kommission wiedergeben.

Dagegen hat das Gericht nach Auffassung des Gerichtshofs rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die von der Kommission vorgenommene Ausdehnung des Geltungsbereichs der Vermutung der Vertraulichkeit auf eine zweite Kategorie von Studien rechtmäßig sei, nämlich diejenigen, aufgrund deren zum Zeitpunkt des Erlasses des ausdrücklichen Zugangsverweigerungsbeschlusses kein Aufforderungsschreiben versandt worden war. Zum einen ist ein solcher Ansatz unvereinbar mit dem Erfordernis der strengen Auslegung und Anwendung einer derartigen Vermutung. Hat die Kommission dem Mitgliedstaat kein Aufforderungsschreiben übersandt, stand zum anderen zum Zeitpunkt des Erlasses des Zugangsverweigerungsbeschlusses noch nicht fest, ob wegen der fraglichen Studien gegen den betreffenden Mitgliedstaat die vorprozessuale Phase eines Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet würde. In einem solchen Fall hat die Kommission im Einzelfall zu prüfen, ob die Studien dieser zweiten Kategorie vollständig verbreitet werden dürfen.

IV. UNIONSRECHT UND NATIONALES RECHT

Im Urteil **Ferreira da Silva u. a.** (C-160/14, EU:C:2015:565) vom 9. September 2015, in dem es um den Begriff „Betriebsübergang“ im Sinne der Richtlinie 2001/23 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen²⁶ ging, hat der Gerichtshof festgestellt, dass *das Unionsrecht und insbesondere die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze im Bereich der Haftung des Staates für Schäden, die dem Einzelnen durch Verstöße gegen das Unionsrecht entstanden sind, die ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, begangen hat*, dahin auszulegen sind, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die als Vorbedingung eine Aufhebung des schädigenden Urteils dieses Gerichts verlangen, obwohl eine solche Aufhebung in der Praxis ausgeschlossen ist.

In Anbetracht der entscheidenden Rolle, die die Judikative beim Schutz der dem Einzelnen aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen zustehenden Rechte spielt, wäre nämlich die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen beeinträchtigt und der Schutz der durch sie begründeten Rechte gemindert, wenn der Einzelne unter bestimmten Voraussetzungen dann keine Entschädigung erlangen könnte, wenn seine Rechte durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht verletzt werden, der einer Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts eines Mitgliedstaats zuzurechnen ist, das im vorliegenden Fall seiner Pflicht zur Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs nicht nachgekommen war²⁷. Sind die Voraussetzungen für die Haftung des Staates erfüllt, hat dieser die Folgen des entstandenen Schadens im Rahmen des nationalen Rechts zu beheben, wobei die im nationalen Schadensersatzrecht festgelegten Voraussetzungen weder weniger günstig sein dürfen als bei ähnlichen Rechtsbehelfen, die nur nationales Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), noch so ausgestaltet sein dürfen, dass sie die Erlangung der Entschädigung praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

Ein Hindernis für die wirksame Anwendung des Unionsrechts und insbesondere des tragenden Grundsatzes der Haftung des Staates für Verstöße gegen das Unionsrecht, der dem System der Verträge innewohnt, auf denen die Union beruht, kann ferner nicht durch den Grundsatz der Rechtskraft begründet werden, da ein Verfahren zur Feststellung der Haftung des Staates nicht denselben Gegenstand und nicht zwangsläufig dieselben Parteien wie das Verfahren hat, das zu der rechtskräftigen Entscheidung geführt hat. Auch der Grundsatz der Rechtssicherheit kann den Grundsatz der Haftung des Staates für Schäden, die dem Einzelnen durch dem Staat zurechenbare Verstöße gegen das Unionsrecht entstehen, nicht außer Kraft setzen.

26 | Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16).

27 | Vgl. zu dem diesen Aspekt betreffenden Teil des Urteils Abschnitt V.1 „Vorlage zur Vorabentscheidung“.

Da die im Ausgangsverfahren fraglichen nationalen Rechtsvorschriften die Erlangung von Schadensersatz wegen Verletzung des Unionsrechts insoweit übermäßig erschweren können, als die in Rede stehende gerichtliche Entscheidung nur in äußerst beschränkten Fällen überprüft werden kann, muss der Staat in Anbetracht der Antwort des Gerichtshofs in der Sache²⁸ den Klägern des Ausgangsverfahrens Schadensersatz leisten.

V. UNIONSVERFAHRENSRECHT

1. VORLAGE ZUR VORABENTSCHEIDUNG

Im Urteil **Kernkraftwerke Lippe-Ems** (C-5/14, EU:C:2015:354) vom 4. Juni 2015 hat der Gerichtshof die Grundsätze zum *Verhältnis zwischen dem Vorabentscheidungsverfahren und dem Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit*²⁹ erläutert. Im Ausgangsrechtsstreit war das nationale Gericht insbesondere mit der Frage befasst, ob die deutschen Rechtsvorschriften, die eine Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoff für die gewerbliche Stromerzeugung vorsehen, gültig sind. Zugleich war jedoch beim Bundesverfassungsgericht ein Verfahren anhängig, in dem es um die Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit dem Grundgesetz ging.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Art. 267 AEUV dahin auszulegen ist, dass ein nationales Gericht, das Zweifel an der Vereinbarkeit einer nationalen Rechtsvorschrift sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit der Verfassung des betreffenden Mitgliedstaats hat, auch dann, wenn ein Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift bei dem nationalen Gericht anhängig ist, das mit der Durchführung dieser Kontrolle betraut ist, befugt bzw. gegebenenfalls verpflichtet ist, dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung oder der Gültigkeit des Unionsrechts vorzulegen.

Zum einen haben die nationalen Gerichte nämlich ein unbeschränktes Recht zur Vorlage an den Gerichtshof, wenn sie der Auffassung sind, dass ein bei ihnen anhängiges Verfahren Fragen der Auslegung oder der Gültigkeit der unionsrechtlichen Bestimmungen aufwirft, über die sie im konkreten Fall entscheiden müssen. Zum anderen wäre die Wirksamkeit des Unionsrechts gefährdet und würde die praktische Wirksamkeit von Art. 267 AEUV geschmälert, wenn es dem nationalen Gericht deshalb verwehrt wäre, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen und das Unionsrecht nach Maßgabe der Entscheidung oder der Rechtsprechung des Gerichtshofs unmittelbar anzuwenden, weil ein nationales Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit anhängig ist. Schließlich kann das Recht der nationalen Gerichte, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, wenn sie, wie im Ausgangsverfahren, Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts haben, nicht durch eine nationale Verfahrensvorschrift in Frage gestellt werden.

Zu der Frage, wie sich das beim Bundesverfassungsgericht eingeleitete Verfahren auf die Erheblichkeit einer Auslegung des Unionsrechts für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits auswirkt, hat der Gerichtshof festgestellt, dass es, soweit dieser Rechtsstreit und die Vorlagefragen – unabhängig von der Frage der Verfassungsmäßigkeit der im Ausgangsverfahren streitigen Vorschriften – die Frage der Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, die die Erhebung einer Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoff vorsieht, mit dem Unionsrecht betreffen, nicht offensichtlich ist, dass die erbetene Auslegung in keinem Zusammenhang mit der

28 | In der Sache ging es um die Auslegung der Richtlinie 2001/23/EG (vgl. Fn. 26), die vorsieht, dass die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis auf den Erwerber übergehen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof den Begriff „Betriebsübergang“ dahin ausgelegt, dass er einen Sachverhalt erfasst, bei dem ein auf dem Charterflugmarkt tätiges Unternehmen durch seinen Mehrheitsaktionär, der ebenfalls ein im Luftverkehrssektor tätiges Luftfahrtunternehmen ist, aufgelöst wird und dieser im Anschluss daran an die Stelle der aufgelösten Gesellschaft tritt und in die Mietverträge über Flugzeuge und die bestehenden Charterflugverträge eintritt sowie zuvor vom aufgelösten Unternehmen ausgeübte Tätigkeiten wahrnimmt, einige der bis dahin an dieses Unternehmen abgeordneten Arbeitnehmer reintegriert und für Tätigkeiten einsetzt, die mit ihren vorherigen Aufgaben übereinstimmen, und kleinere Ausrüstungsgegenstände dieses Unternehmens übernimmt.

29 | Zu dem die Besteuerung betreffenden Teil des Urteils vgl. Abschnitt XIII „Steuerliche Vorschriften“.

Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits stünde, das Problem hypothetischer Natur wäre oder der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügte, die für eine sachdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind.

Im bereits angeführten Urteil **Ferreira da Silva u. a.** (C-160/14, EU:C:2015:565)³⁰ hat der Gerichtshof *die Pflicht der einzelstaatlichen Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, zur Einholung einer Vorabentscheidung* untersucht, wenn eine unionsrechtliche Vorschrift von Untergerichten abweichend ausgelegt wurde. Im vorliegenden Fall ging es um den Begriff „Betriebsübergang“ im Sinne der Richtlinie 2001/23.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das bloße Vorliegen sich widersprechender Entscheidungen anderer einzelstaatlicher Gerichte zwar kein ausschlaggebendes Kriterium für das Bestehen der in Art. 267 Abs. 3 AEUV genannten Pflicht darstellen kann, dass aber unter Umständen, die sowohl durch sich widersprechende Strömungen in der Rechtsprechung zu einem Begriff in einer unionsrechtlichen Vorschrift auf nationaler Ebene als auch durch immer wieder auftretende Schwierigkeiten bei der Auslegung dieses Begriffs in den verschiedenen Mitgliedstaaten gekennzeichnet sind, ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, seiner Pflicht zur Anrufung des Gerichtshofs nachkommen muss, um die Gefahr einer fehlerhaften Auslegung des Unionsrechts auszuschließen.

2. NICHTIGKEITSKLAGEN

Mit dem Urteil **T & L Sugars und Sidul Açúcares/Kommission** (C-456/13 P, EU:C:2015:284) vom 28. April 2015 hat der Gerichtshof (Große Kammer) ein Rechtsmittel auf *Aufhebung eines Urteils des Gerichts*³¹ zurückgewiesen, mit dem dieses die *Nichtigkeitsklage von zwei in der Union ansässigen Raffinerien, die eingeführten Rohrzucker verarbeiten, gegen von der Kommission im Zuckersektor erlassene Verordnungen abgewiesen hatte*, nämlich die Verordnung Nr. 222/2011 mit Sondermaßnahmen für das Inverkehrbringen von Nichtquotenzucker und -isoglucose auf dem Markt der Europäischen Union im Wirtschaftsjahr 2010/2011³² und die Durchführungsverordnung Nr. 293/2011³³ sowie die Durchführungsverordnung Nr. 302/2011 zur Eröffnung eines Einfuhrkontingents für dasselbe Wirtschaftsjahr³⁴ und die Durchführungsverordnung Nr. 393/2011³⁵.

Mit einem ihrer Rechtsmittelgründe machten die Rechtsmittelführerinnen insbesondere geltend, dass das Gericht auf der Grundlage der Feststellung, die von den nationalen Behörden im Rahmen der streitigen Verordnungen erlassenen Maßnahmen seien Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV, die Klage rechtsfehlerhaft als unzulässig erachtet habe.

Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Rechtsmittelführerinnen durch die Verordnungen Nrn. 222/2011 und 293/2011 nicht unmittelbar betroffen sind, da sie zum einen nicht, wie von den streitigen

30 | Dieses Urteil wird in Abschnitt IV „Unionsrecht und nationales Recht“ dargestellt.

31 | Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2013, T & L Sugars und Sidul Açúcares/Kommission (T-279/11, EU:T:2013:299).

32 | Verordnung (EU) Nr. 222/2011 der Kommission vom 3. März 2011 mit Sondermaßnahmen für das Inverkehrbringen von Nichtquotenzucker und -isoglucose auf dem Markt der Europäischen Union mit verringerter Überschussabgabe im Wirtschaftsjahr 2010/2011 (ABl. L 60, S. 6).

33 | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2011 der Kommission vom 23. März 2011 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten, zur Ablehnung weiterer Anträge und zum Abschluss des Zeitraums für die Einreichung der Anträge für die verfügbaren Mengen Nichtquotenzucker, die mit verringerter Überschussabgabe auf dem Markt der Europäischen Union verkauft werden sollen (ABl. L 79, S. 8).

34 | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 302/2011 der Kommission vom 28. März 2011 zur Eröffnung eines außergewöhnlichen Einfuhrkontingents für bestimmte Zuckermengen im Wirtschaftsjahr 2010/11 (ABl. L 81, S. 8).

35 | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 393/2011 der Kommission vom 19. April 2011 zur Festsetzung der Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 1. bis 7. April 2011 beantragten Einfuhrlicenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und zur Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf solche Lizenzen (ABl. L 104, S. 39).

Verordnungen gefordert, Zuckerherstellerinnen sind und zum anderen durch diese Verordnungen nicht unmittelbar in ihrer Rechtsstellung berührt werden. Folglich hat das Gericht, indem es nicht geprüft hat, ob die Rechtsmittelführerinnen durch diese Verordnungen unmittelbar betroffen sind, und die Unzulässigkeit der Klage damit begründet hat, dass eben diese Verordnungen Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 letzter Satzteil AEUV nach sich zögen, einen Rechtsfehler begangen. Da im Rahmen des Rechtsmittels jedoch festgestellt wurde, dass die Rechtsmittelführerinnen durch die angefochtenen Verordnungen nicht unmittelbar betroffen sind, kann dieser Rechtsfehler nicht zur Aufhebung des Urteils des Gerichts führen.

Sodann hat der Gerichtshof zu den Verordnungen Nrn. 302/2011 und 393/2011 ausgeführt, dass diese ihre Rechtswirkungen gegenüber den Rechtsmittelführerinnen nur über die von den nationalen Behörden infolge der eingereichten Bescheinigungsanträge erlassenen Rechtsakte entfalten. Die Entscheidungen der nationalen Behörden über die Erteilung solcher Bescheinigungen, mit denen gegenüber den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern die in den Unionsvorschriften festgelegten Koeffizienten angewandt werden, und die Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Ablehnung solcher Bescheinigungen sind daher Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 letzter Satzteil AEUV. Diese Schlussfolgerung wird durch den angeblich mechanischen Charakter der auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen nicht in Frage gestellt, da dieses Kriterium im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit im Sinne dieser Bestimmung nicht relevant ist.

3. VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ

Mit Beschluss vom 23. April 2015 in der Rechtssache **Kommission/Vanbreda Risk & Benefits** (C-35/15 P[R], EU:C:2015:275) hat der Vizepräsident des Gerichtshofs im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens den Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. Dezember 2014³⁶ aufgehoben, mit dem dieser einem *Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung der Kommission, das Angebot eines Bieters im Rahmen einer Ausschreibung für einen Auftrag* über die Personen- und Sachversicherung *abzulehnen* und den Auftrag an eine andere Gesellschaft zu vergeben, stattgegeben hatte. In seinem Beschluss hatte der Präsident des Gerichts die Voraussetzung der Dringlichkeit mit der Begründung abgemildert, dass es für einen abgelehnten Bieter schwierig sei, die Gefahr eines nicht wiedergutmachenden Schaden nachzuweisen³⁷. Er war daher der Auffassung, dass die Voraussetzung hinsichtlich der Dringlichkeit im öffentlichen Auftragswesen in dem Sinne abzumildern sei, dass für ihren Nachweis ein schwerer, aber nicht irreparabler Schaden ausreichen könne, wenn der nachgewiesene *fumus boni iuris* besonders ernsthaft sei. Diese Schlussfolgerung hatte der Präsident des Gerichts mit einem allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts begründet, der auf dem in Art. 47 der Grundrechtecharta festgeschriebenen Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beruhe.

Der Vizepräsident des Gerichtshofs hat in seinem Beschluss festgestellt, dass sich die Richtlinie 89/665 über öffentliche Aufträge³⁸ zwar an die Mitgliedstaaten richtet und somit nicht ohne Weiteres die Organe der Union verpflichtet, dass sie jedoch, da sie den allgemeinen Grundsatz des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf im besonderen Bereich des öffentlichen Auftragswesens konkretisiert, bei von der Union selbst erteilten Aufträgen zu berücksichtigen ist. Nach dieser Richtlinie ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihrem nationalen Recht für Personen, die durch eine nach einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags getroffene Entscheidung geschädigt wurden, die Möglichkeit zur Beantragung vorläufiger Maßnahmen vorzusehen, auf den Zeitraum zwischen der Annahme der Entscheidung und dem Vertragsschluss beschränkt. Der Präsident des Gerichts hat daher zu Unrecht festgestellt, dass ein abgelehnter Bieter die Möglichkeit haben müsse, vorläufige

36 | Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. Dezember 2014, Vanbreda Risk & Benefits/Kommission (T-199/14 R, EU:T:2014:1024).

37 | Dieser Beschluss des Präsidenten des Gerichts ist auf S. 167 und 168 des Jahresberichts 2014 ausführlich dargestellt.

38 | Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33) in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 (ABl. L 335, S. 31) geänderten Fassung

Maßnahmen zu erlangen, ohne diese Feststellung auf den Zeitraum vor dem Vertragsschluss zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu beschränken. Diese Abmilderung hinsichtlich der Voraussetzung der Dringlichkeit im öffentlichen Auftragswesen findet nach der Richtlinie nur dann Anwendung, wenn der abgelehnte Bieter den Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen stellt, bevor der Vertrag mit dem Auftragnehmer geschlossen wird. Außerdem unterliegt diese zeitliche Beschränkung selbst zwei Bedingungen, und zwar erstens, dass die Stillhaltefrist nach Art. 171 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1268/2012³⁹ vor dem Vertragsschluss beachtet wurde, und zweitens, dass der abgelehnte Bieter über ausreichende Informationen verfügte, um sein Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erlass vorläufiger Maßnahmen innerhalb dieser Frist wahrzunehmen.

Im vorliegenden Fall hat der Vizepräsident den Rechtsstreit selbst endgültig entschieden und den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen, da die Stillhaltefrist von zehn Tagen vor dem Vertragsschluss der Kommission mit dem anderen Bieter eingehalten worden und dieser Vertragsschluss längst erfolgt war, als der abgelehnte Bieter seine Nichtigkeitsklage und seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz einreichte⁴⁰.

VI. LANDWIRTSCHAFT

Das Urteil **Zuchtvieh-Export** ([C-424/13](#), EU:C:2015:259) vom 23. April 2015 bot dem Gerichtshof die Gelegenheit, sich zum *Umfang des unionsrechtlichen Schutzes von Tieren beim Transport nach Drittländern* zu äußern. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um einen Transport von Rindern von Kempten (Deutschland) nach Andijan (Usbekistan), für den die Behörde des Versandorts eine Änderung der Beförderungsplanung verlangt hatte, damit die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/2005⁴¹ auch auf dem außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten würden. In diesem Zusammenhang wollte das nationale Gericht vom Gerichtshof wissen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung, die in Art. 14 Abs. 1 die Anforderungen an das Fahrtenbuch und die Befugnis der zuständigen Behörde des Versandorts, gegebenenfalls Änderungen der Planung zu verlangen, vorsieht, bei einem Transport von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat auch für den außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt gelten.

Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht und festgestellt, dass Art. 14 der Verordnung Nr. 1/2005 Tiertransporte aus dem Unionsgebiet in Drittländer keiner besonderen Genehmigungsregelung unterwirft, die von der Regelung für Transporte innerhalb der Union abweicht. Die Genehmigung eines solchen Tiertransports durch die zuständige Behörde des Versandorts setzt daher voraus, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden. Die sich aus dem Fahrtenbuch ergebende Beförderungsplanung hinsichtlich der voraussichtlichen Beförderungs- und Ruhezeiten muss erkennen lassen, dass der vorgesehene Transport u. a. die technischen Vorschriften über die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungs- und Ruhezeiten einhalten wird. Ist dies nicht der Fall, darf die zuständige Behörde verlangen, dass die Planung so geändert wird, dass diese Vorschriften auf der gesamten Beförderungsstrecke eingehalten werden.

39 | Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362, S. 1).

40 | In anderen Rechtssachen, denen Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz im öffentlichen Auftragswesen zugrunde lagen, hatte der Präsident des Gerichts die Gelegenheit, die vom Vizepräsidenten des Gerichtshofs erläuterten Voraussetzungen für eine Abmilderung der Voraussetzung der Dringlichkeit anzuwenden, vgl. Beschlüsse vom 15. Juni 2015, *Close und Cegelec/Parlament* ([T-259/15 R](#), EU:T:2015:378), Rn. 37 bis 47, und vom 17. Juli 2015, *GSA und SGI/Parlament* ([T-321/15 R](#), EU:T:2015:522), Rn. 27 bis 29.

41 | Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3, S. 86, Berichtigung ABl. 2011, L 336, S. 86).

Im Urteil **Scotch Whisky Association u. a.** ([C-333/14](#), EU:C:2015:845) vom 23. Dezember 2015 hat sich der Gerichtshof zur Auslegung der *Verordnung über die einheitliche GMO*⁴² und zum *Begriff und zur Rechtfertigung der Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen* im Sinne der Art. 34 AEUV und 36 AEUV geäußert.

Der Gerichtshof war mit einem Vorabentscheidungsersuchen um Beantwortung von Fragen gebeten worden, die im Rahmen eines Rechtsstreits über die Zulässigkeit nationaler Rechtsvorschriften und des Entwurfs einer Verordnung, die die Festsetzung eines Mindestpreises pro Alkoholeinheit für den Verkauf alkoholischer Getränke im Einzelhandel betrafen, aufgeworfen wurden. Er hat vorab darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten zwar nach Art. 167 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die einheitliche GMO keine Preisfestsetzung für Weine erlauben dürfen, dass dies jedoch allein im Rahmen der Festlegung von Vermarktungsregeln zur Steuerung des Angebots gilt. Auch wenn also eine solche nationale Regelung geeignet ist, die Verordnung über die einheitliche GMO zu beeinträchtigen, da sie dem dieser zugrunde liegenden Grundsatz, dass sich die Verkaufspreise für Agrarzeugnisse auf der Grundlage eines freien Wettbewerbs frei bilden sollen, zuwiderläuft, steht die Verordnung der Festsetzung eines Mindestpreises pro Alkoholeinheit für den Verkauf von Wein im Einzelhandel nicht entgegen, sofern diese Maßnahme geeignet ist, das Ziel, die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen, zu gewährleisten, und unter Berücksichtigung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik sowie des guten Funktionierens der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgeht.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass die fragliche nationale Regelung eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen im Sinne von Art. 34 AEUV ist, weil sie, indem sie verhindert, dass sich niedrigere Gestehungskosten eingeführter Erzeugnisse im Endverkaufspreis niederschlagen können, diesen Waren den Zugang zum inländischen Markt erschweren kann. Obwohl diese Regelung geeignet ist, den Alkoholkonsum im Allgemeinen und den gefährlichen und schädigenden Konsum im Besonderen zu vermindern, fällt sie nicht unter die Ausnahme nach Art. 36 AEUV, wenn die Gesundheit und das Leben von Menschen genauso wirksam durch Maßnahmen geschützt werden können, die den Handelsverkehr innerhalb der Union weniger beschränken, und zwar insbesondere durch eine Erhöhung der auf alkoholische Getränke erhobenen Steuer. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob dies der Fall ist.

Zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit durch das nationale Gericht hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dieses sich, da die fragliche nationale Regelung nicht in Kraft getreten ist, auf die ihm zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Informationen stützen und prüfen muss, ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegten Beweise bei verständiger Würdigung die Einschätzung erlauben, dass die Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Diese Kontrolle ist somit nicht auf die Angaben beschränkt, die dem Gesetzgeber bei Erlass der Maßnahme zur Verfügung standen⁴³.

VII. VERKEHRSFREIHEITEN

1. ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT

Am 24. Februar 2015 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Sopora** ([C-512/13](#), EU:C:2015:108) im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem deutschen Staatsangehörigen und der niederländischen

42| Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347, S. 671).

43| Ein weiteres die Landwirtschaft betreffendes Urteil, das Urteil vom 1. Dezember 2015, Parlament und Kommission/Rat ([C-124/13](#) und [C-125/13](#), EU:C:2015:790), wird in Abschnitt III.1 „Rechtsgrundlage für Handlungen der Union“ dargestellt.

Steuerbehörde über die Ablehnung eines Antrags auf pauschale Steuerbefreiung der Kostenerstattung für tatsächliche extraterritoriale Kosten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung in den Niederlanden zur *Auslegung von Art. 45 AEUV* geäußert. Im Ausgangsverfahren hatte die Behörde festgestellt, dass der Arbeitnehmer die in der nationalen Regelung vorgesehene Voraussetzung, mehr als zwei Drittel des Zeitraums von 24 Monaten vor Beginn der Beschäftigung in den Niederlanden in einer Entfernung von mehr als 150 Kilometern zur niederländischen Grenze gewohnt zu haben, nicht erfülle.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst erläutert, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer angesichts des Wortlauts von Art. 45 Abs. 2 AEUV, wonach die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung „der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten“ angestrebt wird, in Verbindung mit Art. 26 AEUV auch die unterschiedliche Behandlung gebietsfremder Arbeitnehmer verbietet, wenn sie zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Staatsangehörigen bestimmter Mitgliedstaaten gegenüber anderen Staatsangehörigen führt. Zu den im Ausgangsverfahren fraglichen nationalen Rechtsvorschriften hat der Gerichtshof ausgeführt, dass alle gebietsfremden Arbeitnehmer, ob ihre Wohnungen mehr als 150 km von der niederländischen Grenze entfernt sind oder sich in einer geringeren Entfernung befinden, eine Steuerbefreiung der Kostenerstattung für tatsächliche extraterritoriale Kosten erhalten, dass die administrative Vereinfachung der Erklärung dieser extraterritorialen Kosten, die sich aus der Pauschalregelung ergibt, jedoch den Arbeitnehmern vorbehalten bleibt, die mehr als 150 km von der Grenze entfernt wohnen.

Der alleinige Umstand, dass für die pauschale Steuerbefreiung Begrenzungen für die Entfernung in Bezug auf den Wohnort der Arbeitnehmer und die Höhe der gewährten Befreiung festgelegt wurden, indem auf die Grenze des Mitgliedstaats des Beschäftigungsorts bzw. die Bemessungsgrundlage als Ausgangspunkt abgestellt wird, kann daher, auch wenn damit eine gewisse Ungenauigkeit verbunden ist, keine mittelbare Diskriminierung oder Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer begründen, da zum einen das Ziel dieser Maßnahme darin besteht, die Freizügigkeit der in anderen Mitgliedstaaten wohnenden Arbeitnehmer, die möglicherweise Zusatzkosten zu tragen haben, zu erleichtern, und zum anderen diese Steuerbefreiung auch Arbeitnehmern, die weniger als 150 km von der Grenze entfernt wohnen, gewährt wird, sofern entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Etwas anderes könnte allerdings dann gelten, wenn die genannten Begrenzungen so festgelegt worden sind, dass die Pauschalregelung systematisch zu einer deutlichen Überkompensierung der tatsächlich entstandenen extraterritorialen Kosten führt.

2. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UND FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Im Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr sind drei Urteile zu nennen. Das erste betrifft die nach der Dienstleistungsrichtlinie unzulässigen Anforderungen, das zweite die Transparenzpflicht bei der Gewährung von Dienstleistungskonzessionen und das dritte bestimmte Begriffe der Richtlinie über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste.

Im Urteil **Rina Services u. a.** (C-593/13, EU:C:2015:399) vom 16. Juni 2015 hat der Gerichtshof (Große Kammer) u. a. *das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des AEU-Vertrags und der Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt*⁴⁴ (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie) erläutert. Dem Urteil zugrunde lagen Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Gruppe von Gesellschaften die Vereinbarkeit einer italienischen Regelung, nach der Gesellschaften, die Zertifizierungseinrichtungen sind, ihren satzungsmäßigen Sitz in Italien haben müssen, mit dem Unionsrecht bestritt.

44 | Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36).

In seinem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass die in den Ausgangsverfahren fragliche Anforderung in Bezug auf den Sitz der Zertifizierungseinrichtungen zu den nach Art. 14 der Dienstleistungsrichtlinie unzulässigen Anforderungen gehört, die keiner Rechtfertigung zugänglich sind.

Würde den Mitgliedstaaten gestattet, eine nach Art. 14 dieser Richtlinie unzulässige Anforderung unter Berufung auf Primärrecht zu rechtfertigen, würde dieser Bestimmung jede praktische Wirksamkeit genommen, weil damit die von ihr angestrebte Harmonisierung letztlich untergraben würde. Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit können nämlich, wie sich aus dem sechsten Erwägungsgrund der Dienstleistungsrichtlinie ergibt, insbesondere wegen der äußersten Kompliziertheit der Handhabung dieser Beschränkungen von Fall zu Fall nicht allein durch die direkte Anwendung von Art. 49 AEUV beseitigt werden. Mit der Annahme, dass die nach Art. 14 dieser Richtlinie „unzulässigen“ Anforderungen gleichwohl einer Rechtfertigung auf der Grundlage des Primärrechts zugänglich wären, würde eine solche einzelfallbezogene Prüfungsmöglichkeit nach dem AEU-Vertrag für alle Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit wiedereingeführt werden. Mit einem Verbot ohne Rechtfertigungsmöglichkeit soll sichergestellt werden, dass bestimmte Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, bei denen der Unionsgesetzgeber und der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung davon ausgehen, dass sie das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts in gravierender Weise beeinträchtigen, systematisch und schnell beseitigt werden können.

Auch wenn nach Art. 3 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie der AEU-Vertrag anwendbar bleibt, dessen Art. 52 Abs. 1 den Mitgliedstaaten gestattet, nationale Maßnahmen, die eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit begründen, mit einem der in ihm genannten Gründe zu rechtfertigen, bedeutet dies nicht, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass eines Aktes des Sekundärrechts wie der Dienstleistungsrichtlinie, die eine Grundfreiheit konkretisiert, nicht bestimmte Ausnahmen beschränken könnte, zumal wenn mit der betreffenden Bestimmung des Sekundärrechts lediglich eine ständige Rechtsprechung übernommen wird, nach der eine Anforderung wie die in Bezug auf den Sitz mit den Grundfreiheiten, auf die sich die Wirtschaftsteilnehmer berufen können, unvereinbar ist.

Im Urteil **UNIS und Beaudout Père et Fils** ([C-25/14](#) und [C-26/14](#), EU:C:2015:821) vom 17. Dezember 2015 hat sich der Gerichtshof zu der *sich aus Art. 56 AEUV ergebenden Transparenzpflicht* geäußert. Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten betrafen zwei Ministerialerlasse, mit denen für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber einer bestimmten Branche Tarifverträge für verbindlich erklärt wurden, durch die eine einzige Versorgungseinrichtung zu der Einrichtung bestimmt wurde, die ein oder mehrere Systeme der Zusatzvorsorge oder -krankenversicherung verwaltet.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof vorab festgestellt, dass die Transparenzpflicht bei Dienstleistungen, die die Mitwirkung nationaler Behörden erfordern, nicht für jede Dienstleistung gilt, sondern nur für solche, bei denen deshalb ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse vorliegt, weil sie für Wirtschaftsteilnehmer, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind als dem Mitgliedstaat der vergebenden Behörde, objektiv von Interesse sein können.

Sodann hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Tätigwerden der öffentlichen Verwaltung, durch das ein ausschließliches Recht zugunsten eines Wirtschaftsteilnehmers geschaffen wird, grundsätzlich unter Einhaltung der sich aus Art. 56 AEUV ergebenden Transparenzpflicht zu erfolgen hat. Dass dieses Tätigwerden darin besteht, einen nach Tarifverhandlungen zwischen den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerorganisationen einer Branche geschlossenen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich zu erklären, bewirkt nicht, dass es von den aus Art. 56 AEUV folgenden Transparenzerfordernissen ausgenommen wäre. Außerdem schreibt die Transparenzpflicht zwar nicht unbedingt eine Ausschreibung vor, verlangt aber einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit, der zum einen eine Öffnung für den Wettbewerb und zum anderen die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden sind. Ein angemessener Grad an Öffentlichkeit, mit dem gewährleistet wird, dass die interessierten Wirtschaftsteilnehmer – wie mit der Transparenzpflicht

bezweckt – ihr Interesse an der Verwaltung des in den Ausgangsverfahren fraglichen Vorsorgesystems bekunden können, bevor die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrags in voller Unparteilichkeit erfolgt, wird aber weder dadurch erreicht, dass die Tarifverträge und Zusatzvereinbarungen bei einer Behörde hinterlegt werden und im Internet eingesehen werden können, noch dadurch, dass die Absicht, ein Verfahren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung einer Zusatzvereinbarung zu einem Tarifvertrag einzuleiten, in einem Amtsblatt bekannt gemacht wird, noch schließlich dadurch, dass jeder Interessierte nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung Stellung nehmen kann. Dies gilt auch dann, wenn man alle diese Umstände zusammennimmt. Die Interessierten haben nämlich nur eine Frist von zwei Wochen, um ihre Stellungnahmen einzureichen, was deutlich unter den Fristen liegt, die in den Rechtsvorschriften über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge⁴⁵ – die im vorliegenden Fall zwar nicht anwendbar sind, aber als Bezugsrahmen herangezogen werden können – vorgesehen sind, soweit nicht ein Fall der Dringlichkeit vorliegt.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die sich aus Art. 56 AEUV ergebende Transparenzpflicht der in den Ausgangsverfahren fraglichen Entscheidung der Behörden, die Tarifverträge für allgemein verbindlich zu erklären, entgegensteht. Wegen der Situation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die auf der Grundlage der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge in einem besonders sensiblen sozialen Kontext einen Vertrag über eine Zusatzvorsorge geschlossen haben, hat der Gerichtshof jedoch die Wirkungen seines Urteils zeitlich begrenzt.

Im Urteil vom 21. Oktober 2015, **New Media Online** (C-347/14, EU:C:2015:709), hat der Gerichtshof die Begriffe „audiovisueller Mediendienst“ und „Sendung“ im Sinne von Art. 1 der Richtlinie 2010/13⁴⁶ ausgelegt. Im Ausgangsrechtsstreit wandte sich eine in Österreich ansässige Gesellschaft, die eine Online-Zeitung betreibt, gegen die Entscheidung der österreichischen Kommunikationsbehörde, mit der diese einen Teil ihrer Dienste als „audiovisuellen Mediendienst auf Abruf“ eingestuft hat, der nach den einschlägigen nationalen Vorschriften bei den Regulierungsbehörden anzuzeigen ist. Auf der Website dieser Gesellschaft, die hauptsächlich Presseartikel enthält, befand sich zur im Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit eine Subdomain, die den Zugriff auf mehr als 300 Videos ermöglichte, von denen nur wenige einen Bezug zu den Artikeln auf der Website der Zeitung hatten.

Der Gerichtshof hat zunächst den Begriff „Sendung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2010/13 erläutert. Insoweit hat er ausgeführt, dass die Richtlinie darauf abzielt, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Mediumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten und verhindert wird, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben können. Im vorliegenden Fall tritt ein Teil der in der Subdomain Video der Zeitung zugänglichen Videos in Wettbewerb zu den von regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten und zu Musikkanälen, Sportkanälen und Unterhaltungssendungen und kann daher als „Sendung“ im Sinne der Richtlinie qualifiziert werden.

Sodann hat der Gerichtshof befunden, dass bei der Beurteilung des Hauptzwecks eines in der elektronischen Ausgabe einer Zeitung angebotenen Dienstes der Bereitstellung von Videos darauf abzustellen ist, ob dieser Dienst als solcher in Inhalt und Funktion gegenüber der journalistischen Tätigkeit des Betreibers der betreffenden Website eigenständig und nicht nur eine – insbesondere wegen der zwischen dem audiovisuellen Angebot und dem Textangebot bestehenden Verbindungen – unabtrennbare Ergänzung dieser Tätigkeit ist. Die elektronische Ausgabe einer Zeitung ist zwar nicht als ein audiovisueller Dienst zu betrachten, wenn diese audiovisuellen Elemente eine Nebenerscheinung darstellen und nur zur Ergänzung des Presseartikelangebots

45 | Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114, Berichtigung ABl. 2004, L 351, S. 44) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30. November 2011 (ABl. L 319, S. 43) geänderten Fassung.

46 | Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95, S. 1).

dienen, doch bedeutet dies nicht, dass ein audiovisueller Dienst immer und schon dann vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen ist, wenn der Betreiber der Website, zu der dieser Dienst gehört, eine Online-Zeitung verlegt. Ein Ansatz, bei dem die von Verlegern von Online-Tageszeitungen angebotenen Dienste aufgrund ihres multimedialen Charakters ohne eine Einzelfallbeurteilung des „Hauptzwecks“ des betreffenden Dienstes generell vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen wären, würde nämlich die Vielfalt der in Betracht kommenden Situationen nicht hinreichend berücksichtigen und die Gefahr mit sich bringen, dass Marktteilnehmer, die tatsächlich audiovisuelle Mediendienste erbringen, ein multimediales Informationsportal verwenden könnten, um sich den in diesem Bereich für sie geltenden Rechtsvorschriften zu entziehen.

VIII. GRENZKONTROLLEN, ASYL UND EINWANDERUNG

1. ÜBERSCHREITEN DER AUSSENGRENZEN

Mit seinem Urteil **Spanien/Parlament und Rat** (C-44/14, EU:C:2015:554) vom 8. September 2015 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Klage des Königreichs Spaniens auf Nichtigerklärung von Art. 19 der *Eurosur-Verordnung*⁴⁷, der die Zusammenarbeit mit Irland und dem Vereinigten Königreich betrifft, abgewiesen. Spanien war der Ansicht, dass diese Bestimmung gegen die Art. 4 und 5 des Schengen-Protokolls⁴⁸ verstoße, weil sie neben Art. 4 dieses Protokolls ein Ad-hoc-Verfahren zur Beteiligung Irlands und des Vereinigten Königreichs an dieser Verordnung mittels Kooperationsabkommen einführe.

Der Gerichtshof hat zunächst hervorgehoben, dass sich Irland und das Vereinigte Königreich zwar nach Art. 4 des Schengen-Protokolls und den Beschlüssen 2000/365⁴⁹ und 2002/192⁵⁰ an einzelnen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands beteiligen, diese Beteiligung aber nicht diejenigen Bestimmungen des Besitzstands erfasst, die sich auf die Überschreitung der Außengrenzen beziehen. Irland oder das Vereinigte Königreich können sich daher an den geltenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in diesem Bereich oder an der Annahme von Vorschlägen und Initiativen auf der Grundlage des Besitzstands in diesem Bereich erst beteiligen, wenn sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben und dieser sodann vom Rat nach dem Verfahren des Art. 4 des Schengen-Protokolls angenommen worden ist. Um die Beteiligung Irlands oder des Vereinigten Königreichs an solchen Bestimmungen oder an der Annahme solcher Vorschläge und Initiativen zuzulassen, kann der Unionsgesetzgeber daher weder im Sinne einer Verschärfung noch im Sinne einer Erleichterung ein anderes Verfahren als das nach Art. 4 dieses Protokolls einführen. Er kann auch nicht vorsehen, dass die Mitgliedstaaten die Freiheit haben, untereinander Vereinbarungen zu treffen, die eine solche Wirkung haben.

Sodann hat der Gerichtshof im Zusammenhang mit Art. 19 der *Eurosur-Verordnung*, der vorsieht, dass auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen Irland oder dem Vereinigten Königreich und einem oder mehreren benachbarten Mitgliedstaaten eine Zusammenarbeit beim Informationsaustausch begründet werden kann, geprüft, ob diese Zusammenarbeit als „Beteiligung“ im Sinne von Art. 4 des Schengen-Protokolls eingestuft werden kann. Hierzu hat er ausgeführt, dass die in Art. 19 der *Eurosur-Verordnung* genannten Übereinkünfte eine begrenzte Form der Zusammenarbeit zwischen Irland oder dem Vereinigten Königreich und einem oder mehreren benachbarten Mitgliedstaaten zulassen, aber nicht dazu führen,

47| Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295, S. 11).

48| Den Verträgen als Anlage beigefügtes Protokoll (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. 2012, C 326, S. 290).

49| Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131, S. 43).

50| Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64, S. 20).

diese beiden Mitgliedstaaten in die gleiche Lage zu versetzen wie die anderen Mitgliedstaaten. Denn diese Übereinkünfte können für diese beiden Mitgliedstaaten nicht rechtsgültig Rechte oder Pflichten begründen, die denen der anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Eurosur-Systems oder eines Kernbereichs dieses Systems vergleichbar sind.

Zum Vorbringen Spaniens, auch eine begrenzte Form der Zusammenarbeit stelle eine „Beteiligung“ im Sinne von Art. 4 des Schengen-Protokolls dar, hat der Gerichtshof zum einen ausgeführt, dass der durch die Art. 4 und 5 des Schengen-Protokolls geschaffene Mechanismus nicht dahin verstanden werden kann, dass er Irland und dem Vereinigten Königreich eine Beteiligung an dem vollständigen Schengen-Besitzstand vorschreiben soll, unter Ausschluss jeder Form der begrenzten Zusammenarbeit mit diesen Mitgliedstaaten. Zum anderen wird die praktische Wirksamkeit von Art. 4 des Schengen-Protokolls durch eine Auslegung in dem Sinn, dass er auf begrenzte Formen der Zusammenarbeit nicht anwendbar ist, nicht in Frage gestellt, da diese Auslegung es weder zulässt, dass Irland und das Vereinigte Königreich Rechte erlangen können, die denen der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf die geltenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstands vergleichbar sind, noch, dass sie sich an der Annahme von Vorschlägen und Initiativen auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Besitzstands beteiligen, ohne zuvor durch einstimmigen Beschluss des Rates nach dieser Vorschrift zur Beteiligung an den fraglichen Bestimmungen ermächtigt worden zu sein.

Da begrenzte Formen der Zusammenarbeit keine Form der Beteiligung im Sinne von Art. 4 des Schengen-Protokolls darstellen, kann Art. 19 der Eurosur-Verordnung demnach nicht dahin verstanden werden, dass er es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Übereinkünfte zu schließen, die Irland oder dem Vereinigten Königreich ermöglichen, sich an geltenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Bereich der Überschreitung der Außengrenzen zu beteiligen.

2. EINWANDERUNGSPOLITIK

Im Urteil **K und A** ([C-153/14](#), EU:C:2015:453) vom 9. Juli 2015 war der Gerichtshof aufgerufen, Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/86 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung⁵¹ in einem Kontext auszulegen, in dem eine nationale Regelung in Frage stand, die die Familienzusammenführung vom Bestehen einer Integrationsprüfung abhängig machte. Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten betrafen zwei Drittstaatsangehörige, die geltend machten, dass sie die Integrationsprüfung aufgrund von Gesundheitsproblemen bzw. psychischen Problemen nicht ablegen könnten.

Obwohl die nationale Regelung Ausnahmen für Antragsteller vorsah, die aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung dauerhaft nicht in der Lage sind, die Prüfung abzulegen, oder in Fällen, in denen die Ablehnung zu einer schwerwiegenden Unbilligkeit führen könnte, wiesen die nationalen Behörden die Anträge der beiden Drittstaatsangehörigen auf befristete Aufenthaltserlaubnis ab.

Der Gerichtshof hat insoweit zunächst ausgeführt, dass ein Mitgliedstaat von Drittstaatsangehörigen verlangen kann, dass sie eine Integrationsprüfung wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende erfolgreich ablegen, bei der Grundkenntnisse sowohl der Sprache als auch der Gesellschaft des betreffenden Mitgliedstaats beurteilt werden und für die verschiedene Kosten zu begleichen sind, bevor er ihnen die Einreise in sein Hoheitsgebiet und den Aufenthalt dort im Rahmen der Familienzusammenführung erlaubt. Die Mitgliedstaaten sind nämlich bei Familienzusammenführungen, die nicht Flüchtlinge und Familienangehörige von Flüchtlingen betreffen, durch Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/86 nicht daran gehindert, die Erteilung einer Einreiseerlaubnis an Familienangehörige des Zusammenführenden davon abhängig zu machen, dass sie vorher bestimmten Integrationsmaßnahmen nachkommen.

51 | Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251, S. 12).

Die Mittel, die von der nationalen Regelung zur Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/86 eingesetzt werden, müssen jedoch zur Erreichung der mit dieser Regelung verfolgten Ziele geeignet sein und dürfen nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen. Diese Maßnahmen sind nur dann legitim, wenn sie die Integration der Familienangehörigen des Zusammenführenden erleichtern. Vor diesem Hintergrund ermöglicht es die erfolgreiche Ablegung einer Basis-Integrationsprüfung grundsätzlich, Kenntnisse zu erwerben, die für die Schaffung von Bindungen zum Aufnahmemitgliedstaat von Nutzen sind.

Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit verlangt jedoch, dass die Anwendungsvoraussetzungen für ein solches Erfordernis nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung des Ziels der Familienzusammenführung erforderlich ist. Diese Anwendungsvoraussetzungen dürfen die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung also nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht die Berücksichtigung besonderer Umstände ermöglichen, die die Betroffenen objektiv an einer erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung hindern, und für die Kosten im Zusammenhang mit dieser Prüfung ein zu hoher Betrag festgesetzt wird.

Im Urteil **Skerdjan Celaj** (C-290/14, EU:C:2015:640) vom 1. Oktober 2015 hat der Gerichtshof die Richtlinie 2008/115 (Rückführungsrichtlinie)⁵² ausgelegt. Dabei ging es um einen sich in Italien aufhaltenden albanischen Staatsangehörigen, gegen den ein Ausweisungsdekret und eine Abschiebungsanordnung, verbunden mit einem Einreiseverbot für die Dauer von drei Jahren, ergangen waren. Nachdem er Italien verlassen hatte, reiste er unter Verstoß gegen das Einreiseverbot erneut ein. Daraufhin wurde auf der Grundlage einer italienischen Regelung, nach der ein Drittstaatsangehöriger, der unter Verstoß gegen ein Einreiseverbot illegal nach Italien einreist, mit Freiheitsstrafe bestraft wird, Anklage gegen ihn erhoben.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich die Umstände des Ausgangsverfahrens deutlich von denen der Rechtsachen unterscheiden, in denen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige erste Rückkehrverfahren anhängig waren⁵³. Nach einem erneuten Hinweis darauf, dass die Richtlinie 2008/115 nicht zum Ziel hat, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Aufenthalt von Ausländern insgesamt zu harmonisieren, hat der Gerichtshof entschieden, dass sie unter Umständen wie denen des Ausgangsrechtsstreits strafrechtlichen Sanktionen nicht entgegensteht, die nach den nationalen strafprozessrechtlichen Vorschriften gegen Drittstaatsangehörige verhängt werden.

Die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen ist allerdings nur zulässig, wenn zum einen das gegen den Drittstaatsangehörigen verhängte Einreiseverbot mit Art. 11 der Richtlinie 2008/115 im Einklang steht und zum anderen sowohl die Grundrechte als auch gegebenenfalls das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁴ in vollem Umfang gewahrt bleiben.

52| Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

53| Urteile des Gerichtshofs vom 28. April 2011, *El Dridi* (C-61/11 PPU, EU:C:2011:268), und vom 6. Dezember 2011, *Achughbabian* (C-329/11, EU:C:2011:807). In diesen Urteilen, die ein erstes Rückkehrverfahren betrafen, hatte der Gerichtshof entschieden, dass die mit der Richtlinie 2008/115 eingeführten gemeinsamen Normen und Verfahren beeinträchtigt würden, wenn der betreffende Mitgliedstaat, nachdem er den illegalen Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt hat, vor der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung oder gar vor deren Erlass ein Strafverfahren durchführte, das zu einer Freiheitsstrafe während des Rückkehrverfahrens führen könnte, da ein solches Vorgehen die Abschiebung zu verzögern droht.

54| Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Abkommen), am 28. Juli 1951 in Genf geschlossen (*United Nations Treaty Series*, Bd. 189, S. 150, Nr. 2545 [1954]).

IX. JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

1. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

Im Urteil **Gazprom** (C-536/13, EU:C:2015:316) vom 13. Mai 2015 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit dem Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001⁵⁵, insbesondere dem Umfang des Ausschlusses der Schiedsgerichtsbarkeit, befasst. Im Ausgangsrechtsstreit hatte ein mitgliedstaatliches Gericht die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs verweigert, mit dem einer der Parteien u. a. aufgegeben worden war, bestimmte Klageanträge, die sie bei diesem Gericht gestellt hatte, zurückzunehmen oder zu beschränken.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass eine Anordnung, mit der es einer Partei von einem Gericht eines Mitgliedstaats untersagt wird, sich eines anderen Verfahrens als des Schiedsverfahrens zu bedienen und das vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das gemäß der Verordnung Nr. 44/2001 zuständig ist, eingeleitete Verfahren fortzuführen, nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist⁵⁶.

In einem Fall, der wie der vorliegende einen Schiedsspruch betrifft, kann, da die Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 ausgeschlossen ist und die Anordnung von einem Schiedsgericht erlassen wurde, keine Rede davon sein, dass durch einen Eingriff des Gerichts eines Mitgliedstaats in die Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats gegen den Grundsatz des gegenseitigen

Vertrauens, auf dem die Verordnung Nr. 44/2001 beruht, verstoßen worden wäre. Daher verwehrt es diese Verordnung einem mitgliedstaatlichen Gericht nicht, einen Schiedsspruch wie den im Ausgangsverfahren fraglichen anzuerkennen und zu vollstrecken oder dies zu verweigern. Eine etwaige Beschränkung der Befugnis eines Gerichts eines Mitgliedstaats, das mit einem parallelen Rechtsstreit befasst ist, über seine Zuständigkeit selbst zu entscheiden, könnte sich nur aus dem Verfahrensrecht dieses Mitgliedstaats und gegebenenfalls dem New Yorker Übereinkommen⁵⁷ ergeben, die dieses vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 ausgenommene Gebiet regeln.

Im Urteil **El Madjoub** (C-322/14, EU:C:2015:334) vom 21. Mai 2015 war der Gerichtshof aufgerufen, Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 bezüglich der Modalitäten des Abschlusses einer Gerichtsstandsvereinbarung auf elektronischem Wege auszulegen. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um den auf einer Website geschlossenen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug. Die auf dieser Website abrufbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen enthielten eine Gerichtsstandsvereinbarung, nach der ein Gericht in einem Mitgliedstaat zuständig war. Das Fenster mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen öffnete sich weder bei der Registrierung noch bei den einzelnen Verkäufen automatisch. Vielmehr musste der Käufer ein spezielles Feld anklicken, um diese Bedingungen zu akzeptieren. Der Gerichtshof hatte zu prüfen, ob die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung in Frage gestellt ist, wenn dieses sogenannte „click wrapping“ verwendet wird.

Erstens hat der Gerichtshof zu dem mit Art. 23 Abs. 1 der Verordnung u. a. verfolgten Ziel, dass eine Willenseinigung der Parteien tatsächlich vorliegt, ausgeführt, dass der in Rede stehende Käufer durch Anklicken des entsprechenden Feldes auf der Internetseite der Verkäuferin die betreffenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich akzeptiert hat. Zweitens ergibt eine grammatische Auslegung von Art. 23

55 | Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

56 | Urteil des Gerichtshofs vom 10. Februar 2009, Allianz und Generali Assicurazioni Generali (C-185/07, EU:C:2009:69).

57 | Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, am 10. Juni 1958 in New York unterzeichnet (United Nations Treaty Series, Bd. 330, S. 3).

Abs. 2 dieser Verordnung, dass es „ermöglicht“ werden muss, die Gerichtsstandsvereinbarung dauerhaft aufzuzeichnen, und dass es nicht darauf ankommt, ob der Text der allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Käufer nach oder vor Anklicken des Feldes mit der Erklärung, dass er diese Bedingungen akzeptiert, tatsächlich dauerhaft aufgezeichnet wurde. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Ziel dieser Vorschrift ist, bestimmte Formen der elektronischen Übermittlung der Schriftform gleichzustellen, um den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege zu erleichtern, da die Übermittlung der betreffenden Informationen auch dann erfolgt, wenn diese über einen Bildschirm sichtbar gemacht werden können. Damit die elektronische Übermittlung, insbesondere im Hinblick auf eine Beweisführung, dieselben Garantien bieten kann, genügt es, wenn es „möglich“ ist, die Informationen vor Vertragsschluss zu speichern und auszudrucken. Da das „click wrapping“ das Ausdrucken und Speichern des Textes der betreffenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags ermöglicht, kann die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung daher nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass sich die Internetseite mit diesen Geschäftsbedingungen bei der Registrierung auf der Website und bei jedem Geschäftsabschluss nicht automatisch öffnet. Eine solche Technik stellt somit eine elektronische Übermittlung im Sinne von Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001 dar.

2. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT IN EHESACHEN UND IN VERFAHREN BETREFFEND DIE ELTERLICHE VERANTWORTUNG

In dem im beschleunigten Verfahren ergangenen Urteil **Ivanova Gogova** (C-215/15, EU:C:2015:710) vom 21. Oktober 2015 hat der Gerichtshof den *Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2201/2003*⁵⁸ und die Voraussetzungen geprüft, unter denen eine Vereinbarung über die Zuständigkeit gemäß Art. 12 Abs. 3 Buchst. b dieser Verordnung vorliegt. Im Ausgangsverfahren stritten die Eltern eines Kindes bulgarischer Staatsangehörigkeit über die Erneuerung von dessen Reisepass. Dafür ist nach bulgarischem Recht die Zustimmung beider Elternteile erforderlich. Da der in Italien wohnende Vater seine Zustimmung nicht erteilte, wandte sich die mit dem Kind ebenfalls in Italien wohnende Mutter an die bulgarischen Gerichte mit dem Antrag, diese Meinungsverschiedenheit zu schlichten und die Ausstellung eines Reisepasses zu genehmigen. Die vorgelegten Fragen gingen dahin, ob dieser Fall unter die Verordnung Nr. 2201/2003 fällt, damit die gerichtliche Zuständigkeit festgestellt werden konnte. Ferner bestellte das angerufene Gericht, da die Klageschrift dem Beklagten nicht zugestellt werden konnte, einen Abwesenheitsvertreter, der die Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte nicht rügte, so dass sich die Frage stellte, ob im vorliegenden Fall eine Vereinbarung über die Zuständigkeit gemäß Art. 12 Abs. 3 Buchst. b dieser Verordnung vorlag.

Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Klage in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2201/2003 fällt, da diese Verordnung für Zivilsachen gilt, die u. a. die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung betreffen, und der Begriff „elterliche Verantwortung“ weit in dem Sinne definiert ist, dass sie die gesamten Rechte und Pflichten umfasst, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen werden.

Zu der Frage, ob im vorliegenden Fall eine Vereinbarung über die Zuständigkeit gemäß Art. 12 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 2201/2003 bestand, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass hierfür alle Parteien des Verfahrens die Zuständigkeit des befassen Gerichts auf eindeutige Weise anerkennen müssen. Eine solche

58 | Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

Anerkennung setzt zwar voraus, dass der Beklagte jedenfalls Kenntnis von dem Verfahren hat, lässt sich aber aus dem Verhalten eines bei Abwesenheit des Beklagten bestellten Abwesenheitsvertreters ableiten.

Am 19. November 2015 hatte der Gerichtshof im Urteil **P** ([C-455/15 PPU](#), EU:C:2015:763) im Rahmen der Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats Gelegenheit, sich zur *Tragweite des Begriffs der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 23 Buchst. a der Verordnung Nr. 2201/2003 als Begründung für die Nichtanerkennung von Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung* zu äußern. Der Ausgangsrechtsstreit betraf die Möglichkeit für ein schwedisches Gericht, einer von einem litauischen Gericht getroffenen Entscheidung über das Sorgerecht für ein Kind aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Anerkennung zu versagen. Im vorliegenden Fall ging es um ein Kind, das vor seiner Verbringung nach Litauen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden hatte. Deshalb war das schwedische Gericht der Ansicht, es allein sei dafür zuständig, über den Aufenthaltsort des Kindes und das Sorgerecht zu entscheiden.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass bei einer Heranziehung der *Ordre-public-Klausel* in Art. 23 Buchst. a der Verordnung Nr. 2201/2003 zwingend das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist und dass sie daher nur dann in Betracht kommt, wenn die Anerkennung der Entscheidung – unter Berücksichtigung des Kindeswohls – eine Verletzung einer in der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm oder eines Grundrechts beinhaltet. Eine Verletzung einer Zuständigkeitsregel ist daher kein Grund der öffentlichen Ordnung, der die Versagung der Anerkennung rechtfertigen würde.

Der Gerichtshof hat sich sodann mit der Frage beschäftigt, ob eine Versagung der Anerkennung im Sinne dieser Bestimmung darauf gestützt werden kann, dass das nationale Gericht, das die streitige Entscheidung erlassen hat, seine Zuständigkeit bejaht hat, ohne gemäß Art. 15 der Verordnung geprüft zu haben, ob ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine besondere Bindung hat, den Fall besser beurteilen kann. Da Art. 24 der Verordnung jede Nachprüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats verbietet und nicht auf Art. 15 der Verordnung verweist, stellt dieser nach Auffassung des Gerichtshofs eine Ausnahmebestimmung dar, die es dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats nicht erlaubt, die Zuständigkeit des Ursprungsmitgliedstaats zu überprüfen.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass eine das widerrechtliche Zurückhalten eines Kindes betreffende Schwierigkeit nicht durch die Versagung der Anerkennung gemäß Art. 23 Buchst. a der Verordnung Nr. 2201/2003, sondern gegebenenfalls unter Rückgriff auf das in Art. 11 dieser Verordnung vorgesehene Verfahren unter den insoweit vorgesehenen Voraussetzungen zu lösen ist.

3. EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL

Im Urteil **Imtech Marine Belgium** ([C-300/14](#), EU:C:2015:825) vom 17. Dezember 2015 hat der Gerichtshof erstmals *Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 805/2004*⁵⁹ ausgelegt, *der die Mindestvorschriften für eine Überprüfung eines Versäumnisurteils enthält*. Im Ausgangsrechtsstreit hatte ein belgisches Gericht eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zur Zahlung eines geschuldeten Betrags an die Klägerin verurteilt. Deren Antrag auf Bestätigung des Urteils als Europäischer Vollstreckungstitel lehnte das Gericht allerdings mit der Begründung ab, dass das belgische Recht bestimmten prozessualen Mindestvorschriften in dieser Verordnung vor allem insoweit nicht genüge, als die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil verstreichen könne, bevor der Schuldner überhaupt in der Lage sei, den Einspruch einzulegen.

Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 19 der Verordnung Nr. 805/2004 keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten begründet, ihr innerstaatliches Recht an die prozessualen Mindestvorschriften in dieser

59 | Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143, S. 15).

Verordnung anzupassen, und daher auch keine Verpflichtung, ein spezielles Überprüfungsverfahren vorzusehen, da die einzige Folge eines fehlenden Überprüfungsverfahrens die Unmöglichkeit ist, eine Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel zu bestätigen.

Um ein Versäumnisurteil als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigen zu können, muss das befassende Gericht prüfen, ob sein nationales Recht, auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Vorschriften, tatsächlich und ohne Ausnahme erlaubt, eine Überprüfung der fraglichen Entscheidung zu beantragen. Bei dieser Prüfung muss das Gericht, um die in Art. 47 Abs. 2 der Grundrechtecharta garantierten Verteidigungsrechte des Schuldners und das Recht auf ein faires Verfahren zu wahren, untersuchen, ob die fraglichen Rechtsbehelfe eine vollständige Überprüfung der Entscheidung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermöglichen. Insbesondere müssen diese Rechtsbehelfe dem Schuldner erlauben, eine solche Überprüfung über die im nationalen Recht für die Einlegung eines Einspruchs oder eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung vorgesehenen gewöhnlichen Fristen hinaus zu beantragen, und zwar sowohl im Fall höherer Gewalt als auch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die unabhängig vom Willen des Schuldners und ohne eigenes Verschulden sind.

Schließlich hat der Gerichtshof in Anbetracht der gerichtlichen Natur des Europäischen Vollstreckungstitels klargestellt, dass zwischen der eigentlichen Bestätigung einer Entscheidung und dem formalen Akt der Ausstellung des Formblatts zu unterscheiden ist. Auch wenn das Formblatt nicht unbedingt von einem Richter ausgestellt werden muss, erfordert die Bestätigung, die mit komplexen Würdigungen verbunden ist, die juristischen Qualifikationen eines Richters.

4. ZUSTELLUNG GERICHTLICHER UND AUSSERGERICHTLICHER SCHRIFTSTÜCKE IN ZIVIL- ODER HANDELSACHEN

Im Zusammenhang mit der Auslegung der Verordnung Nr. 1393/2007⁶⁰ ist auf drei Urteile hinzuweisen. Das erste enthält Erläuterungen zum Begriff der Zivil- und Handelssachen und zum Ausschluss von Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte, das zweite betrifft die Weigerung, ein zuzustellendes Schriftstück anzunehmen, und das dritte den Begriff des außergerichtlichen Schriftstücks.

Im Urteil **Fahnenbrock** ([C-226/13](#), [C-245/13](#), [C-247/13](#) und [C-578/13](#), EU:C:2015:383) vom 11. Juni 2015 hat der Gerichtshof die Begriffe der Zivil- und Handelssachen sowie der Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acta iure imperii*“) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1393/2007 ausgelegt. In den Ausgangsrechtsstreitigkeiten waren die deutschen Gerichte mit Klagen auf Entschädigung, auf Vertragserfüllung und auf Schadensersatz befasst, die von in Deutschland wohnhaften Inhabern griechischer Staatsanleihen gegen den griechischen Staat erhoben worden waren. Diese Anleihehaber machten geltend, dadurch geschädigt worden zu sein, dass Griechenland sie im März 2012 gezwungen habe, ihre Wertpapiere gegen neue Staatsanleihen mit einem erheblich niedrigeren Nominalwert zu tauschen, und zwar in Anwendung eines Gesetzes, das zur Bewältigung einer schweren Finanzkrise erlassen worden war. Keiner der Kläger hatte das vom griechischen Staat unterbreitete Umtauschangebot angenommen. Im Rahmen des Verfahrens zur Zustellung der Klagen an den griechischen Staat stellte sich die Frage, ob sie Zivil- oder Handelssachen im Sinne der Verordnung betrafen oder aber eine staatliche Handlung oder Unterlassung im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte zum Gegenstand hatten.

Der Gerichtshof hat zunächst bekräftigt, dass der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ ein autonomer Begriff ist, und diesen dann anhand der Ziele und der Systematik der Verordnung ausgelegt. Zu den Zielen hat

60 | Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324, S. 79).

der Gerichtshof ausgeführt, dass die Verordnung Ziele der Schnelligkeit bei der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke verfolge. Da die Frage, ob ein Rechtsstreit zu den Zivil- oder Handelssachen im Sinne der Verordnung Nr. 1393/2007 gehört, vor der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an die anderen Parteien des Verfahrens als den Kläger zu klären ist, muss sich das betreffende Gericht auf eine erste Prüfung der ihm vorliegenden, notwendigerweise unvollständigen Informationen beschränken. Das angerufene Gericht kann daher die Anwendbarkeit dieser Verordnung schon dann bejahen, wenn es zu dem Schluss gelangt, dass es nicht offenkundig ist, dass die bei ihm erhobene Klage keine Zivil- oder Handelssache ist.

Zur Frage, ob die staatliche Stelle im vorliegenden Fall in Ausübung hoheitlicher Rechte handelte, so dass die Verordnung Nr. 1393/2007 nicht anwendbar wäre, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass die Emission von Anleihen nicht notwendigerweise die Wahrnehmung von Befugnissen voraussetzt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen. Was die im nationalen Recht vorgesehene Möglichkeit eines Umtauschs von Wertpapieren betrifft, so ist zum einen der Umstand, dass diese Möglichkeit durch ein Gesetz eingeführt wurde, als solcher nicht ausschlaggebend für den Schluss, dass der Staat seine hoheitlichen Rechte ausgeübt hat. Zum anderen ist nicht offenkundig, dass der Erlass dieses Gesetzes zu unmittelbaren und sofortigen Änderungen der finanziellen Bedingungen der betreffenden Wertpapiere geführt und somit den von den Klägern geltend gemachten Schaden verursacht hätte. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Klagen, wie sie in den Ausgangsverfahren erhoben wurden, grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und daher nach deren Vorschriften zuzustellen sind.

Im Urteil **Alpha Bank Cyprus** (C-519/13, EU:C:2015:603) vom 16. September 2015 hat der Gerichtshof geprüft, *unter welchen Voraussetzungen der Zustellungsempfänger darüber zu belehren ist, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigern darf und welche Folgen das Unterbleiben dieser Belehrung hat*. In den Ausgangsrechtsstreitigkeiten standen sich eine zyprische Bank und mehrere im Vereinigten Königreich wohnhafte Parteien gegenüber, die mit mehreren ihnen gemäß der Verordnung Nr. 1393/2007 zugestellten Schriftstücken vor ein zyprisches Gericht geladen worden waren. Die Berufungsbeklagten hatten jedoch beantragt, die Zustellung für unwirksam zu erklären, und insbesondere geltend gemacht, dass ihnen das Formblatt in Anhang II der Verordnung, das diese Belehrung enthalte, nicht zugestellt worden sei.

Hierzu hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass die Übermittlung der Schriftstücke nach dem mit der Verordnung geschaffenen System grundsätzlich zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten „Übermittlungs-“ und „Empfangsstellen“ erfolgt. Nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1393/2007 obliegt es den Empfangsstellen, den Empfänger davon in Kenntnis setzen, dass er die Annahme des Schriftstücks verweigern darf, wenn dieses nicht in einer der in dieser Vorschrift bezeichneten Sprachen abgefasst oder in eine solche übersetzt ist. Hingegen haben diese Stellen nicht über inhaltliche Fragen zu entscheiden wie beispielsweise die Fragen, welche Sprache bzw. Sprachen der Empfänger des Schriftstücks versteht und ob dem Schriftstück eine Übersetzung in eine der in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Sprachen beizufügen ist.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Verordnung Nr. 1393/2007 keine Ausnahme von der Verwendung des Formblatts in Anhang II vorsieht. Denn das Recht, die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks zu verweigern, kann seine praktische Wirksamkeit nur dann entfalten, wenn es dem Empfänger des Schriftstücks schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. In dem mit der Verordnung Nr. 1393/2007 geschaffenen System wird ihm diese Belehrung unter Verwendung des Formblatts erteilt. Die Empfangsstelle ist daher unter allen Umständen und ohne insoweit über einen Wertungsspielraum zu verfügen verpflichtet, den Empfänger über sein Recht zu belehren, die Annahme des Schriftstücks zu verweigern, indem sie zu diesem Zweck systematisch das Formblatt in Anhang II der Verordnung Nr. 1393/2007 verwendet.

Das Zustellungsverfahren ist jedoch nicht deshalb nichtig, weil der Empfänger eines Schriftstücks nicht mit diesem Formblatt belehrt wurde. Eine solche Nichtigerklärung wäre nicht mit dem mit der Verordnung Nr. 1393/2007 verfolgten Ziel vereinbar, eine unmittelbare, schnelle und wirksame Form der Übermittlung

vorzusehen. Es muss daher möglich sein, dem Unterlassen der Belehrung unter Verwendung des Formblatts abzuwehren. Die Empfangsstelle hat den Empfänger somit unverzüglich von seinem Recht, den Empfang des Schriftstücks zu verweigern, in Kenntnis zu setzen, indem sie ihm das Formblatt übermittelt.

Im Urteil **Tecom Mican und Arias Domínguez** (C-223/14, EU:C:2015:744) vom 11. November 2015 hat sich der Gerichtshof mit dem *Begriff des außergerichtlichen Schriftstücks im Sinne von Art. 16 der Verordnung Nr. 1393/2007* befasst. Der bei einem spanischen Gericht anhängige Rechtsstreit betraf die Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Entscheidung, mit der ein spanischer Urkundsbeamte es ablehnte, einem deutschen Unternehmer ein Mahnschreiben zuzustellen, mit dem ein spanischer Handelsvertreter u. a. die Zahlung eines Ausgleichs forderte, nachdem der zwischen ihnen geschlossene Handelsvertretervertrag gekündigt worden war. Diese Zurückweisung war damit begründet worden, dass das Mahnschreiben nicht als „außergerichtliches Schriftstück“ anzusehen sei, das nach Art. 16 der Verordnung Nr. 1393/2007 „zugestellt“ werden könne.

Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Begriff des außergerichtlichen Schriftstücks weit verstanden werden muss und nicht auf Schriftstücke im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens beschränkt werden kann⁶¹. Unter Berufung auf das vom Rat 1997 angenommene Übereinkommen, das bei der Ausarbeitung der Verordnung Nr. 1348/2000⁶² als Grundlage gedient hatte, sowie das von der Kommission gemäß Art. 17 Buchst. b der Verordnung erstellte Glossar hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Mitgliedstaaten unter der Aufsicht der Kommission die Schriftstücke, die aus ihrer Sicht nach Maßgabe dieser Verordnung zugestellt werden können, unterschiedlich definiert haben und in die Kategorie der außergerichtlichen Schriftstücke nicht nur von einer Behörde oder einer Amtsperson stammende Schriftstücke aufgenommen haben, sondern auch private Schriftstücke, denen in der betreffenden Rechtsordnung besondere Bedeutung zukommt. Daher erfasst der Begriff des außergerichtlichen Schriftstücks in Art. 16 der Verordnung Nr. 1393/2007 auch private Schriftstücke, deren förmliche Übermittlung an ihren im Ausland ansässigen Empfänger zur Geltendmachung, zum Beweis oder zur Wahrung eines Rechts oder Anspruchs in Zivil- oder Handelssachen erforderlich ist.

Der Gerichtshof hat damit bestätigt, dass der Antragsteller nicht nur frei zwischen den in der Verordnung Nr. 1393/2007 vorgesehenen Übermittlungsarten wählen, sondern auch gleichzeitig oder nacheinander auf zwei oder mehrere davon zurückgreifen kann, die ihm am besten geeignet oder am angemessensten erscheinen.

X. JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Im Urteil **Lanigan** (C-237/15 PPU, EU:C:2015:474) vom 16. Juli 2015 hat der Gerichtshof im Rahmen eines Eilvorabentscheidungsersuchens untersucht, welche Folgen es hat, wenn ein Mitgliedstaat die Fristen nicht wahrt, innerhalb deren eine endgültige Entscheidung über die *Vollstreckung eines von einem anderen Mitgliedstaat gemäß den Art. 15 und 17 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI*⁶³ erlassenen Europäischen Haftbefehls ergehen muss. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um einen von den britischen Behörden ausgestellten Europäischen Haftbefehl, der einen aufgrund dieses Haftbefehls in Irland Festgenommenen betraf, der seiner Übergabe an die britischen Behörden nicht zugestimmt hatte und bis zu einer Entscheidung darüber in Irland in Haft

61 | Urteil vom 25. Juni 2009, Roda Golf & Beach Resort (C-14/08, EU:C:2009:395).

62 | Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 160, S. 37).

63 | Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81, S. 24), geänderten Fassung.

genommen wurde. Da es insbesondere aufgrund von verfahrenstechnischen Umständen zu einer Reihe von Verzögerungen gekommen war, wurde seine Lage erst mit Verspätung geprüft, und diese Prüfung dauerte noch an, als er geltend machte, dass die Überschreitung der im Rahmenbeschluss vorgesehenen Fristen (60 Tage nach der Festnahme, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 30 Tage) die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens verbiete. In diesem Zusammenhang wollte das nationale Gericht vom Gerichtshof wissen, ob es noch über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entscheiden kann, obwohl diese Fristen nicht eingehalten wurden, und ob der Betroffene in Haft behalten werden kann, obwohl die Gesamtdauer seiner Inhaftierung diese Fristen überschreitet.

Zunächst hat der Gerichtshof zum Erlass einer Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ausgeführt, dass der bloße Ablauf der in Art. 17 des Rahmenbeschlusses für die Entscheidung über die Vollstreckung festgelegten Fristen den Vollstreckungsmitgliedstaat nicht seiner Verpflichtung entheben kann, das Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls fortzuführen und die entsprechende Entscheidung zu erlassen. Denn eine andere Auslegung wäre geeignet, das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Ziel einer Beschleunigung und Vereinfachung der justiziellen Zusammenarbeit zu beeinträchtigen, und könnte insbesondere den Ausstellungsmitgliedstaat zwingen, einen zweiten Europäischen Haftbefehl zu erlassen, um ein neues Übergabeverfahren innerhalb der im Rahmenbeschluss vorgesehenen Fristen zu ermöglichen.

Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass der die Inhaftung der gesuchten Person betreffende Art. 12 des Rahmenbeschlusses in Verbindung mit dessen Art. 17 im Licht des Art. 6 der Grundrechtecharta einer solchen Inhaftung nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsmitgliedstaats auch nach Ablauf der in Art. 17 des Rahmenbeschlusses festgelegten Fristen nicht entgegensteht, selbst wenn die gesamte Haftdauer diese Fristen überschreitet, sofern sie nicht in Anbetracht der Merkmale des Verfahrens, das in dem Fall, um den es im Ausgangsverfahren geht, angewandt wurde, übermäßig lang ist. Entscheidet die vollstreckende Justizbehörde, die Inhaftierung der gesuchten Person zu beenden, muss sie deren vorläufige Freilassung mit den ihres Erachtens zur Verhinderung einer Flucht erforderlichen Maßnahmen verbinden und sicherstellen, dass die materiellen Voraussetzungen für eine tatsächliche Übergabe der Person weiterhin gegeben sind, solange noch keine endgültige Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ergangen ist.

Im Urteil **Covaci** (C-216/14, EU:C:2015:686) vom 15. Oktober 2015 hat sich der Gerichtshof zur Reichweite bestimmter Rechte im Rahmen von Strafverfahren geäußert, insbesondere *des Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen wesentlicher Unterlagen im Sinne der Richtlinie 2010/64*⁶⁴ sowie *des Rechts auf Belehrung und Unterrichtung im Sinne der Richtlinie 2012/13*⁶⁵. Der Ausgangsrechtsstreit betraf ein von der deutschen Staatsanwaltschaft eingeleitetes Strafverfahren gegen einen rumänischen Staatsangehörigen, gegen den der Erlass eines Strafbefehls beantragt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens beantragten die nationalen Behörden nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften die Zustellung des Strafbefehls an den Beschuldigten über seine Zustellungsbevollmächtigten und verlangten darüber hinaus, dass etwaige schriftliche Erklärungen des Betroffenen, einschließlich der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Strafbefehl, in deutscher Sprache abgefasst werden. Nach der deutschen Regelung kann die belangte Person eine kontradiktorische Erörterung nur erreichen, wenn sie gegen den Strafbefehl vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen ab seiner Zustellung an die Zustellungsbevollmächtigten Einspruch einlegt. Mit Ablauf dieser Frist wird der vorläufige Strafbefehl rechtskräftig.

Zu dem in Art. 3 der Richtlinie 2010/64 vorgesehenen Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dieser Artikel grundsätzlich nur die schriftliche Übersetzung bestimmter, von den

64 | Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280, S. 1).

65 | Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142, S. 1).

zuständigen Behörden in der Verfahrenssprache abgefasster Schriftstücke in die Sprache, die die betreffende Person versteht, betrifft und dass er daher grundsätzlich nicht die schriftliche Übersetzung eines Schriftstücks wie des Einspruchs gegen einen Strafbefehl in die Verfahrenssprache einschließt.

In Anbetracht dieser Erwägungen hat der Gerichtshof entschieden, dass die Art. 1 bis 3 der Richtlinie 2010/64 einer nationalen Rechtsvorschrift, nach der es im Rahmen eines Strafverfahrens dem Beschuldigten, an den ein Strafbefehl gerichtet wird, nicht gestattet ist, gegen den Strafbefehl in einer anderen als der Verfahrenssprache schriftlich Einspruch einzulegen, auch wenn er dieser Sprache nicht mächtig ist, nicht entgegenstehen, sofern die zuständigen Behörden nicht gemäß Art. 3 Abs. 3 dieser Richtlinie der Auffassung sind, dass der Einspruch im Hinblick auf das betreffende Verfahren und die Umstände des Einzelfalls ein wesentliches Dokument darstellt.

Zum Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren hat der Gerichtshof ausgeführt, dass aus Art. 3 in Verbindung mit Art. 6 der Richtlinie 2012/13 hervorgeht, dass das Recht von Verdächtigen oder von beschuldigten Personen zumindest zwei gesonderte Rechte betrifft, und zwar zum einen auf Belehrung über ihre Rechte in Strafverfahren und zum anderen auf Unterrichtung über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf. Diese Rechte gelten auch, wenn ein Strafbefehl ergeht, der eine auf Antrag der Staatsanwaltschaft von einem Gericht wegen geringfügiger Straftaten ohne Verhandlung oder kontradiktorische Erörterung erlassene vorläufige Entscheidung darstellt, die nicht vor Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig wird.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Buchst. c und Art. 6 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2012/13 einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats, nach der ein im Rahmen eines Strafverfahrens Beschuldigter, der in diesem Mitgliedstaat keinen Wohnsitz hat, für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls einen Zustellungsbevollmächtigten benennen muss, nicht entgegenstehen, sofern der Beschuldigte tatsächlich über die volle Frist für einen Einspruch gegen den Strafbefehl verfügt.

XI. VERKEHR

Auf dem Gebiet des Verkehrs hat das Urteil **Wucher Helicopter und Euro-Aviation Versicherung** (C-6/14, EU:C:2015:122) vom 26. Februar 2015 dem Gerichtshof die Gelegenheit geboten, den Begriff „Fluggast“ im Sinne der Verordnung Nr. 785/2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber⁶⁶ sowie des Übereinkommens von Montreal⁶⁷ auszulegen. Der Ausgangsrechtsstreit betraf den Ersatz des Schadens, den ein Fachmann für Lawinensprengungen im Rahmen seiner Arbeit bei einem Hubschrauberflug erlitt. Das Luftfahrtunternehmen, das der Auffassung war, er sei kein Fluggast, verweigerte den Schadensersatz.

Der Gerichtshof hat erstens ausgeführt, dass der Insasse eines von einem Luftfahrtunternehmen der Union gehaltenen Hubschraubers, der aufgrund eines zwischen seinem Arbeitgeber und diesem Luftfahrtunternehmen geschlossenen Vertrags zum Zweck der Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe, wie derjenigen, während des Fluges die Tür zu öffnen und offen zu halten, um dem Sprengbefugten den Abwurf der Sprengladung zu ermöglichen, „Fluggast“ im Sinne von Art. 3 Buchst. g der Verordnung Nr. 785/2004 ist. Denn zum einen gehört dieser Insasse nicht zur Gruppe der Flugbesatzungsmitglieder, da er keine das Führen des Luftfahrzeugs betreffenden Aufgaben wahrnimmt. Zum anderen kann er nicht schon deshalb als Kabinenbesatzungsmitglied eingestuft werden, weil er auf Anweisung des Piloten die Tür zu öffnen hat, da der Pilot als Kommandant stets berechtigt ist, allen an Bord eines Luftfahrzeugs befindlichen Personen Anweisungen zu erteilen.

66 | Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber (ABl. L 138, S. 1).

67 | Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossen, von der Europäischen Gemeinschaft am 9. Dezember 1999 auf der Grundlage von Art. 300 Abs. 2 EG unterzeichnet und in ihrem Namen mit dem Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 (ABl. L 194, S. 38) genehmigt.

Zweitens hat der Gerichtshof nach Bejahung seiner Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens von Montreal als eines integralen Bestandteils der Unionsrechtsordnung entschieden, dass eine Person, die unter den Begriff des Fluggasts im Sinne von Art. 3 Buchst. g der Verordnung Nr. 785/2004 fällt, auch unter den Begriff des Reisenden im Sinne von Art. 17 des Übereinkommens fällt, sofern sie aufgrund eines Beförderungsvertrags im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens befördert wurde. Denn nach Art. 3 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens von Montreal ist die Stellung als Reisender zwar an die Aushändigung eines Einzel- oder Sammelbeförderungsscheins geknüpft, doch ergibt sich aus Art. 3 Abs. 5 des Übereinkommens, dass die Nichtbeachtung der Abs. 1 bis 4 dieses Artikels weder den Bestand noch die Wirksamkeit des Beförderungsvertrags berührt. Liegt also ein Beförderungsvertrag vor und sind alle weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens erfüllt, findet dieses unabhängig von der Form des Beförderungsvertrags Anwendung.

XII. WETTBEWERB

1. KARTELLE

Im Urteil *InnoLux/Kommission* ([C-231/14 P](#), EU:C:2015:451) vom 9. Juli 2015 hat sich der Gerichtshof, der mit einem Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts⁶⁸ befasst war, mit dem dieses einen Beschluss der Kommission zur Feststellung eines Kartells auf dem weltweiten Markt für Bildschirme mit Flüssigkristallanzeige (LCD) teilweise bestätigt hatte, zur *Methode der Berechnung einer Geldbuße für einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln* geäußert, und zwar insbesondere zur Bestimmung des nach Ziff. 13 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen⁶⁹ insoweit maßgebenden „Umsatzes“.

Das Gericht hatte u. a. entschieden, dass die Kommission, soweit die vom Kartell betroffenen LCD von den außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässigen Tochtergesellschaften der Rechtsmittelführerin in die im EWR verkauften Endprodukte eingebaut wurden, diese Umsätze bei der Festsetzung der Geldbuße zu Recht berücksichtigt habe. Die Rechtsmittelführerin begründete ihr Rechtsmittel damit, dass diese Verkäufe nicht im Zusammenhang mit der streitigen Zuwiderhandlung stünden.

Der Gerichtshof hat unter Bestätigung der vom Gericht vertretenen Auslegung festgestellt, dass es dem mit Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003⁷⁰ verfolgten Ziel zuwiderlaufen würde, wenn bei vertikal integrierten Kartellteilnehmern, nur weil sie die Produkte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezog, außerhalb des EWR in Endprodukte eingebaut haben, der Anteil am Wert der mit diesen Endprodukten im EWR erzielten Umsätze bei der Berechnung der Geldbuße nicht berücksichtigt würde. Denn vertikal integrierte Unternehmen können aus einer horizontalen Preisabsprache nicht nur bei Verkäufen an unabhängige Dritte Nutzen ziehen, sondern auch auf dem Markt, der den Verarbeitungserzeugnissen nachgelagert ist, in deren Zusammensetzung die Produkte, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingehen.

Der Gerichtshof hat sodann die Feststellung des Gerichts bestätigt, dass die Verkäufe der Endprodukte den Wettbewerb im EWR verfälscht haben, obwohl sie nicht auf dem Markt des von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkts erfolgt sind. Ferner würde eine Nichtberücksichtigung dieser Umsätze bei der Festsetzung der Geldbuße dazu führen, dass die wirtschaftliche Bedeutung der Zuwiderhandlung künstlich geschmälert

68 | Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2014, *InnoLux/Kommission* ([T-91/11](#), EU:T:2014:92). Vgl. auch Jahresbericht 2014, S. 135 ff.

69 | Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

70 | Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

und eine Geldbuße verhängt würde, die in keinem wirklichen Zusammenhang mit der Reichweite des Kartells auf diesem Gebiet stünde.

Schließlich hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass die Kommission für die Anwendung von Art. 101 AEUV auf das fragliche Kartell, das außerhalb des EWR vorgenommene interne Verkäufe implizierte, zuständig war, da die Kartellteilnehmer das Kartell mit weltweiter Tragweite im EWR durchgeführt haben, indem sie dort LCD unmittelbar an Drittunternehmen verkauften. Unter diesen Umständen muss der zugrunde gelegte Umsatz die wirtschaftliche Bedeutung der Zuwiderhandlung und das relative Gewicht der Rechtsmittelführerin daran wiedergeben, was im vorliegenden Fall die Berücksichtigung der mit den fraglichen Endprodukten erzielten Umsätze rechtfertigte.

2. MISSBRAUCH EINER BEHERRSCHENDEN STELLUNG

Im Urteil **Huawei Technologies** (C-170/13, EU:C:2015:477) vom 16. Juli 2015 hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob und unter welchen Voraussetzungen *die Erhebung einer Patentverletzungsklage gegen den Inhaber eines standardessenziellen Patents den Missbrauch einer beherrschenden Stellung* darstellt. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist ein weltweit auf dem Telekommunikationssektor tätiges Unternehmen und Inhaberin eines europäischen Patents, das sie beim European Telecommunication Standards Institute (ETSI) als für einen von diesem normierten Standard essenzielles Patent anmeldete. Nach den ETSI-Verfahrensregeln hat sich dieses Unternehmen verpflichtet, Dritten zu FRAND-Bedingungen (fair, reasonable and non-discriminatory) Lizenzen zu erteilen. Nachdem es, ohne solche Lizenzen erteilt zu haben, festgestellt hatte, dass Wettbewerber Produkte mit einer diesen Standard nutzenden Software vertrieben, ohne ihm Lizenzgebühren zu zahlen, verhandelte es zunächst mit diesen Unternehmen, um eine Einigung zu erzielen, erhob dann aber eine Patentverletzungsklage bei einem nationalen Gericht. Das vorliegende Gericht wollte wissen, ob eine solche Klage als Missbrauch einer beherrschenden Stellung anzusehen ist.

Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Klagen auf Unterlassung oder Rückruf keinen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellen, da erstens der Patentinhaber vor Erhebung der Klage den Verletzer auf die ihm vorgeworfene Patentverletzung hingewiesen hat und ihm, nachdem er seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, einen Lizenzvertrag zu FRAND-Bedingungen zu schließen, ein konkretes schriftliches Lizenzangebot zu diesen Bedingungen unterbreitet und insbesondere die Lizenzgebühr sowie die Art und Weise ihrer Berechnung angegeben hat und zweitens der Patentverletzer, während er das betreffende Patent weiter benutzt hat, auf dieses Angebot nicht mit Sorgfalt, gemäß den in dem betreffenden Bereich anerkannten geschäftlichen Gepflogenheiten und nach Treu und Glauben reagiert hat. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass sich der angebliche Verletzer, wenn er das ihm unterbreitete Angebot nicht annimmt, auf den missbräuchlichen Charakter einer solchen Klage nur berufen kann, wenn er dem Patentinhaber innerhalb einer kurzen Frist schriftlich ein konkretes Gegenangebot macht, das den FRAND-Bedingungen entspricht.

Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass das Verbot des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung es unter solchen Umständen einem Unternehmen in beherrschender Stellung nicht verbietet, eine Klage auf Rechnungslegung bezüglich der vergangenen Benutzungshandlungen in Bezug auf das Patent oder auf Schadensersatz wegen dieser Handlungen zu erheben. Eine solche Klage hat nämlich keine unmittelbaren Auswirkungen darauf, ob von Wettbewerbern hergestellte Produkte auf den Markt gelangen oder auf dem Markt bleiben.

Im Urteil **Post Danmark** (C-23/14, EU:C:2015:651) vom 6. Oktober 2015 hat der Gerichtshof *die Vorschriften über den Missbrauch einer beherrschenden Stellung bei Treuerabatten* ausgelegt. Im Ausgangsverfahren ging es um das Rabattsystem eines dänischen Postunternehmens mit beherrschender Stellung auf dem Markt für die Zustellung von Postsendungen an dänische Empfänger. Dieses Rabattsystem war durch eine Staffelung

der Rabattsätze nach einer Skala von 6 % bis 16 % gekennzeichnet, durch einen Vorbehalt in dem Sinne, dass das Unternehmen in beherrschender Stellung am Ende des Referenzzeitraums eine Anpassung vornahm, und eine Rückwirkung in dem Sinne, dass der am Jahresende festgelegte Rabattsatz, wenn die zunächst festgelegte Schwelle von Sendungen überschritten wurde, auf alle im betreffenden Zeitraum aufgegebenen Sendungen Anwendung fand.

Zunächst hat der Gerichtshof zu der Frage, ob diese Rabatte eine Verdrängungswirkung entfalten konnten, ausgeführt, dass der auf die Vertragspartner des Unternehmens in beherrschender Stellung ausgeübte Druck wegen der Rückwirkung der Rabatte besonders stark sein kann. Auf diese Weise können auch schon verhältnismäßig geringe Veränderungen bei den Verkäufen überproportionale Auswirkungen für die Vertragspartner des Unternehmens in beherrschender Stellung haben, und zwar erst recht, wenn dem System, wie hier, ein verhältnismäßig langer Referenzzeitraum zugrunde liegt. Ein solches System erleichtert es folglich dem beherrschenden Unternehmen, seine eigenen Kunden an sich zu binden sowie die Kunden seiner Wettbewerber anzulocken.

Zum Umfang der beherrschenden Stellung des Postunternehmens hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich ein Unternehmen, das einen besonders hohen Marktanteil hat, dadurch in einer Position der Stärke befindet, die es zu einem nicht zu übergehenden Geschäftspartner macht und ihm die Unabhängigkeit des Verhaltens sichert. Der Wettbewerb auf dem Markt ist bereits erheblich eingeschränkt, so dass das betreffende Rabattsystem den Bezug bei konkurrierenden Unternehmen erschwert und eine wettbewerbswidrige Verdrängungswirkung entfaltet. Dass ein solches Rabattsystem die Mehrheit der Kunden erfasst, kann einen nützlichen Hinweis auf den Umfang dieser Praxis und ihre Auswirkungen auf den Markt darstellen.

Zur Anwendung des Kriteriums des ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sich keine Rechtspflicht, die Feststellung der Missbräuchlichkeit von Rabattsystemen marktbeherrschender Unternehmen wie des hier in Rede stehenden stets darauf zu stützen, ermitteln lässt. In einer Situation, die sich durch einen sehr großen Marktanteil des marktbeherrschenden Unternehmens und durch strukturelle Vorteile aufgrund des gesetzlichen Monopols dieses Unternehmens, unter das 70 % der Sendungen auf dem betreffenden Markt fielen, auszeichnet, ist die Anwendung des Kriteriums des ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers nicht sachgerecht, da die Struktur des Marktes den Eintritt eines ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers praktisch unmöglich macht.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass die wettbewerbschädigende Wirkung eines solchen Rabattsystems in den Anwendungsbereich von Art. 82 EG fällt, wenn sie wahrscheinlich ist, ohne dass nachgewiesen werden müsste, dass sie schwerwiegend oder bedeutend ist.

3. VERFAHREN ZUR ANWENDUNG DER WETTBEWERBSREGELN

Im Urteil **Deutsche Bahn u. a./Kommission** (C-583/13 P, EU:C:2015:404) vom 18. Juni 2015 hat sich der Gerichtshof zu den *Garantien* geäußert, die die *Nachprüfungsbefugnis der Kommission in einem Verfahren zur Anwendung der Wettbewerbsregeln eingrenzen*. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um drei Beschlüsse der Kommission, mit denen diese einem Eisenbahnunternehmen aufgab, Nachprüfungen bezüglich verschiedener Missbräuche einer beherrschenden Stellung zu dulden. Das Gericht⁷¹ wies die Klage auf Nichtigerklärung dieser Beschlüsse ab. In seinem Rechtsmittelurteil hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts wegen Verletzung der Verteidigungsrechte des Unternehmens teilweise aufgehoben.

Der Gerichtshof hat zunächst den Teil des Urteils des Gerichts bestätigt, mit dem dieses festgestellt hatte, dass weder der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung noch der des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes

⁷¹ | Urteil des Gerichts vom 6. September 2013, *Deutsche Bahn u. a./Kommission* (T-289/11, T-290/11 und T-521/11, EU:T:2013:404).

dadurch verletzt wurden, dass die Kommission nicht vorab eine richterliche Genehmigung eingeholt hatte oder dass die Kontrolle durch den Unionsrichter erst im Nachhinein erfolgt. Bei der Prüfung, ob diese Grundsätze gewahrt wurden, ist nämlich auf den Umfang der Kontrolle, die sich auf sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte beziehen und im Fall einer festgestellten Regelwidrigkeit eine angemessene Wiedergutmachung ermöglichen muss, und nicht auf deren Zeitpunkt abzustellen. Der Unionsrichter, der über eine gegen einen Nachprüfungsbeschluss erhobene Nichtigkeitsklage entscheidet, übt eine Kontrolle sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht aus und ist befugt, Beweise zu würdigen und den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären. Außerdem haben die Unternehmen, an die ein Nachprüfungsbeschluss gerichtet ist, die Möglichkeit, dessen Rechtmäßigkeit anzufechten, und zwar unmittelbar nach seiner Mitteilung, so dass sie nicht den Erlass der abschließenden Entscheidung der Kommission über die mutmaßliche Verletzung der Wettbewerbsregeln abwarten müssen, um eine Nichtigkeitsklage bei den Unionsgerichten zu erheben.

Der Gerichtshof hat allerdings darauf hingewiesen, dass sich, auch wenn die Effektivität einer Nachprüfung voraussetzt, dass die Kommission den damit beauftragten Bediensteten vor der Nachprüfung alle Informationen erteilt, aufgrund deren diese das Wesen und den Umfang der etwaigen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln verstehen können, sowie Informationen über den Ablauf der Nachprüfung selbst gibt, die Gesamtheit dieser Informationen doch allein auf den Gegenstand der Nachprüfung beziehen muss, die durch den Beschluss angeordnet worden ist. Da die Bediensteten der Kommission hier aber zuvor über das Vorliegen einer anderen Beschwerde unterrichtet worden waren und Unterlagen beschlagnahmt hatten, die außerhalb des Gegenstands des Nachprüfungsbeschlusses lagen, wurden damit die Begründungspflicht und die Verteidigungsrechte des betroffenen Unternehmens verletzt.

4. STAATLICHE BEIHILFEN

Das Urteil **BVVG** ([C-39/14](#), EU:C:2015:470) vom 16. Juli 2015 erging auf ein Vorabentscheidungsersuchen eines deutschen Gerichts, das vom Gerichtshof wissen wollte, ob *die nationale Rechtsvorschrift, die es zum Schutz der Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe einer dem Staat zuzurechnenden Einrichtung verbietet, ein landwirtschaftliches Grundstück an den Höchstbietenden einer öffentlichen Ausschreibung zu verkaufen*, wenn dessen Angebot nach Ansicht der zuständigen örtlichen Behörde in einem groben Missverhältnis zu dem geschätzten Wert des Grundstücks steht, als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV qualifiziert werden kann.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof zunächst daran erinnert, dass die Veräußerung eines Grundstücks oder eines Gebäudes durch die öffentliche Hand an ein Unternehmen Elemente einer staatlichen Beihilfe umfassen kann, insbesondere wenn sie nicht zum Marktwert erfolgt, und dann erläutert, dass die Anwendung etwaiger im nationalen Recht enthaltenen Regeln über die Berechnung des Marktwerts von Flächen im Hinblick auf ihre Veräußerung durch die öffentliche Hand nur dann Art. 107 AEUV entspricht, wenn sie in allen Fällen zu einem möglichst nahe beim Marktwert liegenden Preis führt. Zu Preisen, die dem tatsächlichen Marktwert entsprechen, können mehrere Methoden führen.

Die Methode des Verkaufs an den Meistbietenden im Wege eines offenen, transparenten und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahrens lässt, wie bereits in mehreren Rechtssachen entschieden, die Vermutung zu, dass der Marktpreis dem höchsten Angebot entspricht. Gleichwohl lässt sich nicht ausschließen, dass diese Methode unter besonderen Umständen nicht zu einem dem Marktwert des fraglichen Objekts entsprechenden Preis führt, so dass es gerechtfertigt sein kann, auch andere Faktoren als den Preis zu berücksichtigen. Dies kann u. a. dann der Fall sein, wenn das Höchstgebot aufgrund seines offensichtlich spekulativen Charakters deutlich über den sonstigen im Rahmen einer Ausschreibung abgegebenen Preisgeboten und dem geschätzten Verkehrswert des Objekts liegt. Unter solchen Umständen wäre die Methode des Verkaufs an den Meistbietenden nicht geeignet, den Marktwert des fraglichen Grundstücks widerzuspiegeln.

Folglich kann eine nationale Regelung, nach der die zuständige nationale Behörde unter diesen Umständen ein nach ihrer Auffassung in einem Missverhältnis stehendes Angebot ausschließen und die Genehmigung des

Verkaufs des Grundstücks, auf das sich dieses Angebot bezieht, versagen kann, nicht als „staatliche Beihilfe“ angesehen werden, sofern ihre Anwendung zu einem Preis führen kann, der möglichst nahe beim Marktwert des fraglichen Grundstücks liegt.

XIII. STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Auf dem Gebiet der steuerlichen Vorschriften sind vier Urteile zu nennen. Das erste betrifft die Besteuerung der Verwendung von Kernbrennstoffen, die anderen drei die Mehrwertsteuer.

Im Urteil **Kernkraftwerke Lippe-Ems** (C-5/14, EU:C:2015:354)⁷² vom 4. Juni 2015 hat der Gerichtshof geprüft, ob die Richtlinien 2003/96 über die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom⁷³ und 2008/118 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem⁷⁴ sowie Art. 107 AEUV oder die Bestimmungen des Euratom-Vertrags es einem Mitgliedstaat verwehren, eine Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoff zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom zu erheben.

Mit seinem Urteil hat der Gerichtshof geantwortet, dass das Unionsrecht dieser Steuer nicht entgegensteht.

Er hat erstens ausgeführt, dass Kernbrennstoff, da dieser Brennstoff nicht in der in der Richtlinie 2003/96 aufgestellten abschließenden Liste der Energieerzeugnisse enthalten ist, nicht unter die für einige dieser Erzeugnisse vorgesehene Steuerbefreiung fallen kann, die auch nicht analog angewandt werden kann. Daher kann gleichzeitig eine Steuer auf den Verbrauch elektrischer Energie und eine Steuer auf den zu ihrer Erzeugung eingesetzten Energieträger, der kein Energieerzeugnis im Sinne der Richtlinie 2003/96 ist, erhoben werden.

Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass auch die Richtlinie 2008/118 der streitigen Steuer nicht entgegensteht, da diese weder den Verbrauch elektrischen Stroms noch den eines anderen verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisses (unmittelbar oder mittelbar) betrifft und damit weder eine Verbrauchsteuer auf elektrischen Strom noch eine „andere indirekte Steuer“ auf dieses Erzeugnis im Sinne der Richtlinie darstellt. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof insbesondere bemerkt, dass nicht ersichtlich ist, dass ein unmittelbarer und untrennbarer Zusammenhang zwischen der Verwendung von Kernbrennstoff und dem Verbrauch des vom Reaktor eines Kernkraftwerks erzeugten elektrischen Stroms besteht.

Drittens kann diese Kernbrennstoffsteuer dem Gerichtshof zufolge auch nicht als eine nach Art. 107 Abs. 1 AEUV verbotene staatliche Beihilfe eingestuft werden, da es sich nicht um eine selektive Maßnahme handelt. Viertens hat der Gerichtshof zum Euratom-Vertrag ausgeführt, dass die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags von den Mitgliedstaaten nicht verlangt, den Umfang ihrer Nutzung von Kernbrennstoff beizubehalten oder zu steigern, und ihnen nicht verbietet, diese Nutzung zu besteuern, was die Wirkung hätte, diese kostspieliger und damit weniger attraktiv zu machen.

Im Urteil **Larentia + Minerva und Marenave Schifffahrt** (C-108/14 und C-109/14, EU:C:2015:496) vom 16. Juli 2015 hat der Gerichtshof die Art. 4 und 17 der Sechsten Richtlinie⁷⁵, die den Begriff des Mehrwertsteuerpflichtigen und das Vorsteuerabzugsrecht betreffen, ausgelegt. In den Ausgangsverfahren stritten zwei Holdinggesellschaften mit der deutschen Finanzverwaltung über die Voraussetzungen für den Abzug der Mehrwertsteuer, die von

72 | Zu dem das Vorabentscheidungsverfahren betreffenden Teil dieses Urteils vgl. Abschnitt V.1 „Vorlage zur Vorabentscheidung“.

73 | Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283, S. 51).

74 | Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 2009, L 9, S. 12).

75 | Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in der durch die Richtlinie 2006/69/EG des Rates vom 24. Juli 2006 (ABl. L 221, S. 9) geänderten Fassung.

diesen Holdinggesellschaften für die Beschaffung von Kapital gezahlt wurde, das dem Erwerb von Anteilen an Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft dienen sollte, an die sie später mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen erbracht haben.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass die Mehrwertsteuer nur dann nach Art. 17 der Sechsten Richtlinie abgezogen werden kann, wenn die Eingangsumsätze direkt und unmittelbar mit zum Abzug berechtigenden Ausgangsumsätzen zusammenhängen. Er hat insoweit präzisiert, dass ein Recht auf Vorsteuerabzug zugunsten des Steuerpflichtigen auch bei Fehlen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen dann angenommen wird, wenn die Kosten für die fraglichen Dienstleistungen zu seinen allgemeinen Aufwendungen gehören und – als solche – Kostenelemente der von ihm gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen sind. Solche Dienstleistungen hängen nämlich direkt und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen zusammen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften von einer Holdinggesellschaft getragen werden, die an deren Verwaltung teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, als der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Gesellschaft zugeordnet anzusehen sind und die für diese Kosten bezahlte Mehrwertsteuer ein Recht auf vollständigen Vorsteuerabzug eröffnet. Dagegen ist das bloße Halten von Anteilen an Tochtergesellschaften keine wirtschaftliche Tätigkeit. Ist die Holdinggesellschaft nur an der Verwaltung einiger ihrer Tochtergesellschaften beteiligt, kann daher die für die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an ihren Tochtergesellschaften bezahlte Mehrwertsteuer nur im Verhältnis zu den ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit inhärenten Kosten nach von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Zweck und Systematik der Sechsten Richtlinie festgelegten Aufteilungskriterien abgezogen werden.

Zum Begriff des Steuerpflichtigen hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, die die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit, eine Gruppe von Personen zu bilden, die als ein Mehrwertsteuerpflichtiger behandelt werden können, allein den Einheiten vorbehält, die juristische Personen sind und mit dem Organträger dieser Gruppe durch ein Unterordnungsverhältnis verbunden sind, es sei denn, dass diese beiden Anforderungen Maßnahmen darstellen, die für die Erreichung der Ziele der Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen und der Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung erforderlich und geeignet sind. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang klargestellt, dass diese Bestimmung keine unmittelbare Wirkung hat, weil sie nicht unbedingt ist.

Im Urteil **Taricco u. a.** (C-105/14, EU:C:2015:555) vom 8. September 2015 hat der Gerichtshof (Große Kammer) zu einem Vorabentscheidungsersuchen Stellung genommen, mit dem er gefragt worden war, ob das Unionsrecht einer nationalen Verjährungsregelung entgegensteht, nach der die Verjährungsfrist für Mehrwertsteuerdelikte im Fall einer Unterbrechung nur um ein Viertel ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden kann. Das nationale Gericht stellte fest, dass diese Regelung faktisch zu einer Straflosigkeit von Personen führe, die Mehrwertsteuerdelikte begangen hätten, und wollte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung nicht darauf hinauslaufe, die wirksame Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug in einer Art und Weise zu behindern, die mit der Richtlinie 2006/112 sowie, allgemeiner, mit dem Unionsrecht unvereinbar sei.

Der Gerichtshof hat diese Frage dahin beantwortet, dass eine solche nationale Regelung die den Mitgliedstaaten durch Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV auferlegten Verpflichtungen beeinträchtigen kann, falls sie die Verhängung von wirksamen und abschreckenden Sanktionen in einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten schweren Betrugsfällen verhindern oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats längere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorsehen sollte, was zu überprüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

Diese Schlussfolgerung hat der Gerichtshof damit begründet, dass die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer nicht nur allgemein verpflichtet sind, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die geeignet sind, die Erhebung der gesamten in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten, sondern auch Betrug bekämpfen müssen. Nach Art. 325 AEUV sind sie verpflichtet, zur Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, abschreckende und wirksame Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere müssen sie zur Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet, dieselben Maßnahmen ergreifen wie zur Bekämpfung von Betrug, der sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richtet. Dabei können sie zwar die für Mehrwertsteuerbetrug geltenden Sanktionen frei wählen, doch können strafrechtliche Sanktionen unerlässlich sein, um bestimmte Fälle von schwerem Mehrwertsteuerbetrug wirksam und abschreckend zu bekämpfen.

Zu den Folgen einer Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 325 AEUV durch das nationale Gericht hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dieses Gericht verpflichtet ist, Art. 325 AEUV volle Wirkung zu verleihen, indem es erforderlichenfalls die Bestimmungen des nationalen Rechts über die Verjährung unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmungen auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste. Der Gerichtshof hat allerdings klargestellt, dass das nationale Gericht in diesem letzteren Fall auch darauf achten muss, dass die Grundrechte der betreffenden Personen beachtet werden. Die Rechte der Angeschuldigten, wie sie von Art. 49 der Charta gewährleistet werden, der die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen festschreibt, würden durch eine solche Nichtanwendung des nationalen Rechts allerdings nicht verletzt.

Im Urteil **WebMindLicenses** (C-419/14, EU:C:2015:832)⁷⁶ vom 17. Dezember 2015 hat der Gerichtshof die *Auslegung der Verordnung Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer*⁷⁷ im Rahmen einer Rechtssache präzisiert, in der die Übertragung des Know-hows von einem in Ungarn ansässigen Unternehmen an ein in Portugal ansässiges Unternehmen nicht als ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorgang angesehen wurde, so dass davon auszugehen war, dass das Know-how vom ungarischen Hoheitsgebiet aus genutzt wurde.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass im Fall der Feststellung einer missbräuchlichen Praxis, die dazu geführt hat, dass als Ort einer Dienstleistung ein anderer Mitgliedstaat bestimmt wurde als der, der ohne diese missbräuchliche Praxis bestimmt worden wäre, die Tatsache, dass die Mehrwertsteuer in dem anderen Staat gemäß dessen Rechtsvorschriften entrichtet wurde, einer Nacherhebung der Mehrwertsteuer in dem Mitgliedstaat, in dem diese Dienstleistung tatsächlich erbracht wurde, nicht entgegensteht.

Er hat weiter festgestellt, dass die Verordnung Nr. 904/2010 dahin auszulegen ist, dass die Steuerbehörde eines Mitgliedstaats, die prüft, ob für Leistungen, für die in anderen Mitgliedstaaten bereits Mehrwertsteuer entrichtet worden ist, Mehrwertsteuer verlangt werden kann, dann verpflichtet ist, an die Steuerbehörden dieser anderen Mitgliedstaaten ein Auskunftersuchen zu richten, wenn ein solches Ersuchen nützlich oder sogar unverzichtbar ist, um festzustellen, ob in dem erstgenannten Mitgliedstaat Mehrwertsteuer verlangt werden kann.

⁷⁶ | Zu dem die Grundrechte betreffenden Teil dieses Urteils vgl. Abschnitt I „Grundrechte“.

⁷⁷ | Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268, S. 1).

XIV. ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

1. GEISTIGES EIGENTUM

Im Bereich des geistigen Eigentums verdienen vier Entscheidungen besondere Aufmerksamkeit. Die ersten beiden betreffen die Gültigkeit von Verordnungen, die im Rahmen des mit dem Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente geschaffenen Systems erlassen wurden, die dritte die Richtlinie 2001/29 über das Urheberrecht und die vierte die Weigerung, Auskunft über einen mit gefälschten Waren handelnden Inhaber eines Bankkontos zu erteilen.

Mit zwei Urteilen vom 5. Mai 2015, **Spanien/Rat** ([C-146/13](#), EU:C:2015:298, und [C-147/13](#), EU:C:2015:299), hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu den zwei Verordnungen geäußert, die zum „einheitlichen Patent-Paket“ gehören und den einheitlichen Schutz des mit dem Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente (im Folgenden: EPÜ)⁷⁸ geschaffenen Patents im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten betreffen, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind und damit an der verstärkten Zusammenarbeit bezüglich des vom Europäischen Patentamt (im Folgenden: EPA) gemäß diesem Übereinkommen erteilten Europäischen Patents teilhaben.

Das Königreich Spanien hatte zwei Klagen gegen die Verordnungen Nr. 1257/2012 zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes⁷⁹ und Nr. 1260/2012 über die anzuwendenden Übersetzungsregelungen⁸⁰ erhoben.

In der Rechtssache [C-146/13](#) machte das Königreich Spanien geltend, dass das der Erteilung eines Europäischen Patents vorausgehende Verwaltungsverfahren einer gerichtlichen Kontrolle, die eine korrekte und einheitliche Anwendung des Unionsrechts und den Schutz der Grundrechte gewährleisten könne, entzogen sei. Der Gerichtshof hat dieses Vorbringen mit der Begründung zurückgewiesen, dass Gegenstand der Verordnung Nr. 1257/2012 nicht die auch nur teilweise Festlegung der Voraussetzungen für die Erteilung Europäischer Patente – diese sind allein im EPÜ geregelt – ist und dass sie auch nicht das im EPÜ vorgesehene Verfahren zur Erteilung Europäischer Patente in das Unionsrecht integriert. Die Verordnung legt lediglich zum einen die Voraussetzungen fest, unter denen einem zuvor vom EPA nach den Vorschriften des EPÜ erteilten Europäischen Patent auf Antrag seines Inhabers einheitliche Wirkung gewährt werden kann, und definiert zum anderen diese einheitliche Wirkung.

Das Königreich Spanien trug ferner vor, dass Art. 118 Abs. 1 AEUV als Rechtsgrundlage für den Erlass der angefochtenen Verordnung Nr. 1257/2012 nicht geeignet sei, weil diese keinen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union gewährleiste und mit ihr keine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu diesem Zweck vorgenommen werde. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 118 AEUV nicht zwangsläufig fordert, dass der Unionsgesetzgeber alle Aspekte des Rechts des geistigen Eigentums vollständig und erschöpfend harmonisiert. Im vorliegenden Fall ist der einheitliche Patentschutz geeignet, einen unterschiedlichen Patentschutz in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verhindern, und bezweckt somit einen einheitlichen Schutz im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AEUV. Diese Einheitlichkeit beruht auf der Bestimmung

78 | Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente, am 5. Oktober 1973 in München unterzeichnet und am 7. Oktober 1977 in Kraft getreten.

79 | Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361, S. 1).

80 | Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361, S. 89).

eines einzigen, im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbaren nationalen Rechts, dessen materiell-rechtliche Vorschriften die Rechtsakte, gegen die ein Patent Schutz bietet, sowie dessen Merkmale als Vermögensgegenstand festlegen.

In der Rechtssache [C-147/13](#) machte das Königreich Spanien geltend, dass mit der Verordnung Nr. 1260/2012 eine Sprachenregelung eingeführt worden sei, die Personen benachteilige, deren Sprache keine der Amtssprachen des EPA, nämlich Deutsch, Englisch und Französisch, sei. Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, dass die in den Verträgen enthaltenen Bezugnahmen auf die Verwendung der Sprachen in der Union nicht als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des Unionsrechts angesehen werden können, wonach alles, was die Interessen eines Unionsbürgers berühren könnte, unter allen Umständen in seiner Sprache verfasst sein müsse. Im Rahmen der Festlegung der Übersetzungsregelungen für Europäische Patente die Amtssprachen der Union unterschiedlich zu behandeln, ist geeignet und im Verhältnis zu dem mit der Verordnung Nr. 1260/2012 verfolgten legitimen Ziel angemessen, das darin besteht, einfache und einheitliche Übersetzungsregelungen zu schaffen, und erlaubt tatsächlich eine Vereinfachung des Zugangs insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zum durch das Patent gebotenen Schutz, indem die mit den Übersetzungserfordernissen verbundenen Kosten reduziert werden.

Entgegen dem Vorbringen des Königreichs Spanien hat der Gerichtshof erklärt, dass Art. 118 Abs. 2 AEUV die korrekte Rechtsgrundlage für die Verordnung Nr. 1260/2012, insbesondere für deren Art. 4 über die Übersetzung im Falle eines Rechtsstreits, darstellt, da die Verordnung die Einführung einheitlicher und einfacher Übersetzungsregelungen für das Europäische Patent bezweckt und die Sprachenregelung für dieses Patent durch die Gesamtheit der Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt wird. Art. 4 gehört zu dieser Sprachenregelung und kann, was die Rechtsgrundlage betrifft, nicht von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung abgetrennt werden.

Im Urteil **Copydan Båndkopi** ([C-463/12](#), EU:C:2015:144) vom 5. März 2015 hat sich der Gerichtshof zur *Verpflichtung zur Zahlung einer Privatkopievergütung, die der Finanzierung des gerechten Ausgleichs gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29⁸¹ dient*, geäußert. Im Ausgangsrechtsstreit hatte ein Unternehmen, das Mobiltelefone vermarktet, bestritten, eine solche Vergütung für Speicherkarten für eingeführte Mobiltelefone an eine Einrichtung zur Verwaltung von Urheberrechten zahlen zu müssen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 einer nationalen Regelung, die für multifunktionale Träger, wie beispielsweise Speicherkarten von Mobiltelefonen, einen gerechten Ausgleich für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht in Bezug auf Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch unabhängig davon vorsieht, ob die primäre Funktion dieser Träger die Anfertigung von Kopien zum privaten Gebrauch ist, nicht entgegensteht, sofern eine der Funktionen dieser Träger, selbst wenn sie sekundärer Natur ist, es ihren Besitzern erlaubt, sie zu diesem Zweck zu nutzen. Der Gerichtshof hat allerdings zum einen präzisiert, dass die Frage, ob es sich um eine primäre oder sekundäre Funktion handelt, und die relative Bedeutung der Eignung des Trägers zur Herstellung von Vervielfältigungen Auswirkungen auf die Höhe des geschuldeten gerechten Ausgleichs haben, und zum anderen, dass es, soweit der den Rechtsinhabern entstandene Nachteil als geringfügig angesehen würde, möglich wäre, dass das Bereitstellen dieser Funktion keine Verpflichtung zur Zahlung des gerechten Ausgleichs entstehen lässt.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 einer nationalen Regelung, die Hersteller oder Importeure, die Speicherkarten von Mobiltelefonen mit dem Wissen an Gewerbetreibende verkaufen, dass sie von diesen weiterverkauft werden sollen, ohne aber Kenntnis davon zu haben, ob es sich bei den Endabnehmern der Speicherkarten um private oder gewerbliche Kunden handelt,

81 | Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10)

zur Zahlung der Privatkopievergütung verpflichtet, unter bestimmten Umständen⁸² nicht entgegensteht. Ferner erlaubt es dieser Artikel in bestimmten Fällen den Mitgliedstaaten, eine Befreiung von der Zahlung des gerechten Ausgleichs dann vorzusehen, wenn den Rechtsinhabern nur ein geringfügiger Nachteil entsteht.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 2001/29 einer nationalen Regelung, die einen gerechten Ausgleich für die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht im Hinblick auf Vervielfältigungen geschützter Werke vorsieht, die von einer natürlichen Person auf der Grundlage oder mit Hilfe einer Vorrichtung, die einem Dritten gehört, erstellt werden, nicht entgegensteht. Sie steht jedoch einer Regelung entgegen, die einen solchen Ausgleich für Vervielfältigungen auf der Grundlage von unrechtmäßigen Quellen vorsieht.

Im Urteil **Coty Germany** (C-580/13, EU:C:2015:485) vom 16. Juli 2015 hat sich der Gerichtshof zu der Frage geäußert, ob Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48⁸³ einer Regelung entgegensteht, die es einem Bankinstitut gestattet, eine Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers, der mit gefälschten Waren handelt, unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich ein deutsches Unternehmen, das Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums ist, und eine deutsche Bank gegenüber, weil diese sich weigerte, dem Unternehmen Auskünfte über den Inhaber eines Bankkontos einer Internetauktionsplattform zu erteilen, über die gefälschte Waren verkauft worden waren.

Wie der Gerichtshof ausgeführt hat, ging es in dieser Rechtssache darum, wie die Erfordernisse des Schutzes verschiedener Grundrechte, nämlich zum einen des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des Rechts des geistigen Eigentums und zum anderen des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, miteinander in Einklang gebracht werden können. Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2004/48 einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, die es einem Bankinstitut unbegrenzt und bedingungslos gestattet, eine Auskunft nach Art. 8 Abs. 1 Buchst. c dieser Richtlinie über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern.

Durch diese unbegrenzt und bedingungslos zulässige Berufung auf das Bankgeheimnis wird nämlich vereitelt, dass die in der Richtlinie 2004/48 vorgesehenen Verfahren und die von den zuständigen nationalen Behörden – insbesondere wenn sie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie anordnen wollen – getroffenen Maßnahmen den spezifischen Merkmalen jedes Rechts des geistigen Eigentums und gegebenenfalls dem vorsätzlichen oder nicht vorsätzlichen Charakter der Rechtsverletzung gebührend Rechnung zu tragen vermögen. Im Rahmen des Art. 8 der Richtlinie 2004/48 garantiert eine solche Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zwar das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, sie ist aber geeignet, zu einer qualifizierten Beeinträchtigung des Grundrechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und letztlich des Grundrechts des geistigen Eigentums zu führen, die den Inhabern der Rechte des geistigen Eigentums zustehen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass eine solche nationale Regelung nicht dem Erfordernis entspricht, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen in Art. 8 der Richtlinie 2004/48 gegeneinander abgewogenen Grundrechten zu gewährleisten.

Er hat allerdings präzisiert, dass das vorliegende Gericht zu prüfen hat, ob das betreffende nationale Recht andere Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel enthält, die es den zuständigen Justizbehörden ermöglichen, die

82| Der Gerichtshof hat folgende Voraussetzungen aufgestellt: Die Einführung einer solchen Regelung muss durch praktische Schwierigkeiten gerechtfertigt sein; die Schuldner der Vergütung müssen von deren Zahlung befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie die Speicherkarten von Mobiltelefonen an andere als natürliche Personen zu eindeutig anderen Zwecken als zur Vervielfältigung zum privaten Gebrauch geliefert haben, wobei diese Befreiung nicht auf die Lieferung allein an Gewerbetreibende, die bei der Einrichtung, die mit der Verwaltung der Vergütungen beauftragt ist, angemeldet sind, beschränkt werden darf; diese Regelung muss einen Anspruch auf Erstattung der Privatkopievergütung vorsehen, der durchsetzbar ist und die Erstattung der gezahlten Vergütung nicht übermäßig erschwert, wobei vorgesehen sein kann, dass die Erstattung allein an den Endabnehmer einer solchen Speicherkarte erfolgt, der bei der Einrichtung einen entsprechenden Antrag stellen muss.

83| Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45, Berichtigung ABl. L 195, S. 16).

Erteilung der erforderlichen Auskünfte über die Identität der unter Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48 fallenden Personen nach Maßgabe der spezifischen Merkmale des Einzelfalls anzuordnen.

2. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Im Urteil **Schrems** (C-362/14, EU:C:2015:650) vom 6. Oktober 2015 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Befugnisse der Kommission und der nationalen Kontrollstellen hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten durch den Datenschutzbeauftragten in Drittländer geprüft. Der Gerichtshof war mit einem Ersuchen um Auslegung von Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46⁸⁴ befasst, wonach die Kommission feststellen kann, dass ein Drittland ein angemessenes Niveau des Schutzes der übermittelten Daten gewährleistet, sowie mit einem Ersuchen, die Gültigkeit der Entscheidung 2000/520⁸⁵ festzustellen, die von der Kommission auf der Grundlage von Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46 erlassen worden war. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich Herr Schrems, der das soziale Netzwerk Facebook nutzt, und die irische Kontrollstelle gegenüber, weil diese sich geweigert hatte, eine von Herrn Schrems eingelegte Beschwerde gegen die Übermittlung personenbezogener Daten der Nutzer dieses sozialen Netzwerks durch dessen irische Tochtergesellschaft in die USA zu prüfen. Nach Auffassung von Herrn Schrems bietet die Praxis der Vereinigten Staaten keinen ausreichenden Schutz der in dieses Land übermittelten Daten vor Überwachungstätigkeiten der dortigen Behörden. Die irische Kontrollstelle hatte die Beschwerde insbesondere mit der Begründung zurückgewiesen, die Kommission habe in dieser Entscheidung festgestellt, dass die Vereinigten Staaten im Rahmen der sogenannten „Safe-Harbor-Regelung“⁸⁶ ein angemessenes Niveau des Schutzes der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisten.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Mitgliedstaat in ein Drittland eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 95/46 darstellt, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats vorgenommen wird. Daher ist jede nationale Kontrollstelle befugt, in völliger Unabhängigkeit zu prüfen, ob bei einer Datenübermittlung aus ihrem Mitgliedstaat die in der Richtlinie aufgestellten Anforderungen eingehalten werden. Liegt eine Entscheidung der Kommission wie die Entscheidung 2000/520 vor, in der festgestellt wird, dass ein Drittland ein ausreichendes Schutzniveau gewährleistet, kann diese Entscheidung Personen, deren Daten in ein Drittland übermittelt wurden oder werden könnten, nicht das in Art. 8 Abs. 1 und 3 der Grundrechtecharta verbürgte Recht nehmen, die Kontrollstellen mit einer Eingabe zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung dieser Daten zu befassen. Eine solche Eingabe erfordert eine Prüfung der Vereinbarkeit der Entscheidung der Kommission mit dem Schutz der Privatsphäre sowie der Freiheiten und Grundrechte von Personen, die die befasste Stelle mit aller gebotenen Sorgfalt durchführen muss. Insoweit hat der Gerichtshof klargestellt, dass der Beschwerdeführer, wenn diese Stelle seine Eingabe für unbegründet hält, diese Entscheidung vor den nationalen Gerichten anfechten können muss. Im gegenteiligen Fall, in dem die Stelle das Vorbringen für begründet hält, muss die Kontrollstelle klagen können. Daraus folgt, dass der nationale Gesetzgeber Rechtsbehelfe vorsehen muss, die es der Kontrollstelle ermöglichen, die von ihr für begründet erachteten Rügen vor den nationalen Gerichten geltend zu machen, damit diese, wenn sie die Zweifel der Kontrollstelle an der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission teilen, den Gerichtshof insoweit um eine Vorabentscheidung ersuchen können.

Nach einem Hinweis darauf, dass er allein befugt ist, die Ungültigkeit eines Unionsrechtsakts festzustellen, hat der Gerichtshof die Gültigkeit der Entscheidung 2000/520 der Kommission geprüft. In diesem Zusammenhang

84 | Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

85 | Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA (ABl. L 215, S. 7).

86 | Die Safe-Harbor-Regelung enthält eine Reihe von Grundsätzen über den Schutz personenbezogener Daten, denen sich amerikanische Unternehmen freiwillig unterwerfen können.

hat er ausgeführt, dass das von einem Drittland gebotene Schutzniveau nur dann angemessen im Sinne von Art. 25 der Richtlinie 95/46 ist, wenn das Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte gewährleistet, das dem in der Union aufgrund der Richtlinie 95/46 im Licht der Grundrechtecharta garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist. Es ist daher Sache der Kommission, den Inhalt der in diesem Land geltenden Regeln zu prüfen und, da diese Veränderungen unterworfen sein können, im Anschluss an den Erlass einer Entscheidung auf der Grundlage von Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46 in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob das Schutzniveau nach wie vor angemessen ist. Insoweit hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass der Wertungsspielraum der Kommission eingeschränkt ist, so dass sie eine strikte Kontrolle der Anforderungen aus Art. 25 der Richtlinie 95/46 vorzunehmen hat. Die Kommission hatte jedoch in der Entscheidung 2000/520 nicht festgestellt, dass die Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen tatsächlich ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Die Kommission hat nämlich nicht festgestellt, dass die in Art. 25 der Richtlinie festgelegten Anforderungen von den amerikanischen Behörden eingehalten werden, so dass die Entscheidung Eingriffe in die Grundrechte von Personen ermöglicht, deren Daten in dieses Land übermittelt wurden oder werden. Diese Entscheidung ist daher für ungültig erklärt worden.

Ferner hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Kommission die ihr vom Gesetzgeber übertragene Zuständigkeit überschritten hat, soweit die Entscheidung 2000/520 den nationalen Behörden Befugnisse entzieht, die ihnen nach der Richtlinie 95/46 für den Fall zustehen, dass eine Person die Gültigkeit einer Entscheidung der Kommission in Frage stellt, und hat diese Entscheidung daher für ungültig erklärt.

Im Urteil **Weltimmo** (C-230/14, EU:C:2015:639) vom 1. Oktober 2015 hat sich der Gerichtshof insbesondere zur Bestimmung des auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 anzuwendenden Rechts sowie zur Bestimmung der zuständigen Kontrollstelle und zum Umfang ihrer Befugnisse geäußert. Im vorliegenden Fall war der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, eine in der Slowakei eingetragene Gesellschaft, die eine Website zur Vermittlung von in Ungarn gelegenen Immobilien betreibt, einer Aufforderung, personenbezogene Daten von Inserenten zu löschen, nicht nachgekommen und hatte diese Daten an Inkassounternehmen übermittelt, um die Begleichung unbezahlter Rechnungen zu erwirken. Die mit Beschwerden der Inserenten befasste Kontrollstelle hatte sich für zuständig erklärt und gegen das slowakische Unternehmen eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen das ungarische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46 verhängt.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 die Anwendung des Datenschutzrechts eines anderen Mitgliedstaats zulässt als dem, in dem der für die Datenverarbeitung Verantwortliche eingetragen ist, soweit dieser mittels einer festen Einrichtung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats eine effektive und tatsächliche Tätigkeit ausübt, in deren Rahmen diese Verarbeitung ausgeführt wird, selbst wenn die Tätigkeit nur geringfügig ist. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist sowohl der Grad an Beständigkeit der Einrichtung als auch die effektive Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten in diesem anderen Mitgliedstaat unter Beachtung des besonderen Charakters dieser Tätigkeiten und der in Rede stehenden Dienstleistungen auszulegen, insbesondere bei Unternehmen, die Leistungen ausschließlich über das Internet anbieten. Insoweit kann das Vorhandensein eines einzigen Vertreters unter bestimmten Umständen ausreichen, um eine feste Einrichtung zu begründen, wenn dieser mit einem ausreichenden Grad an Beständigkeit mit den für die Erbringung der betreffenden konkreten Dienstleistungen erforderlichen Mitteln im fraglichen Mitgliedstaat tätig ist. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof – vorbehaltlich der dem nationalen Gericht obliegenden Prüfung – festgestellt, dass das Immobilienunternehmen, dessen Tätigkeit im Betreiben von in ungarischer Sprache verfassten Websites zur Vermittlung von in Ungarn belegenen Immobilien besteht, eine tatsächliche und effektive Tätigkeit in Ungarn ausübt.

Zur Zuständigkeit und zu den Befugnissen der nach Art. 28 Abs. 4 der Richtlinie 95/46 befassten Kontrollstelle hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Stelle ihre Untersuchungsbefugnisse unabhängig vom anwendbaren Recht ausüben kann und noch bevor sie weiß, welches nationale Recht auf die fragliche Verarbeitung anzuwenden ist. Wenn sie jedoch zu dem Schluss gelangen sollte, dass das Recht eines anderen Mitgliedstaats anwendbar ist, darf sie keine Sanktionen außerhalb des Hoheitsgebiets ihres Mitgliedstaats verhängen. In einer solchen Situation obliegt es ihr in Wahrnehmung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit, die Art. 28 Abs. 6 dieser Richtlinie vorsieht, die Kontrollstelle dieses anderen Mitgliedstaats zu ersuchen, einen möglichen Verstoß gegen dieses Recht festzustellen und Sanktionen zu verhängen, wenn das nach diesem Recht zulässig ist, und sich dabei gegebenenfalls auf die ihr übermittelten Informationen zu stützen.

3. CHEMISCHE STOFFE

Im Urteil **FDC und FMB** (C-106/14, EU:C:2015:576) vom 10. September 2015 hat der Gerichtshof *die Verordnung REACH⁸⁷ ausgelegt, und zwar im Hinblick auf die Verpflichtung, es der Europäischen Chemikalienagentur mitzuteilen, wenn „Erzeugnisse“ in komplexen Produkten besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 % enthalten, und Abnehmer und Verbraucher insoweit ausreichend zu informieren.* Im Ausgangsverfahren stritten der französische Staat und zwei französische Unternehmensverbände über den Umfang dieser Verpflichtung im Zusammenhang mit der Einfuhr von aus mehreren Erzeugnissen bestehenden komplexen Produkten.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Verordnung, die in Art. 3 Nr. 3 den Erzeugnisbegriff als einen Gegenstand definiert, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt, keine Vorschrift enthält, die speziell den Fall eines komplexen Produkts regelt, das mehrere Erzeugnisse enthält. Infolgedessen gilt die Einstufung als Erzeugnis für jeden diesen Kriterien entsprechenden Gegenstand, der zu einem Bestandteil eines komplexen Produkts wird, weiter, es sei denn, er wird infolge des Herstellungsverfahrens zu Abfall oder verliert die Form, Oberfläche oder Gestalt, die seine Funktion in größerem Maß als die chemische Zusammensetzung bestimmt.

Sodann hat der Gerichtshof erklärt, dass sich die dem Produzenten obliegende Unterrichtungspflicht nur auf die von ihm selbst produzierten oder zusammengesetzten Erzeugnisse bezieht. Dagegen gilt sie nicht für ein Erzeugnis, das, auch wenn dieser Produzent es als Vorleistung verwendet hat, von einem Dritten produziert wurde. Wird das Erzeugnis in der Folge von einem zweiten Produzenten als Vorleistung bei der Herstellung eines komplexen Produkts verwendet, ist dieser zweite Produzent nicht verpflichtet, das Vorhandensein des fraglichen Stoffes in diesem Erzeugnis mitzuteilen. Eine solche Mitteilung würde nämlich die vom Produzenten des betreffenden Erzeugnisses gemachte Mitteilung verdoppeln.

Die Unterrichtungspflicht obliegt auch dem Importeur eines Produkts, das sich aus mehreren Erzeugnissen zusammensetzt. Schließlich obliegt die Informationspflicht gegenüber den Abnehmern und den Verbrauchern des Erzeugnisses jeder zur Lieferkette gehörenden Person, sofern sie ein Erzeugnis Dritten bereitstellt.

87 | Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 366/2011 der Kommission vom 14. April 2011 (ABl. L 101, S. 12) geänderten Fassung.

XV. WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Im Urteil **Gauweiler u. a.** (C-62/14, EU:C:2015:400) vom 16. Juni 2015 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die *Gültigkeit der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank (im Folgenden: EZB) über das „OMT-Programm“*⁸⁸ geprüft, mit denen das Europäische System der Zentralbanken (im Folgenden: ESZB) dazu ermächtigt wird, unter bestimmten Bedingungen Staatsanleihen von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets an den Sekundärmärkten zu erwerben.

Dieses zum Zeitpunkt der Klageerhebung in einer Pressemitteilung angekündigte und nicht durchgeführte Ankaufprogramm soll Störungen des geldpolitischen Transmissionsmechanismus beheben, die durch die besondere Situation der Staatsanleihen bestimmter Mitgliedstaaten hervorgerufen werden, und die Einheitlichkeit der Geldpolitik sicherstellen.

Im Rahmen der Prüfung, ob dieses Programm eine Ultra-vires-Handlung darstellt und die deutsche Verfassungsidentität beeinträchtigt, befragte das Bundesverfassungsgericht den Gerichtshof insbesondere nach den Grenzen des Mandats der EZB zur Währungspolitik, wie es in den Art. 119 AEUV und 127 Abs. 1 und 2 AEUV sowie den Art. 17 bis 24 des Protokolls über das ESZB und die EZB festgelegt ist. Ferner ersuchten die deutschen Verfassungsrichter den Gerichtshof, zu prüfen, ob dieses Programm mit dem in Art. 123 AEUV verankerten Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat zunächst bestätigt, dass die Union nach den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c AEUV und 119 Abs. 2 AEUV über eine ausschließliche Zuständigkeit zur Festlegung und Ausführung einer einheitlichen Währungspolitik verfügt und dass diese vom ESZB in unabhängiger Weise, aber unter der Kontrolle des Unionsrichters wahrgenommen wird.

Zu den Befugnissen des ESZB hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das OMT-Programm in Anbetracht seiner Ziele und der zu seiner Erreichung vorgesehenen Mittel zum Bereich der Währungspolitik gehört.

Mit diesem Programm soll nämlich sowohl eine ordnungsgemäße geldpolitische Transmission als auch die Einheitlichkeit der Geldpolitik sichergestellt werden – ein Ziel, das der Gewährleistung der Preisstabilität als dem vorrangigen Ziel der Geldpolitik der Union zugerechnet werden kann. Eine Störung des geldpolitischen Transmissionsmechanismus ist geeignet, die Entscheidungen des ESZB in einem Teil des Euro-Währungsgebiets ins Leere gehen zu lassen und damit die Einheitlichkeit der Geldpolitik zu beeinträchtigen. Was ferner die Mittel betrifft, die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden sollen, so gehören geldpolitische Outright-Geschäfte an den Sekundärmärkten für Staatsanleihen zu den geldpolitischen Instrumenten nach Art. 18 Abs. 1 des Protokolls über das ESZB und die EZB. Weder der Umstand, dass die Stabilität des Euro-Währungsgebiets zur Wirtschaftspolitik gehört, noch die Selektivität des OMT-Programms oder der Umstand, dass die Durchführung eines solchen Programms von der vollständigen Einhaltung makroökonomischer Anpassungsprogramme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (im Folgenden: EFSF) und des Europäischen Stabilitätsmechanismus (im Folgenden: ESM) abhängig ist, können für sich allein diese Feststellung in Frage stellen. In Anbetracht dessen hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass der Ankauf von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten abhängig davon, ob er vom ESM oder vom ESZB vorgenommen wird, wegen der jeweils verfolgten unterschiedlichen Ziele unterschiedlichen Charakter aufweist.

Der Gerichtshof hat sodann festgestellt, dass das fragliche Programm nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Insoweit hat der Gerichtshof zunächst dem ESZB ein weites Ermessen bei der

88 | Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012 zu einer Reihe technischer Merkmale der geldpolitischen Outright-Geschäfte des Eurosystems an den Sekundärmärkten für Staatsanleihen.

Durchführung eines solchen Programms eingeräumt, da es Entscheidungen technischer Natur treffen und komplexe Prognosen und Beurteilungen vornehmen muss. Zur Eignung des OMT-Programms zur Erreichung der vom ESZB verfolgten Ziele hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Ankauf von Staatsanleihen der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die von den durch die EZB als extrem betrachteten Zinssätzen betroffen sind, an den Sekundärmärkten geeignet ist, die Senkung dieser Zinssätze zu befördern, indem er unbegründete Befürchtungen eines Auseinanderbrechens des Euro-Währungsgebiets zerstreut. Das ESZB war daher zu der Annahme berechtigt, dass eine solche Entwicklung der Zinssätze die geldpolitische Transmission des ESZB begünstigen und die Einheitlichkeit der Geldpolitik wahren kann. Was die Erforderlichkeit des fraglichen Programms anbelangt, so konnte dieses Programm, da zum einen die Verpflichtungen, die die EZB mit der Durchführung eines solchen Programms voraussichtlich eingeht, tatsächlich eingegrenzt und beschränkt sind und das Programm zum anderen nur zur Anwendung gelangen kann, wenn die Lage bestimmter dieser Staaten bereits eine Intervention des ESM gerechtfertigt hat, die noch fort dauert, vom ESZB in gültiger Weise beschlossen werden, ohne vor seiner Durchführung eine quantitative Beschränkung festzulegen, zumal eine solche geeignet erschiene, die Wirksamkeit dieses Programms zu schwächen. Schließlich hat das ESZB die verschiedenen beteiligten Interessen in der Weise gegeneinander abgewogen, dass vermieden wird, dass sich bei der Durchführung des fraglichen Programms Nachteile ergeben, die offensichtlich außer Verhältnis zu dessen Zielen stehen.

Zum Verbot der monetären Finanzierung von Mitgliedstaaten nach Art. 123 AEUV hat der Gerichtshof erläutert, dass das ESZB nicht rechtmäßig Staatsanleihen an den Sekundärmärkten unter Voraussetzungen erwerben kann, die seinem Tätigwerden in der Praxis die gleiche Wirkung wie ein unmittelbarer Erwerb von Staatsanleihen von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen der Mitgliedstaaten verleihen, und auf diese Weise die Wirksamkeit des in Art. 123 Abs. 1 AEUV festgelegten Verbots in Frage stellen kann. Da diese Bestimmung die Mitgliedstaaten dazu anhalten soll, eine gesunde Haushaltspolitik zu befolgen, indem vermieden wird, dass eine monetäre Finanzierung öffentlicher Defizite zu einer übermäßigen Verschuldung oder überhöhten Defiziten der Mitgliedstaaten führen, muss die EZB, wenn sie Staatsanleihen an den Sekundärmärkten erwirbt, ihr Tätigwerden mit hinreichenden Garantien versehen, um sicherzustellen, dass es mit diesen Vorgaben in Einklang steht. Was ein Programm wie das in der Pressemitteilung angekündigte betrifft, könnte das Tätigwerden des ESZB in der Praxis die gleiche Wirkung wie der unmittelbare Erwerb von Staatsanleihen von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen der Mitgliedstaaten haben, wenn die Wirtschaftsteilnehmer, die möglicherweise Staatsanleihen auf dem Primärmarkt erwerben, die Gewissheit hätten, dass das ESZB diese Anleihen binnen eines Zeitraums und unter Bedingungen ankaufen würde, die es diesen Wirtschaftsteilnehmern ermöglichten, faktisch als Mittelspersonen des ESZB für den unmittelbaren Erwerb dieser Anleihen von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zu agieren. Da das ESZB aber zum einen beabsichtigt, eine Mindestfrist zwischen der Ausgabe eines Schuldtitels auf dem Primärmarkt und seinem Ankauf an den Sekundärmärkten einzuhalten, und zum anderen eine vorherige Ankündigung seiner Entscheidung, solche Ankäufe vorzunehmen, oder des Volumens der geplanten Ankäufe ausgeschlossen sein soll, lässt sich durch diese Garantien verhindern, dass die Emissionsbedingungen für Staatsanleihen durch die Gewissheit verfälscht werden, dass diese Anleihen nach ihrer Ausgabe durch das ESZB erworben werden.

XVI. SOZIALPOLITIK

1. LEIHARBEITNEHMER

Im Urteil **AKT** (C-533/13, EU:C:2015:173) vom 17. März 2015 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der *Pflicht zur Überprüfung von Verboten und Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2008/104*⁸⁹ befasst. Der Ausgangsrechtsstreit betraf einen nationalen Tarifvertrag, der eine Einschränkung des Einsatzes von Leiharbeitnehmern enthielt. Der Gerichtshof wurde befragt, ob diese unionsrechtliche Bestimmung den Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte die Verpflichtung auferlegt, alle Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet zu lassen, die Verbote oder Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit enthalten, die nicht aus Gründen des Allgemeininteresses im Sinne von Art. 4 Abs. 1 gerechtfertigt sind.

Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2008/104⁹⁰ in seinem Kontext betrachtet dahin zu verstehen ist, dass er den Rahmen festlegt, in dem sich die Regelungstätigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verbote und Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit abspielen darf, und nicht den Erlass einer bestimmten Regelung in diesem Bereich vorschreibt, wobei es den Mitgliedstaaten freisteht, die Verbote und Einschränkungen aufzuheben oder anzupassen, damit sie nach dieser Bestimmung gerechtfertigt werden können. Art. 4 Abs. 1 ist daher nur an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gerichtet, indem ihnen eine Überprüfungsverpflichtung auferlegt wird, damit sie sicherstellen, dass etwaige Verbote und Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit gerechtfertigt sind, und verpflichtet die nationalen Gerichte nicht, alle Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet zu lassen, die Verbote oder Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit enthalten, die nicht aus Gründen des Allgemeininteresses im Sinne dieser Bestimmung gerechtfertigt sind.

2. ARBEITSZEITGESTALTUNG

Im Urteil **Federación de Servicios Privados del sindicato Comisiones obreras** (C-266/14, EU:C:2015:578) vom 10. September 2015 hat der Gerichtshof den Begriff „Arbeitszeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung⁹¹ bei Arbeitnehmern ohne festen oder gewöhnlichen Arbeitsort erläutert. Der Ausgangsrechtsstreit betraf Arbeitnehmer, die bei einem in der Installation und Wartung von Sicherheitssystemen tätigen Unternehmen beschäftigt waren und nach der Schließung von dessen Regionalbüros keinen festen Arbeitsplatz mehr hatten. Den Arbeitnehmern stand jeweils ein Firmenfahrzeug zur Verfügung, mit dem sie täglich von ihrem Wohnort zu den Kunden des Unternehmens fuhren, wobei die Zeit für die täglichen Fahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Standort des ersten und des letzten Kunden nicht als Arbeitszeit angerechnet wurde. Das vorlegende Gericht wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob die Fahrzeit Wohnort-Kunden für diese Arbeitnehmer „Arbeitszeit“ darstellt.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Fahrzeit, die Arbeitnehmer, die – wie die Arbeitnehmer in der im Ausgangsverfahren fraglichen Situation – keinen festen oder gewöhnlichen Arbeitsort haben, für die

89 | Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327, S. 9).

90 | Nach dieser Bestimmung sind „Verbote oder Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit ... nur aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt; hierzu zählen vor allem der Schutz der Leiharbeitnehmer, die Erfordernisse von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz oder die Notwendigkeit, das reibungslose Funktionieren des Arbeitsmarktes zu gewährleisten und eventuellen Missbrauch zu verhüten“.

91 | Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9).

täglichen Fahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Standort des ersten und des letzten von ihrem Arbeitgeber bestimmten Kunden aufwenden, Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie darstellt.

Der Gerichtshof hat erstens ausgeführt, dass Arbeitnehmer, die keinen festen oder gewöhnlichen Arbeitsort haben, während der gesamten Fahrzeit ihre Tätigkeiten ausüben oder ihre Aufgaben wahrnehmen, da ihre Fahrten zu den von ihrem Arbeitgeber bestimmten Kunden das notwendige Mittel sind, um an den Standorten dieser Kunden technische Leistungen zu erbringen. Andernfalls könnte der Arbeitgeber geltend machen, dass nur die für die Tätigkeit der Installation und Wartung der Sicherheitssysteme aufgewandte Zeit unter den Begriff der Arbeitszeit falle, was zur Folge hätte, dass dieser Begriff verfälscht und das Ziel des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigt würde.

Zweitens haben die Arbeitnehmer, da sie während der Fahrten den Anweisungen ihres Arbeitgebers unterstehen, der die Kundenreihenfolge ändern oder einen Termin streichen oder hinzufügen kann, dabei nicht die Möglichkeit, frei über ihre Zeit zu verfügen und ihren eigenen Interessen nachzugehen. Sie stehen also während der Fahrzeiten dem Arbeitgeber zur Verfügung.

Drittens hat der Gerichtshof festgestellt, dass bei einem Arbeitnehmer, der keinen festen Arbeitsort mehr hat und der seine Aufgaben während der Fahrt zu oder von einem Kunden wahrnimmt, auch davon auszugehen ist, dass er während dieser Fahrt arbeitet. Denn die Fahrten gehören untrennbar zum Wesen eines Arbeitnehmers, der keinen festen oder gewöhnlichen Arbeitsort hat, so dass der Arbeitsort solcher Arbeitnehmer nicht auf die Orte beschränkt werden kann, an denen sie bei den Kunden ihres Arbeitgebers physisch tätig werden.

3. MASSENENTLASSUNGEN

In den Urteilen **USDAW und Wilson** (C-80/14, EU:C:2015:291), **Lyttle u. a.** (C-182/13, EU:C:2015:317) und **Rabal Cañas** (C-392/13, EU:C:2015:318) vom 30. April bzw. 13. Mai 2015 hat der Gerichtshof den Begriff „Betrieb“ und die Methode zur Berechnung der Zahl der entlassenen Arbeitnehmer nach Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59⁹² erläutert. In diesen Fällen hatten Arbeitnehmer, die von mehreren Betrieben ein und desselben Unternehmens im Kontext von Sozialplänen entlassen worden waren und darin eine Massenentlassung sahen, gegen ihre Arbeitgeber geklagt, weil dem Entlassungsverfahren kein Konsultationsverfahren gemäß Art. 2 der Richtlinie vorausgegangen sei.

In diesen drei Urteilen hat der Gerichtshof zum Begriff „Betrieb“, anhand dessen sich bestimmen lässt, ob eine Massenentlassung vorliegt und damit die Richtlinie anwendbar ist, ausgeführt, dass er ein unionsrechtlicher Begriff ist, der nicht anhand der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestimmt werden kann. Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass bei einem Unternehmen, das aus mehreren Einheiten besteht, der „Betrieb“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59 von der Einheit gebildet wird, der die von der Entlassung betroffenen Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer Aufgabe angehören. Zur Beurteilung, ob es sich um Massenentlassungen handelt, sind nach dieser Vorschrift daher die Entlassungen in jedem Betrieb für sich genommen zu berücksichtigen. Denn eine Auslegung, wonach die Gesamtzahl der in allen Betrieben eines Unternehmens vorgenommenen Entlassungen zu berücksichtigen ist, würde zwar die Zahl der Arbeitnehmer, die in den Genuss des Schutzes der Richtlinie 98/59 gelangen könnten, erheblich erhöhen, liefe aber anderen Zielen der Richtlinie – den Schutz der Rechte der Arbeitnehmer in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Fall von Massenentlassungen zu gewährleisten und die für die Unternehmen in der Union mit diesen Schutzvorschriften verbundenen Belastungen einander anzugleichen – zuwider.

92 | Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225, S. 16).

In den Urteilen *USDAW und Wilson* sowie *Lyttle u. a.* hat der Gerichtshof daher entschieden, dass Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a Ziff. ii der Richtlinie 98/59 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die eine Pflicht zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer vorsieht, wenn innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen mindestens 20 Arbeitnehmer eines einzelnen Betriebs eines Unternehmens entlassen werden, nicht aber, wenn die Gesamtzahl der Entlassungen in allen Betrieben oder in bestimmten Betrieben eines Unternehmens innerhalb desselben Zeitraums die Schwelle von 20 Arbeitnehmern erreicht oder übersteigt. Dagegen hat der Gerichtshof im Urteil *Rabal Cañas* entschieden, dass Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59 einer nationalen Regelung entgegensteht, die als einzige Referenzeinheit das Unternehmen und nicht den Betrieb vorsieht, wenn die Anwendung dieses Kriteriums zur Folge hat, dass das in den Art. 2 bis 4 dieser Richtlinie vorgesehene Informations- und Konsultationsverfahren vereitelt wird, während die betreffenden Entlassungen, wenn der Betrieb als Referenzeinheit verwendet würde, als „Massenentlassungen“ im Sinne der Definition in Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie qualifiziert werden müssten.

Im Urteil *Rabal Cañas* hat der Gerichtshof zur Frage der *Berücksichtigung von Verträgen, die für eine bestimmte Zeit oder Tätigkeit geschlossen werden*, ausgeführt, dass sich der Ausschluss solcher Verträge vom Anwendungsbereich der Richtlinie 98/59 eindeutig aus deren Wortlaut und Systematik ergibt. Solche Verträge enden nämlich nicht auf Initiative des Arbeitgebers, sondern aufgrund der Klauseln, die sie enthalten, oder aufgrund des anwendbaren Gesetzes zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ablaufen oder zu dem die betreffende Tätigkeit erfüllt ist, so dass für die Feststellung des Vorliegens von „Massenentlassungen“ im Sinne der Richtlinie individuelle Beendigungen solcher Verträge nicht zu berücksichtigen sind.

Ferner hat der Gerichtshof zu der den Grund von Massenentlassungen betreffenden Frage ausgeführt, dass in der Richtlinie nur ein einziges qualitatives Kriterium verwendet wird: Der Grund für die Entlassung darf „nicht in der Person der Arbeitnehmer“ liegen. Die Einführung weiterer Anforderungen würde den Anwendungsbereich der Richtlinie beschränken und wäre geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel des Schutzes der Arbeitnehmer bei Massenentlassungen zu beeinträchtigen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass es für die Feststellung des Vorliegens von Massenentlassungen im Rahmen von Arbeitsverträgen, die für eine bestimmte Zeit oder Tätigkeit geschlossen werden, nicht erforderlich ist, dass sich der Grund für diese Massenentlassungen aus demselben Rahmen der kollektiven Einstellung für die gleiche Dauer oder Tätigkeit ergibt⁹³.

XVII. GESUNDHEITSWESEN

Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist am 29. April 2015 ein Urteil des Gerichtshofs ergangen, das besondere Beachtung verdient. Im Urteil **Léger** (C-528/13, EU:C:2015:288) hat er *das Kriterium für einen Ausschluss von der Blutspende, nämlich ein Sexualverhalten mit einem hohen Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare Infektionskrankheiten*, erläutert. Im Ausgangsverfahren war die Blutspende, die ein französischer Staatsangehöriger abgeben wollte, mit der Begründung abgelehnt worden, dass dieser eine sexuelle Beziehung zu einem Mann gehabt habe und das französische Recht Männer, die derartige sexuelle Beziehungen gehabt hätten, von der Blutspende ausschließe.

Erstens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, zu entscheiden, ob für den Fall, dass ein Mann sexuelle Beziehungen zu Männern hatte, ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten im Sinne von Nr. 2.1 des Anhangs III der Richtlinie 2004/33⁹⁴

93| Ein weiteres in diesem Bericht angeführtes Urteil betrifft die Sozialpolitik: Urteil vom 9. September 2015, *Ferreira da Silva e Brito u. a.* (C-160/14, EU:C:2015:565), dargestellt in den Abschnitten IV „Unionsrecht und nationales Recht“ und V.1 „Vorlage zur Vorabentscheidung“.

94| Richtlinie 2004/33/EG der Kommission vom 22. März 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile (ABl. L 91, S. 25).

besteht. Dabei hat das nationale Gericht die epidemiologische Situation in dem betreffenden Mitgliedstaat zu berücksichtigen und zu überprüfen, ob diese Daten im Licht der derzeitigen medizinischen, wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntnisse nach wie vor belastbar und relevant sind.

Zweitens hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass sich, selbst wenn das nationale Gericht der Ansicht sein sollte, dass Männer, die sexuelle Beziehungen zu Männern hatten, in Frankreich einem hohen Übertragungsrisiko für Krankheiten wie HIV ausgesetzt seien, die Frage stellt, ob die dauerhafte Kontraindikation bei Blutspenden mit den Grundrechten der Union und insbesondere mit dem in Art. 21 Abs. 1 der Grundrechtecharta verankerten Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung vereinbar ist.

Eine solche dauerhafte Kontraindikation bei Blutspenden, die im Hinblick auf Homosexuelle eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung begründen kann, ist nur gerechtfertigt, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta erfüllt, d. h. dem Gemeinwohl dient. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der dauerhafte Ausschluss von der Blutspende darauf abzielt, das Risiko einer Übertragung einer Infektionskrankheit auf die Empfänger zu minimieren. Dieser Ausschluss trägt daher zum allgemeinen Ziel bei, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Dies ist ein Ziel, das die Union in Art. 152 EG und insbesondere in Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5 dieses Artikels sowie in Art. 35 Satz 2 der Grundrechtecharta anerkennt. Nach diesen Vorschriften muss bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieser Grundsatz in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nur gewahrt wird, wenn sich für die Empfänger ein hohes Gesundheitsschutzniveau nicht mit wirksamen Techniken zum Nachweis von HIV und weniger belastenden Methoden als dem dauerhaften Verbot der Blutspende für alle Männer, die sexuelle Beziehungen zu Männern hatten, sicherstellen lässt. In diesem Zusammenhang hat das nationale Gericht zu prüfen, ob es wirksame Techniken zum Nachweis von HIV gibt, um die Übertragung eines derartigen Virus auf die Empfänger zu vermeiden. Falls es solche Techniken nicht geben sollte, hat das nationale Gericht zu prüfen, ob es nicht weniger belastende Methoden als den Ausschluss von der Blutspende gibt, insbesondere, ob möglicherweise anhand des Fragebogens und der persönlichen Befragung durch einen qualifizierten Angehörigen eines Gesundheitsberufs die Verhaltensweisen genauer identifiziert werden können, die mit einem Gesundheitsrisiko für die Empfänger verbunden sind.

XVIII. VERBRAUCHERSCHUTZ

Im Urteil **Unicaja Banco und Caixabank** ([C-482/13](#), [C-484/13](#), [C-485/13](#) und [C-487/13](#), EU:C:2015:21) vom 21. Januar 2015 hat der Gerichtshof Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln⁹⁵ im Zusammenhang mit Verfahren zur Zwangsvollstreckung aus Hypotheken ausgelegt. In den Ausgangsverfahren ging es um eine spanische Regelung, nach der das nationale Gericht, das mit einem Zwangsvollstreckungsverfahren aus einer Hypothek befasst ist, verpflichtet ist, die Beträge, die aufgrund der Klausel eines Hypothekendarlehensvertrags über Verzugszinsen, deren Satz das Dreifache des gesetzlichen Zinssatzes übersteigt, geschuldet werden, in Anwendung eines Verzugszinssatzes, der diese Schwelle nicht überschreitet, neu berechnen zu lassen.

Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht, sofern ihre Anwendung der Würdigung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel durch das nationale Gericht nicht vorgreift und dieses nicht daran hindert, diese Klausel unangewendet zu lassen, wenn es zu dem Ergebnis kommen sollte, dass sie „missbräuchlich“ ist. Ist das nationale Gericht mit einer Vertragsklausel über Verzugszinsen befasst, deren Zinssatz niedriger ist als der im nationalen Recht vorgesehene, hindert die Festlegung dieser gesetzlichen Obergrenze das Gericht nämlich nicht daran, die eventuelle Missbräuchlichkeit dieser Klausel zu würdigen. Ist der in einer Klausel eines Hypothekendarlehensvertrags vorgesehene Verzugszinssatz dagegen höher als der im nationalen Recht und daher zu beschränken, darf dies

95 | Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

das nationale Gericht nicht daran hindern, über diese Maßnahme der Herabsetzung hinaus alle Konsequenzen aus der eventuellen Missbräuchlichkeit der diesen Zinssatz beinhaltenden Klausel im Hinblick auf die Richtlinie 93/13 zu ziehen, indem es sie gegebenenfalls für ungültig erklärt.

Im Urteil **ERSTE Bank Hungary** (C-32/14, EU:C:2015:637) vom 1. Oktober 2015 hat der Gerichtshof die Auslegung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 im Rahmen einer Rechtssache erläutert, in der es um nationale Rechtsvorschriften ging, die es einem Notar erlauben, auf einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher die Vollstreckungsklausel anzubringen oder ihre Löschung zu verweigern, obwohl keine gerichtliche Kontrolle durchgeführt worden ist. Der Ausgangsrechtsstreit betraf eine Klage auf Aufhebung der Weigerung eines Notars, eine Vollstreckungsklausel zu löschen, die er auf dem Schuldanerkenntnis angebracht hatte, das ein Verbraucher auf der Grundlage eines mit einer Bank geschlossenen Hypothekendarlehensvertrags unterzeichnet hatte.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Richtlinie 93/13 nicht die Frage regelt, ob in einer Situation, in der nationale Rechtsvorschriften dem Notar die Befugnis übertragen, auf einem notariell beurkundeten Vertrag die Vollstreckungsklausel anzubringen und sie später gegebenenfalls zu löschen, die Fähigkeit zur Ausübung von Befugnissen, die unmittelbar zur Rechtsprechungstätigkeit gehören, auf den Notar auszudehnen ist. Mangels einer unionsrechtlichen Harmonisierung der nationalen Zwangsvollstreckungsverfahren und der den Notaren im Rahmen dieser Verfahren zugewiesenen Rolle ist es nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, entsprechende Regeln festzulegen, vorausgesetzt allerdings, dass diese dem Äquivalenzgrundsatz und dem Effektivitätsgrundsatz entsprechen. Zum Effektivitätsgrundsatz hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie 93/13 in Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Gewerbetreibender und ein Verbraucher beteiligt sind, ein positives, von den Vertragsparteien unabhängiges Eingreifen durch das mit solchen Rechtsstreitigkeiten befasste nationale Gericht vorschreibt. Die Wahrung des Effektivitätsgrundsatzes geht aber nicht so weit, eine völlige Untätigkeit des betroffenen Verbrauchers auszugleichen. Folglich kann es für sich genommen nicht gegen den Grundsatz der Effektivität verstoßen, wenn der Verbraucher den Schutz durch die Rechtsvorschriften über missbräuchliche Klauseln nur geltend machen kann, wenn er ein gerichtliches Verfahren insbesondere in Bezug auf die notarielle Urkunde anstrengt. Ein durch die Richtlinie 93/13 gewährleisteter effektiver gerichtlicher Rechtsschutz beruht nämlich auf der Prämisse, dass die nationalen Gerichte zuvor von einer der Parteien dieses Vertrags angerufen werden.

XIX. WIRTSCHAFTLICHER UND SOZIALER ZUSAMMENHALT

Auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts hat der Gerichtshof mit dem Urteil **Spanien/Kommission** (C-263/13 P, EU:C:2015:415) vom 24. Juni 2015 dem Rechtsmittel des Königreichs Spanien gegen ein Urteil des Gerichts⁹⁶ stattgegeben, mit dem dieses die Klagen Spaniens auf *Nichtigerklärung der Entscheidungen C(2009) 9270, C(2009) 10678 und C(2010) 337 der Kommission über die Kürzung der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die im Rahmen mehrerer operationeller Programme gewährt worden war*⁹⁷, abgewiesen hatte.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Kommission, wie in den Urteilen **Spanien/Kommission** (C-192/13 P, EU:C:2014:2156) und **Spanien/Kommission** (C-197/13 P, EU:C:2014:2157) ausgeführt,

96 | Urteil des Gerichts vom 26. Februar 2013, **Spanien/Kommission** (T-65/10, T-113/10 und T-138/10, EU:T:2013:93).

97 | Entscheidungen der Kommission C(2009) 9270 vom 30. November 2009, C(2009) 10678 vom 23. Dezember 2009 und C(2010) 337 vom 28. Januar 2010 über die Kürzung der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), die im Rahmen des operationellen Programms „Andalusien“ des Ziels 1 (1994–1999) gemäß der Entscheidung C(94) 3456 der Kommission vom 9. Dezember 1994, im Rahmen des operationellen Programms „Baskenland“ des Ziels 2 (1997–1999) gemäß der Entscheidung C(1998) 121 der Kommission vom 5. Februar 1998 und im Rahmen des operationellen Programms „Gemeinschaft Valencia“ des Ziels 1 (1994–1999) gemäß der Entscheidung C(1994) 3043/6 der Kommission vom 25. November 1994 gewährt worden war.

seit dem Jahr 2000 verpflichtet ist, beim Erlass einer Entscheidung über eine Finanzkorrektur eine gesetzliche Frist einzuhalten, und dass die Dauer dieser Frist in Abhängigkeit von der geltenden Regelung schwankt.

Er hat zum einen ausgeführt, dass die Kommission im vorliegenden Fall gemäß Art. 100 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1083/2006⁹⁸ binnen sechs Monaten nach der Anhörung über die finanzielle Berichtigung entscheidet und diese Frist, wenn keine Anhörung stattfindet, zwei Monate nach dem Datum des von der Kommission versandten Einladungsschreibens beginnt, und zum anderen, dass diese Bestimmung seit dem 1. Januar 2007 galt, und zwar auch für Programme vor dem Zeitraum 2007–2013. Die streitigen Entscheidungen waren jedoch nicht innerhalb dieser vom Gesetzgeber gesetzlich vorgeschriebenen Frist erlassen worden. Da dies eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften darstellt und der Gerichtshof die Konsequenzen daraus ziehen und den mit einem solchen Fehler behafteten Rechtsakt für nichtig erklären muss, hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht dadurch, dass es die Klagen des Königreichs Spanien abgewiesen hat anstatt den Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften, mit dem die streitigen Entscheidungen behaftet waren, zu ahnden, einen Rechtsfehler begangen hat. Außerdem hat er auf der Grundlage von Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs die streitigen Entscheidungen für nichtig erklärt.

Der Gerichtshof hat die Nichtigkeitserklärung dieser Entscheidungen auf einen von Amts wegen geprüften Rechtsgrund gestützt, die Parteien aber nicht zuvor zu einer Stellungnahme aufgefordert. In diesem Zusammenhang hat er darauf hingewiesen, dass der Unionsrichter, außer in besonderen Fällen wie denen, die u. a. in den Verfahrensordnungen der Unionsgerichte vorgesehen sind, seine Entscheidung nicht auf einen von Amts wegen geprüften Rechtsgrund stützen kann, sei er auch zwingenden Rechts, ohne die Parteien zuvor aufgefordert zu haben, sich dazu zu äußern. Hier lag aber seiner Auffassung nach ein solcher besonderer Fall vor, so dass die Parteien nicht aufzufordern waren, sich zu dem von Amts wegen geprüften Rechtsgrund einer Verletzung wesentlicher Formvorschriften zu äußern. Denn das Königreich Spanien und die Kommission hatten in den Rechtssachen, in denen die genannten Urteile Spanien/Kommission – die sich im Wesentlichen auf die gleichen Sach- und Rechtsfragen bezogen – ergangen waren, bereits Gelegenheit, sich in einer streitigen Verhandlung zu der Frage, innerhalb welcher Frist ein Finanzkorrekturbeschluss zu ergehen hat, zu äußern.

XX. UMWELT

Im Urteil **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland** (C-461/13, EU:C:2015:433) vom 1. Juli 2015 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit *den in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/60 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik*⁹⁹ vorgesehenen Pflichten zur Verbesserung und zur Verhinderung der Verschlechterung von Oberflächengewässern befasst.

Im Ausgangsverfahren hatte der Bund für Umwelt und Naturschutz gegen die Bundesrepublik Deutschland geklagt, weil diese drei in der Vertiefung verschiedener Teile der Weser bestehende Vorhaben genehmigt hatte, die die Durchfahrt größerer Containerschiffe ermöglichen sollen. Die zuständige nationale Behörde hatte die Auffassung vertreten, dass diese Vorhaben hydrologische und morphologische Folgen hätten, die den Zustand des Wasserkörpers veränderten, ohne aber zu einer Veränderung der Zustandsklasse gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/60 zu führen. Sie war daher zu dem Schluss gelangt, dass keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials oder des Zustands des betreffenden Wasserkörpers vorliege.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass der Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 dafür spricht, dass diese Bestimmung für die Mitgliedstaaten verbindlich ist. Sie enthält nämlich

98 | Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25).

99 | Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327, S. 1).

Pflichten zur Verbesserung und zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper, die zur Erreichung der vom Unionsgesetzgeber angestrebten qualitativen Ziele dienen, und zwar in einem komplexen, mehrere detailliert geregelte Abschnitte umfassenden Verfahren. Sie beschränkt sich daher nicht auf die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern entfaltet verbindliche Wirkungen. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet.

Die Frage, ob der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2000/60 nur Veränderungen erfasst, die zu einer Einstufung des Wasserkörpers in eine niedrigere Klasse gemäß Anhang V der Richtlinie führen, hat der Gerichtshof mit der Begründung verneint, dass diese Klassen nur ein Instrument sind, das den weiten Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Qualitätskomponenten beschränkt, die den tatsächlichen Zustand eines bestimmten Wasserkörpers widerspiegeln. Da Verschlechterungen des Zustands eines Wasserkörpers, seien sie auch vorübergehend, nämlich nur unter strengen Bedingungen zulässig sind, muss die Schwelle, bei deren Überschreitung ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers vorliegt, niedrig sein. Daher liegt eine Verschlechterung vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente im Sinne dieses Anhangs bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Im Urteil **East Sussex County Council** ([C-71/14](#), EU:C:2015:656) vom 6. Oktober 2015 hat der Gerichtshof Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 der *Richtlinie 2003/4 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen*¹⁰⁰ ausgelegt. Im Ausgangsverfahren stritten der Rat der Grafschaft East Sussex und der Informationsbeauftragte über dessen Entscheidung, eine vom Rat für die Bereitstellung von Umweltinformationen verlangte Gebühr für unrechtmäßig zu erklären. Das nationale Gericht hatte den Gerichtshof erstens ersucht, die Voraussetzungen zu erläutern, die Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4 für die Erhebung einer Gebühr vorsieht, nämlich zum einen, dass alle Kostenbestandteile, auf deren Grundlage die Höhe der Gebühr berechnet wird, die „Bereitstellung“ der beantragten Umweltinformationen betreffen müssen, und zum anderen, dass die Gesamthöhe der Gebühr eine „angemessene Höhe“ nicht überschreiten darf. Zweitens wollte das Gericht wissen, welchen Umfang die administrative und gerichtliche Kontrolle in Bezug auf die angemessene Höhe einer Gebühr haben muss.

Im Zusammenhang mit der ersten Frage hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2003/4 zwischen der „Bereitstellung“ von Umweltinformationen, für die die Behörden eine Gebühr erheben können, und dem „Zugang“ zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen sowie zu Einrichtungen zur Einsichtnahme in die Umweltinformationen, der gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie gebührenfrei ist, unterscheidet. Daher sind grundsätzlich nur die Kosten, die sich nicht aus dem Aufbau und der Unterhaltung dieser Verzeichnisse, Listen und Einrichtungen ergeben, der „Bereitstellung“ von Umweltinformationen zuzurechnen. Somit können die Kosten für die Führung einer Datenbank bei der Berechnung einer Gebühr für die „Bereitstellung“ von Umweltinformationen nicht berücksichtigt werden. Hingegen umfassen die Kosten, die auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4 erhoben werden können, Post- und Fotokopiergebühren sowie die Kosten, die auf die Arbeitszeit der Bediensteten der betroffenen Behörde für die Beantwortung eines einzelnen Antrags auf Informationen entfallen. Zur angemessenen Höhe dieser Gebühr hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sie keine abschreckende Wirkung haben darf und dass insoweit die wirtschaftliche Situation desjenigen, der die Information beantragt, als auch das mit dem Umweltschutz verbundene Allgemeininteresse zu berücksichtigen sind.

¹⁰⁰ | Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41, S. 26).

Zur zweiten Frage hat der Gerichtshof festgestellt, dass, da die Richtlinie nicht den Umfang der von ihr geforderten Überprüfung durch die Verwaltung und die Gerichte festlegt, dies, vorbehaltlich der Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität, Sache der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen ist. Im vorliegenden Fall ist das Bestehen einer effektiven Überprüfung durch die Verwaltung und die Gerichte untrennbar mit der Erreichung des Ziels, die Vereinbarkeit des Unionsrechts mit dem Übereinkommen von Århus¹⁰¹ sicherzustellen, verbunden. Soweit das fragliche nationale Recht den Umfang dieser Überprüfung auf die Frage beschränkt hat, ob die von der betreffenden Behörde getroffene Entscheidung vernunftwidrig, rechtswidrig oder unbillig ist, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die sich aus Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4 ergebenden Voraussetzungen jedenfalls einer Überprüfung durch die Verwaltung und die Gerichte unterliegen müssen, die anhand objektiver Kriterien vorzunehmen und geeignet ist, ihre uneingeschränkte Erfüllung sicherzustellen. Der Gerichtshof hat es dem nationalen Gericht überlassen, zu prüfen, ob dies der Fall ist.

XXI. INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Im Urteil **Kommission/Rat** (C-28/12, EU:C:2015:282)¹⁰² vom 28. April 2015 hat der Gerichtshof den *Beschluss des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Unterzeichnung – im Namen der Union – von gemischten Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten und deren vorläufige Anwendung durch die Union und die Mitgliedstaaten*¹⁰³ für nichtig erklärt. Mit dem ersten und dem zweiten Klagegrund machte die Kommission geltend, dass dieser Beschluss gegen Art. 13 Abs. 2 EUV (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung) in Verbindung mit Art. 218 Abs. 2, 5 und 8 AEUV (Verfahren für den Abschluss internationaler Übereinkünfte) verstoße, da er nicht allein vom Rat und gemäß dem Verfahren und den Abstimmungsregeln des Art. 218 AEUV erlassen worden sei.

Der Gerichtshof hat dem zugestimmt. Erstens hat er festgestellt, dass dieser Beschluss in Wirklichkeit zwei verschiedene Rechtsakte miteinander verschmilzt, und zwar zum einen einen Rechtsakt betreffend die Unterzeichnung der Abkommen im Namen der Union und ihre vorläufige Anwendung durch diese und zum anderen einen Rechtsakt betreffend die vorläufige Anwendung dieser Abkommen durch die Mitgliedstaaten, ohne dass unterschieden werden könnte, welcher Rechtsakt den Willen des Rates widerspiegelt und welcher den Willen der Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt. Damit waren die Mitgliedstaaten am Erlass des erstgenannten Rechtsakts beteiligt, obwohl gemäß Art. 218 Abs. 5 AEUV ein solcher Rechtsakt allein vom Rat erlassen werden muss und den Mitgliedstaaten insoweit keine Zuständigkeit zuerkannt ist. Umgekehrt war der Rat als Unionsorgan am Erlass des zweitgenannten Rechtsakts beteiligt, obwohl ein solcher Rechtsakt zunächst unter das innerstaatliche Recht jedes einzelnen dieser Mitgliedstaaten fällt und erst dann unter das Völkerrecht.

Zweitens konnten diese beiden unterschiedlichen Rechtsakte, die in dem angefochtenen Beschluss zusammengefasst worden waren, nach Auffassung des Gerichtshofs nicht im Rahmen eines einheitlichen

101| Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, am 25. Juni 1998 in Århus unterzeichnet und durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 124, S. 1).

102| Zur Zulässigkeit der Klage hat der Gerichtshof in diesem Urteil ausgeführt, dass ein Beschluss des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, der die Unterzeichnung eines Abkommens über den Beitritt von Drittstaaten zu einer von der Union geschlossenen internationalen Übereinkunft und eines Zusatzabkommens im Namen der Union sowie die vorläufige Anwendung dieser Abkommen zum einen durch die Union und zum anderen durch die Mitgliedstaaten betrifft, als eine Handlung des Rates, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV sein kann, anzusehen ist, da der Rat an den erlassenen Beschlüssen in sämtlichen Punkten beteiligt war.

103| Der Beschluss 2011/708/EU des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei und über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und vorläufige Anwendung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island als zweiter Partei und dem Königreich Norwegen als dritter Partei betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei (ABl. L 283, S. 1).

Verfahrens erlassen werden, das unterschiedslos zum Beschlussfassungsprozess des Rates gehörende Bestandteile und Bestandteile zwischenstaatlicher Natur enthielt. Der Rechtsakt betreffend die vorläufige Anwendung der in Rede stehenden Abkommen durch die Mitgliedstaaten umfasst nämlich einen Konsens der Vertreter dieser Staaten und damit deren einstimmige Billigung, während Art. 218 Abs. 8 AEUV vorsieht, dass der Rat im Namen der Union mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass der angefochtene Beschluss wegen Verstoßes gegen Art. 218 Abs. 2, 5 und 8 AEUV und damit gegen Art. 13 Abs. 2 EUV für nichtig zu erklären ist. Aus gewichtigen Gründen der Rechtssicherheit hat der Gerichtshof jedoch entschieden, die Wirkungen des angefochtenen Beschlusses aufrechtzuerhalten, bis innerhalb angemessener Frist nach Verkündung des Urteils ein neuer, vom Rat nach Art. 218 Abs. 5 und 8 AEUV zu erlassender Beschluss in Kraft getreten ist.

XXII. GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Auf dem Gebiet restriktiver Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sind zwei Urteile vom 21. April 2015, **Anboub/Rat** ([C-605/13_P](#), EU:C:2015:248) und **Anboub/Rat** ([C-630/13_P](#), EU:C:2015:247), zu nennen, in denen der Gerichtshof (Große Kammer) auf ein Rechtsmittel hin zwei Urteile des Gerichts¹⁰⁴ bestätigt hat, mit denen dieses die Klagen eines syrischen Unternehmers gegen *mehrere*, ihn betreffende *Beschlüsse über das Einfrieren von Geldern* abgewiesen hatte. Diese restriktiven Maßnahmen wurden gegen den Rechtsmittelführer wegen seiner Eigenschaft als Präsident eines großen Unternehmens des Lebensmittelsektors in Syrien und seiner wirtschaftlichen Unterstützung des syrischen Systems verhängt. Mit seinem Rechtsmittel machte er geltend, das Gericht habe die Regeln über die Beweislast auf dem Gebiet restriktiver Maßnahmen verletzt, indem es bei ihm das Bestehen einer Vermutung, dass er das syrische Regime unterstütze, bejaht und vom Rat nicht die Vorlage weiterer Belege für seine Aufnahme in die Listen der Personen, die derartige Maßnahmen unterliegen, verlangt habe.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass weder im streitigen Beschluss¹⁰⁵ noch in der ihm zugrunde liegenden Verordnung¹⁰⁶ eine Vermutung dahin gehend aufgestellt wird, dass Führungskräfte der wichtigsten Unternehmen Syriens das syrische Regime unterstützen. In Anbetracht der Situation in Syrien erfüllt der Rat die Beweislast, die ihm hinsichtlich der Begründetheit der Aufnahme des Rechtsmittelführers in die Listen der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, obliegt, wenn er vor dem Unionsrichter auf ein Bündel von Indizien hinweist, die hinreichend konkret, genau und übereinstimmend sind und die Feststellung ermöglichen, dass eine hinreichende Verbindung zwischen der Person, die einer Maßnahme des Einfrierens ihrer Gelder unterworfen ist, und dem bekämpften Regime besteht. Im vorliegenden Fall stellten die Stellung des Rechtsmittelführers im syrischen Wirtschaftsleben, seine Stellung als Präsident eines großen Unternehmens des Lebensmittelsektors in Syrien, seine wichtigen Funktionen sowohl innerhalb eines weiteren Unternehmens als auch der Industrie- und Handelskammer der Stadt Homs sowie seine Beziehungen zu einem Angehörigen der Familie von Präsident Bashar Al-Assad ein Bündel von Indizien dar, die hinreichend konkret, genau und übereinstimmend waren und die Feststellung ermöglichten, dass der Rechtsmittelführer das syrische Regime in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützt. Da das Gericht die Begründetheit der Aufnahme des Rechtsmittelführers in diese Listen auf der Grundlage eines Bündels von Indizien geprüft hatte, die dessen Stellung, seine Funktionen und seine Beziehungen im Kontext des syrischen Regimes betrafen und von ihm nicht bestritten wurden, ist

104 | Urteile des Gerichts vom 13. September 2013, *Anboub/Rat* ([T-563/11](#), EU:T:2013:429) und *Anboub/Rat* ([T-592/11](#), EU:T:2013:427).

105 | Beschluss 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 121, S. 11) in der durch den Beschluss 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011 (ABl. L 228, S. 16) geänderten Fassung.

106 | Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 121, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 878/2011 des Rates vom 2. September 2011 (ABl. L 228, S. 1) geänderten Fassung.

der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bezugnahme in den angefochtenen Urteilen auf eine für die Unterstützung dieses Regimes sprechende Vermutung nicht die Rechtmäßigkeit dieser Urteile berühren kann.

XXIII. EUROPÄISCHER ÖFFENTLICHER DIENST

Das Urteil **Missir Mamachi di Lusignano**, ([C-417/14 RX II](#), EU:C:2015:588) vom 10. September 2015 bot dem Gerichtshof die Gelegenheit, die *Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst für von Familienangehörigen eines verstorbenen Beamten erhobene Haftungsklagen* zu erläutern. Im Zuge einer Überprüfung eines Urteils des Gerichts¹⁰⁷ hat sich der Gerichtshof insbesondere zu dessen Schlussfolgerung geäußert, wonach das Gericht für den öffentlichen Dienst grundsätzlich *ratione personae* für die Klage eines Dritten auf Ersatz eines eigenen persönlichen Schadens unzuständig sei, auch wenn ein solcher Rechtsstreit seinen Ursprung im Dienstverhältnis zwischen einem Beamten und dem Dienstherrn habe. Das Gericht hatte das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst¹⁰⁸ aufgehoben, mit dem dieses sich für eine Klage zuständig erklärt hatte, die insbesondere auf Verurteilung der Kommission gerichtet war, an den Kläger und die Erben seines Sohnes, eines Unionsbeamten, verschiedene Beträge zum Ersatz der durch dessen Ermordung entstandenen Schäden zu zahlen.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof entschieden, dass das Urteil des Gerichts die Einheit und die Kohärenz des Unionsrechts beeinträchtigt. Denn indem das Gericht den Rechtsstreit an sich selbst verwiesen hat, um als erstinstanzliches Gericht darüber zu entscheiden, hat es das Gericht für den öffentlichen Dienst seiner originären Zuständigkeit beraubt und eine Zuständigkeitsregel zu seinen Gunsten eingeführt. Dies berührt den Aufbau des Instanzenzugs innerhalb des Gerichtshofs. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass das Gerichtssystem eine genaue Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten der drei Gerichte des Gerichtshofs enthält, so dass die Zuständigkeit eines dieser drei Gerichte für eine Klage die Zuständigkeit der beiden anderen Gerichte zwangsläufig ausschließt. Die Zuständigkeitsregeln für die Unionsgerichte sind Teil des Primärrechts und nehmen eine zentrale Stellung in der Rechtsordnung der Union ein.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst *ratione personae* nicht nur für Klagen von Beamten zuständig ist, sondern auch für Klagen, die von einer anderen Person, auf die das Beamtenstatut Anwendung findet, erhoben werden. Entgegen den Feststellungen des Gerichts gehört die Frage, ob der Kläger und die Kinder des verstorbenen Beamten im vorliegenden Fall einen Anspruch auf die insbesondere von Art. 73 Abs. 2 Buchst. a des Beamtenstatuts garantierten Leistungen haben, zur Begründetheit der Klage und ist damit für die Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst unerheblich.

Zur Zuständigkeit *ratione materiae* des Gerichts für den öffentlichen Dienst hat der Gerichtshof ausgeführt, dass, da weder Art. 270 AEUV noch Art. 91 des Beamtenstatuts bestimmt, welche Klage im Fall der Zurückweisung einer Verwaltungsbeschwerde gegeben ist, das Gericht für den öffentlichen Dienst, wenn der Rechtsstreit die Rechtmäßigkeit einer den Kläger beschwerenden Maßnahme betrifft, unabhängig von der Rechtsnatur der betreffenden Klage für sie zuständig ist. Demnach ist das Gericht für den öffentlichen Dienst für eine Schadensersatzklage eines Beamten gegen das Organ, dem er angehört, dann zuständig, wenn der Rechtsstreit im Dienstverhältnis zwischen ihm und dem Organ wurzelt. Für die Schadensersatzklage von Personen, auf die wegen ihrer familiären Bindungen zu einem Beamten das Beamtenstatut Anwendung findet, gilt das Gleiche, wenn der Rechtsstreit im Dienstverhältnis zwischen dem Beamten und dem betreffenden Organ wurzelt.

107 | Urteil vom 10. Juli 2014, *Missir Mamachi di Lusignano/Kommission* ([T-401/11 P](#), EU:T:2014:625).

108 | Urteil vom 12. Mai 2011, *Missir Mamachi di Lusignano/Kommission* ([E-50/09](#), EU:F:2012:55).



C | ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFS



(Protokollarische Rangfolge vom 31. Dezember 2015)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Erster Generalanwalt M. Wathelet, Kammerpräsidenten T. von Danwitz und M. Ilešič, Vizepräsident des Gerichtshofs A. Tizzano, Präsident des Gerichtshofs K. Lenaerts, Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta, Kammerpräsidenten L. Bay Larsen und J. L. da Cruz Vilaça

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter E. Juhász und A. Rosas, Kammerpräsident F. Biltgen, Kammerpräsidentin C. Toader, Kammerpräsidenten A. Arabadjiev, D. Šváby und C. Lycourgos, Generalanwältin J. Kokott

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Richter M. Safjan, Generalanwalt Y. Bot, Generalanwältin E. Sharpston, Richter J. Malenovský, A. Borg Barthet und E. Levits, Generalanwalt P. Mengozzi, Richter J. C. Bonichot

Vierte Reihe, von links nach rechts:

Generalanwalt N. Wahl, Richter C. G. Fernlund, Richterinnen A. Prechal und M. Berger, Richter E. Jarašiūnas, C. Vajda und S. Rodin

Fünfte Reihe, von links nach rechts:

Generalanwalt H. Saugmandsgaard Øe, Richter M. Vilaras, Generalanwalt M. Szpunar, Richterin K. Jürimäe, Generalanwalt M. Campos Sánchez-Bordona, Richter E. Regan, Generalanwalt M. Bobek, Kanzler A. Calot Escobar

1. ÄNDERUNGEN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2015

FEIERLICHE SITZUNG VOM 7. OKTOBER 2015

Am 7. Oktober 2015 fand am Gerichtshof eine feierliche Sitzung anlässlich der Verlängerung der Amtszeiten einiger Mitglieder sowie der Eidesleistung und des Amtsantritts der neuen Mitglieder des Organs statt.

Mit Beschlüssen vom 24. September 2014, 1. April 2015 und 16. September 2015 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für die Zeit vom 7. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2021 die Amtszeiten von zwölf Richtern des Gerichtshofs, nämlich von Herrn Lars Bay Larsen, Herrn François Biltgen, Herrn Marko Ilešič, Herrn Endre Juhász, Frau Küllike Jürimäe, Herrn Koen Lenaerts, Herrn Siniša Rodin, Herrn Allan Rosas, Herrn Marek Safjan, Frau Rosario Silva de Lapuerta, Herrn Daniel Šváby und Frau Camelia Toader, verlängert.

Wegen des Endes der Amtszeiten von Herrn Aindrias Ó Caoimh und Herrn Vassilios Skouris wurden Herr Eugene Regan und Herr Michail Vilaras für die Zeit vom 7. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2021 zu Richtern am Gerichtshof ernannt.

Die Zahl der Generalanwälte beim Gerichtshof wurde mit Beschluss 2013/336/EU des Rates¹ vom 25. Juni 2013 mit Wirkung vom 7. Oktober 2015 von neun auf elf erhöht. Herr Michal Bobek und Herr Henrik Saugmandsgaard Øe wurden mit Beschlüssen vom 1. April und vom 15. Juni 2015 für die Zeit vom 7. Oktober 2015 bis zum 6. Oktober 2021 zu Generalanwälten ernannt.

Ferner wurde Herr Manuel Campos Sánchez-Bordona mit Beschluss vom 16. September 2015² als Nachfolger von Herrn Pedro Cruz Villalón zum Generalanwalt ernannt.

1 | Beschluss 2013/336/EU des Rates vom 25. Juni 2013 zur Erhöhung der Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 179, S. 92).

2 | Der Generalanwalt, der Herrn N. Jääskinen nachfolgt, wird sein Amt zu einem späteren Zeitpunkt antreten. Gemäß dem Rotationsprinzip wird er bulgarischer Staatsangehörigkeit sein.

2. PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGE

VOM 1. JANUAR 2015 BIS ZUM 7. OKTOBER 2015

V. SKOURIS, Präsident
K. LENAERTS, Vizepräsident
A. TIZZANO, Präsident der Ersten Kammer
R. SILVA DE LAPUERTA, Präsidentin der Zweiten Kammer
M. ILEŠIČ, Präsident der Dritten Kammer
L. BAY LARSEN, Präsident der Vierten Kammer
T. von DANWITZ, Präsident der Fünften Kammer
M. WATHELET, Erster Generalanwalt
A. Ó CAOIMH, Präsident der Achten Kammer
J.-C. BONICHOT, Präsident der Siebten Kammer
C. VAJDA, Präsident der Zehnten Kammer
S. RODIN, Präsident der Sechsten Kammer
K. JÜRIMÄE, Präsidentin der Neunten Kammer
A. ROSAS, Richter
J. KOKOTT, Generalanwältin
E. JUHÁSZ, Richter
A. BORG BARTHET, Richter
J. MALENOVSKÝ, Richter
E. LEVITS, Richter
E. SHARPSTON, Generalanwältin
P. MENGOZZI, Generalanwalt
Y. BOT, Generalanwalt
A. ARABADJIEV, Richter
C. TOADER, Richterin
M. SAFJAN, Richter
D. ŠVÁBY, Richter
M. BERGER, Richterin
N. JÄÄSKINEN, Generalanwalt
P. CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt
A. PRECHAL, Richterin
E. JARAŠIŪNAS, Richter
C. G. FERNLUND, Richter
J. L. da CRUZ VILAÇA, Richter
N. WAHL, Generalanwalt
F. BILTGEN, Richter
M. SZPUNAR, Generalanwalt
C. LYCOURGOS, Richter

A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

VOM 8. OKTOBER 2015 BIS ZUM 11. OKTOBER 2015

K. LENAERTS, Präsident
A. TIZZANO, Vizepräsident
R. SILVA DE LAPUERTA, Präsidentin der Ersten Kammer
M. ILEŠIČ, Präsident der Zweiten Kammer
L. BAY LARSEN, Präsident der Dritten Kammer
T. von DANWITZ, Präsident der Vierten Kammer
J. L. da CRUZ VILAÇA, Präsident der Fünften Kammer
A. ROSAS, Richter
J. KOKOTT, Generalanwältin
E. JUHÁSZ, Richter
A. BORG BARTHET, Richter
J. MALENOVSKÝ, Richter
E. LEVITS, Richter
E. SHARPSTON, Generalanwältin
P. MENGOZZI, Generalanwalt
Y. BOT, Generalanwalt
J.-C. BONICHOT, Richter
A. ARABADJIEV, Richter
C. TOADER, Richterin
M. SAFJAN, Richter
D. ŠVÁBY, Richter
M. BERGER, Richterin
A. PRECHAL, Richterin
E. JARAŠIŪNAS, Richter
C. G. FERNLUND, Richter
M. WATHELET, Generalanwalt
C. VAJDA, Richter
N. WAHL, Generalanwalt
S. RODIN, Richter
F. BILTGEN, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
M. SZPUNAR, Generalanwalt
C. LYCOURGOS, Richter
M. CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA, Generalanwalt
M. VILARAS, Richter
E. REGAN, Richter
H. SAUGMANDSGAARD ØE, Generalanwalt
M. BOBEK, Generalanwalt

A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

VOM 12. OKTOBER 2015 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2015

K. LENAERTS, Präsident
A. TIZZANO, Vizepräsident
R. SILVA DE LAPUERTA, Präsidentin der Ersten Kammer
M. ILEŠIČ, Präsident der Zweiten Kammer
L. BAY LARSEN, Präsident der Dritten Kammer
T. von DANWITZ, Präsident der Vierten Kammer
J. L. da CRUZ VILAÇA, Präsident der Fünften Kammer
M. WATHELET, Erster Generalanwalt
A. ARABADJIEV, Präsident der Sechsten Kammer
C. TOADER, Präsidentin der Siebten Kammer
D. ŠVÁBY, Präsident der Achten Kammer
F. BILTGEN, Präsident der Zehnten Kammer
C. LYCOURGOS, Präsident der Neunten Kammer
A. ROSAS, Richter
J. KOKOTT, Generalanwältin
E. JUHÁSZ, Richter
A. BORG BARTHET, Richter
J. MALENOVSKÝ, Richter
E. LEVITS, Richter
E. SHARPSTON, Generalanwältin
P. MENGOZZI, Generalanwalt
Y. BOT, Generalanwalt
J.-C. BONICHOT, Richter
M. SAFJAN, Richter
M. BERGER, Richterin
A. PRECHAL, Richterin
E. JARAŠIŪNAS, Richter
C. G. FERNLUND, Richter
C. VAJDA, Richter
N. WAHL, Generalanwalt
S. RODIN, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
M. SZPUNAR, Generalanwalt
M. CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA, Generalanwalt
M. VILARAS, Richter
E. REGAN, Richter
H. SAUGMANDSGAARD ØE, Generalanwalt
M. BOBEK, Generalanwalt

A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

3. EHEMALIGE MITGLIEDER DES GERICHTSHOFS

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)

Massimo Pilotti, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958
Petrus Serrarens, Richter (1952–1958)
Adrianus Van Kleffens, Richter (1952–1958)
Jacques Rueff, Richter (1952–1959 und 1960–1962)
Otto Riese, Richter (1952–1963)
Maurice Lagrange, Generalanwalt (1952–1964)
Louis Delvaux, Richter (1952–1967)
Charles Léon Hammes, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967
Karl Roemer, Generalanwalt (1953–1973)
Nicola Catalano, Richter (1958–1962)
Rino Rossi, Richter (1958–1964)
Andreas Matthias Donner, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964
Alberto Trabucchi, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976)
Robert Lecourt, Richter (1962–1976), Präsident vom 1967 bis 1976
Walter Strauss, Richter (1963–1970)
Joseph Gand, Generalanwalt (1964–1970)
Riccardo Monaco, Richter (1964–1976)
Josse J. Mertens de Wilmars, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984
Pierre Pescatore, Richter (1967–1985)
Alain Louis Dutheillet de Lamothe, Generalanwalt (1970–1972)
Hans Kutscher, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980
Henri Mayras, Generalanwalt (1972–1981)
Cearbhall O'Dalaigh, Richter (1973–1974)
Max Sørensen, Richter (1973–1979)
Gerhard Reischl, Generalanwalt (1973–1981)
Jean-Pierre Warner, Generalanwalt (1973–1981)
Alexander J. Mackenzie Stuart, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988
Aindrias O'Keeffe, Richter (1974–1985)
Adolphe Touffait, Richter (1976–1982)
Francesco Capotorti, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982)
Giacinto Bosco, Richter (1976–1988)
Thymen Koopmans, Richter (1979–1990)
Ole Due, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994
Ulrich Everling, Richter (1980–1988)
Alexandros Chloros, Richter (1981–1982)
Simone Rozès, Generalanwalt (1981–1984)
Pieter Verloren van Themaat, Generalanwalt (1981–1986)
Sir Gordon Slynn, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992)
Fernand Grévisse, Richter (1981–1982 und 1988–1994)
Kai Bahlmann, Richter (1982–1988)
Yves Galmot, Richter (1982–1988)
G. Federico Mancini, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999)
Constantinos Kakouris, Richter (1983–1997)
Marco Darmon, Generalanwalt (1984–1994)
René Joliet, Richter (1984–1995)

Carl Otto Lenz, Generalanwalt (1984–1997)
Thomas Francis O’Higgins, Richter (1985–1991)
Fernand Schockweiler, Richter (1985–1996)
José Luís Da Cruz Vilaça, Generalanwalt (1986–1988)
José Carlos De Carvalho Moitinho de Almeida, Richter (1986–2000)
Jean Mischo, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003)
Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003
Manuel Díez de Velasco, Richter (1988–1994)
Manfred Zuleeg, Richter (1988–1994)
Walter Van Gerven, Generalanwalt (1988–1994)
Giuseppe Tesauo, Generalanwalt (1988–1998)
Francis Geoffrey Jacobs, Generalanwalt (1988–2006)
Paul Joan George Kapteyn, Richter (1990–2000)
John L. Murray, Richter (1991–1999)
Claus Christian Gulmann, Generalanwalt (1991–1994), dann Richter (1994–2006)
David Alexander Ogilvy Edward, Richter (1992–2004)
Michael Bendik Elmer, Generalanwalt (1994–1997)
Günter Hirsch, Richter (1994–2000)
Georges Cosmas, Generalanwalt (1994–2000)
Antonio Mario La Pergola, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999)
Jean-Pierre Puissechet, Richter (1994–2006)
Philippe Léger, Generalanwalt (1994–2006)
Hans Ragnemalm, Richter (1995–2000)
Nial Fennelly, Generalanwalt (1995–2000)
Leif Sevón, Richter (1995–2002)
Melchior Wathelet, Richter (1995–2003)
Peter Jann, Richter (1995–2009)
Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer, Generalanwalt (1995–2009)
Romain Schintgen, Richter (1996–2008)
Krateros Ioannou, Richter (1997–1999)
Siegbert Alber, Generalanwalt (1997–2003)
Antonio Saggio, Generalanwalt (1998–2000)
Vassilios Skouris, Richter (1999–2015), Präsident von 2003 bis 2015
Fidelma O’Kelly Macken, Richterin (1999–2004)
Stig Von Bahr, Richter (2000–2006)
Ninon Colneric, Richterin (2000–2006)
Leendert A. Geelhoed, Generalanwalt (2000–2006)
Christine Stix-Hackl, Generalanwältin (2000–2006)
Christiaan Willem Anton Timmermans, Richter (2000–2010)
José Narciso Da Cunha Rodrigues, Richter (2000–2012)
Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro, Generalanwalt (2003–2009)
Jerzy Makarczyk, Richter (2004–2009)
Georges Arestis, Richter (2004–2014)
Ján Klučka, Richter (2004–2009)
Pranas Kūris, Richter (2004–2010)
Konrad Hermann Theodor Schiemann, Richter (2004–2012)
Uno Lõhmus, Richter (2004–2013)
Pernilla Lindh, Richterin (2006–2011)
Ján Mazák, Generalanwalt (2006–2012)

Verica Trstenjak, Generalanwältin (2006–2012)
Jean-Jacques Kasel, Richter (2008–2013)
Niilo Jääskinen, Generalanwalt (2009–2015)
Pedro Cruz Villalón, Generalanwalt (2009–2015)

PRÄSIDENTEN

Massimo Pilotti (1952–1958)
Andreas Matthias Donner (1958–1964)
Charles Léon Hammes (1964–1967)
Robert Lecourt (1967–1976)
Hans Kutscher (1976–1980)
Josse J. Mertens de Wilmars (1980–1984)
Alexander John Mackenzie Stuart (1984–1988)
Ole Due (1988–1994)
Gil Carlos Rodríguez Iglésias (1994–2003)
Vassilios Skouris (2003–2015)

KANZLER

Albert Van Houtte (1953–1982)
Paul Heim (1982–1988)
Jean-Guy Giraud (1988–1994)
Roger Grass (1994–2010)

DI RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTSHOFS

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2011–2015)

NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN

2. Verfahrensart (2011–2015)

3. Verfahrensgegenstand (2015)

4. Vertragsverletzungsverfahren (2011–2015)

ERLEDIGTE RECHTSSACHEN

5. Verfahrensart (2011–2015)

6. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2015)

7. Spruchkörper (2011–2015)

8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2011–2015)

9. Verfahrensgegenstand (2011–2015)

10. Verfahrensgegenstand (2015)

11. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2011–2015)

12. Verfahrensdauer (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter) (2011–2015)

AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN

13. Verfahrensart (2011–2015)

14. Spruchkörper (2011–2015)

VERSCHIEDENES

15. Beschleunigte Verfahren (2011–2015)

16. Eilvorabentscheidungsverfahren (2011–2015)

17. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2015)

GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952–2015)

18. Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile

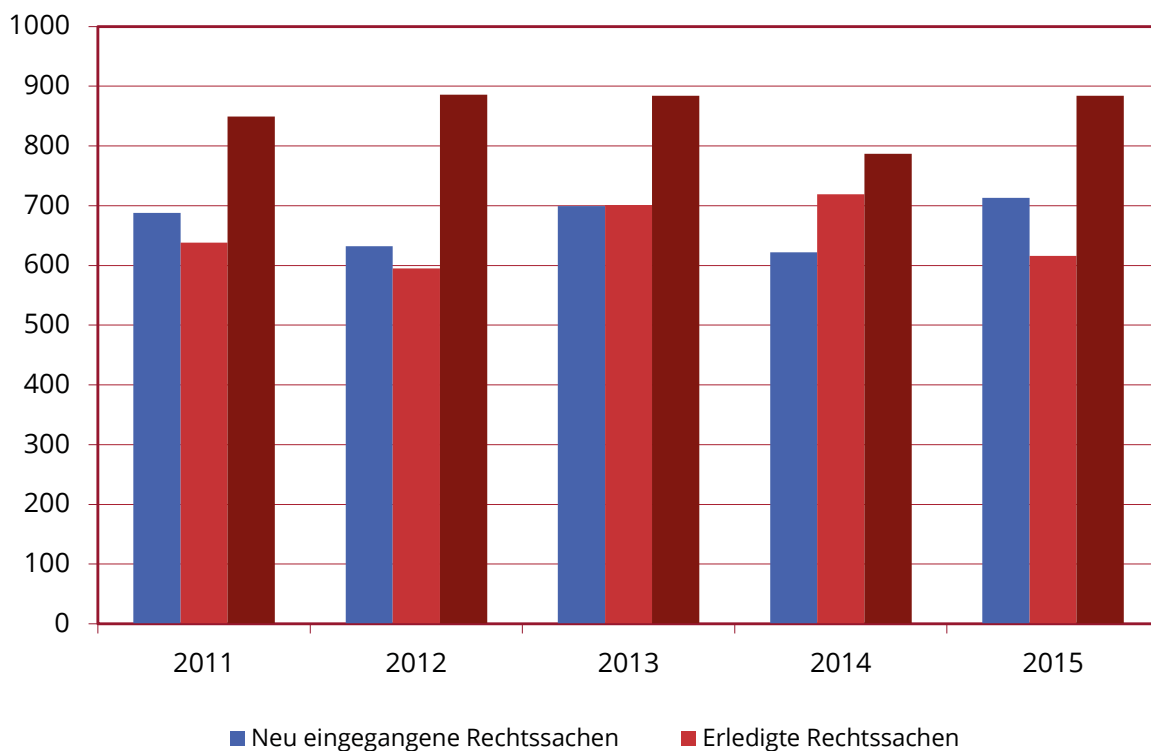
19. Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)

20. Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)

21. Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen gegen Mitgliedstaaten

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS

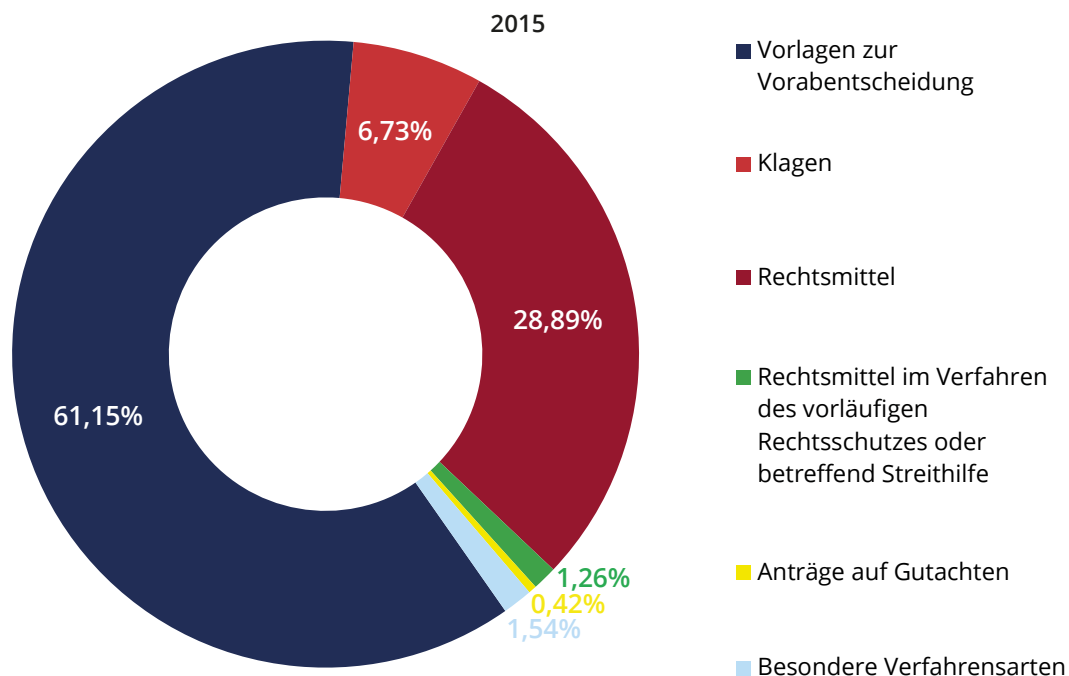
1. NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN (2011–2015)¹



	2011	2012	2013	2014	2015
Neu eingegangene Rechtssachen	688	632	699	622	713
Erledigte Rechtssachen	638	595	701	719	616
Anhängige Rechtssachen	849	886	884	787	884

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhang (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2011–2015)¹



	2011	2012	2013	2014	2015
Vorlagen zur Vorabentscheidung	423	404	450	428	436
Klagen	81	73	72	74	48
Rechtsmittel	162	136	161	111	206
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	13	3	5		9
Anträge auf Gutachten		1	2	1	3
Besondere Verfahrensarten ²	9	15	9	8	11
Summe	688	632	699	622	713
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	3		1	3	2

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

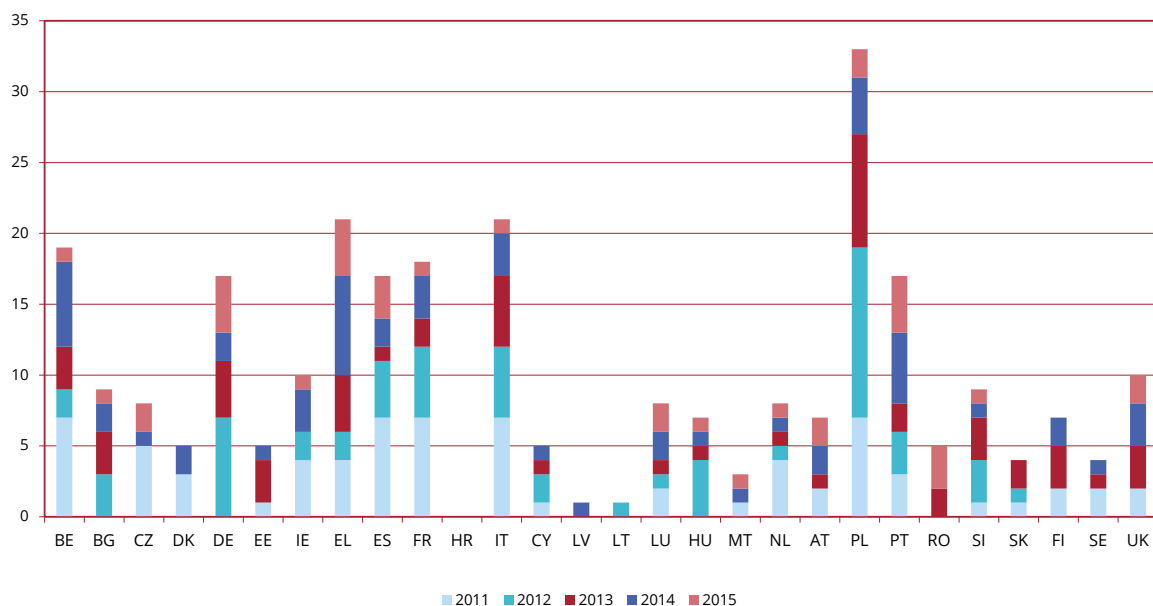
2| Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderspruch; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

3. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2015)¹

	Vorlagen zur Vorausscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläu- figen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Besondere Verfahrensarten
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete		1				1	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	3					3	
Energie		1				1	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	3		3			6	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt			1			1	
Freier Dienstleistungsverkehr	21	3				24	
Freier Kapitalverkehr	5	1				6	
Freier Warenverkehr	7	1				8	
Freizügigkeit	14	1				15	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	22		66			88	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2		10			12	
Gemeinsame Fischereipolitik		1				1	
Gesundheit der Bevölkerung	2		8			10	
Grundsätze des Unionsrechts	12		1			13	
Handelspolitik	1		14			15	
Industriepolitik	12					12	
Institutionelles Recht	2	6	13		3	24	
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	1					1	
Landwirtschaft	11	1	5			17	
Niederlassungsfreiheit	12					12	
Öffentliche Aufträge	22		2	2		26	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	50	2				52	
Rechtsangleichung	20	2				22	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1		4			5	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	6	1				7	
Sozialpolitik	32					32	
Staatliche Beihilfen	4		21	4		29	
Steuerrecht	43	6				49	
Umwelt	29	14	4			47	
Unionsbürgerschaft	6					6	
Unternehmensrecht	1					1	
Verbraucherschutz	39					39	
Verkehr	19	6	2			27	
Wettbewerb	6		32	2		40	
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt			3			3	
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1	9			11	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	27		2			29	
Zugang zu Dokumenten			6	1		7	
AEUV	436	48	206	9	3	702	
Vorrechte und Befreiungen							2
Verfahren							9
Verschiedenes							11
GESAMTSUMME	436	48	206	9	3	702	11

1] Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

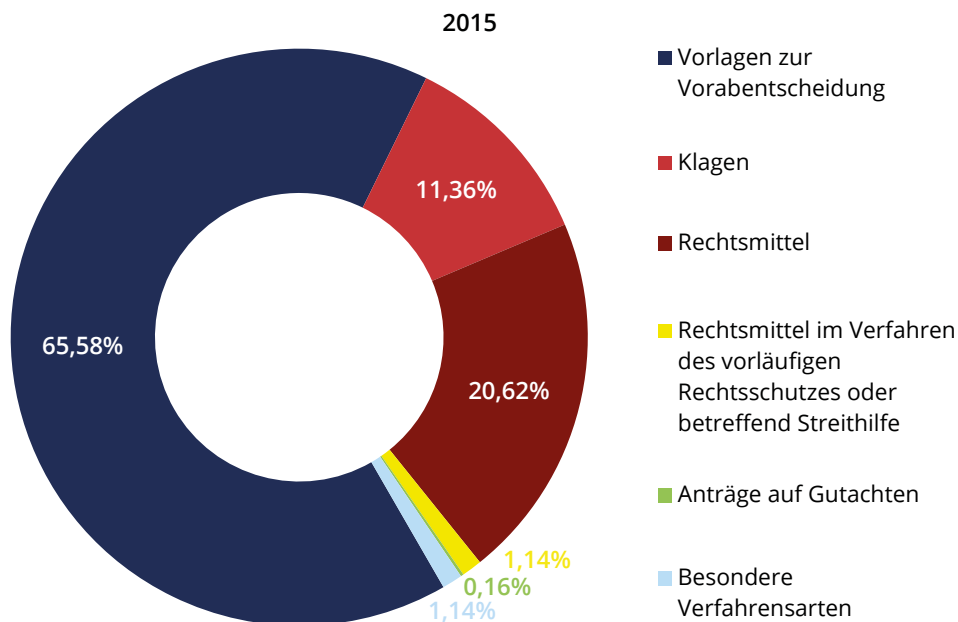
4. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (2011–2015)¹



	2011	2012	2013	2014	2015
Belgien	7	2	3	6	1
Bulgarien		3	3	2	1
Tschechische Republik	5			1	2
Dänemark	3			2	
Deutschland		7	4	2	4
Estland	1		3	1	
Irland	4	2		3	1
Griechenland	4	2	4	7	4
Spanien	7	4	1	2	3
Frankreich	7	5	2	3	1
Kroatien					
Italien	7	5	5	3	1
Zypern	1	2	1	1	
Lettland				1	
Litauen		1			
Luxemburg	2	1	1	2	2
Ungarn		4	1	1	1
Malta	1			1	1
Niederlande	4	1	1	1	1
Österreich	2		1	2	2
Polen	7	12	8	4	2
Portugal	3	3	2	5	4
Rumänien			2		3
Slowenien	1	3	3	1	1
Slowakei	1	1	2		
Finnland	2		3	2	
Schweden	2		1	1	
Vereinigtes Königreich	2		3	3	2
Summe	73	58	54	57	37

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

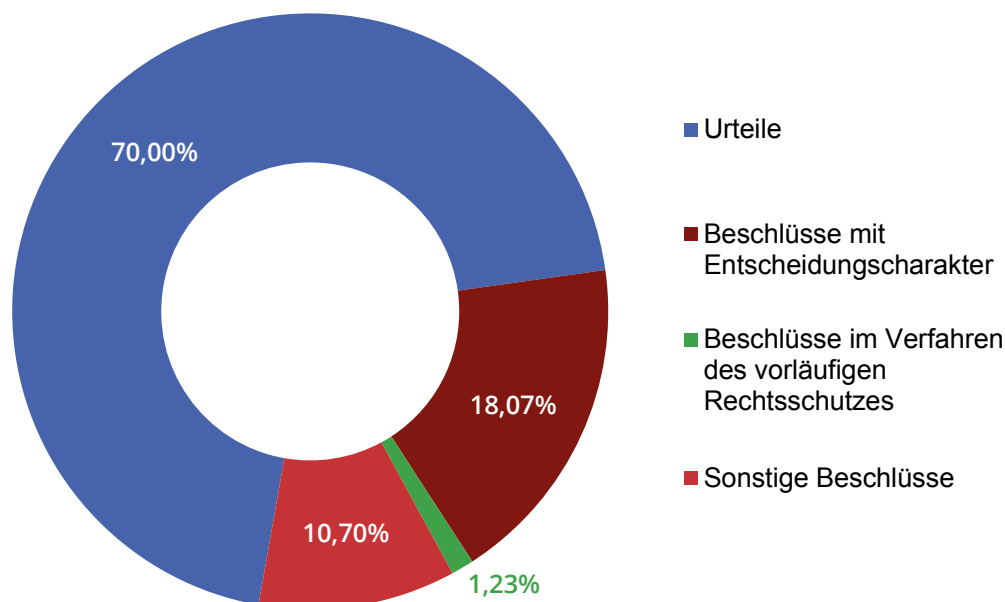
5. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2011–2015)¹



	2011	2012	2013	2014	2015
Vorlagen zur Vorabentscheidung	388	386	413	476	404
Klagen	117	70	110	76	70
Rechtsmittel	117	117	155	157	127
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	7	12	5	1	7
Anträge auf Gutachten	1	0	1	2	1
Besondere Verfahrensarten	8	10	17	7	7
Summe	638	595	701	719	616

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

6. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – URTEILE, BESCHLÜSSE, GUTACHTEN (2015)¹



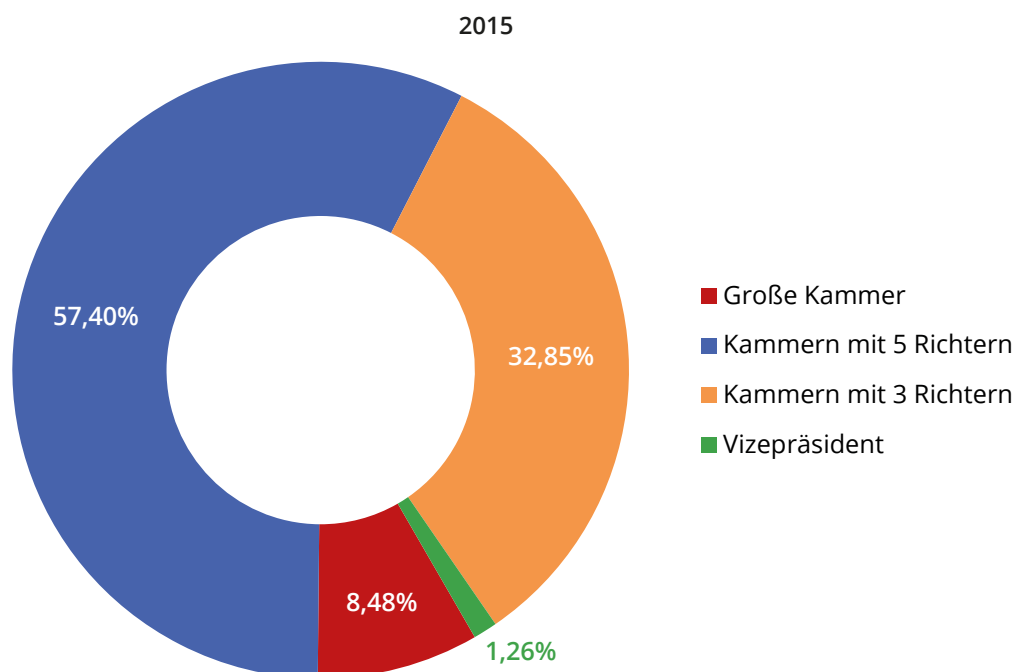
	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Anträge auf Gutachten	Summe
Vorlagen zur Vorabentscheidung	296	47		34		377
Klagen	48			16		64
Rechtsmittel	54	51		9		114
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			7			7
Anträge auf Gutachten				1		1
Besondere Verfahrensarten	1	5		1		7
Summe	399	130	7	61		570

1] Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

2] Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

3] Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV (früher Art. 242 und 243 EG) oder gemäß Art. 280 AEUV (früher Art. 244 EG), den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

4] Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

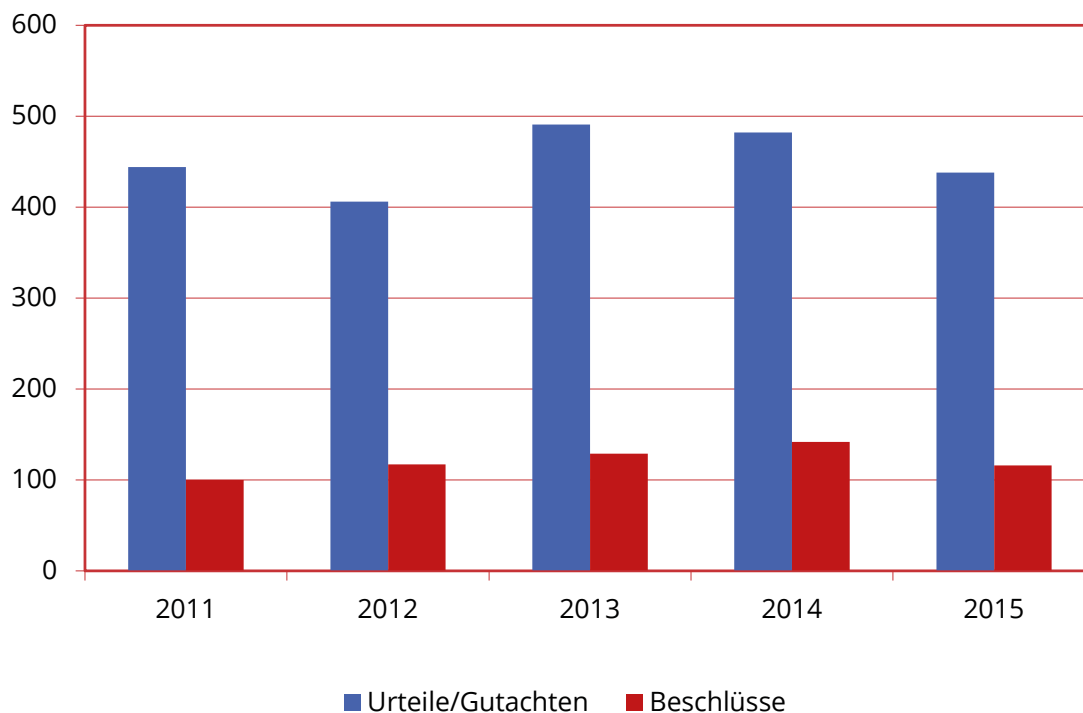
7. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – SPRUCHKÖRPER (2011–2015)¹

	2011			2012			2013			2014			2015		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Plenum	1		1	1		1				1		1			
Große Kammer	62		62	47		47	52		52	51	3	54	47		47
Kammern mit 5 Richtern	290	10	300	275	8	283	348	18	366	320	20	340	298	20	318
Kammern mit 3 Richtern	91	86	177	83	97	180	91	106	197	110	118	228	93	89	182
Präsident		4	4		12	12									
Vizepräsident								5	5		1	1		7	7
Summe	444	100	544	406	117	523	491	129	620	482	142	624	438	116	554

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

8. DURCH URTEIL, GUTACHEN ODER BESCHLUSS MIT ENTSCHEIDUNGSSCHARAKTER ERLEDIGTE RECHTSSACHEN (2011–2015)^{1 2}



	2011	2012	2013	2014	2015
Urteile/Gutachten	444	406	491	482	438
Beschlüsse	100	117	129	142	116
Summe	544	523	620	624	554

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

9. DURCH URTEIL, GUTACHTEN ODER BESCHLUSS MIT ENTSCHEIDUNGSCHARAKTER ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2011–2015)¹

	2011	2012	2013	2014	2015
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1		1	1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	8	5	4	6	1
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1	2			
Beschäftigung					1
Eigenmittel der Gemeinschaften ²	2				
Energie	2		1	3	2
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) ²	4	3	2	5	1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt		1	1		1
Freier Dienstleistungsverkehr	27	29	16	11	17
Freier Kapitalverkehr	14	21	8	6	8
Freier Warenverkehr	8	7	1	10	9
Freizügigkeit	9	18	15	20	13
Geistiges und gewerbliches Eigentum	47	46	43	69	51
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	3	9	12	3	6
Gemeinsame Fischereipolitik	1			5	3
Gemeinsamer Zolltarif ⁴	2				
Gesundheit der Bevölkerung	3	1	2	3	5
Grundsätze des Unionsrechts	15	7	17	23	12
Handelspolitik	2	8	6	7	4
Industriepolitik	9	8	15	3	9
Institutionelles Recht	20	27	31	18	27
Landwirtschaft	23	22	33	29	20
Niederlassungsfreiheit	21	6	13	9	17
Öffentliche Aufträge	7	12	12	13	14
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	24	37	46	51	49

1] Die angegebenen Zahlen (Bruttowahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2] Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.

3] Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.

4] Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

Rechtsangleichung	15	12	24	25	24
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1			5	1
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	8	8	12	6	14
Sozialpolitik	36	28	27	51	30
Staatliche Beihilfen	48	10	34	41	26
Steuerrecht	49	64	74	52	55
Tourismus		1			
Umwelt ³	35	27	35	30	27
Umwelt und Verbraucher ³	25	1			
Unionsbürgerschaft	7	8	12	9	4
Unternehmensrecht	8	1	4	3	1
Verbraucherschutz ³	4	9	19	20	29
Verkehr	7	14	17	18	9
Wettbewerb	19	30	42	28	23
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		3	6	8	4
Wirtschafts- und Währungspolitik		3		1	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif ⁴	19	19	11	21	20
Zugang zu Dokumenten	2	5	6	4	3
EG-Vertrag/AEUV	535	513	601	617	544
EU-Vertrag	1				
EGKS-Vertrag	1				
EAG-Vertrag					1
Vorrechte und Befreiungen	2	3			2
Verfahren	5	7	14	6	4
Beamtenstatut			5	1	3
Verschiedenes	7	10	19	7	9
GESAMTSUMME	544	523	620	624	554

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2| Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.

3| Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.

4| Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

10. DURCH URTEIL, GUTACHEN ODER BESCHLUSS MIT ENTSCHEIDUNGSSCHARAKTER ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2015)¹

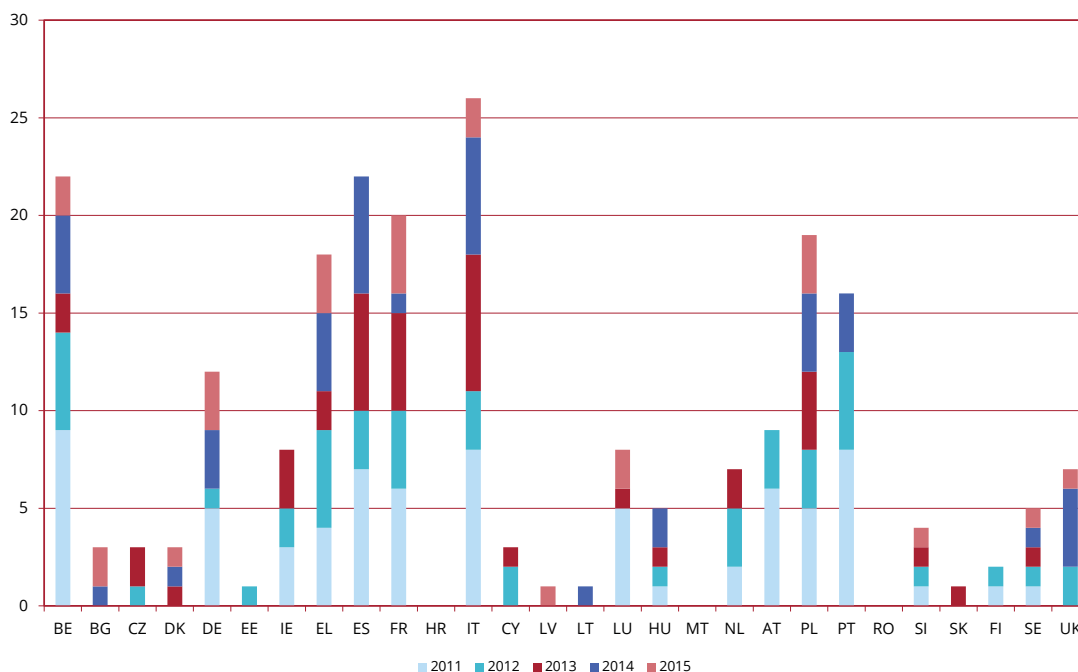
	Urteile/ Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1		1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1		1
Beschäftigung		1	1
Energie	2		2
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) ³	1		1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1		1
Freier Dienstleistungsverkehr	14	3	17
Freier Kapitalverkehr	8		8
Freier Warenverkehr	6	3	9
Freizügigkeit	13		13
Geistiges und gewerbliches Eigentum	21	30	51
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	5	1	6
Gemeinsame Fischereipolitik	2	1	3
Gesundheit der Bevölkerung	5		5
Grundsätze des Unionsrechts	4	8	12
Handelspolitik	4		4
Industriepolitik	9		9
Institutionelles Recht	21	6	27
Landwirtschaft	16	4	20
Niederlassungsfreiheit	12	5	17
Öffentliche Aufträge	12	2	14
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	46	3	49
Rechtsangleichung	23	1	24
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1		1

- 1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.
- 3| Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.
- 4| Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.
- 5| Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	11	3	14
Sozialpolitik	27	3	30
Staatliche Beihilfen	16	10	26
Steuerrecht	48	7	55
Umwelt ⁴	24	3	27
Unionsbürgerschaft	3	1	4
Unternehmensrecht	1		1
Verbraucherschutz ⁴	24	5	29
Verkehr	9		9
Wettbewerb	15	8	23
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	4		4
Wirtschafts- und Währungspolitik	2	1	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif ⁵	18	2	20
Zugang zu Dokumenten	3		3
EG-Vertrag/AEUV	433	111	544
EAG-Vertrag	1		1
Vorrechte und Befreiungen	1	1	2
Verfahren		4	4
Beamtenstatut	3		3
Verschiedenes	4	5	9
GESAMTSUMME	438	116	554

- 1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.
- 3| Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.
- 4| Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.
- 5| Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

11. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – URTEILE IN VERTRAGSVERLETZUNGS- VERFAHREN: ERGEBNIS DER ENTSCHEIDUNG (2011–2015)¹

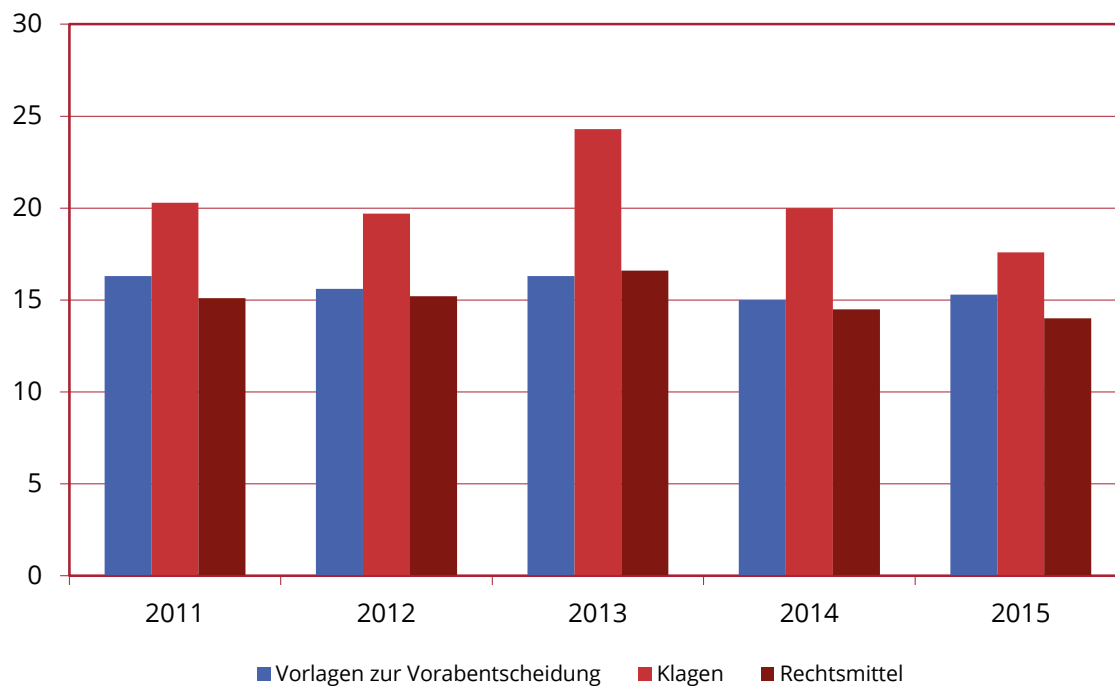


	2011		2012		2013		2014		2015	
	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung
Belgien	9	1	5	1	2	1	4		2	
Bulgarien							1	1	2	
Tschechische Republik			1		2	2				
Dänemark					1	1	1		1	
Deutschland	5		1	2		2	3	1	3	
Estland			1							
Irland	3		2		3	1				1
Griechenland	4		5		2	1	4		3	
Spanien	7	1	3		6		6			
Frankreich	6		4		5	3	1		4	
Kroatien										
Italien	8	1	3		7	1	6		2	
Zypern		1	2		1					
Lettland									1	
Litauen							1			
Luxemburg	5				1	1			2	
Ungarn	1	1	1		1		2			
Malta		1								
Niederlande	2		3	1	2	2		1		
Österreich	6		3			1				
Polen	5		3		4	2	4		3	1
Portugal	8	1	5			1	3			
Rumänien		1								
Slowenien	1		1		1				1	
Slowakei		1		1	1					2
Finnland	1		1			2				
Schweden	1		1		1	1	1		1	
Vereinigtes Königreich			2			1	4		1	1
Summe	72	9	47	5	40	23	41	3	26	5

¹Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

12. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSDAUER (2011–2015), IN MONATEN UND ZEHNTTELN VON MONATEN¹

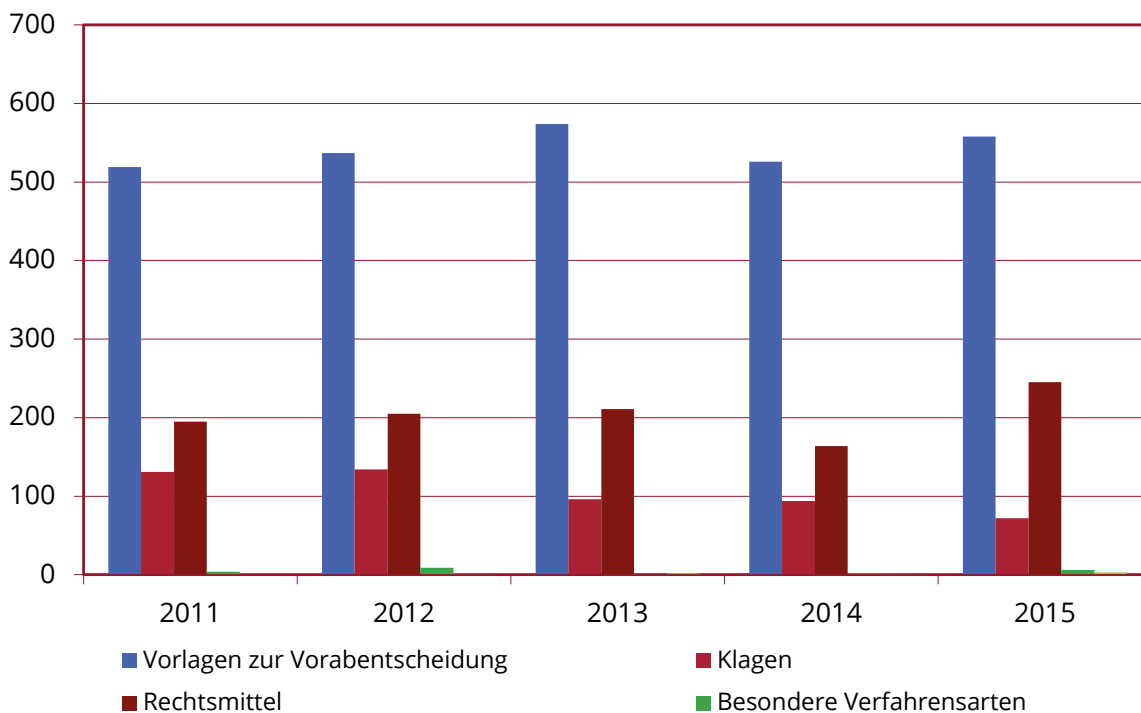
(URTEILE UND BESCHLÜSSE MIT ENTSCHEIDUNGSCHARAKTER)



	2011	2012	2013	2014	2015
Vorlagen zur Vorabentscheidung	16,3	15,6	16,3	15,0	15,3
Eilvorabentscheidungsverfahren	2,5	1,9	2,2	2,2	1,9
Klagen	20,3	19,7	24,3	20,0	17,6
Rechtsmittel	15,1	15,2	16,6	14,5	14,0

¹ In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Prozesskostenhilfe, Kostenfestsetzung, Berichtigung, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren und Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe..

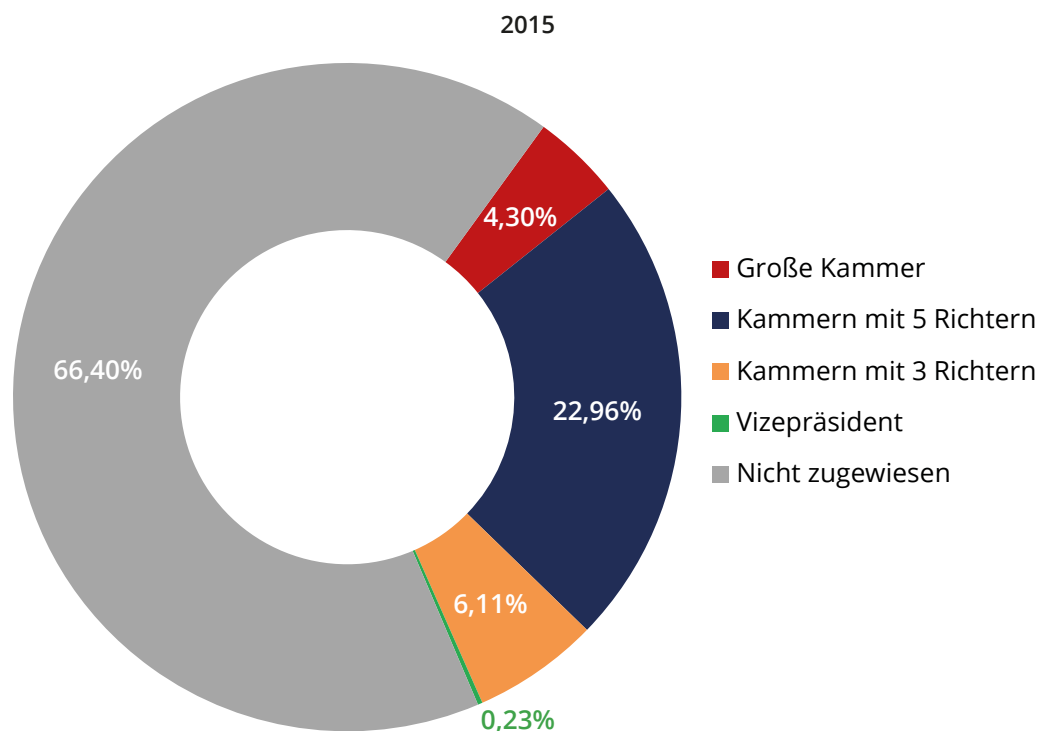
13. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2011–2015)¹



	2011	2012	2013	2014	2015
Vorlagen zur Vorabentscheidung	519	537	574	526	558
Klagen	131	134	96	94	72
Rechtsmittel	195	205	211	164	245
Besondere Verfahrensarten	4	9	1	2	6
Anträge auf Gutachten	0	1	2	1	3
Summe	849	886	884	787	884

¹ | Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

14. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – SPRUCHKÖRPER (2011–2015)¹



	2011	2012	2013	2014	2015
Große Kammer	42	44	37	33	38
Kammern mit 5 Richtern	157	239	190	176	203
Kammern mit 3 Richtern	23	42	51	44	54
Präsident	10				
Vizepräsident		1	1		2
Nicht zugewiesen	617	560	605	534	587
Summe	849	886	884	787	884

¹ | Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

15. VERSCHIEDENES – BESCHLEUNIGTE VERFAHREN (2011–2015)¹

	2011		2012		2013		2014		2015	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung
Klagen			1			1				
Vorlagen zur Vorabentscheidung	2	7	1	5		16	2	10	1	14
Rechtsmittel		5		1						
Summe	2	12	2	6		17	2	10	1	14

1 | Rechtssachen, in denen im betreffenden Jahr eine Entscheidung oder ein Beschluss erlassen wurde, einem Antrag auf Anwendung des Eilverfahrens stattzugeben oder ihn abzulehnen.

16. VERSCHIEDENES – EILVORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN (2011–2015)²

	2011		2012		2013		2014		2015	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	2	5	4	1	2	3	4	1	5	5
Rechtsangleichung								1		
Summe	2	5	4	1	2	3	4	2	5	5

1 | Rechtssachen, in denen im Vorjahr die Entscheidung getroffen wurde, einem Antrag auf Anwendung des Eilverfahrens stattzugeben oder ihn abzulehnen.

17. VERSCHIEDENES – VERFAHREN DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES (2015)¹

	Neu anhängig geworden	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung	
			Abweisung	Erfolgreiche Anträge
Zugang zu Dokumenten		1		
Staatliche Beihilfen		4	4	
Wettbewerb	2	2	1	
Öffentliche Aufträge		2	2	
GESAMTSUMME	2	9	7	

¹ | Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

18. GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952–2015) – NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN UND URTEILE

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹							Urteile/Gutachten ²
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1953		4				4		
1954		10				10		2
1955		9				9	2	4
1956		11				11	2	6
1957		19				19	2	4
1958		43				43		10
1959		46			1	47	5	13
1960		22			1	23	2	18
1961	1	24			1	26	1	11
1962	5	30				35	2	20
1963	6	99				105	7	17
1964	6	49				55	4	31
1965	7	55				62	4	52
1966	1	30				31	2	24
1967	23	14				37		24
1968	9	24				33	1	27
1969	17	60				77	2	30
1970	32	47				79		64
1971	37	59				96	1	60
1972	40	42				82	2	61
1973	61	131				192	6	80
1974	39	63				102	8	63
1975	69	61			1	131	5	78
1976	75	51			1	127	6	88
1977	84	74				158	6	100
1978	123	146			1	270	7	97
1979	106	1 218				1 324	6	138
1980	99	180				279	14	132
1981	108	214				322	17	128
1982	129	217				346	16	185
1983	98	199				297	11	151
1984	129	183				312	17	165
1985	139	294				433	23	211
1986	91	238				329	23	174

>>>

1 | Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

2 | Nettozahlen.

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹							Urteile/Gutachten ²
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1987	144	251				395	21	208
1988	179	193				372	17	238
1989	139	244				383	19	188
1990	141	221	15	1		378	12	193
1991	186	140	13	1	2	342	9	204
1992	162	251	24	1	2	440	5	210
1993	204	265	17			486	13	203
1994	203	125	12	1	3	344	4	188
1995	251	109	46	2		408	3	172
1996	256	132	25	3		416	4	193
1997	239	169	30	5		443	1	242
1998	264	147	66	4		481	2	254
1999	255	214	68	4		541	4	235
2000	224	197	66	13	2	502	4	273
2001	237	187	72	7		503	6	244
2002	216	204	46	4		470	1	269
2003	210	277	63	5	1	556	7	308
2004	249	219	52	6	1	527	3	375
2005	221	179	66	1		467	2	362
2006	251	201	80	3		535	1	351
2007	265	221	79	8		573	3	379
2008	288	210	77	8	1	584	3	333
2009	302	143	105	2	1	553	1	376
2010	385	136	97	6	0	624	3	370
2011	423	81	162	13	0	679	3	370
2012	404	73	136	3	1	617	0	357
2013	450	72	161	5	2	690	1	434
2014	428	74	111	0	1	614	3	416
2015	436	48	206	9	3	702	2	399
Summe	9 146	8 949	1 895	115	26	20 131	361	10 612

1 | Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

2 | Nettozahlen.

19. GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952–2015) – NEU EINGEGANGENE VORLAGEN ZUR VORABENTSCHEIDUNG (NACH MITGLIEDSTAAT UND JAHR)

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere ¹	Summe		
1961																			1											1		
1962																			5												5	
1963																1			5												6	
1964																		4													6	
1965					4					2									1												7	
1966																			1												1	
1967	5				11				3							1			3												23	
1968	1				4				1		1								2												9	
1969	4				11				1							1															17	
1970	4				21				2		2								3												32	
1971	1				18				6		5					1			6												37	
1972	5				20				1		4								10												40	
1973	8				37				4		5					1			6												61	
1974	5				15				6		5								7								1				39	
1975	7			1	26				15		14					1			4								1				69	
1976	11				28				8		12								14							1					75	
1977	16			1	30				14		7								9							5					84	
1978	7			3	46				12		11								38							5					123	
1979	13			1	33				18		19					1			11							8					106	
1980	14			2	24				14		19								17							6					99	
1981	12			1	41				17		11					4			17							5					108	
1982	10			1	36				39		18								21							4					129	
1983	9			4	36				15		7								19							6					98	
1984	13			2	38				34		10								22							9					129	
1985	13				40				45		11					6			14							8					139	
1986	13			4	18			4	2	1	19					1			16							8					91	
																																>>>

1] Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie (Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof).
 Rechtssache C-196/09, Miles u. a. (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen).
 Rechtssache C-169/15, Montis Design (Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof).

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere ¹	Summe	
1987	15		5	32	2	17	1	36	5						3				19									9		144	
1988	30		4	34			1	38	28						2			26										16		179	
1989	13		2	47	1	2	2	28	10						1			18				1						14		139	
1990	17		5	34	4	2	6	21	25						4			9				2						12		141	
1991	19		2	54	2	3	5	29	36						2			17				3						14		186	
1992	16		3	62		1	5	15	22						1			18				1						18		162	
1993	22		7	57	1	5	7	22	24						1			43				3						12		204	
1994	19		4	44	2		13	36	46						1			13				1						24		203	
1995	14		8	51	3	10	10	43	58						2			19				2					6	20		251	
1996	30		4	66		4	6	24	70						2			10				6				3	4	21		256	
1997	19		7	46	1	2	9	10	50						3			24				2				6	7	18		239	
1998	12		7	49	3	5	55	16	39						2			21				7				2	6	24		264	
1999	13		3	49	2	3	4	17	43						4			23				7				4	5	22		255	
2000	15		3	47	2	3	5	12	50									12				8				5	4	26	1	224	
2001	10		5	53	1	4	4	15	40						2			14				4				3	4	21		237	
2002	18		8	59		7	3	8	37						4			12				3				7	5	14		216	
2003	18		3	43	2	4	8	9	45						4			28				1				4	4	22		210	
2004	24		4	50	1	18	8	21	48						1			28				1				4	5	22		249	
2005	21		1	4	51	2	11	10	17						2			36				1				4	11	12		221	
2006	17		3	3	77	1	14	17	24						1			20				2				1	5	2	10		251
2007	22	1	2	5	59	2	2	8	14	26					1			19				3				5	6	16		265	
2008	24		1	6	71	2	1	9	17	12					3			34				4				4	7	14		288	
2009	35	8	5	3	59	2		11	11	28					4			24				3				2	5	28	1	302	
2010	37	9	3	10	71		4	6	22	33					3			24				10				5	6	29		385	
2011	34	22	5	6	83	1	7	9	27	31					10			22				11				3	12	4	26		423
2012	28	15	7	8	68	5	6	1	16	15					5			44				6				9	3	8	16		404
2013	26	10	7	6	97	3	4	5	26	24					3			46				11				4	4	12	14		450
2014	23	13	6	10	87		5	4	41	20	1				7			30				14				3	8	3	12		428
2015	32	5	8	7	79	2	8	2	36	25	5				9			40				15				5	4	7	16	1	436
Summe	794	83	48	172	2216	17	85	172	390	931	6	1326	7	46	37	90	121	2	949	470	89	132	109	14	32	95	121	589	3	9146	

1 | Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie (Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof).
Rechtssache C-196/09, Miles u. a. (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen).
Rechtssache C-169/15, Montis Design (Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof).

20. GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952–2015) – NEU EINGEGANGENE VORLAGEN ZUR VORABENTSCHEIDUNG (NACH MITGLIEDSTAAT UND GERICHT)

			Summe
Belgien	Cour constitutionnelle	32	
	Cour de cassation	93	
	Conseil d'État	76	
	Andere Gerichte	593	794
Bulgarien	Върховен касационен съд	2	
	Върховен административен съд	14	
	Andere Gerichte	67	83
Tschechische Republik	Ústavní soud		
	Nejvyšší soud	5	
	Nejvyšší správní soud	24	
	Andere Gerichte	19	48
Dänemark	Højesteret	35	
	Andere Gerichte	137	172
Deutschland	Bundesverfassungsgericht	1	
	Bundesgerichtshof	202	
	Bundesverwaltungsgericht	117	
	Bundesfinanzhof	307	
	Bundesarbeitsgericht	32	
	Bundessozialgericht	76	
	Andere Gerichte	1481	2216
Estland	Riigikohus	6	
	Andere Gerichte	11	17
Irland	Supreme Court	28	
	High Court	27	
	Andere Gerichte	30	85
Griechenland	Άρειος Πάγος	10	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	56	
	Andere Gerichte	106	172
Spanien	Tribunal Constitucional	1	
	Tribunal Supremo	61	
	Andere Gerichte	328	390
Frankreich	Conseil constitutionnel	1	
	Cour de cassation	118	
	Conseil d'État	99	
	Andere Gerichte	713	931

1| Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie. Rechtssache C-169/15, Montis Design.

2| Rechtssache C-196/09, Miles u. a.

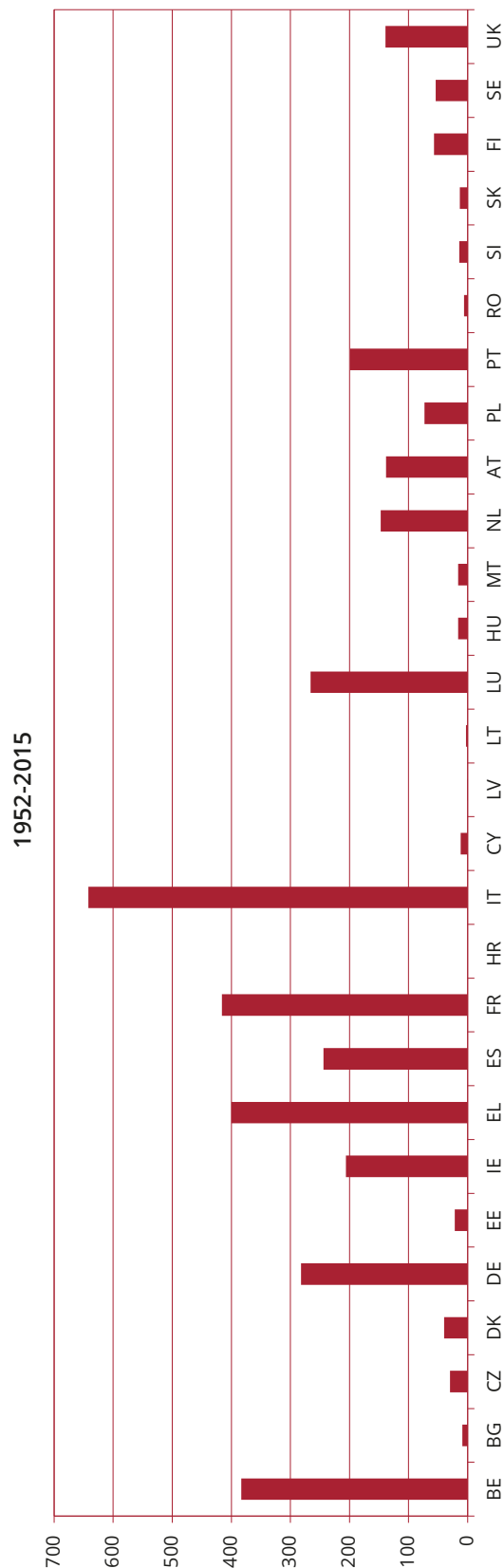
Kroatien	Ustavni sud		
	Vrhovni sud		
	Visoki upravni sud		
	Visoki prekršajni sud		
	Andere Gerichte	6	6
Italien	Corte Costituzionale	2	
	Corte suprema di Cassazione	132	
	Consiglio di Stato	126	
	Andere Gerichte	1066	1326
Zypern	Ανώτατο Δικαστήριο	4	
	Andere Gerichte	3	7
Lettland	Augstākā tiesa	21	
	Satversmes tiesa		
	Andere Gerichte	25	46
Litauen	Konstitucinis Teismas	1	
	Aukščiausiasis Teismas	14	
	Vyriausiasis administracinis Teismas	11	
	Andere Gerichte	11	37
Luxemburg	Cour constitutionnelle	1	
	Cour de cassation	27	
	Cour administrative	27	
	Andere Gerichte	35	90
Ungarn	Kúria	20	
	Fővárosi Ítéletábla	6	
	Szegedi Ítéletábla	2	
	Andere Gerichte	93	121
Malta	Qorti Kostituzzjonali		
	Qorti ta' I- Appel		
	Andere Gerichte	2	2
Niederlande	Hoge Raad der Nederlanden	271	
	Raad van State	107	
	Centrale Raad van Beroep	62	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	154	
	Tariefcommissie	35	
	Andere Gerichte	320	949

Österreich	Verfassungsgerichtshof	5	
	Oberster Gerichtshof	109	
	Verwaltungsgerichtshof	90	
	Andere Gerichte	266	470
Polen	Trybunał Konstytucyjny	1	
	Sąd Najwyższy	13	
	Naczelny Sąd Administracyjny	32	
	Andere Gerichte	43	89
Portugal	Supremo Tribunal de Justiça	4	
	Supremo Tribunal Administrativo	55	
	Andere Gerichte	73	132
Rumänien	Înalta Curte de Casație și Justiție	9	
	Curtea de Apel	55	
	Andere Gerichte	45	109
Slowenien	Ustavno sodišče	1	
	Vrhovno sodišče	8	
	Andere Gerichte	5	14
Slowakei	Ústavný Súd		
	Najvyšší súd	10	
	Andere Gerichte	22	32
Finnland	Korkein oikeus	17	
	Korkein hallinto-oikeus	47	
	Työtuomioistuin	3	
	Andere Gerichte	28	95
Schweden	Högsta Domstolen	19	
	Högsta förvaltningsdomstolen	7	
	Marknadsdomstolen	5	
	Arbetsdomstolen	4	
	Andere Gerichte	86	121
Vereinigtes Königreich	House of Lords	40	
	Supreme Court	7	
	Court of Appeal	81	
	Andere Gerichte	461	589
Sonstige	Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof ¹	2	
	Beschwerdekammer der Europäischen Schulen ²	1	3
Summe			9 146

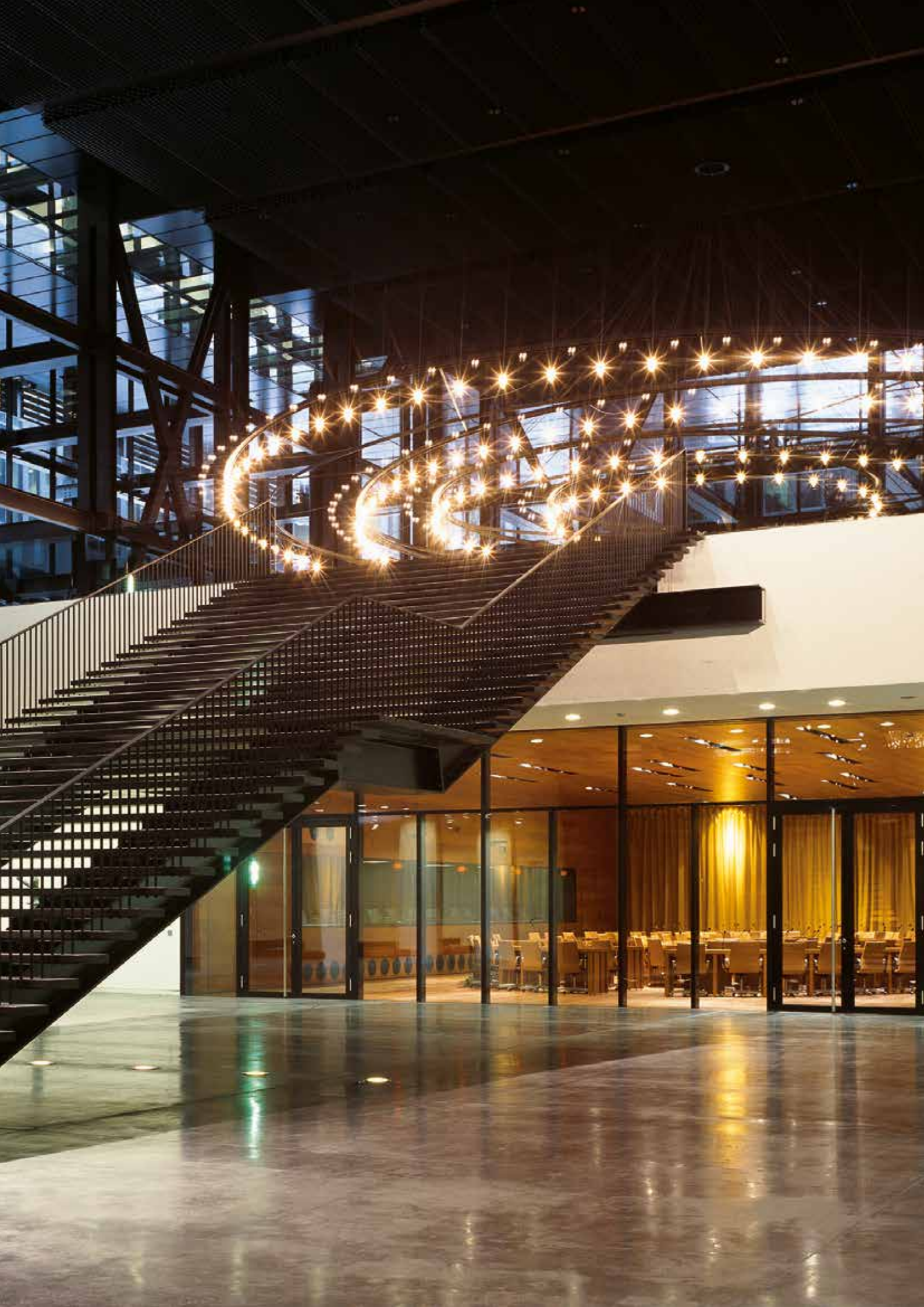
1 | Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie. Rechtssache C-169/15, Montis Design.

2 | Rechtssache C-196/09, Miles u. a.

21. GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952-2015) – NEU EINGEGANGENE VERTRAGSVERLETZUNGSKLAGEN GEGEN MITGLIEDSTAATEN



BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Summe
383	9	30	40	282	22	400	244	416	0	642	12	1	3	266	16	16	147	138	73	199	6	14	13	54	57	139	3828





KAPITEL II

DAS GERICHT



A | TÄTIGKEIT DES GERICHTS IM JAHR 2015

Von Präsident **Marc JAEGER**

Auch wenn der Blick in die Zukunft naturgemäß ungewiss ist, lässt sich ohne übergroßes Risiko behaupten, dass dem Jahr 2015 in der Geschichte des Gerichts wahrscheinlich eine Schlüsselrolle zufällt. Drei wichtige Entwicklungen haben dazu beigetragen.

Als Erstes konnte das Gericht den vollen Ertrag der seit mehreren Jahren eingeleiteten Reformen und des vollen Einsatzes seiner dynamischen Kräfte ernten und hat bei gleichbleibenden Mitteln eine außergewöhnliche Produktivität erreicht. Kaum jemand hätte vor fünf Jahren vorherzusagen vermocht, dass das Gericht im Jahr 2015 987 Rechtssachen erledigen, also die Zahl der erledigten Rechtssachen gegenüber 2010 (527 erledigte Rechtssachen) um annähernd 90 % steigern und das historische Ergebnis aus dem Vorjahr (814 erledigte Rechtssachen) um mehr als 20 % verbessern würde.

Bei den neu eingegangenen Rechtssachen bestätigt sich die allgemein steigende Tendenz, die schon seit Gründung des Gerichts zu beobachten ist. Im Jahr 2015 gingen 831 Rechtssachen neu ein, womit der Zufluss an neuen Streitsachen dem 2014 verzeichneten Rekordwert (912 Rechtssachen) nahekommt. In den Jahren 2013 bis 2015 lag die durchschnittliche Zahl der jährlich neu eingegangenen Rechtssachen somit um 40 % über dem entsprechenden Durchschnitt für die Jahre 2008 bis 2010.

Gleichwohl war der Anstieg der Produktivität so groß, dass es dem Gericht gelungen ist, die Zahl der anhängigen Rechtssachen beträchtlich zu senken (von 1 423 im Jahr 2014 auf 1 267 im Jahr 2015, also ein Rückgang um mehr als 10 %). Was die Schlüsselindikatoren für die Tätigkeit des Gerichts betrifft, ist schließlich auch hervorzuheben, dass die 2013 eingeleitete spürbare Senkung der durchschnittlichen Verfahrensdauer ihre dynamische Fortsetzung gefunden hat (von 23,4 Monaten im Jahr 2014 auf 20,6 Monate im Jahr 2015, also ein Rückgang um mehr als 10 %).

Als Zweites trat am 1. Juli 2015 die neue Verfahrensordnung des Gerichts in Kraft, mit der die ursprüngliche, am 2. Mai 1991 erlassene und mehrfach geänderte Verfahrensordnung ersetzt wurde. Mit dem neuen Text wurden eine Klarstellung und eine Vereinfachung bestimmter verfahrenstechnischer Instrumente sowie eine umfassende Neuordnung ihrer Darstellung ins Werk gesetzt. Außerdem wurden neue Bestimmungen eingeführt, um die Durchführung des Verfahrens im Interesse einer zügigen, modernen und die Verfahrensrechte der am Rechtsstreit beteiligten Parteien währenden Rechtspflege effizienter zu gestalten.

Schließlich wurde im Jahr 2015 die Strukturreform des Gerichts beschlossen. Die Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹ sieht nämlich die Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht in drei Stufen vor, bis sich im September 2019 die Zahl seiner Mitglieder verdoppelt haben wird. Darüber hinaus sollen die Zuständigkeit für Entscheidungen im ersten Rechtszug über Streitsachen zwischen der Europäischen Union und deren Bediensteten sowie die sieben Stellen der Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union dem Gericht übertragen werden. Diese Übertragung wird auf einen bereits angekündigten legislativen Antrag des Gerichtshofs erfolgen².

Die Umsetzung dieser Reform von bisher nie da gewesenem Ausmaß wird im Jahr 2016 ein vertieftes Nachdenken über die Struktur, die Organisationen und die Arbeitsweise des Gerichts erfordern, um für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im ersten Rechtszug der Europäischen Union neue Grundlagen zu schaffen. Die Reform wird dem Gericht somit ermöglichen, im Kontext der Zunahme, der gesteigerten Vielfalt und

1 | ABl. L 341, S. 14.

2 | So der neunte Erwägungsgrund der Verordnung.

der Komplexität der Streitsachen sein ständiges Bemühen um Beschleunigung, Kohärenz und Qualität bei der Bewältigung der ihm zugewiesenen Hauptaufgabe zu intensivieren, die darin besteht, die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Unionshandlungen zu gewährleisten, die Voraussetzung des Anspruchs der Rechtsuchenden auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz ist, der sich aus dem Grundsatz einer Rechtsunion ableiten lässt.



I. VERFAHREN DER RECHTMÄSSIGKEITSPRÜFUNG

ZULÄSSIGKEIT VON NACH ART. 263 AEUV ERHOBENEN KLAGEN

1. BEGRIFF DER ANFECHTBAREN ENTSCHEIDUNG

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 29. April 2015, *Total und Elf Aquitaine/Kommission* (T-470/11, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:241), ergangen ist, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nur Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers durch eine qualifizierte Änderung seiner Rechtsstellung beeinträchtigen, Handlungen darstellen, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage im Sinne von Art. 263 AEUV sein können. Hierzu hat es ausgeführt, dass Schreiben der Europäischen Kommission mit der an Muttergesellschaften gerichteten Aufforderung, Geldbußen zu zahlen, die gegen sie gesamtschuldnerisch mit ihrer Tochtergesellschaft wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln verhängt worden waren, nachdem diese Geldbußen gegenüber der Tochtergesellschaft, die sie ursprünglich gezahlt hatte, herabgesetzt und ihr teilweise erstattet worden waren, verbindliche Rechtswirkungen für die Klägerinnen erzeugten, da sie den Standpunkt der Kommission endgültig festlegten und eine Zwangsvollstreckung auslösen konnten.

Zu der Frage, ob die angefochtenen Schreiben die Interessen der Klägerinnen durch eine qualifizierte Änderung ihrer Rechtsstellung im Sinne von Art. 263 AEUV beeinträchtigten, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass dies, was die in diesen Schreiben von den Klägerinnen verlangte Hauptforderung angeht, nicht der Fall war, da die Höhe der Forderung durch diese Schreiben nicht geändert wurde. Daher war die Klage als unzulässig abzuweisen, soweit sie auf die Nichtigerklärung der angefochtenen Schreiben im Hinblick auf diese Forderung gerichtet war. Soweit mit diesen Schreiben allerdings die Zahlung von Verzugszinsen verlangt wurde, sah das Gericht die Rechtsstellung der Muttergesellschaften, die zuvor zur Zahlung dieser Zinsen nicht verpflichtet waren, da ihre Tochtergesellschaft die gesamtschuldnerisch geschuldete ursprüngliche Geldbuße unverzüglich gezahlt hatte, durch diese Schreiben verändert. Daher war zu entscheiden, dass die Klage zulässig war, soweit sie gegen die von den Klägerinnen in den angefochtenen Schreiben geforderten Verzugszinsen gerichtet war.

Im Urteil vom 4. März 2015, *Vereinigtes Königreich/EZB* (T-496/11, Slg. EU:T:2015:133)³, hatte das Gericht über die Zulässigkeit einer Klage auf Nichtigerklärung des von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichten Rahmens für die Überwachungspolitik des Eurosystems zu befinden.

Hierzu hat es zunächst darauf hingewiesen, dass in die Prüfung, ob eine Handlung geeignet ist, Rechtswirkungen zu erzeugen, und folglich Gegenstand einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV sein kann, Folgendes einzubeziehen ist: ihr Wortlaut und der Kontext, in dem sie steht, ihr Wesen sowie die Absicht ihres Urhebers. Die Prüfung des Wortlauts und des Kontexts, in dem die angefochtene Handlung steht, ermöglicht die Beurteilung, wie die fragliche Handlung von den Betroffenen vernünftigerweise wahrgenommen werden konnte. Wenn die betreffende Handlung lediglich als Anregung, ein Verhalten anzunehmen, wahrgenommen wird, wäre daraus der Schluss zu ziehen, dass sie keine Rechtswirkungen erzeugt, die geeignet wären, die Zulässigkeit einer gegen sie gerichteten Nichtigkeitsklage zu begründen. Andererseits kann diese Prüfung auch ergeben, dass die Betroffenen die angefochtene Handlung als Handlung wahrnehmen, zu deren Einhaltung sie – ungeachtet der Form oder der Bezeichnung, für die sich der Urheber der Handlung entschieden hat – verpflichtet sind. Im Hinblick auf die Beurteilung, wie die Betroffenen den Wortlaut der angefochtenen Handlung und den Kontext, in dem sie steht, wahrnehmen, muss erstens geprüft werden, ob die betreffende Handlung außerhalb des internen Bereichs ihres Urhebers öffentlich gemacht worden ist. Zweitens ist – vom

3| Vgl. zu diesem Urteil auch die nachstehenden Ausführungen im Abschnitt „Überwachungsrahmen des Eurosystems – Befugnis der EZB“.

Standpunkt der Betroffenen aus betrachtet – ebenfalls maßgebend, wie der Akt abgefasst ist. Drittens kann die Wahrnehmung des Wortlauts der angefochtenen Handlung und des Kontexts, in dem sie steht, je nach Art der Betroffenen unterschiedlich ausfallen.

Im vorliegenden Fall ist der Überwachungsrahmen des Eurosystems außerhalb des internen Bereichs der EZB öffentlich gemacht worden, indem er auf der EZB-Website veröffentlicht wurde. Der Überwachungsrahmen stellt sich eben nicht als bloßer Vorschlag mit ausdrücklichem Hinweischarakter, sondern als Beschreibung der Rolle des Eurosystems dar, was die Betroffenen zu der Schlussfolgerung veranlassen könnte, dass er die Befugnisse wiedergibt, die der EZB und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten des Euroraums mit den Verträgen tatsächlich übertragen worden sind. Im Übrigen ist die streitige Passage des Überwachungsrahmens, die sich auf den Standort der zentralen Gegenparteien bezieht, die für das Clearing von Transaktionen mit Wertpapieren vorgesehen sind, besonders präzise abgefasst, was ihre Anwendung erleichtert. Was schließlich die Frage betrifft, wie der Überwachungsrahmen des Eurosystems von den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten des Euroraums wahrgenommen wird, hat das Gericht festgestellt, dass die EZB ihre Behauptung, das Eurosystem habe die Befugnis zur Überwachung und gegebenenfalls Regulierung von Wertpapierclearingsystemen, denen die zentralen Gegenparteien angeschlossen seien, auf mehrere Rechtsgrundlagen gestützt hat. Nach Auffassung des Gerichts entbehren diese Argumente nicht so offensichtlich einer Grundlage, dass von vornherein ausgeschlossen werden könnte, dass die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten des Euroraums zu dem Schluss gelangten, dass das Eurosystem die Befugnis besitzt, die Tätigkeit von Clearing- und Abwicklungssystemen für Wertpapiere zu regulieren, und dass sie folglich gehalten waren, für die Einhaltung des im Überwachungsrahmen des Eurosystems enthaltenen Standorterfordernisses zu sorgen.

Nach alledem ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Überwachungsrahmen des Eurosystems Rechtswirkungen erzeugte und daher eine Handlung war, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV sein konnte.

2. BEGRIFF DES UNMITTELBAREN BETROFFENSEINS

Im Urteil vom 7. Juli 2015, *Federcoopesca u. a./Kommission* (T-312/14, Slg, EU:T:2015:472), hat das Gericht ausgeführt, dass die dritte Alternative des Art. 263 Abs. 4 AEUV, sowohl angesichts des Ziels dieser Bestimmung als auch angesichts des Umstands, dass der Vertragsgesetzgeber der Voraussetzung des unmittelbaren Betroffenseins eine zusätzliche Voraussetzung des Fehlens von Durchführungsmaßnahmen hinzugefügt hat, nur bei der Anfechtung solcher Handlungen angewendet werden sollte, die als solche, d. h. unabhängig von jeder Durchführungsmaßnahme, die Rechtsstellung des Klägers verändern. Verändert also der angefochtene Rechtsakt nicht als solcher die Rechtsstellung des Klägers, so kann bereits aus dieser Feststellung auf die Unanwendbarkeit der dritten Alternative des Art. 263 Abs. 4 AEUV gefolgert werden, wobei in diesem Fall dahingestellt bleiben kann, ob dieser Rechtsakt im Hinblick auf den Kläger Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht.

Zu der gleichen Frage hat das Gericht im Urteil vom 15. Juli 2015, *CSF/Kommission* (T-337/13, Slg, EU:T:2015:502), entschieden, dass ein Beschluss, mit dem die Kommission auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/42/E G⁴ feststellt, dass die Maßnahme eines Mitgliedstaats, mit der das Inverkehrbringen von Gegenständen untersagt wird oder sie aus dem Verkehr gezogen werden, gerechtfertigt sei, den Hersteller der von dieser Maßnahme betroffenen Gegenstände unmittelbar betraf, der insoweit befugt war, beim Unionsrichter die Nichtigkeitsklage dieses Beschlusses zu beantragen.

Ein solcher Beschluss hat unmittelbar andere Auswirkungen auf die Rechtsstellung dieses Herstellers als die, die sich aus den in Rede stehenden nationalen Maßnahmen ergeben. In Anbetracht des Wortlauts von Art. 11

4 | Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157, S. 24).

der Richtlinie 2006/42, ihres Zwecks und ihrer Systematik verlangt der angefochtene Beschluss nämlich, dass jeder andere Mitgliedstaat als der, der die von der Kommission für gerechtfertigt erklärte Maßnahme erlassen hatte, soweit erforderlich die zur Gewährleistung der korrekten und einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen ergreift. Unmittelbare Folge des Kommissionsbeschlusses war daher die Einleitung nationaler Verfahren, die das dem betroffenen Hersteller bis dahin in der gesamten Union zustehende Recht in Frage stellten, Gegenstände in Verkehr zu bringen, für die die Vermutung der Konformität nach Art. 7 der Richtlinie 2006/42 galt.

3. BEFUGNIS ZUR ERHEBUNG EINER KLAGE GEGEN DEN BESCHLUSS ÜBER DEN ABSCHLUSS EINES ABKOMMENS

Im Urteil vom 10. Dezember 2015, *Front Polisario/Rat* (T-512/12, Slg, EU:T:2015:953), hat sich das Gericht zur Klagebefugnis der Volksfront zur Befreiung von Saguia el Hamra und Río de Oro (Front Polisario) im Rahmen einer Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss des Rates der Europäischen Union, mit dem der Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko genehmigt wurde⁵, geäußert. Dieses Abkommen findet u. a. auf das Gebiet der Westsahara Anwendung, von der ein Teil vom Kläger beansprucht wird.

Nach Auffassung des Gerichts wirkten sich die Bestimmungen des durch den angefochtenen Beschluss genehmigten Abkommens auf die Rechtslage des gesamten Gebietes aus, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, und mithin auf das durch das Königreich Marokko kontrollierte Gebiet der Westsahara. Diese Wirkungen betreffen jedoch nicht nur diesen Staat unmittelbar, sondern auch den Kläger, da der endgültige völkerrechtliche Status dieses Gebiets noch nicht festgelegt worden ist und im Rahmen von den Vereinten Nationen (UNO) moderierter Verhandlungen zwischen dem Königreich Marokko und eben dem Front Polisario noch zu bestimmen ist. Aus demselben Grund ist der Front Polisario als durch den angefochtenen Beschluss unmittelbar betroffen anzusehen. Dabei handelt es sich nach Auffassung des Gerichts um Umstände, die den Kläger aus dem Kreis aller übrigen Personen herausheben und ihm eine besondere Qualität verleihen. Der Front Polisario ist nämlich der einzige weitere Gesprächsteilnehmer an den von der UNO moderierten Verhandlungen mit dem Königreich Marokko im Hinblick auf die Festlegung des endgültigen völkerrechtlichen Status der Westsahara.

Das Gericht ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass der Front Polisario durch den angefochtenen Beschluss unmittelbar und individuell betroffen war.

4. HANDLUNGSFÄHIGKEIT

In dem erwähnten Urteil *Front Polisario/Rat*⁶ (EU:T:2015:953) hat das Gericht entschieden, dass eine Einheit, die weder nach dem Recht eines Mitgliedstaats noch nach dem eines Drittstaats Rechtspersönlichkeit besitzt, in besonderen Einzelfällen gleichwohl als „juristische Person“ im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV angesehen werden kann und berechtigt ist, auf der Grundlage dieser Bestimmung eine Nichtigkeitsklage zu erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Union und ihre Organe in ihren Rechtsakten oder ihrem Vorgehen die fragliche Einheit als gesondertes Subjekt behandeln, das eigene Rechte besitzen oder Verpflichtungen oder Beschränkungen unterworfen sein kann.

5] Beschluss 2012/497/EU des Rates vom 8. März 2012 zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1, 2 und 3 und ihrer Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 241, S. 2).

6] Vgl. auch die Ausführungen zu diesem Urteil im nachstehenden Abschnitt „Außenbeziehungen“.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht zunächst festgestellt, dass der Front Polisario eine an dem Streit über das Schicksal des Gebiets der Westsahara beteiligte Partei war und als Streitpartei in den entsprechenden Texten, darunter mehrere Entschlüsse des Europäischen Parlaments, namentlich genannt wurde. Es hat weiter darauf hingewiesen, dass es dem Front Polisario bislang unmöglich war, nach dem Recht der Westsahara förmlich den Status einer juristischen Person zu erlangen, da es dieses Recht noch nicht gibt. Zwar verwaltet das Königreich Marokko faktisch das gesamte Gebiet der Westsahara, doch handelt es sich dabei um eine Situation, der sich der Front Polisario widersetzt und die gerade der Ursprung der Auseinandersetzung zwischen ihm und diesem Staat ist. Sicherlich könnte der Front Polisario nach dem Recht eines Drittstaats den Status einer juristischen Person erlangen, doch kann dies nicht von ihm verlangt werden. Schließlich weist das Gericht darauf hin, dass der Rat und die Kommission selbst anerkennen, dass der völkerrechtliche Status und die Rechtslage der Westsahara Besonderheiten aufweisen, und der Ansicht sind, dass der endgültige Status dieses Gebiets und mithin das dort anzuwendende Recht im Rahmen eines von der UNO moderierten Friedensprozesses festzulegen sei. Die UNO selbst betrachte den Front Polisario als einen wichtigen Teilnehmer an diesem Prozess.

Aufgrund dessen hat das Gericht entschieden, dass der Front Polisario als „juristische Person“ im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV anzusehen ist.

5. BEGRIFF DES ADRESSATEN EINES RECHTSAKTS

Im Beschluss vom 13. März 2015, *European Coalition to End Animal Experiments/ECHA* (T-673/13, Slg. EU:T:2015:167), hatte das Gericht über die Frage zu befinden, ob die Klägerin als im Verfahren vor der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zugelassene Streithelferin als Adressatin der in diesem Verfahren ergangenen Entscheidung angesehen werden konnte.

Es hat hierzu festgestellt, dass die Klägerin im Rahmen einer Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV nur als Adressatin der angefochtenen Entscheidung angesehen werden kann, wenn zum einen die formale Voraussetzung vorliegt, dass sie darin ausdrücklich als Adressatin bezeichnet wird, oder zum anderen die materielle Voraussetzung, dass sich aus den Bestimmungen dieser Entscheidung ergibt, dass sie darin als Adressatin bezeichnet wird, weil in der Entscheidung der Wille ihres Urhebers zum Ausdruck kommt, verbindliche Rechtswirkungen zu erzeugen, die geeignet sind, die Interessen der Klägerin durch eine qualifizierte Änderung ihrer Rechtsstellung zu beeinträchtigen.

WETTBEWERBSREGELN FÜR UNTERNEHMEN

1. ALLGEMEINES

Die Rechtsprechung im Jahr 2015 betraf insbesondere die in Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁷¹ vorgesehene Regelung über Abschluss des Verfahrens, die Wahrung der Verteidigungsrechte sowie die Offenlegung von im Rahmen der Anwendung der Wettbewerbsregeln erlangten Informationen und ihre etwaige Verwendung im Rahmen von Schadensersatzklagen.

a) BESCHWERDEN – REGELUNG DES ART. 13 ABS. 2 DER VERORDNUNG NR. 1/2003

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 21. Januar 2015, *easyJet Airline/Kommission* (T-355/13, Slg. EU:T:2015:36), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage gegen eine Entscheidung befasst, mit der die

71) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den [Art. 101 AEUV] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Kommission die Beschwerde der Klägerin gegen den Betreiber eines Flughafens wegen eines angeblich wettbewerbswidrigen Verhaltens auf dem Markt für Flughafendienstleistungen zurückgewiesen hatte. Diese Entscheidung war auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 mit der Begründung ergangen, dass die Beschwerde bereits von der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats behandelt worden sei. Die Klägerin stützte ihre Klage u. a. darauf, dass der Kommission ein Rechtsfehler unterlaufen sei, als sie davon ausgegangen sei, dass die nationale Wettbewerbsbehörde ihre Beschwerde im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 geprüft habe, obwohl die Beschwerde tatsächlich aus Prioritätsgründen zurückgewiesen worden sei.

Was die gerichtliche Kontrolle anbelangt, die über eine auf Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 gestützte Entscheidung der Kommission ausgeübt wird, weist das Gericht darauf hin, dass sie auf die Überprüfung gerichtet ist, dass die streitige Entscheidung nicht auf unzutreffenden Tatsachenfeststellungen beruht und dass die Kommission keinen Rechtsfehler, offensichtlichen Beurteilungsfehler oder Ermessensmissbrauch begangen hat, als sie davon ausgegangen ist, dass eine Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats eine Beschwerde bereits behandelt habe. Die Kontrolle von Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten ist hingegen allein Sache der nationalen Gerichte, denen bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union eine wesentliche Aufgabe zukommt.

Außerdem ist der Ausdruck „Beschwerde ...“, die bereits von einer anderen Wettbewerbsbehörde behandelt worden ist“ in Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 insofern weitreichend, als er alle Beschwerden umfasst, die von einer anderen Wettbewerbsbehörde – mit welchem Ergebnis auch immer – geprüft worden sind. Diese Auslegung steht im Einklang mit der allgemeinen Systematik dieser Verordnung, aus der hervorgeht, dass es nicht auf das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde durch diese Wettbewerbsbehörde ankommt, sondern auf die Tatsache, dass die Beschwerde von dieser Behörde geprüft worden ist. Folglich ist der Kommission zu gestatten, die Zurückweisung einer Beschwerde darauf zu stützen, dass eine Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats diese Beschwerde zuvor aus Prioritätsgründen zurückgewiesen hat.

Der Umstand – selbst angenommen, er läge vor –, dass die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde die bei ihr anhängige Beschwerde nicht durch den Erlass einer Entscheidung im Sinne von Art. 5 dieser Verordnung erledigt hat und sich auf Prioritätsgründe gestützt hat, hinderte daher die Kommission nicht daran, nach Art. 13 Abs. 2 der Verordnung festzustellen, dass diese Beschwerde von einer Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats behandelt worden sei, und sie aus diesem Grund zurückzuweisen.

b) VERTEIDIGUNGSRECHTE

– ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR

Im Urteil vom 15. Juli 2015, *Akzo Nobel und Akros Chemicals/Kommission* ([T-485/11](#), Slg [Auszüge], EU:T:2015:517), bot sich dem Gericht die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass die Wahrung der Verteidigungsrechte u. a. erfordert, dass dem von einer Untersuchung betroffenen Unternehmen im Verwaltungsverfahren Gelegenheit gegeben wird, zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Kommission angeführten Tatsachen und Umstände und zu den Schriftstücken, die die Kommission zur Stützung ihrer Behauptung, dass ein Verstoß gegen den AEU-Vertrag vorliege, herangezogen hat, sachgerecht Stellung zu nehmen. Insoweit ist nach Auffassung des Gerichts eine Frist von vier Arbeitstagen, die einem von der Untersuchung betroffenen Unternehmen zur Stellungnahme gesetzt wird, mit der Wahrung der Verteidigungsrechte nicht zu vereinbaren.

Daher war der angefochtene Beschluss für nichtig zu erklären, da die Klägerinnen hinreichend belegt hatten, dass sie sich ohne diesen Verfahrensfehler, d. h. wenn sie genügend Zeit für ihre Stellungnahme gehabt hätten,

besser hätten verteidigen können. Sie brauchten jedoch nicht darzutun, dass der angefochtene Beschluss ohne den Fehler einen anderen Inhalt gehabt hätte. In zeitlicher Hinsicht ist hierbei auf das Verwaltungsverfahren, das zum Erlass des angefochtenen Beschlusses geführt hat, d. h. auf die Zeit vor dem Erlass dieses Beschlusses, abzustellen.

– BEGRÜNDUNGSPFLICHT

Das Urteil vom 16. Dezember 2015, *Martinair Holland/Kommission* ([T-67/11](#), Slg, EU:T:2015:984), eines von 13 am selben Tag erlassenen Urteilen zu einer Reihe von Klagen gegen einen Beschluss, mit dem die Kommission mehreren Fluggesellschaften wegen deren Beteiligung an einem Kartell auf dem Markt für Luftfrachtdienste Geldbußen⁸ auferlegt hatte, bot dem Gericht die Gelegenheit, wichtige Erläuterungen zum Umfang der Begründungspflicht zu geben.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Begründung eines Beschlusses, den sie zur Sicherstellung der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Union erlässt, gemäß Art. 296 AEUV verpflichtet ist, zumindest die Tatsachen und Erwägungen anzuführen, denen nach dem Aufbau des Beschlusses eine wesentliche Bedeutung zukommt, um es auf diese Weise dem zuständigen Gericht und den Betroffenen zu ermöglichen, die Voraussetzungen zu erfahren, unter denen sie das Unionsrecht angewandt hat. Ferner muss die Begründung folgerichtig sein und darf insbesondere keine inneren Widersprüche aufweisen, die das Verständnis der Gründe, die diesem Rechtsakt zugrunde liegen, erschweren. In diesem Zusammenhang setzt der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes voraus, dass der verfügende Teil eines Beschlusses mit dem die Kommission Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln feststellt, besonders klar und präzise ist und dass die Unternehmen, die für diese Zuwiderhandlungen verantwortlich gemacht und mit Sanktionen belegt werden, in der Lage sind, die Zuschreibung dieser Verantwortlichkeit und die Verhängung dieser Sanktionen, wie sie sich aus dem Wortlaut des verfügenden Teils ergeben, zu verstehen und anzufechten.

Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass dann, wenn in der Begründung eines Beschlusses der Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt wird, eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung beschrieben wird, an der alle beschuldigten Unternehmen teilgenommen hätten, während im verfügenden Teil, der mehrere Artikel umfasst, entweder mehrere verschiedene einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlungen oder eine einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung festgestellt werden, für die die Verantwortlichkeit nur den Unternehmen angelastet wird, die an den in diesen Artikeln jeweils genannten Zuwiderhandlungen unmittelbar beteiligt waren, ein Widerspruch zwischen der Begründung des Beschlusses und dessen verfügendem Teil besteht. Allein dass ein solcher Widerspruch vorliegt, genügt insoweit noch nicht, davon auszugehen, dass der Beschluss an einem Begründungsmangel leidet, sofern erstens der Beschluss als Ganzes den Betroffenen ermöglicht, diese Inkohärenz zu verstehen und geltend zu machen, zweitens der Wortlaut des verfügenden Teils so hinreichend klar und präzise ist, dass es ihnen möglich ist, die genaue Tragweite des Beschlusses zu erkennen, und drittens die dem Nachweis der Beteiligung der beschuldigten Unternehmen an den ihnen im verfügenden Teil zugeschriebenen Zuwiderhandlungen dienenden Beweise in der Begründung klar bezeichnet und geprüft werden. Sind die inneren Widersprüche des Beschlusses der Kommission hingegen geeignet, die Verteidigungsrechte der mit Sanktionen belegten Unternehmen zu beeinträchtigen, und hindern sie den Unionsrichter daran, seine Kontrolle auszuüben, ist der Beschluss mit einem Begründungsmangel behaftet, der seine Nichtigkeitserklärung rechtfertigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beschluss zum einen

8| Urteile vom 16. Dezember 2015, *Air Canada/Kommission* ([T-9/11](#), EU:T:2015:994), *Koninklijke Luchtvaart Maatschappij/Kommission* ([T-28/11](#), EU:T:2015:995), *Japan Airlines/Kommission* ([T-36/11](#), EU:T:2015:992), *Cathay Pacific Airways/Kommission* ([T-38/11](#), EU:T:2015:985), *Cargolux Airlines/Kommission* ([T-39/11](#), EU:T:2015:991), *Latam Airlines Group und Lan Cargo/Kommission* ([T-40/11](#), EU:T:2015:986), *Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo PTE/Kommission* ([T-43/11](#), EU:T:2015:989), *Deutsche Lufthansa u. a./Kommission* ([T-46/11](#), EU:T:2015:987), *British Airways/Kommission* ([T-48/11](#), EU:T:2015:988), *SAS Cargo Group u. a./Kommission* ([T-56/11](#), EU:T:2015:990), *Air France-KLM/Kommission* ([T-62/11](#), EU:T:2015:996), *Air France/Kommission* ([T-63/11](#), EU:T:2015:993) und *Martinair Holland/Kommission* ([T-67/11](#), Slg, EU:T:2015:984).

nicht die Beurteilung zulässt, ob die in der Begründung aufgeführten Beweismittel hinreichend sind, und zum anderen nicht ermöglicht, den Gedankengang nachzuvollziehen, der die Kommission dazu veranlasst hat, die Adressaten des Beschlusses für verantwortlich zu halten.

Wenn Gerichte der Mitgliedstaaten nach Art. 101 AEUV über Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen zu befinden haben, die bereits Gegenstand einer Entscheidung der Kommission sind, dürfen sie das nicht in einem Sinne tun, der der Entscheidung der Kommission zuwiderläuft. Daraus ergibt sich, dass die nationalen Gerichte an den Beschluss der Kommission gebunden sind, bis er für nichtig oder für unwirksam erklärt wird; dies verlangt, dass der verfügende Teil dieses Beschlusses in eindeutiger Weise verstanden wird. Insbesondere müssen die nationalen Gerichte in der Lage sein, ausgehend vom klaren Wortlaut des verfügenden Teils eines Beschlusses, mit dem das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln der Union festgestellt wird, die Tragweite des Beschlusses zu erkennen und die für diese Zuwiderhandlung verantwortlichen Personen zu ermitteln, um in Bezug auf Anträge auf Ersatz des durch die Zuwiderhandlung verursachten Schadens, die von Personen gestellt werden, die durch diese Zuwiderhandlung geschädigt wurden, die notwendigen Konsequenzen ziehen zu können. Der Wortlaut des verfügenden Teils eines solchen Beschlusses ist in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung da er wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen den angesprochenen Personen begründen kann.

c) OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN UND SCHADENSERSATZKLAGEN

– IM RAHMEN DER KRONZEUGENREGELUNG ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. Juli 2015, *AGC Glass Europe u. a./Kommission* (T-465/12, Slg. [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:505), ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses der Kommission zu prüfen, mit dem ein von mehreren Herstellern von Automobilglas gestellter Antrag auf vertrauliche Behandlung abgelehnt worden war. Der Antrag war auf bestimmte Informationen in dem Beschluss der Kommission gerichtet, mit dem diese zuvor festgestellt hatte, dass diese Unternehmen gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verstoßen hatten⁹. Die Klägerinnen machten u. a. geltend, die Mitteilungen über Zusammenarbeit von 2002¹⁰ und 2006¹¹ enthielten Regelungen, die gegenüber jedem Unternehmen ihres Anwendungsbereichs ein berechtigtes Vertrauen erweckten, dass die freiwillig mitgeteilten Informationen vertraulich blieben, soweit dies möglich sei, und zwar auch im Stadium der Veröffentlichung der Entscheidung der Kommission.

Hierzu geht aus den Rn. 3 bis 7 der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 sowie aus den Rn. 3 bis 5 der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2006 hervor, dass diese Mitteilungen nur das Ziel haben, die Bedingungen festzulegen, unter denen ein Unternehmen entweder einen Erlass oder eine Ermäßigung von Geldbußen erreichen kann. Diese Mitteilungen sehen keinen anderen Vorteil vor, den ein Unternehmen als Gegenleistung für seine Zusammenarbeit fordern könnte. Diese Beurteilung wird in Rn. 31 der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 und in Rn. 39 der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2006 ausdrücklich bestätigt. Gemäß dem identischen Wortlaut dieser Randnummern lässt die Gewährung eines Geldbußenerlasses oder einer Geldbußenermäßigung die zivilrechtlichen Folgen für ein Unternehmen wegen seiner Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV unberührt.

Darüber hinaus bedeutet Rn. 6 der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2006, wonach „Unternehmen, die für eine Kronzeugenbehandlung in Frage kämen, ... unter Umständen von einer auf dieser Mitteilung beruhenden Zusammenarbeit mit der Kommission abgehalten [werden], wenn dies ihre Position in zivilrechtlichen Verfahren

9 | Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3).

10 | Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

11 | Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2006, C 298, S. 17).

– im Vergleich zu nicht kooperierenden Unternehmen – beeinträchtigen würde“, dass ein Unternehmen im Rahmen eventuell gegen das Unternehmen gerichteter zivilrechtlicher Ansprüche nicht allein deshalb benachteiligt werden darf, weil es der Kommission freiwillig eine schriftliche Kronzeugenerklärung übermittelt hat, die Gegenstand einer Entscheidung werden könnte, mit der die Vorlage von Unterlagen gefordert wird. Um Kronzeugenerklärungen besonders zu schützen, hat sich die Kommission in den Rn. 31 bis 35 der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2006 besondere Regeln über die Modalitäten der Formulierung dieser Erklärungen, deren Einsicht und Verwendung auferlegt. Jedoch betreffen diese Regelungen ausschließlich Dokumente und schriftliche oder aufgezeichnete Erklärungen, die gemäß den Mitteilungen über Zusammenarbeit von 2002 oder 2006 zugehen und deren Offenlegung im Allgemeinen von der Kommission als Verstoß gegen den Schutz des Zwecks von Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001¹² angesehen wird. Sie sollen also weder die Kommission daran hindern, in ihrer Entscheidung zur Beendigung des Verfahrens Informationen über die Beschreibung der Zuwiderhandlung zu veröffentlichen, die ihr im Rahmen des Kronzeugenprogramms vorgelegt wurden, noch haben sie diese Wirkung, und sie schaffen diesbezüglich kein berechtigtes Vertrauen.

Eine solche Veröffentlichung nach Art. 30 der Verordnung Nr. 1/2003 und unter Beachtung des Berufsgeheimnisses zerstörte daher nicht das berechtigte Vertrauen, das die Klägerinnen nach den Kronzeugenregelungen von 2002 und 2006 beanspruchen durften und das sich auf die Berechnung der Geldbuße und die Behandlung der im Einzelnen genannten Dokumente und Erklärungen bezog.

– UMFANG DER VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

Im Zentrum der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. Juli 2015, *Pilkington Group/Kommission* (T-462/12, Slg. EU:T:2015:508), ergangen ist, stand ein weiterer Beschluss der Kommission, mit dem ein Antrag auf vertrauliche Behandlung abgelehnt worden war. Wie in der Rechtssache *AGC Glass Europe* wandte sich ein Automobilglashersteller, der von der Entscheidung betroffen war, mit der die Kommission ein Kartell in diesem Sektor festgestellt hatte, gegen die Veröffentlichung bestimmter, in dieser Entscheidung enthaltener Informationen. Er stellte die Ablehnung seines Antrags auf vertrauliche Behandlung in Frage und machte geltend, dass darin eine Änderung der Politik der Kommission betreffend die Veröffentlichung vertraulicher Informationen gegenüber der in der Vergangenheit in konkreten gleichartigen Fällen verfolgten zum Ausdruck komme. Damit habe die Kommission die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes verletzt.

Das Gericht hat insoweit darauf hingewiesen, dass die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Durchführung des Wettbewerbsrechts in der Union berechtigt ist, unter Beachtung der Regeln zum Schutz des Berufsgeheimnisses eine Fassung ihrer Beschlüsse zu veröffentlichen, deren Inhalt über das durch Art. 30 der Verordnung Nr. 1/2003 geforderte Mindestmaß hinausgeht. Somit hat die Kommission, ebenso wie hinsichtlich der allgemeinen Höhe der Geldbußen, das Recht, ihre Vorgehensweise in der Frage der Veröffentlichung ihrer Beschlüsse an die Bedürfnisse ihrer Politik im Bereich des Wettbewerbs anzupassen. Die der Kommission durch Art. 101 Abs. 1 AEUV und Art. 102 AEUV übertragene Überwachungsaufgabe umfasst nämlich nicht nur die Pflicht, einzelne Zuwiderhandlungen zu ermitteln und zu ahnden, sondern auch den Auftrag, eine allgemeine Politik mit dem Ziel zu verfolgen, die im AEU-Vertrag niedergelegten Grundsätze auf das Wettbewerbsrecht anzuwenden und das Verhalten der Unternehmen in diesem Sinne zu lenken.

Selbst wenn also der angefochtene Beschluss eine Änderung des Ansatzes der Kommission hinsichtlich der Detailliertheit der veröffentlichten Fassung der Automobilglasentscheidung gegenüber früheren Sachen zeigen sollte, ist diese Tatsache allein nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses zu beeinträchtigen.

¹² Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

2. ENTSCHEIDUNGEN ZUM BEREICH DES ART. 101 AEUV

a) ZURECHENBARKEIT – HANDELSVERTRETERVERTRAG

Im Urteil vom 15. Juli 2015, *voestalpine und voestalpine Wire Rod Austria/Kommission* (T-418/10, Slg. EU:T:2015:516), hat das Gericht, das mit der von einem Unternehmen erhobenen Klage befasst war, das bestritt, über seinen Handelsvertreter in Italien an einem regionalen Tatkomplex eines Kartells von Spannstahlanbietern mit 18 beteiligten Unternehmen teilgenommen zu haben¹³, die Kriterien präzisiert, die es ermöglichen, zu ermitteln, ob zwei Gesellschaften mit je eigener Rechtspersönlichkeit für die Zwecke der Zurechnung des wettbewerbswidrigen Verhaltens einer dieser beiden Gesellschaften als ein und dieselbe wirtschaftliche Einheit mit einheitlichem Marktverhalten anzusehen sind.

Es hat zunächst daran erinnert, dass für die Zwecke der Anwendung des Wettbewerbsrechts unter dem Begriff des Unternehmens eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen ist, die rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen gebildet werden kann, und sodann ausgeführt, dass im Fall von Gesellschaften, zwischen denen eine vertikale Beziehung wie zwischen einem Geschäftsherrn und seinem Vertreter oder Mittler besteht, bei der Prüfung der Frage, ob eine wirtschaftliche Einheit besteht, im Wesentlichen auf zwei Kriterien abgestellt wird: zum einen darauf, ob der Mittler ein wirtschaftliches Risiko zu tragen hat, und zum anderen darauf, ob die vom Mittler erbrachten Dienstleistungen Ausschließlichkeitscharakter haben.

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Tragung des wirtschaftlichen Risikos zu ermitteln, in welchem Umfang der Handelsvertreter bei den ihm vom Geschäftsherrn übertragenen Tätigkeiten die finanziellen Risiken des Absatzes bzw. der Abwicklung der mit Dritten geschlossenen Verträge zu tragen hat. Was ferner den Ausschließlichkeitscharakter der vom Absatzmittler erbrachten Dienstleistungen angeht, kommt es in einem Fall, in dem der Handelsvertreter nicht einen, sondern zwei Geschäftsherrn vertritt, für die Frage, ob eine wirtschaftliche Einheit vorliegt, darauf an, ob der Vertreter bei den ihm vom jeweiligen Geschäftsherrn übertragenen Tätigkeiten in der Lage ist, sich wie ein unabhängiger Händler zu verhalten, der seine Geschäftsstrategie frei bestimmen kann. Andernfalls sind die von ihm für Rechnung des betreffenden Geschäftsherrn ausgeübten Tätigkeiten als Bestandteil von dessen Tätigkeiten anzusehen.

b) VERJÄHRUNG

– UNTERBRECHUNGSHANDLUNG – ENTSCHEIDUNG, IN DER EIN BEDINGTER ERLASS DER GELDBUSSE GEWÄHRT WIRD

Das Urteil vom 6. Oktober 2015, *Corporación Empresarial de Materiales de Construcción/Kommission* (T-250/12, Slg. EU:T:2015:749), bot dem Gericht eine weitere Möglichkeit, einige Klarstellungen zu der Frage vorzunehmen, ob eine Entscheidung, gemäß Rn. 15 der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 einen bedingten Geldbußenerlass zu gewähren, im Sinne von Art. 25 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 als Handlung eingestuft werden kann, mit der die Verjährung unterbrochen wurde.

Insoweit hat das Gericht entschieden, dass einer Entscheidung, einem Antragsteller auf Teilnahme an der Kronzeugenregelung einen bedingten Geldbußenerlass zu gewähren, dadurch, dass sie diesem eine verfahrensrechtliche Stellung verleiht, grundlegende Bedeutung dafür zukommt, dass es der Kommission ermöglicht wird, eine vermutete Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln zu untersuchen und zu verfolgen. Denn zunächst einmal trägt das Kronzeugenprogramm unmittelbar zur vollen Wirksamkeit der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln bei, sodann erlaubt die Entscheidung,

13| Zu den übrigen Aspekten dieses Kartells, betreffend die Modalitäten der Bemessung der Geldbuße vgl. die nachstehenden Ausführungen im Abschnitt „c) Bemessung der Geldbuße“.

einem Antragsteller auf Teilnahme am Kronzeugenprogramm einen bedingten Geldbußenerlass zu gewähren, zu bescheinigen, dass sein Antrag die erforderlichen Voraussetzungen dafür erfüllt, dass ihm bei Abschluss des Verwaltungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen ein endgültiger Geldbußenerlass gewährt werden kann, und schließlich verpflichtet diese verfahrensrechtliche Stellung den Betroffenen, um einen endgültigen Geldbußenerlass in Anspruch nehmen zu können, bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung der Kommission ein Verhalten zu befolgen, das die in Rn. 11 Buchst. a bis c der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Entscheidung, einen bedingten Geldbußenerlass zu gewähren, eine Verfahrenshandlung ist, die auf die Ermittlung oder Verfolgung der Zuwiderhandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung Nr. 1/2003 gerichtet und somit als die Verjährung unterbrechende Handlung einzuordnen ist, die Wirkungen *erga omnes* gegenüber allen an der in Rede stehenden Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen entfaltet.

– VERANTWORTLICHKEIT – BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND DER MUTTERGESELLSCHAFT

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. Juli 2015, *Akzo Nobel u. a./Kommission* (T-47/10, Slg [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:506), ergangen ist, war das Gericht mit der Klage gegen eine Entscheidung der Kommission befasst, mit der diese die Beteiligung der Klägerinnen an einem Kartell auf dem europäischen Markt für Wärmestabilisatoren festgestellt hatte. Die auf diesem Markt tätigen Klägerinnen, eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften, stützten ihre Klage u. a. auf einen Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1/2003, weil die Kommission nicht mehr gegen diese Tochtergesellschaften habe vorgehen und gegen diese Gesellschaften nicht mehr zusammen mit ihrer Muttergesellschaft gesamtschuldnerisch eine Geldbuße habe verhängen können.

Nach Auffassung des Gerichts können sich die Tochtergesellschaften eines Unternehmens, die sich unmittelbar an Zuwiderhandlungen gegen Art. 101 AEUV beteiligt haben, zu Recht darauf berufen, dass die Verjährungsfrist des Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1/2003 ihnen gegenüber abgelaufen war, sofern die ersten auf Ermittlung oder Verfolgung dieser Zuwiderhandlungen gerichteten Handlungen im Sinne von Art. 25 Abs. 3 dieser Verordnung ihnen gegenüber erst nach Ablauf dieser Frist vorgenommen wurden. Der Eintritt der in Art. 25 dieser Verordnung vorgesehenen Verjährung bewirkt jedoch nicht, dass eine Zuwiderhandlung entfällt oder dass die Kommission daran gehindert ist, in einer Entscheidung die Verantwortlichkeit für diese Zuwiderhandlung festzustellen, sondern nur, dass der von ihr Begünstigte den auf die Verhängung von Sanktionen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen entgeht.

Außerdem ergibt sich aus einer wörtlichen, teleologischen und systematischen Auslegung von Art. 25 der Verordnung Nr. 1/2003, dass der Eintritt der Verjährung nach Art. 25 Abs. 1 dieser Verordnung jeder der juristischen Personen einzeln zugutekommt und von jeder einzeln geltend gemacht werden kann, wenn die Kommission gegen diese juristischen Personen vorgeht. Daher hat der bloße Umstand, dass der Ablauf der Verjährungsfrist den Tochtergesellschaften einer Muttergesellschaft zugutekommt, nicht zur Folge, dass die Haftung der Muttergesellschaft in Frage gestellt wird, und steht der Verfolgung dieser Muttergesellschaft nicht entgegen. Dieser Beurteilung widerspricht es nicht, dass in Art. 25 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 1/2003 der Begriff „Unternehmen“ im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV verwendet wird. Damit sollen lediglich die Handlungen, die die Verjährung unterbrechen, definiert und die Tragweite dieser Handlungen dahin bestimmt werden, dass sie gegenüber allen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, d. h. auch den juristischen Personen, aus denen diese bestehen, wirken.

c) BEMESSUNG DER GELDBUSSE

– BESTIMMUNG DES WERTES DER VERKÄUFE

Im Urteil vom 9. September 2015, *Panasonic und MT Picture Display/Kommission* (T-82/13, Slg [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:612), hatte das Gericht über die Kriterien zu befinden, die für die Bestimmung des Wertes der Verkäufe eines Unternehmens bei der Festlegung der Höhe der zu verhängenden Geldbuße anzuwenden sind. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Klägerinnen in diesem Fall in ihrer Antwort auf ein Auskunftsverlangen der Kommission eine alternative Berechnungsmethode für den Wert der EWR-Direktverkäufe über verarbeitete Erzeugnisse vorgeschlagen hatten. Diese Berechnungsmethode bestand in der Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts der mit diesen Verkäufen verbundenen Farbbildröhren nach ihrer jeweiligen tatsächlichen Größe und dem betroffenen Zeitraum. Gemäß Ziff. 15 der Leitlinien von 2006¹⁴ bestimmt die Kommission den Umsatz eines Unternehmens mittels der zuverlässigsten Daten, die von diesem Unternehmen verfügbar sind. Da die Kommission über Daten verfügte, die den Wert der EWR-Direktverkäufe über verarbeitete Erzeugnisse präziser darstellten, hat das Gericht festgestellt, dass sie bei der Berechnung des Grundbetrags der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbußen von diesen Leitlinien abgewichen war, ohne dies zu begründen.

Nach Auffassung des Gerichts waren daher im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung bei der Festsetzung der gegen die Klägerinnen zu verhängenden Geldbußen die von diesen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vorgelegten Zahlen zu berücksichtigen. Es erschien ihm bei angemessener Würdigung der Umstände des Falles geboten, die gegen die Klägerinnen zu verhängenden Geldbußen auf der Grundlage der von ihnen auf das Auskunftsverlangen der Kommission gemachten Angaben zum Wert der Umsätze festzusetzen.

– ZUMESSUNG DER SANKTIONEN

Im Jahr 2015 ermöglichte eine Reihe von Klagen gegen die Beschlüsse, mit denen die Kommission 18 Unternehmen, Anbieter von Spannstahl, wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell in dieser Branche mit Sanktionen belegt hatte, dem Gericht u. a., sachdienliche Erläuterungen zu den Modalitäten der Bemessung der Geldbuße zu geben.

So hat es in den Urteilen vom 15. Juli 2015, *SLM und Ori Martin/Kommission* (T-389/10 und T-419/10, Slg [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:513), *Fapricela/Kommission* (T-398/10, Slg [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:498), *voestalpine und voestalpine Wire Rod Austria/Kommission* (EU:T:2015:516) sowie *Trafilerie Meridionali/Kommission* (T-422/10, Slg [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:512) darauf hingewiesen, dass in einem Fall wie diesem, in dem das in Rede stehende Kartell aus mehreren Teilen bestand und von der Kommission als einheitliche, komplexe und fortgesetzte Zuwiderhandlung eingestuft worden war, nach dem Grundsatz der individuellen Strafzumessung die Sanktion der Situation jedes Zuwiderhandelnden im Verhältnis zu der Zuwiderhandlung Rechnung tragen muss.

In den erwähnten Urteilen *voestalpine und voestalpine Wire Rod Austria/Kommission* (EU:T:2015:512) sowie *SLM und Ori Martin/Kommission* (EU:T:2015:513) hat das Gericht festgestellt, dass bei Vorliegen einer einheitlichen Zuwiderhandlung im Sinne einer komplexen Zuwiderhandlung, die aus einer Gesamtheit von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen auf verschiedenen Märkten besteht, wenn die Zuwiderhandelnden dort nicht alle präsent sind oder den Gesamtplan möglicherweise nur zum Teil kennen, die Sanktionen individuell

14 | Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

festzulegen sind, d. h. anhand der für die betreffenden Unternehmen kennzeichnenden Verhaltensweisen und Eigenschaften. So kann ein Zuwiderhandelnder, der für bestimmte Teile einer einheitlichen Zuwiderhandlung nicht verantwortlich gemacht wird, bei ihrer Durchführung keine Rolle gespielt haben. Hierzu hat das Gericht im Urteil *Trafilerie Meridionali/Kommission* (EU:T:2015:512) ausgeführt, dass ein Unternehmen, dessen Verantwortlichkeit in Bezug auf mehrere Teile eines Kartells festgestellt worden ist, in höherem Maße zur Wirksamkeit und zur Schwere dieses Kartells beiträgt als ein Zuwiderhandelnder, der nur an einem Teil desselben Kartells beteiligt ist. Folglich begeht das erstgenannte Unternehmen eine schwerere Zuwiderhandlung als das letztgenannte. Jedenfalls kann gegen ein Unternehmen keine Geldbuße verhängt werden, deren Betrag nach Maßgabe einer Teilnahme an einer Absprache festgesetzt wurde, für die es nicht verantwortlich gemacht worden ist.

Darüber hinaus hat das Gericht in den erwähnten Urteilen *voestalpine und voestalpine Wire Rod Austria/Kommission* (EU:T:2015:512) sowie *SLM und Ori Martin/Kommission* (EU:T:2015:513) darauf hingewiesen, dass die individuelle Festlegung der Strafe für eine Zuwiderhandlung in der Praxis in verschiedenen Stadien der Festsetzung der Geldbuße erfolgen kann. So kann die Kommission die Besonderheit der Beteiligung eines Unternehmens an der Zuwiderhandlung erstens im Stadium der Beurteilung ihrer objektiven Schwere anerkennen, zweitens im Stadium der Beurteilung der mildernden Umstände und drittens in einem späteren Stadium als dem der Beurteilung der objektiven Schwere der Zuwiderhandlung oder der mildernden Umstände. Insoweit kann sie nach Ziff. 36 der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen in bestimmten Fällen eine symbolische Geldbuße verhängen, und nach Ziff. 37 dieser Leitlinien kann sie u. a. aufgrund der besonderen Umstände eines Falles auch von der in den Leitlinien dargelegten allgemeinen Methode für die Berechnung der Geldbußen abweichen.

– LEISTUNGSFÄHIGKEIT – GERICHTLICHE KONTROLLE

Ebenfalls im Rahmen der Klagen betreffend die Spannstahlbranche boten die erwähnten Urteile *Fapricela/Kommission* (EU:T:2015:498), *Trafilerie Meridionali/Kommission* (EU:T:2015:512) und vom 15. Juli 2015, *Westfälische Drahtindustrie u. a./Kommission* (T-393/10, Slg [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:515), dem Gericht u. a. die Gelegenheit, festzustellen, dass eine Reduzierung der Geldbuße nach Ziff. 35 der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen betreffend die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens nur unter außergewöhnlichen Umständen und unter den in diesen Leitlinien definierten Voraussetzungen gewährt werden kann. So muss zum einen nachgewiesen werden, dass die verhängte Geldbuße „die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Unternehmens unwiderruflich gefährden und [dessen] Aktiva jeglichen Wertes berauben würde“. Zum anderen muss auch die Existenz eines „gegebenen sozialen und ökonomischen Umfeld[s]“ nachgewiesen werden. Diese beiden Voraussetzungen waren vor dem Erlass von Ziff. 35 der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von den Gerichten der Union aufgestellt worden, so dass die Anwendung dieser Ziffer auf die betreffenden Unternehmen eine konkrete Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Bereich der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht darstellt. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der mit einer Sanktion belegten Unternehmen fällt unter die in Art. 261 AEUV und in Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003 vorgesehene Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung. Die Anwendung von Ziff. 35 der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen stellt nämlich das letzte Element dar, das bei der Festsetzung der Höhe der wegen Verstößen gegen die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln verhängten Geldbußen berücksichtigt wird.

Im Übrigen verstößt das Fehlen einer Verpflichtung, die angefochtene Entscheidung von Amts wegen zu prüfen, nicht gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes. Für die Wahrung dieses Grundsatzes ist es nicht unerlässlich, dass das Gericht, das jedenfalls die geltend gemachten Klagegründe prüfen und sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht eine Kontrolle vornehmen muss, verpflichtet ist, den gesamten Vorgang von Amts wegen erneut zu prüfen. Abgesehen von den Gesichtspunkten zwingenden Rechts, die er von Amts

wegen zu prüfen und gegebenenfalls aufzuwerfen hat, hat der Unionsrichter seine Kontrolle daher auf der Grundlage der vom Kläger zur Stützung seiner Klagegründe vorgetragene Gesichtspunkte vorzunehmen und kann hinsichtlich ihrer Bewertung nicht auf den Ermessensspielraum der Kommission verweisen, um auf eine gründliche rechtliche wie tatsächliche Kontrolle zu verzichten.

Schließlich hat der Unionsrichter vorbehaltlich der Prüfung der ihm von den Parteien unterbreiteten Gesichtspunkte grundsätzlich in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung auf die rechtliche und tatsächliche Situation zum Zeitpunkt seiner Entscheidung abzustellen, wenn er es für angebracht hält, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

– ERMÄSSIGUNG DER GELDBUSSE WEGEN DER ÜBERMÄSSIG LANGEN DAUER DES VERWALTUNGSVERFAHRENS – GERICHTLICHE KONTROLLE

In dem erwähnten Urteil *Akzo Nobel u. a./Kommission* (EU:T:2015:506) hat das Gericht eine Entscheidung, mit der die Kommission den an einem Kartell beteiligten Unternehmen, mit Ausnahme derjenigen, die ihnen gegenüber im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erlassene Entscheidungen gerichtlich angefochten hatten, eine Herabsetzung der verhängten Geldbußen gewährt hatte, im Hinblick insbesondere auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft.

Es hat das Vorbringen, dass diese unterschiedliche Behandlung dadurch gerechtfertigt sein könnte, dass ein Unterschied zwischen den betreffenden Situationen vorliege, da die Klägerinnen, im Gegensatz zu den anderen Unternehmen, Klagen erhoben hätten, als mit dem Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes unvereinbar erachtet. Folglich hatte die Kommission dadurch, dass sie allen anderen an den in Rede stehenden Zuwiderhandlungen beteiligten Unternehmen wegen der übermäßig langen Dauer des Verwaltungsverfahrens eine Ermäßigung der verhängten Geldbußen gewährt hat, den Klägerinnen aber nicht, in ihrer Entscheidung, mit der sie Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt und Geldbußen verhängt hatte, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung begangen.

d) VERGLEICH – „MISCHVERFAHREN“

– GELDBUSSEN – GLEICHBEHANDLUNG

Im Urteil vom 20. Mai 2015, *Timab Industries und CFPR/Kommission* (T-456/10, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:296), konnte das Gericht in Bezug auf ein Kartell auf dem europäischen Markt für Tierfutterphosphate die Tragweite des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Anwendung des durch die Verordnung (EG) Nr. 622/2008¹⁵ eingeführten Vergleichsverfahrens genauer bestimmen. Dieses Urteil bot ihm die Gelegenheit, sich erstmals zu diesem Verfahren äußern.

Es hat hierzu ausgeführt, dass die Kommission, wenn ein Vergleichsverfahren nicht alle Teilnehmer einer Zuwiderhandlung erfasst, z. B. weilsich ein Unternehmen – wie im Redestehenden Fall – vom Vergleichsverfahren zurückzieht, zwei gesonderte Beschlüsse zu erlassen hat. Zum einen erlässt sie nach einem vereinfachten Verfahren (Vergleichsverfahren) einen Beschluss, der an diejenigen Teilnehmer der Zuwiderhandlung, die sich für einen Vergleich entschieden haben, gerichtet ist und der Zusage jedes Einzelnen von ihnen Rechnung trägt. Zum anderen erlässt sie im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens einen Beschluss, der an die Teilnehmer der Zuwiderhandlung gerichtet ist, die sich gegen einen Vergleich entschieden haben. Selbst bei einer solchen Mischkonstellation, die den Erlass von zwei Beschlüssen mit unterschiedlichen Adressaten im Rahmen von

¹⁵ | Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 hinsichtlich der Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen (ABl. L 171, S. 3).

zwei verschiedenen Verfahren beinhaltet, handelt es sich um Teilnehmer ein und desselben Kartells, so dass der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt sein muss. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt dieser Grundsatz, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden, es sei denn, dass eine derartige Behandlung objektiv gerechtfertigt ist.

Daraus ergibt sich, dass es sich bei dem Vergleichsverfahren zwar um ein Verwaltungsverfahren handelt, das alternativ zum ordentlichen Verwaltungsverfahren durchgeführt wird, sich von diesem unterscheidet und einige Besonderheiten aufweist, wie z. B. die vorzeitige Mitteilung der Beschwerdepunkte und die Mitteilung der wahrscheinlichen Bandbreite der Geldbußen, dass aber die Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen weiterhin in vollem Umfang anwendbar sind. Folglich dürfen bei der Bemessung der Geldbuße die Parteien, die an demselben Kartell teilgenommen haben, im Hinblick auf die Grundlage und die Methoden der Berechnung, die von den Besonderheiten des Vergleichsverfahrens – wie z. B. der Anwendung einer Ermäßigung von 10 % wegen Vergleichs – nicht betroffen sind, nicht ungleich behandelt werden.

– BANDBREITE FÜR ETWAIGE GELDBUSSEN – BINDUNGSWIRKUNG

In dem erwähnten Urteil *Timab Industries und CFPR/Kommission* (EU:T:2015:296) hat sich das Gericht auch zu den Auswirkungen der Mitteilung der Bandbreite der Geldbußen im Rahmen des Vergleichsverfahrens gegenüber einem Unternehmen, das sich von diesem Verfahren zurückgezogen hat, geäußert.

Es hat zunächst unterstrichen, dass die Bandbreite der Geldbußen eine Konstruktion ist, die ausschließlich und speziell an das Vergleichsverfahren gebunden ist. In diesem Zusammenhang ermöglicht Art. 10a Abs. 2 der Verordnung Nr. 773/2004¹⁶ den Kommissionsdienststellen ausdrücklich, den Parteien, die an Vergleichsgesprächen teilnehmen, vor dem Hintergrund der in den Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen enthaltenen Vorgaben bzw. der Mitteilung über Vergleichsverfahren¹⁷ oder der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 einen Schätzwert des Betrags der gegen sie zu verhängenden Geldbuße zu nennen.

Bringt ein Unternehmen keine Vergleichsausführungen vor und zieht sich so vom Vergleichsverfahren zurück, findet das zur endgültigen Entscheidung führende Verfahren gemäß den allgemeinen Vorschriften der Verordnung Nr. 773/2004 anstelle der Bestimmungen betreffend das Vergleichsverfahren Anwendung. Folglich ist die im Vergleichsverfahren mitgeteilte Bandbreite nicht maßgeblich, da es sich bei ihr um eine spezielle Konstruktion des Vergleichsverfahrens handelt. Daher wäre es unlogisch und sogar unangemessen, wenn die Kommission verpflichtet wäre, eine Geldbußenbandbreite anzuwenden oder heranzuziehen, die aus einem anderen, mittlerweile aufgegebenen Verfahren stammt. Die Angabe einer Bandbreite der Geldbußen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte würde nämlich die rein vorbereitende Natur der Mitteilung unterlaufen und die Kommission der Möglichkeit berauben, eine Geldbuße zu verhängen, die an die neuen Umstände, die zum Zeitpunkt des Erlasses ihrer Entscheidung vorliegen, angepasst wurde, obwohl die Kommission neue Argumente oder Beweise berücksichtigen muss, die ihr im Rahmen des ordentlichen Verwaltungsverfahrens bekannt werden und sich auf die Festsetzung des Betrags der zu verhängenden Geldbuße auswirken können.

16 | Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel [101 AEUV] und [102 AEUV] durch die Kommission (ABl. L 123, S. 18).

17 | Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. 2008, C 167, S. 1).

3. ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DER UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. Mai 2015, *Niki Luftfahrt/Kommission* (T-162/10, Slg. EU:T:2015:283), ergangen ist, war das Gericht mit einer Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss befasst, mit dem die Kommission vorbehaltlich der Einhaltung der angebotenen Verpflichtungszusagen einen Zusammenschluss im Luftverkehrssektor genehmigt hatte, der die Übernahme der alleinigen Kontrolle über die Austrian Airlines durch die Deutsche Lufthansa AG betraf.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Definition des relevanten Marktes im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse nicht unbedingt der Definition des relevanten Marktes im Bereich der staatlichen Beihilfen entspricht, da sich die beiden Verfahren sowohl in ihrem Gegenstand als auch in ihrer Rechtsgrundlage – einerseits Art. 108 Abs. 2 Unterabs. 1 AEUV und andererseits Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004¹⁸ – unterscheiden. Bei der Fusionskontrolle muss sich die Kommission nach Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/2004 vergewissern, dass der Zusammenschluss wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindert. Im Vordergrund steht also die Auswirkung des Zusammenschlusses auf die Wettbewerbskräfte. Aus diesem Grund sollen die Verpflichtungszusagen, die von den anmeldenden Parteien angeboten und von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung akzeptiert wurden, den wettbewerbsrechtlichen Bedenken abhelfen, zu denen der Zusammenschluss auf den Märkten Anlass gab, auf denen die Fusionsparteien vor dem Zusammenschluss im Wettbewerb miteinander standen. Im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt ist die Kommission aber gehalten, die Wettbewerbsauswirkungen des Zusammenschlusses auf die Märkte zu beurteilen, auf denen sich die Tätigkeiten der Parteien eines Zusammenschlusses überschneiden. Demnach bleibt, wenn eine der Parteien auf dem relevanten Markt bereits vor dem Zusammenschluss eine Monopolstellung innehatte, diese Stellung bei der Analyse der Wettbewerbsauswirkungen des Zusammenschlusses definitionsgemäß unberücksichtigt. Anders verhält es sich dagegen, wenn die Monopolstellung oder die beherrschende Stellung aus dem Zusammenschluss folgt oder durch ihn verstärkt wird. In einem solchen Fall kann die Kommission den Zusammenschluss nicht für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären, wenn es keine Verpflichtungszusagen der Parteien des Zusammenschlusses gibt, die so geartet sind, dass sie den Auswirkungen der beherrschenden Stellung auf den Wettbewerb abhelfen.

Im Rahmen der Prüfung des Klagegrundes, mit dem die Klägerin einen offensichtlichen Beurteilungsfehler hinsichtlich der Definition des räumlich relevanten Marktes geltend gemacht hatte, hat das Gericht als Erstes ausgeführt, dass dann, wenn die Kommission den „Ausgangsort-Zielort“-Ansatz (nach den englischen Begriffen „point of origin“ und „point of destination“ „O & D-Ansatz“ genannt) wählt, wonach jede Verbindung zwischen einem Ausgangsort und einem Zielort als getrennter Markt betrachtet wird, dieses Vorgehen mit den in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundlinien in Einklang steht. Als Zweites hat es zum von der Klägerin behaupteten Fehlen einer Untersuchung der Wettbewerbsauswirkungen des Zusammenschlusses auf den nach einem „globalen Ansatz“ bestimmten räumlich relevanten Markt festgestellt, dass, wird der Kommission vorgeworfen, sie habe ein etwaiges Wettbewerbsproblem auf anderen Märkten als denjenigen, auf die sich die Wettbewerbsuntersuchung bezog, nicht berücksichtigt, es dem Kläger obliegt, zuverlässige Indizien beizubringen, mit denen auf greifbare Weise das Bestehen eines Wettbewerbsproblems bewiesen wird, das wegen seiner Auswirkungen von der Kommission hätte geprüft werden müssen. Da die Klägerin den von ihr behaupteten räumlich relevanten Markt nicht hinreichend genau hatte definieren können, sah sich das Gericht daher außer Stande, zu beurteilen, ob die Kommission die potenziellen Wettbewerbsauswirkungen des in Rede stehenden Zusammenschlusses auf diesen Markt hätte prüfen müssen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 9. März 2015, *Deutsche Börse/Kommission* (T-175/12, EU:T:2015:148), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage gegen den Beschluss befasst, mit dem die Kommission den

¹⁸ | Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1).

geplanten Zusammenschluss der Deutsche Börse AG und der NYSE Euronext Inc. für unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt hatte. Dieser Beschluss war auf die Feststellung gestützt, dass das Vorhaben wahrscheinlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen werde, indem eine beherrschende Stellung oder eine Quasimonopolstellung begründet würde. Der Zusammenschluss hätte nach Ansicht der Kommission nämlich zu einer einzigen vertikalen Struktur geführt, die den Handel und die Verrechnung von mehr als 90 % der weltweiten Transaktionen mit börsengehandelten europäischen Derivaten abgewickelt hätte.

Das Gericht hat das Vorbringen von Deutsche Börse zu den durch den Zusammenschluss möglichen Effizienzvorteilen und zu den von den Gesellschaften zum Ausgleich der erheblichen Beschränkungen eines wirksamen Wettbewerbs eingegangenen Verpflichtungen zurückgewiesen. Es hat hierzu ausgeführt, dass, wie aus Nr. 87 der Leitlinien von 2004 zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse¹⁹ hervorgeht, es Sache der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen ist, rechtzeitig alle erforderlichen Angaben vorzulegen, die nachweisen, dass die behaupteten Effizienzvorteile fusionsspezifisch sind und sich wahrscheinlich einstellen werden. Auch haben diese Unternehmen darzulegen, dass die Effizienzvorteile geeignet sind, den nachteiligen Wirkungen der Fusion auf den Wettbewerb entgegenzuwirken, und damit den Verbrauchern zugutekommen. Die Frage des Nachweises der wettbewerbswidrigen Wirkungen, den die Kommission zu erbringen hat, unterscheidet sich nämlich von der Frage des Nachweises, dass die Effizienzvorteile den Verbrauchern zugutekommen, fusionsspezifisch und überprüfbar sind, den diese Unternehmen zu führen haben. Folglich tragen die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen die Beweislast für die Überprüfbarkeit der behaupteten Effizienzvorteile. Diese Beweislastverteilung kann als sachlich gerechtfertigt angesehen werden, da erstens diese Unternehmen diejenigen sind, die über die insoweit einschlägigen Informationen verfügen, und zweitens das Vorbringen zu den Effizienzvorteilen dazu dient, den Feststellungen der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss wahrscheinlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen werde, indem eine beherrschende Stellung begründet würde, etwas entgegenzusetzen.

Außerdem geht nach Auffassung des Gerichts aus Nr. 86 der Leitlinien von 2004 zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse zutreffend hervor, dass die Effizienzvorteile „nachprüfbar“ sein müssen, damit die Kommission davon ausgehen kann, dass sie sich einstellen „werden“, und so erheblich sein müssen, dass sie einer möglichen Benachteiligung der Verbraucher durch den Zusammenschluss entgegenwirken. Die Voraussetzung der Überprüfbarkeit der Effizienzvorteile verpflichtet die Partei, die den Zusammenschluss mitgeteilt hat, jedoch nicht, Angaben zu machen, die von einem unabhängigen Dritten überprüft werden können, oder Unterlagen aus der Zeit vor dem Zusammenschluss vorzulegen, anhand deren der Umfang des Effizienzgewinns bei einer Akquisition objektiv und unabhängig beurteilt werden könnte. Der Umstand, dass ein Kunde nach anderthalb oder zwei Jahren Nettoeinsparungen zu erzielen hofft, erlaubt es in diesem Zusammenhang nicht, die Zurückweisung etwaiger positiver Effekte für die Kunden durch die Kommission in Frage zu stellen, da es in den Leitlinien von 2004 zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse zutreffend heißt, dass je weiter die Effizienzgewinne in die Zukunft projiziert würden, es desto unwahrscheinlicher sei, dass die Kommission in der Lage sein werde, ihr Eintreten festzustellen.

STAATLICHE BEIHILFEN

1. SELEKTIVITÄT

Im Urteil vom 17. Dezember 2015, *Spanien u. a./Kommission* (T-515/13 und T-719/13, Slg. EU:T:2015:1004), sah sich das Gericht veranlasst, den Begriff der Selektivität, ein maßgebliches Kriterium für die Einordnung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe, zu erläutern.

¹⁹ Leitlinien der Kommission zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, C 31, S. 5).

Im Streit stand der Beschluss, mit dem die Kommission die auch als spanisches True-Lease-Modell (STLM) bezeichnete Steuerregelung für teilweise mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt hatte. Das STLM fand auf Transaktionen Anwendung, die den Bau und den Erwerb von Schiffen durch Reedereien betrafen. Es beruhte auf einer steuerlichen Konstruktion, bei der beim Verkauf eines Schiffes eine Leasing-Gesellschaft und eine von der diese Konstruktion einsetzenden Bank gebildete wirtschaftliche Interessenvereinigung (WIV) zwischengeschaltet wurden. Die Bank verkaufte Beteiligungen an der WIV an Kapitalgeber und schuf ein komplexes Netz von Verträgen zwischen den verschiedenen Parteien.

Der Zweck dieser Konstruktion bestand darin, den Kapitalgebern Steuervorteile zu verschaffen und einen Teil dieser Vorteile in Form von Nachlässen auf den Preis der Schiffe an die Reederei weiterzugeben, wobei den Kapitalgebern die übrigen Vorteile als Rendite verblieben.

Nach Auffassung des Gerichts hatte die Kommission zu Unrecht das Vorliegen eines selektiven wirtschaftlichen Vorteils und damit einer staatlichen Beihilfe zugunsten der WIV und der Kapitalgeber angenommen.

Insbesondere hinsichtlich der Kapitalgeber hielt es den wirtschaftlichen Vorteil, der ihnen zugutegekommen war, nicht für selektiv. Obwohl es eine Genehmigungsregelung gab, standen nämlich die in Rede stehenden Vorteile unter gleichen Voraussetzungen weiterhin jedem Kapitalgeber offen, der entschied, sich an den im Rahmen des STLM getätigten Geschäften durch den Kauf von Anteilen an den von den Banken gebildeten WIV zu beteiligen. Diese Vorteile hatten daher im Hinblick auf die in allen Wirtschaftssektoren tätigen Kapitalgeber allgemeinen Charakter.

Im Urteil vom 25. März 2015, **Belgien/Kommission** (T-538/11, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:188) hat das Gericht einen Beschluss der Kommission über die vom Königreich Belgien gewährte Finanzierung von Pflichtuntersuchungen auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) bei Rindern geprüft.

Das Gericht hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Kommission zu Recht der Ansicht war, dass die fragliche Maßnahme selektiv gewesen sei. Sie hatte nämlich festgestellt, dass das Königreich Belgien mit der fraglichen Maßnahme den Marktteilnehmern des Rindfleischsektors einen Vorteil gewährt habe, da bestimmte Kontrollen, die diese Marktteilnehmer zwingend vor dem Inverkehrbringen oder der Vermarktung ihrer Erzeugnisse vornehmen müssten, für sie kostenlos seien, während den Unternehmen anderer Sektoren, die ebenfalls verpflichtet seien, zwingend vor dem Inverkehrbringen oder der Vermarktung ihrer Erzeugnisse Kontrollen vorzunehmen, kein entsprechender Vorteil zugutekomme. Das Gericht hat insbesondere das Argument des Königreichs Belgien zurückgewiesen, dass die Selektivität einer Maßnahme nur anhand der Unternehmen zu beurteilen sei, die einem obligatorischen BSE-Screening-Test zu unterziehende Erzeugnisse herstellten, vermarkteten oder verarbeiteten, da sich die anderen Unternehmen nicht in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Lage befänden. Die Selektivität einer Maßnahme ist nämlich anhand der Gesamtheit der Unternehmen zu beurteilen und bemisst sich nicht nach den Unternehmen, denen derselbe Vorteil innerhalb ein und derselben Kategorie zugutekommt.

2. MASSNAHMEN, DIE DIE BELASTUNGEN VERMINDERN, DIE DIE UNTERNEHMEN NORMALERWEISE ZU TRAGEN HABEN

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 26. Februar 2015, **Frankreich/Kommission** (T-135/12, EU:T:2015:116), und **Orange/Kommission** (T-385/12, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:117), ergangen sind, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu prüfen, mit dem die Kommission die Beihilfe der Französischen Republik zugunsten von France Télécom durch die Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten unter bestimmten Bedingungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hatte. Die Klägerinnen beanstandeten insbesondere die Einstufung der streitigen Reform als staatliche Beihilfe.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass eine Maßnahme im Sinne des Urteils vom 23. März 2006, *Enirisorse*²⁰, nicht als staatliche Beihilfe eingestuft werden kann, sofern sie lediglich verhindert, dass dem Empfänger eine Last auferlegt wird, die er unter normalen Umständen nicht zu tragen hätte. Allerdings erfolgte unter den in dieser Rechtssache gegebenen Umständen die streitige Maßnahme im Rahmen einer Sonderregelung mit völligem Ausnahmecharakter. Außerdem kann nach der Rechtsprechung eine Maßnahme der Einstufung als staatliche Beihilfe nicht entgehen, wenn der Empfänger einer besonderen Belastung unterworfen ist, die eigenständig ist und in keiner Beziehung zu der fraglichen Beihilfe steht.

In diesem Fall ergab sich das Ruhegehaltssystem der Beamten aus einer gesonderten und von der für die Beschäftigten der Privatwirtschaft wie die der Wettbewerber von France Télécom geltenden Regelung klar getrennten Regelung. Daher konnte nicht geschlossen werden, dass mit der streitigen Maßnahme vermieden werden sollte, dass France Télécom im Sinne des Urteils *Enirisorse* (EU:C:2006:197) einer Belastung unterworfen worden wäre, die sie unter normalen Umständen nicht zu tragen gehabt hätte.

Zu dem Argument, die streitige Maßnahme habe France Télécom von einem gesetzlich auferlegten strukturellen Nachteil befreit, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass, selbst unterstellt, das Vorliegen eines solchen Nachteils wäre erwiesen, der behauptete Ausgleichscharakter der gewährten Vorteile es nicht erlaubt, deren Qualifikation als Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV auszuschließen. Eine staatliche Maßnahme fällt nämlich nach den im Urteil vom 24. Juli 2003, *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*²¹ aufgestellten Kriterien nur insoweit nicht unter Art. 107 Abs. 1 AEUV, als sie als Ausgleich anzusehen ist, der die Gegenleistung für Leistungen bildet, die von den Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse beauftragt sind, zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden. Dies war hier aber nicht der Fall.

Die Frage staatlichen Eingreifens zur Verminderung von Belastungen, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat, stand auch im Mittelpunkt der Rechtssache in der das Urteil vom 25. März 2015, *Belgien/Kommission* (T-538/11, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:188), ergangen ist. In diesem Urteil hat das Gericht die Beurteilung der Kommission bestätigt, dass das Königreich Belgien mit der Finanzierung von Pflichtuntersuchungen auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) den Marktteilnehmern des Rindfleischsektors dadurch einen Vorteil gewährt habe, dass sie sie von einer Belastung befreit habe, die diese normalerweise zu tragen gehabt hätten.

Es hat hierzu darauf hingewiesen, dass der Begriff der Belastung, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat, u. a. die zusätzlichen Kosten mit einschließt, die die Unternehmen aufgrund der originären Rechtspflichten, verordnungsrechtlicher oder vertraglicher Natur, zu tragen haben, die auf die wirtschaftliche Tätigkeit Anwendung finden. Daher hatte die Kommission fehlerfrei angenommen, dass die Kosten der Kontrollen bei der Produktion oder der Vermarktung von Erzeugnissen, die durch eine Bestimmung rechtlicher oder verordnungsrechtlicher Natur – wie die obligatorischen BSE-Screening-Tests – zwingend vorgeschrieben waren, eine Belastung darstellten, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen habe. Selbst wenn sich erweisen sollte, dass die Übernahme der Kosten für die BSE-Tests nicht durch das Verursacherprinzip gerechtfertigt ist, wäre dies nicht geeignet, diese Schlussfolgerung zu entkräften.

3. KRITERIUM DES MARKTWIRTSCHAFTLICH HANDELNDEN KAPITALGEBERS

Im Jahr 2015 konnte das Gericht in drei Urteilen sachdienliche Erläuterungen zur Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers geben.

20 | [|C-237/04](#), Slg. EU:C:2006:197, insbesondere Rn. 43 bis 49.

21 | [|C-280/00](#), Slg. im Folgenden: Urteil *Altmark*, EU:C:2003:415.

Als Erstes hatte es in der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. Januar 2015, **Frankreich/Kommission** ([T-1/12](#), Slg. EU:T:2015:17), ergangen ist, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu prüfen, mit dem die Kommission die von der Französischen Republik geplante und durchgeführte Rettungsbeihilfe und die Umstrukturierungsbeihilfe (in Form einer Aufstockung des Kapitals und zweier Darlehen) zugunsten von SeaFrance für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt hatte.

Nach den Ausführungen des Gerichts muss die Kommission bei der Prüfung der Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers stets alle maßgeblichen Aspekte des streitigen Vorgangs und seinen Kontext heranziehen. Bei der Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers auf mehrere aufeinanderfolgende Maßnahmen des Staates muss die Kommission prüfen, ob diese Maßnahmen derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich unmöglich voneinander trennen lassen. Die Prüfung der Trennbarkeit mehrerer aufeinanderfolgender Maßnahmen des Staates muss anhand insbesondere der zeitlichen Abfolge dieser Maßnahmen, ihres Zwecks und der Lage des begünstigten Unternehmens zum Zeitpunkt der Maßnahmen vorgenommen werden. Im Licht dieser Grundsätze ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission zu Recht angenommen hatte, dass die verschiedenen in Rede stehenden Maßnahmen derart eng miteinander verknüpft waren, dass sie sich im Hinblick auf Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers nicht voneinander trennen ließen.

Die Darlehen konnten nämlich bei vernünftiger Betrachtung nicht von der Aufstockung des Kapitals von SeaFrance und der als Rettungsbeihilfe für sie eröffneten Kreditlinie getrennt und infolgedessen im Hinblick auf das Kriterium des privaten Kapitalgebers als eigenständige Investition angesehen werden.

Als Zweites stand die Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers bei aufeinanderfolgenden Maßnahmen des Staates auch im Mittelpunkt der Erörterungen in den Rechtssachen, in denen das Urteil vom 2. Juli 2015, **Frankreich und Orange/Kommission** ([T-425/04 RENV](#) und [T-444/04 RENV](#), Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:450) ergangen ist. Im Anschluss an die Zurückverweisung dieser Rechtssachen durch den Gerichtshof²² hatte das Gericht erneut den Beschluss zu prüfen, mit dem die Kommission das von der Französischen Republik im Dezember 2002 bekannt gegebene Vorhaben eines Aktionärsvorschlusses für ein Unternehmen, dessen Mehrheitsaktionär sie war, und ein kurz darauf erfolgtes Angebot der Eröffnung einer Kreditlinie zugunsten dieses Unternehmens für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt hatte.

In seinem Urteil hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission das Angebot eines Aktionärsvorschlusses an France Télécom zu Unrecht als staatliche Beihilfe eingestuft hatte, und hat den Beschluss der Kommission daher für nichtig erklärt.

Es hat erstens festgestellt, dass die Kommission einen Rechtsfehler begangen hatte, als sie das Kriterium des umsichtigen privaten Kapitalgebers in erster Linie und im Wesentlichen auf die früheren im Juli 2002 abgegebenen Erklärungen angewandt hat. Die Kommission hatte nämlich die Ankündigung vom Dezember 2002 und das Angebot eines Aktionärsvorschlusses zusammen betrachtet als staatliche Beihilfe eingestuft, was bedeutet, dass das Kriterium des umsichtigen privaten Kapitalgebers auf diese beiden Maßnahmen und nur auf diese anzuwenden war. Die Anwendung dieses Kriteriums durch die Kommission war umso fehlerhafter, als sie nicht über genügend Material verfügte, um feststellen zu können, ob ab Juli 2002 abgegebenen Erklärungen selbst eine Bindung staatlicher Mittel beinhalteten und somit eine staatliche Beihilfe darstellen konnten.

Zweitens musste sich die Kommission nach Auffassung des Gerichts für die Prüfung des Kriteriums des umsichtigen privaten Kapitalgebers in den Kontext der Zeit zurückversetzen, in der die betreffenden Maßnahmen von der Französischen Republik getroffen worden waren, also im Dezember 2002 und nicht – wie sie es getan hatte – in den Kontext der Situation vor Juli 2002. Es ist zwar möglich, sich auf in der Vergangenheit

22] Urteil vom 19. März 2013, Bouygues und Bouygues Télécom/Kommission u. a. sowie Kommission/Frankreich u. a. ([C-399/10 P](#) und [C-401/10 P](#), Slg. EU:C:2013:175), ergangen auf gegen das Urteil vom 21. Mai 2010, Frankreich u. a./Kommission ([T-425/04](#), [T-444/04](#), [T-450/04](#) und [T-456/04](#), Slg. EU:T:2010:216), eingelegte Rechtsmittel.

liegende Ereignisse und objektive Kriterien zu beziehen, jedoch kann nicht zugestanden werden, dass diese früheren Ereignisse und Elemente allein für die Bildung des einschlägigen Bezugsrahmens für die Anwendung des Kriteriums des umsichtigen privaten Kapitalgebers maßgeblich sind.

Drittens hat das Gericht zu der Auffassung der Kommission, dass das Angebot eines Aktionärsvorschlusses nur die Konkretisierung der vorausgegangenen Ankündigungen der Französischen Republik dargestellt habe, so dass das Verhalten des französischen Staates nicht mit dem Kriterium des umsichtigen privaten Kapitalgebers vereinbar gewesen sei, festgestellt, dass mit den ab Juli 2002 abgegebenen Erklärungen als solchen keine spezifische finanzielle Unterstützung, wie sie letztlich im Dezember 2002 konkret erfolgte, vorweggenommen wurde. Diese Erklärungen hatten nämlich hinsichtlich der Art, Tragweite und Bedingungen einer etwaigen späteren Maßnahme der Französischen Republik einen offenen, unbestimmten und bedingten Charakter.

Als Drittes hat sich das Gericht im Urteil vom 25. Juni 2015, *SACE und Sace BT/Kommission* (T-305/13, Slg, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:435) , zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses geäußert, mit dem die Kommission den von einem italienischen öffentlichen Unternehmen seiner Tochtergesellschaft gewährten Rückversicherungsschutz und die Kapitaleinlagen dieses Unternehmens zur Deckung von Verlusten dieser Tochtergesellschaft als rechtswidrige staatliche Beihilfen eingestuft hatte.

Nachdem das Gericht zu dem Schluss gekommen war, dass die in Rede stehenden Maßnahmen der Italienischen Republik zuzurechnen waren, hat es die Frage eines Vorteils im Hinblick auf das Kriterium des privaten Kapitalgebers und die wechselseitigen Verpflichtungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieses Kriteriums geprüft.

Es hat insoweit ausgeführt, dass die Kommission, wenn sich erkennen lässt, dass das Kriterium des privaten Kapitalgebers anwendbar sein könnte, den betroffenen Mitgliedstaat um alle einschlägigen Informationen zu ersuchen hat, um überprüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit und Anwendung dieses Kriteriums erfüllt sind. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Mitgliedstaat, der Kommission diejenigen objektiven und nachprüfbaren Anhaltspunkte mitzuteilen, die zeigen, dass die getroffene Entscheidung auf wirtschaftlichen Bewertungen beruht, die mit jenen vergleichbar sind, die ein vernünftig handelnder privater Kapitalgeber in einer möglichst ähnlichen Lage wie dieser Mitgliedstaat vor dem Erlass dieser Maßnahme hätte erstellen lassen, um die künftige Rentabilität einer solchen Maßnahme zu bestimmen. Welche Angaben zur vorherigen wirtschaftlichen Bewertung von dem Mitgliedstaat zu verlangen sind, ist jedoch konkret zu beurteilen und hängt von der Art und Komplexität der fraglichen Maßnahme, dem Wert der betroffenen Aktiva, Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen und den Umständen des Einzelfalls ab.

Im vorliegenden Fall konnte die Bewertung der Rentabilität des Rückversicherungsschutzes, der in einem Handelsgeschäft bestand, nach Auffassung des Gerichts auf der Grundlage einer relativ begrenzten Analyse der übernommenen Risiken einerseits und der Angemessenheit der Rückversicherungsprämie im Hinblick auf das Ausmaß des Risikos andererseits erfolgen. Unter diesen Umständen und angesichts des zwar nicht geringfügigen, aber immerhin relativ begrenzten Betrags der Transaktion reichte der bloße Umstand, dass die Muttergesellschaft keinen Beweis dafür geliefert hatte, die Höhe der Prämie, die Ausdruck des Umfangs des übernommenen Risikos ist, zuvor einer wirtschaftlichen Bewertung unterzogen zu haben, um die Rentabilität des der Tochtergesellschaft gewährten Versicherungsschutzes zu ermitteln, noch nicht für die Annahme aus, die Muttergesellschaft habe sich nicht so verhalten wie ein privater Rückversicherer in einer vergleichbaren Situation. Das Gericht hat gleichwohl festgestellt, dass die Kommission aufgrund der ihr bei Erlass des angefochtenen Beschlusses vorliegenden Informationen zu Recht zu dem Ergebnis gelangt war, dass der Rückversicherungsschutz im Verhältnis zu den Preisen, die ein privater Rückversicherer verlangt hätte, zu Vorzugspreisen beschlossen worden sei.

Was im Übrigen die Kapitaleinlagen zur Deckung von Verlusten der Tochtergesellschaft betrifft, hat das Gericht ausgeführt, dass im Kontext einer Wirtschaftskrise die Beurteilung der Angaben zur erforderlichen vorherigen

Bewertung gegebenenfalls die Unmöglichkeit zu berücksichtigen hat, die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation und die Ergebnisse der einzelnen Wirtschaftsteilnehmer verlässlich und detailliert vorausszusehen. Die Unmöglichkeit, detaillierte und vollständige Voraussagen zu treffen, kann einen öffentlichen Kapitalgeber aber nicht davon entbinden, eine angemessene vorherige Bewertung der Rentabilität seiner Investition vorzunehmen, die mit derjenigen vergleichbar ist, die ein privater Kapitalgeber in einer ähnlichen Situation anhand der verfügbaren und vorhersehbaren Daten hätte erstellen lassen. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission in diesem Fall zu Recht angenommen hatte, dass die beiden in Rede stehenden Kapitaleinlagen in Ermangelung einer angemessenen vorherigen Bewertung ihrer wirtschaftlichen Rentabilität die Anforderungen des Kriteriums des privaten Kapitalgebers nicht erfüllten.

4. DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE

Unter dem Stichwort der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ziehen im Jahr 2015 zwei Entscheidungen die besondere Aufmerksamkeit auf sich, die eng miteinander verwoben sind, weil sie beide dieselben Maßnahmen betreffen, die das Königreich Dänemark zugunsten der Rundfunkanstalt TV2 ergriffen hatte.

Als Erstes hat sich das Gericht im Urteil vom 24. September 2015, *TV2/Danmark/Kommission* (T-674/11, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:684), u. a. zu den Modalitäten der Anwendung der im Urteil *Altmark* (EU:C:2003:415)²³ aufgestellten Voraussetzungen geäußert, die ein für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen gezahlter Ausgleich erfüllen muss, damit er der Einstufung als staatliche Beihilfe entgehen kann.

Es hat zunächst eine Klarstellung hinsichtlich der zweiten Voraussetzung des Urteils *Altmark* (EU:C:2003:415) vorgenommen, wonach die Parameter, anhand deren der für die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen gezahlte Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufgestellt worden sein müssen. Diese Voraussetzung umfasst drei Anforderungen, denen die Parameter zur Berechnung des Ausgleichs genügen müssen, um sicherzustellen, dass diese Berechnung verlässlich ist und von der Kommission überprüft werden kann: Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen im Voraus und in einem transparenten Verfahren aufgestellt werden sowie ihrer Art nach objektiv sein.

Hingegen verlangt die zweite Voraussetzung des Urteils *Altmark* (EU:C:2003:415) entgegen dem Vorbringen der Kommission nicht, dass die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, so ausgestaltet sind, dass sie einen Einfluss auf oder eine Kontrolle über die dem Empfänger des Ausgleichs entstandenen Kosten ausüben und dadurch die Effizienz der Erbringung der Gemeinwohldienstleistung gewährleisten. Bei ihrer Auslegung der zweiten Voraussetzung des Urteils *Altmark* (EU:C:2003:415) scheint die Kommission der Auffassung zu sein, dass die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, die Effizienz der Erbringung der Gemeinwohldienstleistung gewährleisten müssten. Eine solche – mit dem Wortlaut der zweiten Voraussetzung des Urteils *Altmark* (EU:C:2003:415) unvereinbare – Auslegung führt zu einer fehlenden Trennung zwischen dieser und der vierten Voraussetzung dieses Urteils.

Sodann hat das Gericht die Bedingungen für die Umsetzung der vierten Voraussetzung des Urteils *Altmark* (EU:C:2003:415) erläutert; danach hat der Mitgliedstaat in einem ersten Schritt ein unter normalen Marktbedingungen geführtes Referenzunternehmen zu ermitteln, das nicht der Empfänger sein darf, und in einem zweiten Schritt auf der Grundlage einer Analyse der Kosten dieses Referenzunternehmens zu zeigen, dass der Empfänger ein „gut geführtes, angemessen ausgestattetes“ Unternehmen im Sinne dieser Voraussetzung ist. Ungeachtet der mit der Anwendung dieser Voraussetzung verbundenen Schwierigkeiten verlangt sie daher vom Mitgliedstaat die Ermittlung eines Referenzunternehmens, das nicht der Empfänger ist.

23| Siehe oben, Fn. 21.

Diese Voraussetzung ist also nicht schon dann erfüllt, wenn der Mitgliedstaat erklärt, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Aufgabe von öffentlichem Interesse sei es nicht möglich, auf dem Markt ein dem Empfänger des Ausgleichs vergleichbares Unternehmen auszumachen, und anschließend dartut, dass der Empfänger selbst ein „gut geführtes, angemessen ausgestattetes“ Unternehmen im Sinne dieser Voraussetzung ist.

Was darüber hinaus die Beweislast angeht, führt das Gericht aus, dass es dem Mitgliedstaat obliegt, den Nachweis zu führen, dass die vierte Voraussetzung des Urteils *Altmark* (EU:C:2003:415) erfüllt ist.

Schließlich bot das erwähnte Urteil *TV2/Danmark/Kommission* (EU:T:2015:684) dem Gericht auch die Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur Voraussetzung des Vorliegens einer Übertragung staatlicher Mittel zu präzisieren. Hierzu hat es darauf hingewiesen, dass ein aus staatlichen Mitteln gewählter Vorteil nach der Rechtsprechung ein solcher ist, der sich, wenn er einmal gewährt ist, negativ auf die Mittel des Staates auswirkt. Staatliche Mittel können auch dann vorliegen, wenn sie von Dritten stammen, dem Staat von ihren Eigentümern aber freiwillig zur Verfügung gestellt werden oder von ihnen aufgegeben worden sind und der Staat in Ausübung seiner Hoheitsrechte ihre Verwaltung übernommen hat.

Der bloße Umstand, dass der betreffende Mitgliedstaat durch eine gesetzgeberische Maßnahme einem Dritten eine besondere Verwendung seiner Eigenmittel vorschreibt, lässt hingegen nicht darauf schließen, dass diese Mittel unter staatlicher Kontrolle stehen und mithin staatliche Mittel darstellen. Im vorliegenden Fall bestand das Eingreifen des Königreichs Dänemark u. a. darin, den Höchstanteil der von einem Fonds erzielten Werbeeinnahmen festzusetzen, den dieser an den Empfänger weiterzuleiten hatte und über den der Empfänger verfügen durfte. Nach Auffassung des Gerichts genügte dieses Befugnis des Staates nicht, um darauf zu schließen, dass dieser Anteil an den Werbeeinnahmen staatliche Mittel seien.

Als Zweites hat sich das Gericht im Urteil vom 24. September 2015, *Viasat Broadcasting UK/Kommission* (T-125/12, Slg, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:687), u. a. zu der Frage geäußert, in welchem Verhältnis die vier Voraussetzungen des Urteils *Altmark* (EU:C:2003:415) auf der einen und die Voraussetzungen, unter denen eine staatliche Beihilfe, die einem Unternehmen gewährt wird, das mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist, nach Art. 106 Abs. 2 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen wird, auf der anderen Seite zueinander stehen.

Es hat zunächst betont, dass, selbst wenn die Voraussetzungen für die Einstufung einer Beihilfemaßnahme als mit dem Binnenmarkt vereinbar eine gewisse Ähnlichkeit mit den in dem erwähnten Urteil *Altmark* (EU:C:2003:415) aufgestellten Voraussetzungen aufweisen, im Fall von Art. 106 Abs. 2 AEUV eine vollkommen andere, die Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfe mit dem Binnenmarkt betreffende Frage zu beantworten ist, die die Bejahung der Frage bereits voraussetzt, die im Urteil *Altmark* (EU:C:2003:415) behandelt worden ist. Das Urteil *Altmark* (EU:C:2003:415) stellt zwar vier verschiedene Voraussetzungen auf, jedoch sind diese nicht völlig unabhängig voneinander. Die drei letzten Voraussetzungen hängen zusammen und stehen in einer gewissen Wechselbeziehung zueinander. Die zweite Voraussetzung betreffend die Aufstellung objektiver und transparenter Parameter für die Berechnung des Ausgleichs ist nämlich eine notwendige Vorbedingung, um die Frage beantworten zu können, ob der Ausgleich über das hinausgeht, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken, wie dies von der dritten Voraussetzung verlangt wird. Um die Einhaltung der dritten im Urteil *Altmark* (EU:C:2003:415) aufgestellten Voraussetzung zu prüfen, müssen daher objektive und transparente Parameter zugrunde gelegt werden, wie dies von der zweiten Voraussetzung verlangt wird. Die vierte im Urteil *Altmark* (EU:C:2003:415) aufgestellte Voraussetzung ergänzt die zweite, indem sie verlangt, dass die in dieser angesprochenen objektiven und transparenten Parameter vom Beispiel eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens ausgehen, das so angemessen ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann.

Darüber hinaus darf das Ziel nicht außer Acht gelassen werden, das mit der Prüfung, ob die vier im Urteil *Altmark* (EU:C:2003:415) aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, verfolgt wird, nämlich zu verhindern,

dass der Ausgleich einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt, der das Unternehmen, dem er gewährt wird, gegenüber konkurrierenden Unternehmen begünstigt. Was die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV betrifft, stimmt die dritte im Urteil *Altmark* (EU:C:2003:415) aufgestellte Voraussetzung weitgehend mit dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit überein, das die Rechtsprechung bei der Anwendung dieser Vorschrift heranzieht. Es ist jedoch zu beachten, dass in den beiden Fällen zwar im Wesentlichen das gleiche Kriterium angewandt wird, Kontext und Ziel seiner Anwendung sich aber voneinander unterscheiden. Bei den Kosten einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die bei der Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV zu berücksichtigen sind, handelt es sich nämlich um die realen Kosten der Dienstleistung, wie sie angefallen sind, und nicht wie sie hätten anfallen können oder müssen. Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit findet Berücksichtigung, um die tatsächlichen Kosten der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu schätzen, wenn die Kommission, in Ermangelung von Beweismaterial, das eine genaue Berechnung der Kosten ermöglicht, eine solche Schätzung vornehmen muss. Deshalb ist die etwaige Nichterfüllung der zweiten und der vierten im Urteil *Altmark* (EU:C:2003:415) aufgestellten Voraussetzung, obwohl für die Prüfung von Bedeutung ist, ob eine solche Dienstleistung unter normalen Marktbedingungen erbracht wird, bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe im Rahmen der Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV ohne Bedeutung. Die gegenteilige Auffassung würde nämlich im Ergebnis das Erfordernis begründen, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse stets unter normalen Marktbedingungen erbracht werden. Würde dieses Erfordernis akzeptiert, bestünde die Gefahr, dass die Anwendung der Wettbewerbsregeln die Erfüllung der besonderen Aufgaben der Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, rechtlich oder tatsächlich verhindert, was durch Art. 106 Abs. 2 AEUV gerade vermieden werden soll.

5. RÜCKFORDERUNG VON BEIHILFEN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 5. Februar 2015, *Aer Lingus/Kommission* (T-473/12, Slg [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:78), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission befasst, mit dem die Kommission festgestellt hatte, dass die Anwendung der Flugreisesteuer durch Irland zu einem niedrigen Steuersatz für Kurzstreckenflüge eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstelle, und die Rückforderung dieser Beihilfe von den Begünstigten angeordnet hatte, wobei sie feststellte, dass die Beihilfe der Differenz zwischen dem niedrigeren Satz der Steuer (zwei Euro) und dem Standardsatz von zehn Euro, d. h. acht Euro pro Fluggast, entspreche. Die Klägerin machte u. a. geltend, dass der Kommission ein Rechtsfehler und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Qualifizierung der Beihilfe und der Quantifizierung des Vorteils unterlaufen sei, die darauf beruhten, dass sie die Abwälzung der streitigen Steuer auf die Fluggäste nicht berücksichtigt habe.

Das Gericht hat insoweit darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung des Staates, eine von der Kommission als mit dem Binnenmarkt unvereinbar angesehene Beihilfe aufzuheben, der Wiederherstellung der früheren Lage dient. Dieses Ziel ist erreicht, wenn die Begünstigten den als rechtswidrige Beihilfe erhaltenen Betrag zurückgezahlt haben. Zwar verlangt keine Bestimmung des Unionsrechts von der Kommission, den genauen Betrag der zu erstattenden Beihilfe festzusetzen. Jedoch muss sie, wenn sie über die Anordnung der Rückforderung eines bestimmten Betrags entscheidet, zum einen die Empfänger der Beihilfe genau bestimmen und zum anderen den Wert der dem Unternehmen zugutegekommenen Beihilfe so genau ermitteln, wie es die Umstände des Falls ermöglichen.

Daher durfte die Kommission in einem Fall wie dem in Rede stehenden, in dem die streitige Steuer auf die Fluggäste abgewälzt werden sollte, nicht annehmen, dass der bei den Fluggesellschaften tatsächlich entstandene und verbliebene Vorteil in jedem Fall acht Euro je Fluggast betragen habe. Bei Fluggesellschaften wie der Klägerin, die die streitige Steuer zum niedrigeren Steuersatz von zwei Euro entrichtet hatten, hätte die Kommission daher zur genauen Quantifizierung des ihnen wirklich entstandenen Vorteils feststellen müssen, inwieweit sie tatsächlich den sich aus der Anwendung der Steuer zum reduzierten Satz ergebenden wirtschaftlichen Vorteil an ihre Fluggäste weitergegeben haben, es sei denn, sie hätte beschlossen, unter Übermittlung der entsprechenden Angaben die nationalen Behörden mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Jedenfalls hätte bei der Rückforderung eines Betrags von acht Euro je Fluggast die Gefahr bestanden, dass die Rückforderung dieses Betrags zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen verursacht hätte, da sie dazu hätte führen können, dass von den Fluggesellschaften eine Rückzahlung verlangt worden wäre, die den tatsächlich erlangten Vorteil überstiegen hätte. Im Übrigen kann der Umstand, dass in diesem Fall die Kunden der zur Zahlung der betreffenden Steuer verpflichteten Fluggesellschaften keine Unternehmen im Sinne des Unionsrechts waren, so dass von ihnen keine Beihilfe zurückgefordert werden konnte, nicht die Pflicht der Kommission in Frage stellen, die Empfänger einer Beihilfe, d. h. die Unternehmen, die davon tatsächlich profitiert haben, genau zu bestimmen und die Rückforderung der Beihilfe auf die finanziellen Vorteile zu beschränken, die sich tatsächlich aus der Zurverfügungstellung der Beihilfe an die Empfänger ergaben.

GEISTIGES EIGENTUM

1. GEMEINSCHAFTSMARKE

a) ABSOLUTE EINTRAGUNGSHINDERNISSE

Im Jahr 2015 hat das Gericht in seiner Rechtsprechung Erläuterungen zu mehreren der in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 genannten absoluten Eintragungshindernisse gegeben²⁴.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. Januar 2015, **MEM/HABM (MONACO)** ([T-197/13](#), Slg. EU:T:2015:16), ergangen ist, hatte das Gericht über die Klage gegen eine Entscheidung zu befinden, mit der die Vierte Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) der Wortmarke MONACO für bestimmte Waren und Dienstleistungen²⁵ aufgrund des beschreibenden Charakters und wegen fehlender Unterscheidungskraft der betreffenden Marke den Schutz in der Union verweigert hatte.

Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Begriff „Monaco“ um den Namen eines Fürstentums handelt, das weltweit bekannt ist, und sei es nur wegen der Bekanntheit seiner fürstlichen Familie sowie der Veranstaltung eines Automobil-Grand-Prix der Formel 1 und eines Zirkusfestivals. Die Bekanntheit des Fürstentums Monaco bei Unionsbürgern ist noch größer, insbesondere wegen seiner gemeinsamen Grenze mit einem Mitgliedstaat, der Republik Frankreich, seiner Nähe zu einem anderen Mitgliedstaat, der Italienischen Republik, und der Verwendung der in 19 der 28 Mitgliedstaaten gebräuchlichen Währung, nämlich des Euro, durch diesen Drittstaat. Der Begriff „Monaco“ wird somit, unabhängig von der sprachlichen Zugehörigkeit der maßgeblichen Verkehrskreise, an das gleichnamige geografische Gebiet denken lassen. In diesem Zusammenhang hat das Gericht ferner festgestellt, dass die Beschwerdekammer die maßgeblichen Verkehrskreise, nämlich die Unionsbürger, fehlerfrei definiert und ihnen je nach den betroffenen Waren und Dienstleistungen einen mittleren oder hohen Aufmerksamkeitsgrad zugeordnet hatte.

Außerdem war das HABM nach Auffassung des Gerichts ebenfalls zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Begriff „Monaco“ im geschäftlichen Verkehr als Hinweis auf die geografische Herkunft oder Bestimmung der Waren oder den Ort der Erbringung der Dienstleistung dienen könne und dass die in Rede stehende Marke damit für die betreffenden Waren und Dienstleistungen beschreibend sei. Da einer Marke, die Merkmale der betreffenden Waren oder Dienstleistungen beschreibt, aus diesem Grund zwangsläufig die Unterscheidungskraft in Bezug auf diese Waren oder Dienstleistungen fehlt, hat das Gericht geschlossen, dass die Marke MONACO keine Unterscheidungskraft hat.

Im Urteil vom 14. Juli 2015, **Genossenschaftskellerei Rosswag-Mühlhausen/HABM (Lembergerland)** ([T-55/14](#), Slg. EU:T:2015:486), hatte das Gericht über die Begründetheit einer Klage gegen die Entscheidung der Ersten

24 | Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

25 | Es handelte sich um folgende Waren und Dienstleistungen: Magnetaufzeichnungsträger, Waren aus Papier und Pappe, nicht in anderen Klassen enthalten; Druckereierzeugnisse; Fotografien; Transportwesen; Veranstaltung von Reisen; Unterhaltung; sportliche Aktivitäten; Beherbergung von Gästen.

Beschwerdekammer des HABM zu entscheiden, mit der die Zurückweisung der Anmeldung des Wortzeichens Lembergerland als Gemeinschaftsmarke mit der Begründung bestätigt worden war, dass ihr das in Art. 7 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung Nr. 207/2009 genannte absolute Eintragungshindernis entgegenstehe.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass nach dieser Bestimmung Marken, die eine geografische Angabe enthalten oder aus ihr bestehen, durch die Weine gekennzeichnet werden, in Bezug auf Weine, die diesen Ursprung nicht haben, von der Eintragung ausgeschlossen sind, und dass der Schutz von geografischen Angaben für Weine auf Verordnungen der Union, u. a. diejenigen über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, und auf bilaterale Abkommen zwischen der Union und Drittstaaten über den Handel mit Wein zurückgeht. Außerdem werden nach Art. 8 Buchst. b Ziff. ii des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Republik Südafrika²⁶ in der Union die in Anhang II aufgeführten geografischen Angaben von Weinen aus Südafrika geschützt; dort wird Lemberg ausdrücklich genannt. Die Tatsache, dass diese Bezeichnung auf ein „Estate“ (Weingut) und nicht auf eine Region, eine Gemeinde oder einen Bezirk verweist, vermag nicht in Frage zu stellen, dass sie nach diesem Abkommen ausdrücklich als geografische Angabe geschützt ist. Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Südafrika verweist nämlich hinsichtlich der Definition des Ausdrucks „geografische Angabe“ auf Art. 22 Abs. 1 des TRIPS-Übereinkommens²⁷ wonach geografische Angaben „Angaben [sind], die eine Ware als aus dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds oder aus einer Gegend oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht“. Nichts lässt aber den Schluss zu, dass ein „Ort“ im Sinne dieser Bestimmung nicht ein Weingut sein könnte oder dass ein solcher „Ort“ anhand seiner Größe oder seiner förmlichen administrativen Unterteilung auf ein Gebiet zu beschränken ist.

Im Übrigen genügt es, damit das Eintragungshindernis von Art. 7 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung Nr. 207/2009 zur Anwendung kommt, wenn die angemeldete Marke eine geografische Angabe oder Anhaltspunkte enthält oder aus solchen besteht, anhand deren die fragliche geografische Angabe sicher erkennbar ist. Im in Rede stehenden Fall war das angemeldete Zeichen „Lembergerland“ ein zusammengesetztes Wort, das u. a. die geschützte geografische Angabe Lemberg enthält. Diese ist innerhalb des Zeichens eindeutig erkennbar. Das Gericht gelangte daher zu dem Ergebnis, dass das Vorbringen, diese Marke stelle in Bezug auf Lemberg keine geografische Angabe, sondern einen einfachen neuen Phantasiebegriff dar, von dem nur sieben mit der geografischen Angabe Lemberg übereinstimmten, zurückzuweisen war. Es hat auch das Vorbringen zurückgewiesen, dass die angemeldete Marke, Lembergerland, keine Verwechslung mit der geografischen Angabe Lemberg hervorrufen könne, da sie eine andere Bedeutung als diese habe. Die Eintragung einer Marke ist nämlich abzulehnen, wenn sie eine geografische Angabe enthält oder aus ihr besteht, unabhängig davon, ob das angemeldete Zeichen den Verbraucher hinsichtlich der Herkunft der mit ihm bezeichneten Weine irreführen kann.

In den Rechtssachen, in denen das Urteil vom 7. Oktober 2015, *Zypern/HABM (XAMMOYMI und HALLOUMI)* ([T-292/14](#) und [T-293/14](#), Slg. EU:T:2015:752), ergangen ist, war das Gericht mit zwei Klagen auf Nichtigerklärung von Entscheidungen befasst, mit denen die Vierte Beschwerdekammer des HABM die Anmeldung des Wortzeichens XAMMOYMI bzw. des Wortzeichens HALLOUMI als Gemeinschaftsmarken für Käse, Milch und Milcherzeugnisse zurückgewiesen hatte.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass ein Zeichen unter das in Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 aufgestellte Eintragungsverbot fällt, wenn es zu den fraglichen Waren oder Dienstleistungen einen hinreichend direkten und konkreten Bezug aufweist, der es dem betreffenden Publikum ermöglicht, unmittelbar und ohne weitere Überlegung eine Beschreibung der in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen oder eines ihrer Merkmale zu erkennen. Es ist daher davon ausgegangen, dass die Beschwerdekammer in diesem Fall

26 | Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Wein (ABl. 2002, L 28, S. 4).

27 | Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) vom 15. April 1994 (ABl. L 336, S. 214), das den Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) (ABl. L 336, S. 3) darstellt.

zu Recht die Auffassung vertreten hatte, dass die in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe HALLOUMI und XANNOYMI eine zyprische Käsespezialität bezeichnen und somit in den Augen der zyprischen Öffentlichkeit unmittelbar die Art und die geografische Herkunft des in Rede stehenden Käses, der Milch und Milchprodukte beschreiben. Es sind nämlich Bezeichnungen für eine spezielle, von Zypern exportierte Käsesorte, die auf eine bestimmte Weise hergestellt wird und einen bestimmten Geschmack, eine bestimmte Textur und bestimmte kulinarische Eigenschaften aufweist. Daher hatte die Beschwerdekammer frei von Beurteilungsfehlern angenommen, dass die angemeldeten Marken für die beanspruchten Waren zumindest in den Augen der zyprischen Verkehrskreise beschreibend sind und deshalb eine Eintragung abzulehnen ist.

Im Rahmen der Prüfung der Rüge, wonach die Verordnung Nr. 207/2009 Gewährleistungsmarken nicht ausschließt, hat das Gericht ausgeführt, dass diese Verordnung den Schutz von Gewährleistungsmarken nicht vorsieht, sondern nur den Schutz von Gemeinschaftsindividualmarken oder Gemeinschaftskollektivmarken. Insoweit hatte die Beschwerdekammer erläutert, dass Gewährleistungsmarken nur eingetragen werden dürften, wenn sie als Individualmarken angemeldet würden und keines der absoluten Eintragungshindernisse gemäß dieser Verordnung geltend gemacht werden könne.

Schließlich hat das Gericht daran erinnert, dass der Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 zugrunde liegende Begriff des Allgemeininteresses verlangt, dass die Zeichen oder Angaben, die im Verkehr zur Bezeichnung von Merkmalen der angemeldeten Waren oder Dienstleistungen dienen können, von allen frei verwendet werden können. Diese Vorschrift schließt aus, dass die betreffenden Zeichen oder Angaben aufgrund der Eintragung als Marke einem Unternehmen vorbehalten werden und dass ein Unternehmen die Verwendung einer beschreibenden Bezeichnung zum Nachteil anderer Unternehmer, einschließlich seiner Wettbewerber, monopolisiert, denen infolgedessen zur Beschreibung ihrer eigenen Erzeugnisse nur ein entsprechend verringerter Wortschatz zur Verfügung stünde. Es ist nämlich normiert und wird vermutet, dass es ein Allgemeininteresse oder öffentliches Interesse daran gibt, beschreibende Marken freizuhalten, damit sie von Dritten verwendet werden können. Folglich genügt es, dass die Beschwerdekammer, wenn die angemeldete Marke beschreibend ist, diesen beschreibenden Charakter feststellt, ohne weiter die Frage prüfen zu müssen, ob tatsächlich ein öffentliches Interesse daran besteht, die angemeldete Marke für die Verwendung durch Dritte freizuhalten. Im Übrigen setzt die Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 nicht voraus, dass ein konkretes, aktuelles und ernsthaftes Freihaltebedürfnis besteht.

b) RELATIVE EINTRAGUNGSHINDERNISSE

Im Jahr 2015 verdienen fünf Urteile zu den relativen Eintragungshindernissen im Sinne von Art. 8 der Verordnung Nr. 207/2009 besondere Erwähnung.

Als Erstes hatte das Gericht in der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Februar 2015, *Compagnie des montres Longines, Francillon/HABM – Cheng (B)* (T-505/12, Slg. EU:T:2015:95), ergangen ist, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu prüfen, mit der die Fünfte Beschwerdekammer des HABM den Widerspruch gegen die Anmeldung eines Bildzeichens in Form des Großbuchstabens B in der Mitte von zwei Flügeln als Gemeinschaftsbildmarke für optische Sonnenbrillen, Bekleidungsstücke und Schuhwaren zurückgewiesen hatte. Der Widerspruch stützte sich auf eine ältere internationale, aus einer „geflügelten Sanduhr“ bestehende Bildmarke mit Schutzwirkung u. a. in einigen Unionsmitgliedstaaten, die Uhren, verschiedene Waren der Uhrmacherei, Zeitmessgeräte sowie Schmuck- und Juwelierwaren erfasste. Der Widerspruch war insbesondere mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass es zwischen den beiden Arten der betreffenden Waren an jeglicher Ähnlichkeit fehle.

Das Gericht hat insoweit festgestellt, dass ungeachtet der Tatsache, dass die in Rede stehenden Waren nahe beieinander liegenden Marktsegmenten angehören, sich hinsichtlich ihrer Art, ihres Verwendungszwecks und ihrer Nutzung unterscheiden und daher weder in gegenseitigem Wettbewerb stehen noch austauschbar

sind. Zu einem etwaigen ästhetischen Ergänzungsverhältnis zwischen den Waren hat es darauf hingewiesen, dass ein gewisses Harmoniebestreben ein zu allgemeiner Faktor ist, um als solcher die Komplementarität der Waren zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang hat es in einem ersten Schritt geprüft, ob die von der älteren Marke erfassten Waren für die Verwendung der von der älteren Marke erfassten Waren unabdingbar oder wichtig waren und umgekehrt, und in einem zweiten Schritt, ob die Verbraucher die Vermarktung dieser Waren unter derselben Marke als gängig ansehen. Da weder das Eine noch das Andere nachgewiesen war, bestand nach Auffassung des Gerichts keine Ähnlichkeit zwischen den betreffenden Waren. Daher hatte die Beschwerdekammer fehlerfrei jede Verwechslungsgefahr allein aufgrund eines Vergleichs der betreffenden Erzeugnisse ausgeschlossen.

Ferner hatte die Beschwerdekammer nach Auffassung des Gerichts auch zu Recht festgestellt, dass die ältere, nur aus dem grafischen Bestandteil in Form einer „geflügelten Sanduhr“ bestehende Marke trotz der regelmäßigen Benutzung einer aus diesem Bestandteil und dem Wort „longines“ bestehenden zusammengesetzten Marke auf dem relevanten Markt keine bekannte Marke sei. Das Gericht stellte dabei u. a. darauf ab, dass in der zusammengesetzten Marke, wie sie benutzt wurde, der Wortbestandteil „longines“ bei dem Gesamteindruck überwog, so dass die Verbraucher ihn im Gedächtnis behalten. Was den grafischen Bestandteil angeht – die „geflügelte Sanduhr“ – hat das Gericht festgestellt, dass nicht dargetan worden war, dass er als solcher, sei es aufgrund seiner Verwendung im Rahmen der zusammengesetzten Marke, sei es in der eingetragenen Form, im Gedächtnis behalten werde.

Als Zweites ging es im Urteil vom 5. Mai 2015, *Spa Monopole/HABM – Orly International (SPARITUAL)* (T-131/12, Slg, EU:T:2015:257), um die Anmeldung des Wortzeichens SPARITUAL als Gemeinschaftsmarke für Waren der Klasse 3 im Sinne des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in der revidierten und geänderten Fassung. Gegen die Eintragung wurde Widerspruch erhoben, der insbesondere auf die Wortmarke SPA und die Bildmarke SPA mit Pierrot für Waren der Klasse 32 dieses Abkommens gestützt war. Die Erste Beschwerdekammer des HABM wies den Widerspruch u. a. deshalb zurück, weil kein Beweis für die Wertschätzung der Wortmarke SPA für Waren der Klasse 32 erbracht worden sei, und führte insbesondere aus, dass die Bekanntheit der besagten Bildmarke keinen Rückschluss auf die Bekanntheit der Wortmarke SPA für diese Waren erlaube.

Das mit einer Klage gegen diese Entscheidung befasste Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Unterscheidungskraft einer Marke auch durch ihre Benutzung als Teil einer anderen eingetragenen Marke erlangt werden kann, sofern die betroffenen Verkehrskreise die betreffenden Produkte weiterhin als von einem bestimmten Unternehmen stammend wahrnehmen. Insoweit kann der Inhaber einer eingetragenen Marke zum Nachweis der besonderen Unterscheidungskraft und der Wertschätzung dieser Marke sich auf Beweise für ihre Benutzung in anderer Form, als Teil einer anderen eingetragenen und bekannten Marke berufen, wenn die betroffenen Verkehrskreise die betreffenden Produkte weiterhin als von demselben Unternehmen stammend wahrnehmen.

Nach Auffassung des Gerichts hatte die Beschwerdekammer einen Rechtsfehler begangen, indem sie entschied, die Bekanntheit der Bildmarke SPA mit Pierrot könne nicht auf die Wortmarke SPA für Waren der Klasse 32 ausgeweitet werden. Aus der Rechtsprechung ergibt sich nämlich, dass die Ausführungen des Gerichtshofs in Rn. 86 des Urteils vom 13. September 2007, *Il Ponte Finanziaria/HABM*²⁸, dass Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 89/104/EWG²⁹ und, entsprechend, Art. 15 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 es nicht erlauben, den einer eingetragenen Marke zukommenden Schutz mittels des Nachweises ihrer Benutzung auf eine andere eingetragene Marke, deren Benutzung nicht nachgewiesen ist, mit der Begründung auszuweiten, dass die letztgenannte Marke nur eine leichte Abwandlung der erstgenannten Marke darstelle, in dem speziellen Kontext, in dem das Vorliegen einer „Familie“ oder „Serie“ von Marken geltend gemacht wurde, zu

28 | [C-234/06 P](#), Slg, EU:C:2007:514.

29 | Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

verstehen sind. Im in Rede stehenden Fall hatte die Klägerin nicht versucht, die Benutzung von Marken einer selben Familie SPA nachzuweisen, sondern im Wesentlichen darzutun, dass die Wortmarke SPA für Waren der Klasse 32 bekannt war, da ihre Benutzung in der Bildmarke SPA mit Pierrot für dieselbe Warenklasse die Unterscheidungskraft nicht beeinflusst hatte und diese ältere Wortmarke im Gegenteil weiterhin deutlich sichtbar blieb und innerhalb der besagten Bildmarke gut erkennbar war.

Daher war die Verwendung von Beweismitteln hinsichtlich der Bildmarke SPA mit Pierrot, deren Bestandteil die Wortmarke SPA war, um darzutun, dass die Wortmarke SPA bekannt war, unter der Voraussetzung zulässig, dass nachgewiesen wurde, dass die Elemente, die die Wortmarke von der im Handel verwendeten Bildmarke unterscheiden, nicht verhinderten, dass die betroffenen Verkehrskreise die betreffenden Produkte weiterhin als von einem bestimmten Unternehmen stammend wahrnehmen.

Als Drittes hatte das Gericht in der Rechtssache, in der das Urteil vom 10. Juni 2015, **AgriCapital/HABM – agri.capital (AGRI.CAPITAL)** (T-514/13, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:372), ergangen ist, die Ähnlichkeit zwischen von den älteren Marken erfassten Finanzdienstleistungen und von der angemeldeten Marke erfassten Dienstleistungen der Immobilienverwaltung und Vermittlung zu beurteilen.

Hierzu hat es darauf hingewiesen, dass Finanzdienstleistungen und Immobiliendienstleistungen nicht gleichartig sind und nicht den gleichen Verwendungszweck haben oder in gleicher Weise genutzt werden. Während nämlich Finanzdienstleistungen von Finanzinstituten zum Zweck der Verwaltung der Finanzmittel ihrer Kunden erbracht werden und insbesondere in der Verwahrung von Einlagen, der Bereitstellung von Geldern und der Gewährung von Darlehen oder in verschiedenartigen Finanztransaktionen bestehen, haben Immobiliendienstleistungen ein Grundstück zum Gegenstand und betreffen insbesondere dessen Miete, Kauf, Verkauf oder Verwaltung. Dazu, dass die fraglichen Dienstleistungen möglicherweise über dieselben Vertriebswege erbracht werden, was ihr Ergänzungsverhältnis beweise, hat das Gericht festgestellt, dass Immobiliendienstleistungen grundsätzlich nicht in denselben Räumen wie Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Zum Vergleich von Finanzdienstleistungen mit den Dienstleistungen eines Bauträgers hat das Gericht ausgeführt, dass die Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten seitens des Bauträgers nur darauf abzielt, es ihm zu ermöglichen, zunächst die Kosten für den Kauf der zu renovierenden Gebäude oder der zu erschließenden Flächen zu tragen, bevor er diese Kosten dann auf die Kunden abwälzen kann, denen er die im Rahmen eines Bau- oder Renovierungsprogramms erstellte Immobilie verkauft. Zwar ist es üblich, dass Bauträger ihre Kunden bei der Finanzierung ihres Kaufs im Rahmen der Vermarktung von Immobilienprogrammen beraten, doch dürfen solche Beratungen nicht als eine von den älteren Marken der Klägerin erfasste Finanzberatung verstanden werden. Solche Beratungen sind nämlich mit denen vergleichbar, die jeder Verkäufer eines Gegenstands von gewissem Wert, wie z. B. eines Bootes, eines Geschäfts oder eines Kunstwerks, seinen Kunden hinsichtlich des finanziellen Interesses erteilen kann, das sie am Erwerb des in Frage stehenden Vermögenswerts haben können. Der Verkäufer, der eine solche Beratung vornimmt, bietet damit noch keine Finanzdienstleistung an.

Ferner konnte nach Auffassung des Gerichts kein hinreichend enges Ergänzungsverhältnis zwischen den Finanzdienstleistungen und den Dienstleistungen eines Bauträgers festgestellt werden. Auch wenn nämlich angesichts der Höhe der Beträge, um die es bei Immobiliengeschäften gewöhnlich geht, für den Durchschnittsverbraucher bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Bauträgers Finanzdienstleistungen wichtig sind, weist jedoch in einer Marktwirtschaft ein großer Teil der Tätigkeiten Finanzierungs- oder Anlagebedarf auf, so dass Finanzdienstleistungen ihrem Wesen nach mit der Mehrzahl dieser Tätigkeiten und nicht nur mit den Tätigkeiten des Bauträgers in Verbindung gebracht werden können.

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht auch zu dem Schluss gelangt, dass die von den älteren Marken erfassten Dienstleistungen den von der angemeldeten Marke erfassten Dienstleistungen nicht ähnelten. Die fehlende Ähnlichkeit zwischen den Dienstleistungen konnte bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr durch die Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken, mochte sie auch hochgradig sein, nicht ausgeglichen werden.

Als Viertes hat sich das Gericht im Urteil vom 30. September 2015, *Tilda Riceland Private/HABM – Siam Grains (BASmALI)* (T-136/14, Slg, EU:T:2015:734), zur Rechtmäßigkeit einer Entscheidung geäußert, mit der die Vierte Beschwerdekammer des HABM den Widerspruch gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BASmALI für Reis zurückgewiesen hatte. Der Widerspruch war gestützt auf die ältere nicht eingetragene Marke oder das ältere Zeichen BASMATI, die oder das im geschäftlichen Verkehr für Reis verwendet wurde. Die Beschwerdekammer war der Auffassung, dass die Klägerin die Verwendung des Ausdrucks „Basmati“ als unterscheidendes Zeichen im geschäftlichen Verkehr nicht bewiesen habe. Die Unterscheidungskraft des fraglichen Zeichens müsse sich aus seiner Funktion ergeben, die betriebliche Herkunft der Waren zu identifizieren. Die Klägerin beanstandete diese Beurteilung vor dem Gericht und machte einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 geltend.

Das mit der Sache befasste Gericht hat festgestellt, dass es zwar zutrifft, wie die Beschwerdekammer festgestellt hatte, dass das fragliche Zeichen im Rahmen von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 als unterscheidendes Element in dem Sinne benutzt werden muss, dass es dazu dienen muss, eine von seinem Inhaber ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit zu identifizieren, dass dies jedoch nicht bedeuten kann, dass die Funktion der Benutzung eines Zeichens im Rahmen dieser Bestimmung ausschließlich auf die Identifizierung der betrieblichen Herkunft der betreffenden Waren oder Dienstleistungen abzielen muss. Mit diesem Ergebnis hatte die Beschwerdekammer eine Bedingung aufgestellt, die in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 nicht vorgesehen ist.

Diese Bestimmung bezieht sich nämlich auf nicht eingetragene Marken und sämtliche „sonstige[n]“ im geschäftlichen Verkehr benutzten „Kennzeichenrecht[e]“. In diesem Rahmen und mangels anderer Angaben kann die Funktion der Benutzung des fraglichen Zeichens nach Maßgabe der Art des Zeichens nicht nur in der Identifizierung der betrieblichen Herkunft der betreffenden Ware durch die maßgeblichen Verkehrskreise liegen, sondern u. a. auch in der Identifizierung ihrer geografischen Herkunft und ihrer spezifischen Eigenschaften oder der Merkmale, die ihr Ansehen begründen. Das betreffende Zeichen kann nach Maßgabe seiner Art somit als unterscheidendes Element eingestuft werden, wenn es dazu dient, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens gegenüber denen eines anderen Unternehmens zu kennzeichnen, aber auch, insbesondere, wenn es dazu dient, bestimmte Waren oder Dienstleistungen gegenüber anderen Waren oder ähnlichen Dienstleistungen zu kennzeichnen. Da der von der Beschwerdekammer in diesem Fall gewählte Ansatz somit darauf hinausläuft, Zeichen, die von mehreren Wirtschaftsteilnehmern oder in Verbindung mit Marken benutzt werden, von der Anwendung des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 auszuschließen, obwohl diese Bestimmung einen solchen Ausschluss nicht vorsieht, hat das Gericht die angefochtene Entscheidung aufgehoben.

Als Fünftes hat das Gericht im Urteil vom 2. Oktober 2015, *The Tea Board/HABM – Delta Lingerie (Darjeeling)* (T-624/13, Slg, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:743), darauf hingewiesen, dass eine Gemeinschaftskollektivmarke wie jede Gemeinschaftsmarke Schutz gegen jede Beeinträchtigung genießt, die sich durch die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke ergäbe, hinsichtlich deren Verwechslungsgefahr besteht.

Obwohl Art. 66 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 eine Abweichung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung vorsieht, indem er die Bedingungen für die Eintragung erleichtert und zulässt, dass auch beschreibende Marken eingetragen werden, die auf die Herkunft der betreffenden Waren hinweisen, findet diese Verordnung gemäß ihrem Art. 66 Abs. 3, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf sämtliche Gemeinschaftskollektivmarken Anwendung, auch auf solche, die gemäß Art. 66 Abs. 2 dieser Verordnung eingetragen wurden. Die Funktion der unter Art. 66 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 fallenden Gemeinschaftskollektivmarken besteht darin, die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, anhand ihrer Herkunft von einem bestimmten Rechtssubjekt und nicht anhand ihrer geografischen Herkunft zu unterscheiden. Daher ist der Vergleich der erfassten Waren und Dienstleistungen, sofern es sich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bei den einander gegenüberstehenden Zeichen einerseits um

Kollektivmarken und andererseits um Individualmarken handelt, anhand derselben Kriterien vorzunehmen, die für die Beurteilung der Ähnlichkeit oder Identität der von zwei Individualmarken erfassten Waren und Dienstleistungen gelten. Selbst wenn man in diesem Zusammenhang davon ausginge, dass die Herkunft der von den einander gegenüberstehenden Zeichen erfassten Waren oder Dienstleistungen einen der Faktoren darstellen könnte, die bei der umfassenden Beurteilung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 zu berücksichtigen sind, kann diese Vorschrift nicht angewandt werden, wenn eine der darin genannten kumulativen Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Weiter ist das Gericht auf den Begriff der Bekanntheit eingegangen. Unter Hinweis darauf, dass Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 den Begriff der Bekanntheit nicht definiert, hat es festgestellt, dass im Rahmen der Beurteilung der Bekanntheit einer älteren Marke alle relevanten Umstände des Falles zu berücksichtigen sind – also insbesondere der von der Marke gehaltene Marktanteil, die Intensität, die geografische Verbreitung und die Dauer ihrer Benutzung sowie der Werbeaufwand des Unternehmens für diese Marke. Außerdem ist jede Beurteilung, die eine unter Art. 66 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 fallende Gemeinschaftsmarke betrifft, einschließlich der Beurteilung ihrer Bekanntheit im Sinne von Art. 8 Abs. 5 dieser Verordnung, anhand derselben Kriterien vorzunehmen, die auf Individualmarken anzuwenden sind.

c) VERFAHRENSFRAGEN

Im Urteil vom 13. Februar 2015, *Husky CZ/HABM – Husky of Tostock (HUSKY)* (T-287/13, Slg, EU:T:2015:99), hat sich das Gericht zur Auslegung von Regel 71 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95³⁰ geäußert.

Es hat festgestellt, dass die englische Sprachfassung der betreffenden Bestimmung von der deutschen, der spanischen, der französischen und der italienischen Sprachfassung abweicht. Die Notwendigkeit einheitlicher Anwendung und damit Auslegung einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union schließt insoweit aus, sie in einer ihrer Fassungen isoliert zu betrachten, sondern gebietet im Gegenteil vielmehr, sie nach dem wirklichen Willen ihres Urhebers und dem von diesem verfolgten Zweck im Licht ihrer Fassung in allen anderen Amtssprachen auszulegen. Im Übrigen geht aus dem Wortlaut der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2868/95 nicht hervor, dass Regel 71 Abs. 2 anders als in Verbindung mit Regel 71 Abs. 1 anzuwenden und auszulegen wäre. Es ist aber davon auszugehen, dass Abs. 2 dem HABM bei zwei oder mehr Beteiligten gestattet, die Fristverlängerung von der Zustimmung der anderen Beteiligten abhängig zu machen, nicht aber davon, dass er die Zustimmung der Beteiligten zur Voraussetzung für die Verlängerung macht. Die Zustimmung der Beteiligten zur alleinigen Voraussetzung für die Fristverlängerung zu machen, könnte dazu führen, dass dem Beteiligten, der die Verlängerung beantragt, die Verteidigungsmöglichkeit genommen wird. Dies könnte auch einem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren entgegenstehen und dem mit Regel 71 verfolgten Ziel zuwiderlaufen, das genau darin besteht, eine Fristverlängerung zu ermöglichen, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Somit hatte die Beschwerdekammer nach Auffassung des Gerichts fehlerfrei angenommen, dass Regel 71 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2868/95 dahin auszulegen ist, dass, wenn ein Beteiligter in einem *Inter-partes*-Verfahren eine Fristverlängerung beantragt, das HABM die Zustimmung des anderen Beteiligten einholen kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, und dass diese Bestimmung in Verbindung mit Regel 71 Abs. 1 zu lesen ist, wonach das HABM die mit dem Antrag auf Fristverlängerung in Zusammenhang stehenden Umstände zu berücksichtigen hat, insbesondere, wenn es entscheidet, die Zustimmung des anderen Beteiligten nicht einzuholen.

Allerdings vervollständigt und präzisiert Regel 22 Abs. 6 der Durchführungsverordnung die Bestimmungen der Regel 22 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung, die nach Regel 40 Abs. 5 der Verordnung entsprechend für das Verfallsverfahren gelten. Regel 22 Abs. 6 der Durchführungsverordnung ist daher auf ein auf Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 gestütztes Verfallsverfahren anwendbar. Daraus geht hervor, dass das HABM im Rahmen eines solchen Verfahrens die Möglichkeit hat, von dem Beteiligten, der Dokumente nicht in der Verfahrenssprache vorgelegt hat, die Übersetzung dieser Dokumente anzufordern.

³⁰ | Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung Nr. 40/94 (ABl. L 303, S. 1).

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 25. März 2015, **Apple and Pear Australia und Star Fruits Diffusion/HABM – Carolus C. (English pink)** ([T-378/13](#), Slg, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:186), ergangen ist, hatte das Gericht über die Frage zu befinden, ob es sich bei dem Urteil eines nationalen Gerichts im Verletzungsverfahren um einen tatsächlichen Umstand handelt, dessen etwaige Auswirkung auf den Rechtsstreit eine Beschwerdekammer prüfen muss. Es hat hierzu zunächst ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 95 der Verordnung Nr. 207/2009 für ihr Gebiet die nationalen Gerichte benennen, die die Aufgabe der „Gemeinschaftsmarkengerichte“ übernehmen. Art. 96 der Verordnung Nr. 207/2009 legt diesbezüglich fest, dass die Gemeinschaftsmarkengerichte u. a. für Verletzungsklagen und für Widerklagen auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke zuständig sind. Der belgische Gesetzgeber hat das Tribunal de commerce de Bruxelles (Belgien) als Gemeinschaftsmarkengericht erster Instanz benannt. Bei dessen Urteil handelt es sich um einen tatsächlichen Umstand, der dem ersten Anschein nach für die Entscheidung des vorliegenden Falles relevant ist. Die Beschwerdekammer konnte nämlich nicht verkennen, dass zwischen den tatsächlichen Umständen, die dem durch die Verletzungsklage eingeleiteten Verfahren zugrunde lagen, und den Umständen, die dem durch den Widerspruch gegen die Eintragung der angemeldeten Marke eingeleiteten Verfahren zugrunde lagen, wesentliche Gemeinsamkeiten bestanden. Das Gericht hat außerdem darauf hingewiesen, dass dieses Urteil von einem gemäß der Verordnung Nr. 207/2009 eingerichteten Gemeinschaftsmarkengericht erlassen wurde, das als solches Teil des eigenständigen Systems der Markenregelung der Union ist, da es damit betraut ist, Gemeinschaftsmarken, die Gegenstand einer Verletzung oder einer drohenden Verletzung sind, im gesamten Gebiet der Union zu schützen, und es dadurch die diesem System eigenen Zielsetzungen verfolgt. In Anbetracht all dessen ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich in diesem Fall bei dem in Rede stehenden Urteil dem ersten Anschein nach um einen relevanten tatsächlichen Umstand handelte, dessen etwaige Auswirkung auf den vor ihr verhandelten Rechtsstreit die Beschwerdekammer hätte prüfen müssen. Indem sie dies unterlassen hat, hat die Beschwerdekammer die ihr unterbreiteten relevanten tatsächlichen Umstände nicht mit aller gebotenen Sorgfalt geprüft.

Im Urteil vom 25. Juni 2015, **Copernicus Trademarks/HABM – Maquet (LUCEA LED)** ([T-186/12](#), Slg, EU:T:2015:436), hat das Gericht erläutern können, dass Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009, nach dem das HABM im Verfahren bezüglich relativer Eintragungshindernisse bei der Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt ist, das HABM nicht daran hindert, den zeitlichen Vorrang der Widerspruchsmarke von Amts wegen zu prüfen.

Außerdem hindert ein vom Prüfer in das Register eingetragenes Prioritätsdatum das HABM im Widerspruchsverfahren nicht, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Priorität erfüllt sind. Es hat hierzu darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsprechung, nach der der Anmelder einer Marke, der die Gültigkeit einer Gemeinschaftsmarke angreifen will, auf die ein Widerspruch gestützt ist, dies im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens vor dem HABM tun muss, nicht auf die Inanspruchnahme der Priorität für eine solche Marke übertragen lässt. Zunächst einmal kann nämlich ein im Register eingetragenes Prioritätsdatum für eine Gemeinschaftsmarke nicht oder zumindest nicht mit Erfolg im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens in Frage gestellt werden. Im Übrigen gibt es kein anderes spezielles Verfahren, das es einem Dritten ermöglichen würde, das in das Register eingetragene Prioritätsdatum für eine Gemeinschaftsmarke in Frage zu stellen, und das mit einem Nichtigkeitsverfahren vergleichbar wäre, zu dessen Merkmalen es gehört, dass es vom HABM nicht von Amts wegen eingeleitet werden kann.

Im Urteil vom 30. Juni 2015, **La Rioja Alta/HABM – Aldi Einkauf (VIÑA ALBERDI)** ([T-489/13](#), Slg [Auszüge], EU:T:2015:446), hat das Gericht ausgeführt, dass als einer der relevanten Umstände, die die Beurteilung ermöglichen, ob die Gefahr einer Verwechslung besteht, eventuell die Koexistenz zweier Marken auf einem Markt berücksichtigt werden kann, da sie – wie in der Rechtsprechung anerkannt ist – in Verbindung mit anderen Umständen dazu führen kann, die Gefahr von Verwechslungen zwischen den Marken durch die maßgeblichen Verkehrskreise zu verringern.

Zwar ist es insoweit Sache des Inhabers der angefochtenen Marke, im Verfahren wegen relativer Eintragungshindernisse vor dem HABM nachzuweisen, dass diese Koexistenz darauf beruht, dass für die maßgeblichen Verkehrskreise keine Verwechslungsgefahr zwischen der Marke, auf die er sich beruft, und der älteren Marke, auf die sich der Nichtigkeitsantrag stützt, besteht, doch steht es ihm frei, diesen Nachweis durch das Vorbringen eines Bündels entsprechender Indizien zu führen. In diesem Zusammenhang sind die Beweismittel besonders relevant, die die Kenntnis jeder der betreffenden Marken durch die maßgeblichen Verkehrskreise vor dem Zeitpunkt der Anmeldung der streitigen Marke belegen. Da aus der Rechtsprechung hervorgeht, dass die Koexistenz der beiden Marken hinreichend lange bestehen muss, um die Wahrnehmung des maßgeblichen Verbrauchers beeinflussen zu können, stellt die Dauer der Koexistenz ebenfalls einen wesentlichen Gesichtspunkt dar.

Das Urteil vom 15. Juli 2015, **Australian Gold/HABM – Effect Management & Holding (HOT)** (T-611/13, Slg, EU:T:2015:492), bot dem Gericht die Gelegenheit, in Erinnerung zu rufen, dass die Eintragungsfähigkeit eines Zeichens als Gemeinschaftsmarke nur auf der Grundlage der einschlägigen Regelung beurteilt werden darf.

Das HABM und gegebenenfalls der Unionsrichter – so das Gericht – sind daher an auf der Ebene der Mitgliedstaaten ergangene Entscheidungen, auch wenn sie diese berücksichtigen können, selbst dann nicht gebunden, wenn diese Entscheidungen in Anwendung einer gemäß der Richtlinie 2008/95/EG³¹ harmonisierten nationalen Regelung erlassen worden sind. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001³² und Art. 109 der Verordnung Nr. 207/2009 stehen dieser Feststellung keineswegs entgegen. Wie nämlich insbesondere aus dem 15. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 44/2001 hervorgeht, soll diese Verordnung nur verhindern, dass in zwei Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare gerichtliche Entscheidungen ergehen, und ist nicht auf das HABM anwendbar. Zudem zielt Art. 109 der Verordnung Nr. 207/2009 darauf ab, zu verhindern, dass vor den nationalen Gerichten erhobene Verletzungsklagen, von denen eine auf eine Gemeinschaftsmarke und die andere auf eine nationale Marke gestützt wird, zu widersprüchlichen Ergebnissen führen. Sie betrifft somit lediglich die Wirkung dieser Marken, und nicht die Voraussetzungen ihres Schutzes. Die oben angeführte Schlussfolgerung wird auch nicht durch Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 in Frage gestellt, wonach die absoluten Eintragungshindernisse von Abs. 1 auch dann Anwendung finden, wenn sie nur in einem Teil der Union vorliegen. Die nationale Schutzverweigerung stützt sich nämlich auf nationale Rechtsvorschriften, die gemäß einem nationalen Verfahren in einem nationalen Kontext angewandt werden, und kommt daher nicht einer Anerkennung des Vorliegens eines absoluten Eintragungshindernisses in einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung Nr. 207/2009 gleich.

Auch wenn es wünschenswert ist, dass das HABM die Entscheidungen der nationalen Behörden in Bezug auf Marken, die mit denen, über die es zu entscheiden hat, identisch sind, berücksichtigt, und umgekehrt, ist das HABM folglich nicht dazu verpflichtet, diese Entscheidungen, auch wenn sie identische Marken betreffen, zu berücksichtigen, und wenn es sie berücksichtigen sollte, ist es nicht an sie gebunden.

Schließlich konnte das Gericht im Urteil vom 18. November 2015, **Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto/HABM – Bruichladdich Distillery (PORT CHARLOTTE)** (T-659/14, Slg, EU:T:2015:863), den Umfang des durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009³³ verliehenen Schutzes präzisieren.

Hierzu hat es ausgeführt, dass Weinnamen, die u. a. nach den Art. 51 und 54 der Verordnung Nr. 1493/1999³⁴ geschützt sind, im Rahmen dieser Verordnung automatisch geschützt sind und dass die Kommission sie in

31 | Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 299, S. 25).

32 | Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

33 | Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 154, S. 1).

34 | Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179, S. 1).

dem Register gemäß Artikel 118n der Verordnung Nr. 491/2009 aufführt, d. h. in der Datenbank E-Bacchus. Aus dem automatischen Schutz der bereits nach der Verordnung Nr. 1493/1999 geschützten Weinnamen ergibt sich, dass die Eintragung in die Datenbank E-Bacchus für ihren Schutz in der Union nicht erforderlich ist. Dieser „automatische“ Schutz, auch wenn er unmittelbar auf den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften beruht, bedeutet nicht zwangsläufig, dass das HABM nach der Verordnung Nr. 491/2009 verpflichtet ist, diese Rechtsvorschriften oder die darin vorgesehenen Voraussetzungen für den Schutz zu beachten. Das Gericht hat daraus für den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 491/2009 geschlossen, dass deren Bestimmungen sowohl die Genehmigung als auch die Grenzen bis hin zum Verbot der kommerziellen Verwendung der durch das Unionsrecht geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben einheitlich und ausschließlich regeln, so dass für die Beschwerdekammer in diesem konkreten Zusammenhang kein Anlass bestand, die in den einschlägigen Vorschriften des portugiesischen Rechts speziell festgelegten Schutzvoraussetzungen anzuwenden, die der Eintragung der Ursprungsbezeichnungen „Porto“ oder „Port“ in die Datenbank E-Bacchus zugrunde lagen.

Zu dem behaupteten abschließenden Charakter des nach Art. 118m Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 491/2009 verliehenen Schutzes hat das Gericht jedoch festgestellt, dass weder aus der Verordnung Nr. 491/2009 noch aus der Verordnung Nr. 207/2009 hervorgeht, dass der Schutz nach der erstgenannten Verordnung als abschließend zu verstehen ist. Vielmehr können die Nichtigkeitsgründe alternativ oder kumulativ auf ältere Rechte gemäß dem für dessen Schutz maßgebenden Unionsrecht oder nationalen Recht gestützt werden. Daraus folgt, dass der den Ursprungsbezeichnungen verliehene Schutz durch einen zusätzlichen Schutz nach dem einschlägigen nationalen Recht ergänzt werden kann, sofern sie „ältere Rechte“ darstellen.

Auch wenn dem Antragsteller eines Nichtigkeitsverfahrens die Beweislast dafür obliegt, dass er nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Geltendmachung eines älteren Rechts befugt ist, ist es außerdem zunächst Sache der zuständigen Stellen des HABM, die Aussagekraft und die Tragweite dieser Belege zu beurteilen. Ferner kann eine Gemeinschaftsmarke nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009, wenn ein anderes Zeichen als eine Marke schon vorhanden ist, für nichtig erklärt werden, wenn das andere Zeichen kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt. Auch wenn sich die ersten beiden Voraussetzungen bereits aus dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 ergeben und daher im Licht des Unionsrechts auszulegen sind, sind die beiden weiteren, in Art. 8 Abs. 4 Buchst. a und b dieser Verordnung genannten Voraussetzungen gemäß dieser Verordnung nach Kriterien zu beurteilen, die das Recht festlegt, dem das geltend gemachte Zeichen unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist das Gericht in diesem Fall zu dem Schluss gelangt, dass die Beschwerdekammer die Beweismittel, auf die sich der Kläger berufen hatte, nicht unberücksichtigt lassen und nicht von der Anwendung der fraglichen innerstaatlichen Regelung mit der Begründung absehen durfte, dass der Schutz dieser Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben ausschließlich unter die Verordnung Nr. 491/2009, ja sogar in die ausschließliche Zuständigkeit der Union falle.

d) ABÄNDERUNGSBEFUGNIS

In dem erwähnten Urteil *English pink* (EU:T:2015:186) konnte das Gericht näher erläutern, unter welchen Voraussetzungen es von seiner Änderungsbefugnis nach Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 Gebrauch machen kann. Die Klägerinnen stützten ihren Antrag auf Abänderung der angefochtenen Entscheidung auf den Grundsatz der Rechtskraft einer Entscheidung eines nationalen Gerichts eines Mitgliedstaats, das dieser als Gemeinschaftsmarkengericht im Sinne von Art. 95 dieser Verordnung benannt hatte.

Das Gericht hat hierzu zunächst darauf hingewiesen, dass die Abänderungsbefugnis es nicht ermächtigt, eine Frage zu beurteilen, zu der die Beschwerdekammer noch nicht Stellung genommen hat. Die Ausübung der Abänderungsbefugnis ist folglich grundsätzlich auf die Fälle zu beschränken, in denen das Gericht nach einer Überprüfung der von der Beschwerdekammer vorgenommenen Beurteilung auf der Grundlage der erwiesenen tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu bestimmen vermag, welche Entscheidung die Beschwerdekammer hätte erlassen müssen.

In diesem Zusammenhang kommt der Entscheidung eines nationalen Gerichts, das im Rahmen einer Klage wegen Verletzung einer Gemeinschaftsmarke als Gemeinschaftsmarkengericht angerufen wurde, gegenüber den Instanzen des HABM im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke auch dann keinerlei Rechtskraftwirkung zu, wenn diese Marke mit der nationalen Marke, die Gegenstand der Verletzungsklage ist, identisch ist. Daraus ergibt sich, dass das bloße Vorliegen einer solchen Entscheidung für sich genommen nicht ausreicht, um das Gericht in die Lage zu versetzen, zu bestimmen, welche Entscheidung die Beschwerdekammer hätte erlassen müssen. Da nämlich die von den Beschwerdekammern nach der Verordnung Nr. 207/2009 zu treffenden Entscheidungen gebundene Entscheidungen sind und diese Verordnung keine Bestimmung enthält, wonach das HABM gemäß dem Grundsatz der Rechtskraft an eine Entscheidung eines Gemeinschaftsmarkengerichts gebunden wäre, waren in diesem Fall weder die Beschwerdekammer noch der Unionsrichter in der Ausübung seiner Rechtmäßigkeitsprüfung und seiner Abänderungsbefugnis durch die Rechtskraft gebunden.

Da sich das Gericht nicht in der Lage sah, auf der Grundlage der erwiesenen tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Entscheidung zu bestimmen, die die Beschwerdekammer hätte erlassen müssen, konnte es somit in diesem Fall seine Abänderungsbefugnis nicht ausüben.

e) NACHWEIS DER ERNSTHAFTEN BENUTZUNG DER MARKE

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 16. Juni 2015, *Polytetra/HABM – El du Pont de Nemours (POLYTETRAFLON)* (T-660/11, Slg. EU:T:2015:387), ergangen ist, hatte das Gericht u. a. zu prüfen, ob der vom Widersprechenden erbrachte Beweis der Benutzung der älteren Marke für Endprodukte Dritter, die einen Bestandteil verwendeten, der einem mit dieser Marke gekennzeichneten Produkt entsprach, als Beweis der ernsthaften Benutzung dieser Marke im Sinne von Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 angesehen werden konnte.

In diesem Fall hat das Gericht festgestellt, dass die durch die ältere Marke gekennzeichneten Antihafstoffe, die die Widersprechende ihren Kunden liefert, einem Verarbeitungsvorgang unterzogen wurden, dessen Ergebnis Produkte sind, die zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, um als solche benutzt zu werden. Unter diesen Umständen unterscheiden sich die Endprodukte Dritter sowohl nach ihrer Natur als auch nach ihrer Zielsetzung und Bestimmung wesentlich von den Antihafstoffen und gehören mit diesen nicht zu ein und derselben Gruppe. Daher ließ der Nachweis der Benutzung der älteren Marke für Endprodukte Dritter, die einen von der Widersprechenden stammenden Bestandteil verwenden, nicht den Schluss zu, dass die Marke für die Endprodukte benutzt wurde, für die sie eingetragen worden war.

Im Übrigen wurde die ältere Marke von Dritten verwendet, um auf das Vorhandensein des Ausgangsstoffs oder einer Beschichtung hinzuweisen, die ihren Ursprung bei der Widersprechenden hatte, und nicht, damit die Marke einen Ursprungszusammenhang zwischen der Widersprechenden und dem Produkt eines Dritten oder zwischen dem Dritten und seinem Produkt herstellt. Folglich ließ in dieser Rechtssache die Benutzung dieser Marke für Endprodukte Dritter die Gewährleistung der wesentlichen Funktion dieser Marke, die Herkunft der Waren, was diese Endprodukte angeht, zu garantieren, nicht zu und konnte daher nicht als Benutzung für diese Produkte im Sinne von Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 angesehen werden.

2. GESCHMACKSMUSTER

Zwei Entscheidungen zur Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach der Verordnung (EG) Nr. 6/2002³⁵ verdienen besondere Erwähnung.

³⁵ | Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

Als Erstes bot sich dem Gericht in der Rechtssache, in der das Urteil vom 21. Mai 2015, **Senz Technologies/HABM – Impliva (Regenschirme)** (T-22/13 und T-23/13, Slg [Auszüge], EU:T:2015:310), ergangen ist, die Gelegenheit, in Erinnerung zu rufen, dass ein Geschmacksmuster als offenbart gilt, wenn die Partei, die dies geltend macht, die die Offenbarung darstellenden Tatsachen bewiesen hat, und dass diese Vermutung unabhängig von dem Ort anwendbar ist, an dem die die Offenbarung darstellenden Tatsachen stattgefunden haben.

Die Frage – so das Gericht –, ob den Personen, die Teil der Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs sind, Ereignisse bekannt sein konnten, die außerhalb des Unionsgebiets stattgefunden haben, ist eine Tatsachenfrage, deren Beantwortung von der Beurteilung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abhängt. Bei dieser Beurteilung ist zu prüfen, ob auf der Grundlage der Tatsachen, die von der die Offenbarung bestreitenden Partei darzulegen sind, davon auszugehen ist, dass es diesen Kreisen tatsächlich nicht möglich war, von den die Offenbarung darstellenden Tatsachen Kenntnis zu nehmen, wobei zu berücksichtigen ist, was von diesen Kreisen vernünftigerweise verlangt werden kann, um den vorherigen Stand der Technik zu kennen. Bei diesen Tatsachen kann es sich beispielsweise um die Zusammensetzung der Fachkreise, ihre Qualifikationen, Gebräuche und Verhaltensweisen, den Umfang ihrer Tätigkeiten, ihre Anwesenheit bei Ereignissen, bei denen Geschmacksmuster vorgestellt werden, die Merkmale des in Rede stehenden Geschmacksmusters, wie ihre wechselseitige Abhängigkeit von anderen Erzeugnissen oder Wirtschaftszweigen, und die Merkmale der Erzeugnisse, in die das in Rede stehende Geschmacksmuster integriert wurde, insbesondere den Grad der Fachbezogenheit des betreffenden Erzeugnisses, handeln. Ein Geschmacksmuster kann jedenfalls nicht als im normalen Geschäftsverlauf bekannt gelten, wenn die Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs es nur durch Zufall entdecken können.

Außerdem verlangt Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 keineswegs, dass das ältere Geschmacksmuster für die Herstellung oder die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet wurde. Der Umstand, dass ein Geschmacksmuster niemals in einem Erzeugnis verwendet worden ist, wäre jedoch nur dann von Bedeutung, wenn dargelegt würde, dass die Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs Patentregister im Allgemeinen nicht konsultieren oder dass die Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs im Allgemeinen Patenten keinerlei Bedeutung beimessen.

Als Zweites hat sich das Gericht im Urteil vom 10. September 2015, **H&M Hennes & Mauritz/HABM – Yves Saint Laurent (Handtaschen)** (T-525/13, Slg, EU:T:2015:617), zum Kriterium der Beurteilung der Eigenart in Bezug auf den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers eines Geschmacksmusters gemäß Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 geäußert.

Hierzu hat es zum einen darauf hingewiesen, dass der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers insbesondere anhand der Vorgaben bestimmt wird, die sich aus den durch die technische Funktion des Erzeugnisses oder eines Bestandteils des Erzeugnisses bedingten Merkmalen oder aus den auf das Erzeugnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben. Diese Vorgaben führen zu einer Standardisierung bestimmter Merkmale, die dann zu gemeinsamen Merkmalen mehrerer Geschmacksmuster werden, die bei dem betreffenden Erzeugnis verwendet werden. Je größer also die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters ist, desto weniger reichen kleine Unterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern aus, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen. Je beschränkter umgekehrt die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters ist, desto eher genügen kleine Unterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen. Daher bestärkt ein hoher Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters die Schlussfolgerung, dass Geschmacksmuster, die keine signifikanten Unterschiede aufweisen, beim informierten Benutzer den gleichen Gesamteindruck hervorrufen.

Zum anderen hat das Gericht ausgeführt, dass Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 betreffend die Beurteilung der Eigenart in seinem Abs. 1 das Kriterium des von den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern hervorgerufenen Gesamteindrucks nennt und in seinem Abs. 2 darauf hinweist, dass hierfür der Grad der

Gestaltungsfreiheit des Entwerfers berücksichtigt werden muss. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Beurteilung der Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Wesentlichen in einer Prüfung in vier Schritten erfolgt. Diese Prüfung besteht darin, erstens den Bereich der Erzeugnisse zu bestimmen, in die das Geschmacksmuster eingefügt oder in denen es benutzt werden soll, zweitens den informierten Benutzer dieser Waren je nach ihrer Zweckbestimmung und mit Bezug auf diesen informierten Benutzer den Grad der Kenntnis vom Stand der Technik sowie den Grad der Aufmerksamkeit beim möglichst unmittelbaren Vergleich der Geschmacksmuster, drittens den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters und viertens das Ergebnis des Vergleichs der in Rede stehenden Geschmacksmuster unter Berücksichtigung des betreffenden Sektors, des Grads der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers und der Gesamteindrücke, die vom angegriffenen Geschmacksmuster und von jedem älteren, der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Geschmacksmuster beim informierten Benutzer hervorgerufen werden. Daher kann der Faktor betreffend den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers die Schlussfolgerung in Bezug auf den von jedem der in Rede stehenden Geschmacksmuster hervorgerufenen Gesamteindruck zwar „bestärken“ oder, im Gegenteil, nuancieren, doch stellt die Beurteilung des Grads der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers keinen Schritt dar, der dem Vergleich der von jedem der in Rede stehenden Geschmacksmustern hervorgerufenen Gesamteindruck vorausgeht und von diesem Vergleich losgelöst ist.

In diesem Fall hatte die Beschwerdekammer nach Auffassung des Gerichts also keinen Fehler begangen, als sie darauf hinwies, dass der Faktor betreffend die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers allein nicht die Beurteilung der Eigenart eines Geschmacksmusters bestimmen könne, sondern dass dies ein Umstand sei, der bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden müsse. Somit befand sie zu Recht, dass es sich dabei um einen Faktor handelt, der es ermöglicht, die Beurteilung der Eigenart des angegriffenen Geschmacksmusters zu nuancieren, und nicht um einen eigenständigen Faktor.

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK – RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

Im Jahr 2015 wies die Rechtsprechung des Gerichts zu restriktiven Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine außergewöhnlich große Vielfalt auf. Mehrere Urteile verdienen besondere Erwähnung.

1. TERRORISMUS

Im Urteil vom 14. Januar 2015, **Abdulrahim/Rat und Kommission** (T-127/09 RENV, Slg, EU:T:2015:4), bot sich dem Gericht erstmals die Gelegenheit, auf dem Gebiet der Rechtsstreitigkeiten wegen gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichteter restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Juli 2013, *Kommission u. a./Kadi*³⁶, aufgestellten Grundsätze zur Art der vom Unionsrichter auszuübenden gerichtlichen Kontrolle anzuwenden. In dieser Rechtssache ging es um restriktive Maßnahmen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 881/2002³⁷ gegen den Kläger erlassen worden waren.

36 | [C-584/10 P](#), [C-593/10 P](#) und [C-595/10 P](#), Slg, EU:C:2013:518.

37 | Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. L 139, S. 9).

Das Gericht, an das die Rechtssache durch das Urteil des Gerichtshofs³⁸, mit dem dieser den Beschluss³⁹ aufgehoben hat, mit dem das Gericht den Rechtsstreit wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses des Klägers für erledigt erklärt hatte, zurückverwiesen worden war, hat im Einklang mit dem in dem erwähnten Urteil *Kommission u. a./Kadi* (EU:C:2013:518) festgelegten Ansatz ausgeführt, dass der Unionsrichter sich in dem Fall, dass die betroffene Person die Rechtmäßigkeit des Beschlusses, ihren Namen in die Liste im Anhang I der Verordnung Nr. 881/2002 aufzunehmen oder auf dieser Liste zu belassen, in Frage stellt, bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gründe für einen solchen Beschluss u. a. vergewissern muss, dass dieser Beschluss auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht.

In diesem Zusammenhang verlangt die Wahrung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zum einen, dass die zuständige Unionsbehörde der betroffenen Person die Begründung übermittelt, auf der ihre Entscheidung beruht, dass sie ihr die Möglichkeit einräumt, hierzu sachdienlich Stellung zu nehmen, und dass sie die Stichhaltigkeit der angeführten Gründe im Licht der Stellungnahme dieser Person und etwaiger von ihr beigebrachter Entlastungsbeweise prüft. Die Wahrung dieser Rechte setzt zum anderen voraus, dass der Unionsrichter im Fall eines Rechtsstreits anhand der ihm mitgeteilten Anhaltspunkte insbesondere prüft, ob die in der vom Sanktionsausschuss übermittelten Begründung angeführten Gründe hinreichend präzise und konkret sind und ob gegebenenfalls nachgewiesen ist, dass die dem betreffenden Grund entsprechenden Tatsachen zutreffen.

Der Umstand, dass die zuständige Unionsbehörde der betroffenen Person und später dem Unionsrichter nicht die Informationen oder Beweise zugänglich gemacht hat, die mit der Begründung im Zusammenhang stehen, auf die sich die in Rede stehende Entscheidung stützt, kann dagegen als solcher nicht die Feststellung eines Verstoßes gegen diese Rechte begründen. In einer solchen Situation verfügt der Unionsrichter allerdings nicht über zusätzliche Informationen oder Beweise. Ist es ihm nicht möglich, die Stichhaltigkeit dieser Gründe festzustellen, können sie daher nicht als Grundlage für die angefochtene Entscheidung zur Aufnahme in die Liste dienen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass, da keine den Kläger belastenden Behauptungen in der vom Sanktionsausschuss übermittelten Begründung den Erlass restriktiver Maßnahmen auf Unionsebene gegen ihn zu rechtfertigen vermochten, und zwar entweder, weil sie unzureichend begründet waren oder weil Informationen oder Beweise für die betreffenden Gründe fehlten, da der Betroffene sie eingehend bestritt, die Verordnung, mit der solche restriktive Maßnahmen gegen ihn verhängt worden waren, für nichtig zu erklären war.

2. ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN

Im Rahmen der Rechtsstreitigkeiten wegen gegen die Islamische Republik Iran gerichteter restriktiver Maßnahmen zur Verhinderung der nuklearen Proliferation bot sich dem Gericht in drei Urteilen die Gelegenheit zu wichtigen Klarstellungen hinsichtlich des Begriffs „Unterstützung der iranischen Regierung“ im Sinne der einschlägigen Unionsregelung⁴⁰.

Als Erstes war das Gericht in der Rechtssache, in der das Urteil vom 25. Juni 2015, *Iranian Offshore Engineering & Construction/Rat* (T-95/14, Slg (Auszüge), mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:433), ergangen ist, mit einer Klage auf Nichtigerklärung der Rechtsakte befasst, mit denen der Rat die Klägerin, eine in Iran niedergelassene Gesellschaft, mit der Begründung in die Liste der Personen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen hatte, weil sie als wichtige Einrichtung im Energiesektor, die erhebliche Einnahmen

38 | Urteil vom 28. Mai 2013, *Abdulrahim/Rat und Kommission* (C-239/12 P, Slg, EU:C:2013:331).

39 | Beschluss vom 28. Februar 2012, *Abdulrahim/Rat und Kommission* (T-127/09, EU:T:2012:93).

40 | Art. 23 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) und Art. 20 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).

für die Regierung Irans erwirtschaftete, dieser finanzielle und logistische Unterstützung bereitstelle.

Das Gericht hat im Rahmen der Prüfung der Begründung für die Aufnahme, die sich auf die finanzielle Unterstützung der iranischen Regierung bezog, auf den Grundsatz hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit von Rechtsakten nur anhand der Sach- und Rechtslage beurteilt werden kann, auf deren Grundlage sie erlassen wurden, und nicht anhand von Umständen, die dem Rat nach Erlass dieser Rechtsakte zur Kenntnis gebracht worden sind, und zwar auch dann, wenn die genannten Umstände nach Auffassung des Rates den Erlass der betreffenden Rechtsakte wirksam begründen konnten. In diesem Fall ergab sich – so das Gericht – aus der schwankenden Begründung des Rates aber, dass er keine konkrete Vorstellung von der Zusammensetzung des Aktienbesitzes der Klägerin im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Rechtsakte hatte. Es hat daher entschieden, dass der Rat rechtlich nicht hinreichend begründet hatte, dass die Klägerin erhebliche Einnahmen für die iranische Regierung erwirtschaftete.

Demgegenüber war es der Auffassung, dass der Rat keinen Beurteilungsfehler begangen hatte, als er feststellte, dass die Klägerin für die iranische Regierung logistische Unterstützung bereitstelle. Der Begriff „Logistik“ schließt nämlich jede Tätigkeit ein, die mit der Planung und der Ausführung eines Vorhabens oder eines komplexen Prozesses in Zusammenhang steht. Da die Tätigkeit der Klägerin aufgrund ihrer quantitativen oder qualitativen Bedeutung notwendig war, um den Bedürfnissen des Öl- und Gassektors in Iran zu entsprechen, und die iranische Regierung erhebliche Einnahmen aus diesem Sektor bezog, die ihm die Finanzierung seiner proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten ermöglichten, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Tatbestand der logistischen Unterstützung als erfüllt angesehen werden konnte.

Als Zweites hatte das Gericht im Urteil vom 25. März 2015, **Central Bank of Iran/Rat** (T-563/12, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:187), über die Klage der Zentralbank der Islamischen Republik Iran gegen die gegen sie gerichteten restriktiven Maßnahmen zu befinden.

Es hat zunächst ausgeführt, dass das Kriterium der „Unterstützung der iranischen Regierung“, mit dem der Geltungsbereich der restriktiven Maßnahmen erweitert wird, um den auf die Islamische Republik Iran ausgeübten Druck zu verstärken, auf jede Tätigkeit der betroffenen Person oder Organisation abzielt, die, auch unabhängig von der Feststellung einer unmittelbaren oder mittelbaren Verbindung zur nuklearen Proliferation, aufgrund ihrer quantitativen oder qualitativen Bedeutung geeignet ist, die nukleare Proliferation dadurch zu fördern, dass der iranischen Regierung eine Unterstützung in Form von materiellen, finanziellen oder logistischen Ressourcen oder Fazilitäten gewährt wird, die ihr die Fortsetzung der Proliferation ermöglichen. Das Vorliegen einer Verknüpfung zwischen einer solchen Unterstützung der iranischen Regierung und der Fortsetzung der Tätigkeiten der nuklearen Proliferation wird somit durch die anwendbare Regelung vermutet, die darauf abzielt, die iranischen Regierung ihrer Einnahmequellen zu berauben, um sie zu zwingen, die Entwicklung ihres Nuklearproliferationsprogramms mangels ausreichender finanzieller Mittel einzustellen.

Was die Beurteilung der Stichhaltigkeit der Begründung des Rates angeht, hat das Gericht festgestellt, dass es auf der Hand liegt, dass die Klägerin als Zentralbank der Islamischen Republik Iran aufgrund der gesetzlich festgelegten Aufgaben und Befugnisse der iranischen Regierung eine finanzielle Unterstützung zuteilwerden ließ, die aufgrund ihrer quantitativen und qualitativen Bedeutung zur Förderung der nuklearen Proliferation geeignet ist. Zu dem Vorbringen der Klägerin, sie habe im fraglichen Zeitraum ihre Befugnisse zur Gewährung von Darlehen und Krediten oder zur Stellung von Sicherheiten für die Regierung nie ausgeübt, so dass sie praktisch keinerlei Ressourcen oder finanzielle Fazilitäten zur Verfügung gestellt habe, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Klägerin hierfür keinen Beweis erbracht hatte. Daher hat es bestätigt, dass der Tatbestand der logistischen Unterstützung in diesem Fall erfüllt war.

Als Drittes konnte sich das Gericht im Urteil vom 8. September 2015, **Ministry of Energy of Iran/Rat** (T-564/12, Slg. EU:T:2015:599), zu den gegen das iranische Ministerium für Energie verhängten restriktiven Maßnahmen äußern. Der Grund für die gegen dieses Ministerium erlassenen Maßnahmen war der, dass es für die Politik

im Energiesektor zuständig sei, der eine wesentliche Einnahmequelle für die iranische Regierung darstelle. Das Ministerium hatte beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung der zum Einfrieren seiner Gelder führenden Rechtsakte erhoben, nachdem der Rat auf ihre im Rahmen ihres Antrags auf Überprüfung ihrer Aufnahme in Listen eingereichten Bemerkungen geantwortet hatte, dass die restriktiven Maßnahmen aus den in der Begründung der angefochtenen Rechtsakte dargelegten Gründen weiterhin gerechtfertigt seien.

Das Gericht, das eine behauptete Verletzung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu prüfen hatte, hat ausgeführt, dass der Rat aufgrund der anzuwendenden Regelung die Aufnahme einer Einrichtung in die Liste im Licht ihrer Stellungnahmen überprüfen muss. In Ermangelung einer genau festgelegten Frist ist davon auszugehen, dass diese Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss. In diesem Zusammenhang hat es eine Antwortfrist von über 15 Monaten, wie sie in diesem Fall verstrichen war, als offensichtlich unangemessen lang angesehen. Allerdings rechtfertigte die Verletzung der Verpflichtung, innerhalb einer angemessenen Frist auf die Stellungnahme einzugehen, nicht zwangsläufig die Nichtigerklärung der angefochtenen Rechtsakte. Der Zweck der fraglichen Verpflichtung besteht darin, zu gewährleisten, dass die restriktiven Maßnahmen gegen eine Person oder Einrichtung im Zeitpunkt ihres Erlasses in Anbetracht der von ihr abgegebenen Stellungnahme gerechtfertigt sind. Da der Rat dem Kläger aber tatsächlich auf seine Bemerkungen eine Antwort übersandt hatte, wurde dieses Ziel – wenn auch verspätet – eingehalten, und der vom Rat begangene Verstoß wirkte sich daher nicht mehr nachteilig auf die Situation der betreffenden Einrichtung aus. Somit konnte sich der Kläger nicht auf diese Verspätung berufen, um die Aufhebung der mit den angefochtenen Rechtsakten gegen ihn erlassenen restriktiven Maßnahmen zu erwirken.

Was die Stichhaltigkeit der Maßnahme betrifft, hat das Gericht entschieden, dass der Kläger dadurch, dass er in seiner Eigenschaft als Ministerium der iranischen Regierung an Tätigkeiten der Ausfuhr von Elektrizität beteiligt ist, da er insbesondere die von den Abnehmern der ausgeführten Elektrizität gezahlten Beträge vereinnahmt, die iranische Regierung unterstützt hat, und zwar in finanzieller Form und unabhängig davon, ob seine Tätigkeiten gegebenenfalls insgesamt defizitär waren. Außerdem entsprach das Einfrieren der Gelder dieses Ministeriums aufgrund seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Elektrizität dem Ziel, die iranische Regierung ihrer Einnahmequellen zu berauben. Da es für die Frage, ob der Kläger die iranische Regierung finanziell unterstützt, nicht auf seine Profitabilität insgesamt, sondern darauf ankommt, ob seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Elektrizität profitabel sind oder nicht und der Kläger nicht bestritten hat, dass diese Tätigkeiten profitabel sind, hat das Gericht entschieden, dass der Rat mit der Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen den Kläger keinen Fehler begangen hatte.

3. ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN

Im Urteil vom 21. Januar 2015, *Makhlouf/Rat* (T-509/11, EU:T:2015:33), hat das Gericht die vom Rat gegen einen Verwandten des syrischen Präsidenten Bashar Al-Assad beschlossenen restriktiven Maßnahmen bestätigt. Dem Urteil liegt eine Klage gegen die Entscheidung des Rates zugrunde, den Namen des Klägers in die Liste der Personen aufzunehmen, auf die sich die gegen die Arabische Republik Syrien verhängten restriktiven Maßnahmen beziehen. Der Kläger beantragte die Nichtigerklärung dieser Aufnahme und stützte sich u. a. auf eine Verletzung seiner Grundrechte und der Begründungspflicht.

Das Gericht hat hierzu zunächst festgestellt, dass der Rat die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren des Klägers nicht verletzt hatte und dass die in den angefochtenen Rechtsakten angeführte Begründung dem Betroffenen genügend Hinweise geliefert hatte, um ihre Stichhaltigkeit vor dem Unionsrichter bestreiten zu können. Es hat weiter ausgeführt, dass der Rat zu Recht angenommen hatte, dass der Kläger allein aufgrund seiner Eigenschaft als Onkel von Bashar Al-Assad und Familienoberhaupt der führenden Familie mit den syrischen Machthabern in Verbindung stand, da die Ausübung der Macht in Syrien durch bestimmte Familien eine offenkundige Tatsache ist, die berücksichtigt werden durfte. Nach Ansicht des Gerichts konnte aufgrund der vom Rat vorgelegten Beweise vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Kläger mit der Führung des Regimes in Verbindung stand oder es wirtschaftlich unterstützte.

Das Gericht entschied darüber hinaus, dass der Rat keinen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Eigentumsrecht und das Recht auf Privatleben begangen hatte. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung des Schutzes der Zivilbevölkerung Syriens und der in den angefochtenen Beschlüssen vorgesehenen Ausnahmen waren nämlich die von diesen Beschlüssen verursachten Beschränkungen des Eigentumsrechts des Klägers und der Achtung seiner Privatsphäre im Hinblick auf das verfolgte Ziel nicht unverhältnismäßig.

4. REPUBLIK BELARUS

Mit zwei Urteilen vom 6. Oktober 2015, *FC Dynamo-Minsk/Rat* (T-275/12, EU:T:2015:747), und *Chyzh u. a./Rat* (T-276/12, EU:T:2015:748), hat das Gericht über zwei Klagen gegen Rechtsakte entschieden, mit denen der Rat gegen die Kläger, nämlich einen belarussischen Fußballverein, den Vorstandsvorsitzenden dieses Vereins, eine von ihm gehaltene Holdinggesellschaft mit Sitz in Minsk (Belarus) und ihre Tochtergesellschaften, mit der Begründung restriktive Maßnahmen verhängt hatte, dass sie das Regime des belarussischen Präsidenten finanziell unterstützten oder dessen Nutznießer seien.

Was zunächst den Vorstandsvorsitzenden des in Rede stehenden Fußballvereins betrifft, hat das Gericht festgestellt, dass der Rat keinen Beweis dafür erbracht hatte, dass er das Regime des belarussischen Präsidenten finanziell unterstützte, so dass die Aufnahme seines Namens in die Liste der Personen, die Gegenstand der restriktiven Maßnahmen sind, nicht gerechtfertigt war. Es hat insoweit insbesondere das Argument des Rates zurückgewiesen, nach dem es dem Kläger dank seiner engen Verbindungen zum Regime des Präsidenten gelungen sei, Verträge und öffentliche Konzessionen in Belarus zu erhalten. Da die Vergabe der Verträge und Konzessionen in diesem Land durch Rechtsvorschriften bestimmt wird, hätte der Rat nachweisen müssen, dass sich der Kläger die fraglichen Aufträge auf andere Weise als durch seine Verdienste verschafft hatte.

Zur Holdinggesellschaft hat das Gericht sodann ausgeführt, dass der Rat den Namen dieser Gesellschaft zu Beginn des Jahres 2012 nicht mit der Begründung auf die streitigen Listen aufnehmen konnte, dass sie von einer Person gehalten werde, die bereits auf diesen Listen stehe. Im Hinblick auf Belarus hat das Unionsrecht dem Rat nämlich erst ab dem Ende des Jahres 2012 die Möglichkeit eingeräumt, das gegen eine Person verhängte Einfrieren von Geldern auf die von dieser Person gehaltenen oder kontrollierten Organisationen anzuwenden. Auch in diesem Zusammenhang hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Rat keinen Beweis dafür erbracht hatte, dass diese Gesellschaft das Regime des belarussischen Präsidenten finanziell unterstützte.

In Hinblick auf den belarussischen Fußballverein und die anderen Gesellschaften, deren Namen mit der Begründung auf die Listen gesetzt worden waren, dass es sich um Tochtergesellschaften der Holdinggesellschaft handele, hat das Gericht schließlich festgestellt, dass die rechtswidrige Aufnahme des Namens dieser Gesellschaft auch die Rechtmäßigkeit der Aufnahme ihrer Tochtergesellschaften einschließlich des betreffenden Fußballvereins beeinträchtigte.

Es hat daher die Mehrzahl der angefochtenen Rechtsakte bezogen auf die Kläger für nichtig erklärt.

5. UKRAINE

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 26. Oktober 2015, *Portnov/Rat* (T-290/14, Slg, EU:T:2015:806), ergangen ist, bot sich dem Gericht erstmals die Gelegenheit, sich zu angesichts der Lage in der Ukraine erlassenen restriktiven Maßnahmen gegen Personen zu äußern, die als für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine verantwortlich identifiziert wurden. Es ging um Maßnahmen, die mit der Begründung gegen den Berater des früheren Staatspräsidenten der Ukraine gerichtet waren, dass er in der Ukraine Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung zur Untersuchung von Straftaten im Zusammenhang mit der Veruntreuung öffentlicher Gelder und des illegalen Transfers dieser Gelder in das Ausland sei.

Nach Auffassung des Gerichts verfügt der Rat zwar in Bezug auf die allgemeinen Kriterien, die zum Zweck des Erlasses restriktiver Maßnahmen anzuwenden sind, über ein weites Ermessen, doch hat sich der Unionsrichter zu vergewissern, dass diese Entscheidung, die eine individuelle Betroffenheit dieser Person begründet, auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht. Dies setzt eine Überprüfung der Tatsachen voraus, die in der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Begründung angeführt werden, so dass sich die gerichtliche Kontrolle nicht auf die Beurteilung der abstrakten Wahrscheinlichkeit der angeführten Gründe beschränkt, sondern auf die Frage erstreckt, ob diese Gründe – oder zumindest einer von ihnen, der für sich genommen als ausreichend angesehen wird, um diese Entscheidung zu stützen – hinreichend genau und konkret untermauert sind.

Das Gericht hat sodann das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine an die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, auf das sich der Rat zur Begründung der Aufnahme des Klägers in die streitige Liste berufen hatte, geprüft und festgestellt, dass es zwar von einer hohen Justizbehörde eines Drittlands stammt, jedoch lediglich eine allgemeine Behauptung enthält, wonach gegen den Kläger, wie auch gegen andere ehemalige hohe Beamte, ein Ermittlungsverfahren wegen nicht genauer angegebener Veruntreuungen öffentlicher Gelder geführt worden sein soll, das den illegalen Transfer dieser Gelder ins Ausland betreffe. Das Schreiben ging weder auf diese Taten noch auf die Verantwortlichkeit des Klägers für sie näher ein.

Daher konnte das betreffende Schreiben keine hinreichend gesicherte tatsächliche Grundlage darstellen, um den Namen des Klägers mit der Begründung in die streitige Liste aufzunehmen, dass er als verantwortlich für die Veruntreuung öffentlicher Gelder identifiziert worden sei. Da die Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste nicht die Kriterien für die Benennung der von den in Rede stehenden restriktiven Maßnahmen erfassten Personen erfüllte, hat das Gericht die gegen den Kläger verhängten Maßnahmen für nichtig erklärt.

ÜBERWACHUNGSRAHMEN DES EUROSYSTEMS – BEFUGNIS DER EZB

Im dem erwähnten Urteil *Vereinigtes Königreich/EZB*⁴¹ (EU:T:2015:133) hatte sich das Gericht zur Befugnis der EZB zu äußern, die Tätigkeit von Clearing- und Abwicklungssystemen für Wertpapiere gemäß den im Rahmen der Überwachungs politik des Eurosystems aufgestellten Erfordernissen zu regulieren.

Hierzu hat es zunächst festgestellt, dass die Schaffung des Erfordernisses eines Standorts im Euroraum für zentrale Gegenparteien, die am Wertpapierclearing beteiligt sind, sich nicht auf die bloße Überwachung der Infrastrukturen dieser Systeme beschränkt, sondern vielmehr Bestandteil der Regulierung ihrer Tätigkeit ist.

Sodann hat es darauf hingewiesen, dass Art. 127 Abs. 1 und 2 AEUV sowie Art. 22 der Satzung der EZB einander ergänzen. Die Befugnis zum Erlass von Verordnungen nach Art. 22 der Satzung ist nämlich eines der Mittel, die der EZB zur Verfügung stehen, um die Aufgabe zu erfüllen, mit der Art. 127 Abs. 2 AEUV das Eurosystem betraut, nämlich das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern. Diese Aufgabe dient ihrerseits dem vorrangigen Ziel, das in Art. 127 Abs. 1 AEUV genannt ist. Daraus folgt zwangsläufig, dass der Ausdruck „Verrechnungssysteme“, der in Art. 22 der Satzung der EZB verwendet wird, in Verbindung mit den „Zahlungssystemen“ gelesen werden muss, auf die dieser Artikel Bezug nimmt.

Dementsprechend hat das Gericht festgestellt, dass – mangels einer ausdrücklichen Bezugnahme auf das Wertpapierclearing in Art. 22 der Satzung der EZB – mit der Wahl des Ausdrucks „Verrechnungs- und Zahlungssysteme“ hervorgehoben werden sollte, dass die EZB über die Befugnis verfügt, Verordnungen zu

41 | Vgl. auch die Ausführungen zum Begriff der anfechtbaren Entscheidung oben im Abschnitt „Zulässigkeit von nach Art. 263 AEUV erhobenen Klagen“.

erlassen, um effiziente und zuverlässige Zahlungssysteme, darunter auch solche, die eine Clearingphase einschließen, zu gewährleisten, ohne dass ihr eine eigenständige Regulierungsbefugnis für sämtliche Clearingsysteme verliehen werden sollte.

Schließlich ergibt sich aus den Bestimmungen des AEU-Vertrags, dass der EZB Befugnisse zur Regulierung von Wertpapierclearingsystemen ausdrücklich zuerkannt werden müssen. Falls die EZB meint, dass es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgabe nach Art. 127 Abs. 2 vierter Gedankenstrich AEUV erforderlich ist, ihr eine Befugnis zur Regulierung von Infrastrukturen, die Clearingoperationen bei Wertpapiertransaktionen durchführen, einzuräumen, obliegt es ihr demzufolge, den Unionsgesetzgeber zu ersuchen, Art. 22 ihrer Satzung in der Weise zu ändern, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf Wertpapierclearingsysteme hinzugefügt wird.

GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG

Die vor dem Gericht ausgetragenen Streitsachen spiegeln die Vielfalt des Handelns der Unionsorgane im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf den Gebieten der Gesetzgebung und der Verwaltung wider. So hatte das Gericht u. a. die Rechtmäßigkeit von Handlungen oder Unterlassungen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Biozidprodukte zu prüfen.

Als Erstes hat es sich im Urteil vom 11. Februar 2015, **Spanien/Kommission** (T-204/11, Slg [Auszüge], EU:T:2015:91), zur Rechtmäßigkeit eines Rechtsakts der Kommission betreffend die Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine in lebenden Muscheln geäußert.

In diesem Fall hatte das Gericht über eine Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 15/2011⁴² zu entscheiden, mit der die Kommission die Verfahren zum Nachweis mariner Biotoxine geändert und die bis dahin anwendbare biologische Methode durch eine chemische Methode ersetzt hatte. Sie hatte sich dabei auf ein Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gestützt, wonach die biologische Methode lückenhaft sei. Das Königreich Spanien stützte seine Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung auf einen Verstoß gegen Art. 168 AEUV, da die Ersetzung der biologischen Methode durch die neue Methode den Schutz der öffentlichen Gesundheit schwerwiegend beeinträchtigte. Darüber hinaus rügte es eine Verletzung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes.

Das Gericht hat ausgeführt, dass angesichts der wissenschaftlichen Beurteilungen durch die EFSA die Beibehaltung der biologischen Methode ein Risiko für die öffentliche Gesundheit geschaffen hat. Die Kommission war daher verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen. Die Kommission hat nicht voreilig gehandelt, da die chemische Methode im Anschluss an eine von den Mitgliedstaaten geleitete und vom Referenzlabor der Europäischen Union für marine Biotoxine koordinierte Studie validiert wurde. Das Gericht hat ferner festgestellt, dass Spanien nicht dargetan hatte, dass der Beschluss, die biologische Methode durch die chemische Methode als Referenzmethode für bekannte Biotoxine zu ersetzen, unter Verstoß gegen den AEU-Vertrag zu einem Risiko für die öffentliche Gesundheit geführt hat. Spanien hat nämlich nicht den Nachweis erbracht, dass die chemische Methode weniger zuverlässig ist als die biologische Methode. Es hat insbesondere nicht dargetan, dass zwischen der Testdauer der chemischen und der biologischen Methode ein Unterschied besteht, aus dem sich ein Risiko für die öffentliche Gesundheit ergibt, dass die höheren Kosten der chemischen Methode zu einer Verringerung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit führen werden und dass die verfügbaren Referenzmaterialien keine angemessene Kontrolle ermöglichen.

Das Gericht hat auch das Vorbringen zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgewiesen, da die von Spanien behaupteten Mehrkosten wegen der Verwendung der chemischen Methode nicht außer Verhältnis zum Ziel des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher von Muscheln stehen.

42] Verordnung (EU) Nr. 15/2011 der Kommission vom 10. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich anerkannter Testmethoden zum Nachweis mariner Biotoxine in lebenden Muscheln (ABl. L 6, S. 3).

Zum einen erlaubt es die biologische Methode nicht, bestimmte Arten von Toxinen hinreichend zuverlässig nachzuweisen. Zum anderen hat Spanien nicht dargetan, dass die Kostensenkung berücksichtigt wurde, zu der die chemische Methode bei den Unternehmern des Wirtschaftssektors wegen ihrer gesteigerten Zuverlässigkeit für bekannte Toxine führen könnte.

Nach Ansicht des Gerichts lag schließlich auch kein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vor. Zwar standen zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verordnung für bestimmte Toxine die notwendigen Referenzmaterialien für die Verwendung der chemischen Methode nicht zur Verfügung, doch war es möglich, auf der Grundlage bestehender Referenzmaterialien, die für Stoffe derselben Gruppe bestimmt waren, in zufriedenstellender Weise auf eine mittelbare Bewertung zurückzugreifen.

Als Zweites war das Gericht in der Rechtssache, in der das Urteil vom 16. Dezember 2015, **Schweden/Kommission** (T-521/14, EU:T:2015:976), ergangen ist, mit einer Untätigkeitsklage befasst auf Feststellung, dass die Kommission dadurch gegen die Verordnung (EU) Nr. 528/2012⁴³ verstoßen hat, dass sie keine delegierten Rechtsakte zur Feststellung wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften erlassen hat.

Das Gericht hat festgestellt, dass aus dieser Verordnung ausdrücklich hervorgeht, dass der Kommission eine klare, genaue und unbedingte Verpflichtung oblag, bis spätestens 13. Dezember 2013 solche Rechtsakte zu erlassen. Dass die von ihr vorgeschlagenen wissenschaftlichen Kriterien im Sommer 2013 kritisiert wurden, weil sie wissenschaftlich nicht begründet seien und ihre Anwendung Auswirkungen auf den Binnenmarkt hätte, ließ die der Kommission obliegende Verpflichtung unberührt; die Kommission hatte daher gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 528/2012 verstoßen.

REGISTRIERUNG VON CHEMIKALIEN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 25. September 2015, **VECCO u. a./Kommission** (T-360/13, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:695), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 348/2013⁴⁴ befasst, durch die Chromtrioxid in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006⁴⁵ aufgenommen wurde, ohne dass eine Ausnahme für bestimmte Verwendungen von Chromtrioxid gewährt worden wäre.

Die Kläger machten insbesondere geltend, dass die Verordnung Nr. 1907/2006 die Möglichkeit vorsehe, bestimmte Verwendungen von der Zulassungspflicht auszunehmen, sofern – auf der Grundlage bestehender spezifischer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mit Mindestanforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt bei der Verwendung des Stoffes – das Risiko ausreichend beherrscht werde.

In dieser Rechtssache hat das Gericht erstmals geprüft, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Unionsrechtsakt als bestehende spezifische Rechtsvorschriften der Union im Sinne von Art. 58 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1907/2006 angesehen werden kann.

43] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167, S. 1).

44] Verordnung (EU) Nr. 348/2013 der Kommission vom 17. April 2013 zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 108, S. 1).

45] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1).

Es hat insoweit befunden, dass eine solche Rechtsvorschrift nur „eine von einer Einrichtung der Union erlassene Rechtsnorm ist, die bindende Wirkung entfalten soll“.

Auch die beiden Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, nämlich die Richtlinien 98/24/EG⁴⁶ und 2004/37/EG⁴⁷, können keine solchen Rechtsvorschriften darstellen. Da diese Richtlinien nämlich nicht auf einen bestimmten Stoff Bezug nehmen, können sie weder als spezifisch angesehen werden, da sie allgemein für alle chemischen Arbeitsstoffe gelten, noch als Richtlinien, mit denen Mindestanforderungen auferlegt werden, da sie nur einen allgemeinen Rahmen für die Pflichten von Arbeitgebern festlegen, die ihre Angestellten Risiken aus der Verwendung chemischer Arbeitsstoffe aussetzen. Das Gleiche gilt für die Richtlinien 2010/75/EU⁴⁸ und 2012/18/EU⁴⁹ über den Umweltschutz. Was die erstgenannte Richtlinie angeht, hat das Gericht ausgeführt, dass sie weder die spezifischen Verwendungen gefährlicher Stoffe als solche noch den Schutz von Menschen vor einer übermäßigen Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen an ihrem Arbeitsplatz betrifft. Die Zweitgenannte erfasst ein konkretes industrielles Verfahren, das eine hohe Mengenschwelle überschreitet, und nicht einen bestimmten Stoff dieses Verfahrens, und sie gilt nicht für alle Arten dieses Verfahrens, u. a. nicht für Verfahren, die die angegebene Schwelle nicht überschreiten.

Im Ergebnis verfügte die Kommission in diesem Fall über keinen Ermessensspielraum im Hinblick auf die Gewährung der beantragten Ausnahme, da keine bestehenden spezifischen Rechtsvorschriften der Union mit Mindestanforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt bei der Verwendung des Stoffes vorhanden waren. Das Gericht hat die Klage daher abgewiesen.

ZUGANG ZU DOKUMENTEN DER ORGANE

Im Jahr 2015 hatte die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zugangs zu Dokumenten u. a. den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001⁵⁰, insbesondere den Begriff des Dokuments, und die Tragweite der Ausnahmen vom Zugangsrecht zum Schutz geschäftlicher Interessen und des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten zum Gegenstand.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 27. Februar 2015, **Breyer/Kommission** (T-188/12, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:124), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses befasst, mit dem die Kommission dem Kläger den Zugang zu Schriftsätzen verweigert hatte, die ein Mitgliedstaat im Rahmen eines zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossenen Vertragsverletzungsverfahrens beim Gerichtshof eingereicht hatte.

Dieses Urteil bot dem Gericht die Möglichkeit, zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Dokument“ im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 im Wesentlichen auf dem Vorhandensein eines aufgezeichneten Inhalts beruht, der nach seiner Erstellung reproduziert oder konsultiert werden kann, wobei darauf hinzuweisen ist, dass zum einen die Art des Datenträgers und die Art und Natur der gespeicherten Inhalte ebenso wie Umfang, Länge, Bedeutung und Darstellung eines Inhalts für die Frage, ob der Inhalt unter die Definition fällt oder

46| Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131, S. 11).

47| Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158, S. 50).

48| Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334, S. 17).

49| Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197, S. 1).

50| Siehe oben, Fn. 12.

nicht, unerheblich sind und zum anderen die Inhalte, die von der Definition erfasst sein können, allein der Einschränkung unterliegen, dass sie im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen des fraglichen Organs stehen müssen.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die von einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einer von der Kommission in Ausübung ihrer Befugnisse erhobenen Vertragsverletzungsklage erstellten Schriftsätze, von denen der Gerichtshof der Kommission Abschriften übermittelt hat und die sich in deren Besitz befinden, Dokumente eines Organs im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 sind und daher in deren Anwendungsbereich fallen.

Bei der Prüfung der Auswirkungen des Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 4 AEUV auf die Anwendung der Verordnung Nr. 1049/2001 auf die streitigen Schriftsätze schließlich hat das Gericht darauf hingewiesen, dass u. a. aus dieser Bestimmung des AEU-Vertrags und aus dem Sinn und Zweck der Rechtsvorschriften der Union auf diesem Gebiet hervorgeht, dass die Rechtsprechungstätigkeit als solche vom Anwendungsbereich des in diesen Rechtsvorschriften geregelten Rechts auf Zugang zu Dokumenten ausgenommen ist. Jedoch sind, wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, die von einem Organ bei den Unionsgerichten eingereichten Schriftsätze trotz ihrer Teilnahme an der Rechtsprechungstätigkeit dieser Gerichte nicht aufgrund von Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 4 AEUV vom Recht auf Zugang zu Dokumenten ausgeschlossen. Entsprechend ist daher davon auszugehen, dass Schriftsätze, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vorgelegt wurden, ebenso wenig wie die Schriftsätze der Kommission unter die in Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 4 AEUV für die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs niedergelegte Ausnahme vom Recht auf Zugang zu Dokumenten fallen.

Nach alledem stand Art. 15 Abs. 3 Unterabs. 4 AEUV der Einbeziehung der streitigen Schriftsätze in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht entgegen, unbeschadet allerdings eines Eingreifens der in Art. 4 der Verordnung genannten Ausnahmen und der in dessen Abs. 5 vorgesehenen Möglichkeit für den betreffenden Mitgliedstaat, das betreffende Organ zu ersuchen, seine Schriftsätze nicht zu verbreiten.

Im Urteil vom 2. Juli 2015, *Typke/Kommission* (T-214/13, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:448), hat sich das Gericht im Rahmen der Prüfung einer Klage betreffend einen Zugangsantrag, der auf eine Suchabfrage in Datenbanken gerichtet war, erneut mit dem Begriff „Dokument“ befasst. Es hat darauf hingewiesen, dass nach Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 ein „Dokument“ im Sinne dieser Verordnung „Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers“ bedeutet, und sodann festgestellt, dass, unbeschadet dieser weitgefassten Definition, bei der Anwendung der Verordnung Nr. 1049/2001 die Unterscheidung zwischen dem Begriff des Dokuments und dem der Information beibehalten werden muss.

Im Fall eines Zugangsantrags, der darauf gerichtet ist, dass die Kommission in einer oder mehreren ihrer Datenbanken anhand von Parametern, die der Antragsteller definiert, eine Suchabfrage durchführt, ist die Kommission verpflichtet, diesem Antrag vorbehaltlich einer etwaigen Anwendung von Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 stattzugeben, wenn die dafür erforderliche Suche unter Verwendung der ihr für diese Datenbank zur Verfügung stehenden Suchfunktionen durchgeführt werden kann. Dagegen kann von der Kommission nicht verlangt werden, dem Antragsteller einen Teil oder die Gesamtheit der in einer oder gar mehrerer ihrer Datenbanken enthaltenen Daten nach einem Einteilungsschema, das von der betreffenden Datenbank nicht unterstützt wird, zu übermitteln. Daraus ergibt sich im Hinblick auf Datenbanken, dass alles, was aus einer solchen Datenbank durch normale oder routinemäßige Suchabfragen extrahiert werden kann, Gegenstand eines Zugangsantrags nach der Verordnung Nr. 1049/2001 sein kann.

In diesem Fall hat das Gericht befunden, dass der Zugang zu der im Zugangsantrag gewünschten Datenkombination eine Programmierung erforderlich machte, was nicht mit einer normalen oder routinemäßigen Suchabfrage gleichgesetzt werden kann. Folglich war der Antrag des Klägers nicht auf einen, selbst teilweisen, Zugang zu einem oder mehreren vorhandenen Dokumenten, sondern vielmehr auf die Herstellung neuer Dokumente gerichtet, die nicht durch normale oder routinemäßige Suchabfragen mit Hilfe einer vorhandenen Suchfunktion aus einer Datenbank extrahiert werden konnten.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Mai 2015, **Unión de Almacenistas de Hierros de España/Kommission** (T-623/13, Slg, EU:T:2015:268), ergangen ist, hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses zu befinden, mit dem die Kommission der Klägerin den Zugang zu einer Reihe von Dokumenten verweigert hatte, die der Kommission von der spanischen Wettbewerbsbehörde in Bezug auf zwei Untersuchungsverfahren nach Art. 101 AEUV übermittelt worden waren. Die Kommission hatte sich bei der Beschlussfassung im Wesentlichen darauf gestützt, dass eine allgemeine Vermutung dafür bestehe, dass durch die Verbreitung von Unterlagen wie die in Rede stehenden der Schutz der geschäftlichen Interessen der betroffenen Unternehmen und der Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt würde.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass tatsächlich eine allgemeine Vermutung dafür besteht, dass die Verbreitung von Dokumenten, die gemäß Art. 11 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003⁵¹ in einem Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln von einer nationalen Wettbewerbsbehörde übermittelt wurden, grundsätzlich sowohl den Schutz der geschäftlichen Interessen der Unternehmen beeinträchtigt, auf die sich die betreffenden Informationen beziehen, als auch den damit eng zusammenhängenden Schutz des Zwecks der Untersuchungstätigkeiten der betreffenden nationalen Wettbewerbsbehörde. Wie der Gerichtshof im Bereich der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen entschieden hat⁵², gilt diese Vermutung unabhängig davon, ob der Zugangsantrag ein bereits abgeschlossenes oder ein noch laufendes Kontrollverfahren betrifft.

Im Übrigen impliziert das effektive Funktionieren des Informationsaustauschs im Rahmen des Netzes von Behörden, die die Beachtung der Wettbewerbsregeln der Union sicherstellen, dass die so ausgetauschten Informationen vertraulich bleiben. Wenn jedermann auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 Zugang zu den Dokumenten erhalten könnte, die die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten der Kommission vorgelegt haben, würde die Gewährung eines verstärkten Schutzes der übermittelten Informationen, auf der dieses Verfahren beruht, beeinträchtigt.

Schließlich konnte in dieser Rechtssache nach Auffassung des Gerichts die Beschränkung des Zeitraums, während dessen eine allgemeine Vermutung gilt, nicht mit einer Berücksichtigung des Rechts auf Wiedergutmachung gerechtfertigt werden, das den durch einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV geschädigten Personen zukommt. Die streitigen Dokumente betrafen nämlich kein Verfahren der Kommission, sondern eine von einer nationalen Wettbewerbsbehörde geführte Untersuchung. Die zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs notwendigen Beweise konnten sich nicht in den streitigen Dokumenten, sondern gegebenenfalls in der Untersuchungsakte der betreffenden nationalen Behörde finden.

Im Urteil vom 7. Juli 2015, **Axa Versicherung/Kommission** (T-677/13, Slg, EU:T:2015:473), konnte das Gericht ergänzende Erläuterungen zur Problematik der für bestimmte Kategorien von Dokumenten geltenden allgemeinen Vermutungen geben.

Dieser Rechtssache lagen zwei Anträge auf Zugang zu Dokumenten eines Verfahrens zur Durchführung der Wettbewerbsregeln zugrunde, von denen einer das Inhaltsverzeichnis der Akte in der Sache betraf. In Bezug auf diesen Antrag hatte die Kommission der Klägerin den Zugang zu Verweisen auf die Kronzeugenunterlagen im Inhaltsverzeichnis der Akte vollständig verweigert und sich dabei auf das Bestehen einer allgemeinen Vermutung gestützt, dass der Schutz des Zwecks der Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt würde.

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass es der Kommission zwar freistand, die Ansicht zu vertreten, dass durch die Übermittlung von in der Akte eines Verfahrens zur Durchführung der Wettbewerbsregeln enthaltenen

51 | Siehe oben, Fn. 7.

52 | Urteile vom 28. Juni 2012, *Kommission/Éditions Odile Jacob* (C-404/10 P, Slg, EU:C:2012:393), vom 13. September 2013, *Niederlande/Kommission* (T-380/08, Slg, EU:T:2013:480), und vom 7. Oktober 2014, *Schenker/Kommission* (T-534/11, Slg, EU:T:2014:854).

„Kronzeugenunterlagen“, soweit sie dazu führen würde, Dritten sensible geschäftliche Informationen oder in diesen Unterlagen enthaltene vertrauliche Angaben zur Zusammenarbeit der Beteiligten zugänglich zu machen, die Wirksamkeit ihres Kronzeugenprogramms beeinträchtigt werden könnte. Jedoch rechtfertigen solche Erwägungen nicht, dass der Zugang zu solchen Dokumenten systematisch verweigert werden kann, da jeder Antrag auf Einsicht in Dokumente einer Einzelfallbeurteilung unterliegt. In Anbetracht der Bedeutung, die bei den nationalen Gerichten angestrebte Schadensersatzklagen für die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Union haben, kann die bloße Berufung auf eine Gefahr, dass durch den Zugang zu den für die Begründung dieser Klagen notwendigen Beweisen, die sich in den Akten eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens befinden, die Wirksamkeit des Kronzeugenprogramms, in dessen Rahmen die betreffenden Schriftstücke der zuständigen Wettbewerbsbehörde übermittelt wurden, beeinträchtigt werden könnte, nicht genügen, um die Verweigerung des Zugangs zu diesen Beweisen zu rechtfertigen. Weil eine Verweigerung des Zugangs die Erhebung von Schadensersatzklagen verhindern könnte, ist vielmehr zu verlangen, dass diese Verweigerung bei jedem einzelnen Dokument, für das die Einsichtnahme abgelehnt wird, auf zwingende Gründe in Bezug auf den Schutz des geltend gemachten Interesses gestützt ist. Daher haben die Kommission oder die nationalen Gerichte, die über die Frage nach dem Zugang zu Dokumenten zu entscheiden haben, die bei Durchführung eines Kronzeugenprogramms erlangt worden und in der Akte eines Verfahrens zur Durchführung der Wettbewerbsregeln enthalten sind, die verschiedenen Interessen, die die Zugänglichmachung oder den Schutz der fraglichen Dokumente rechtfertigen, Fall für Fall unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte der Sache gegeneinander abzuwägen.

Diese Erwägungen gelten erst recht, wenn eine Person, die sich für durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen geschädigt hält und eine Schadensersatzklage bei einem nationalen Gericht erhoben hat, Zugang nicht zu den „Kronzeugenunterlagen“ in der Akte des Verfahrens, das zu dem Beschluss über das Vorliegen dieses Verstoßes geführt hat, sondern nur zu den Verweisen auf diese Unterlagen im Inhaltsverzeichnis der Akte beantragt. Die absolute Weigerung, Zugang zu solchen Verweisen einschließlich ihrer neutralsten oder unbedeutendsten Bestandteile zu gewähren, macht im Übrigen jede Identifizierung von „Kronzeugenunterlagen“ selbst durch die Klägerin praktisch unmöglich, oder erschwert sie zumindest übermäßig, und hindert sie daran, sich eine Meinung darüber zu bilden, ob diese Dokumente möglicherweise zur Substantiierung ihrer Schadensersatzklage notwendig sind, und erst recht daran, eine solche Notwendigkeit zu begründen. Gerade von der Einhaltung dieser Anforderung macht die Rechtsprechung jedoch nicht nur die Freigabe dieser Dokumente und ihre Vorlage vor Gericht im Rahmen von bei nationalen Gerichten angestrebten Schadensersatzklagen abhängig, sondern auch die Anerkennung eines überwiegenden öffentlichen Interesses durch die Kommission in dem Fall, dass bei ihr ein Antrag nach der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellt wird.

AUSSENBEZIEHUNGEN

In dem erwähnten Urteil *Front Polisario/Rat*⁵³ (EU:T:2015:953) hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Unionsorgane bei der Frage, ob mit einem Drittstaat ein Abkommen zu schließen sei, das auf ein Gebiet Anwendung finden soll, über ein weites Ermessen verfügen, erst recht dann, wenn die einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts komplex und ungenau sind. Daher muss sich die gerichtliche Kontrolle zwangsläufig auf die Frage beschränken, ob dem zuständigen Organ der Union – hier der Rat – bei der Genehmigung des Abschlusses eines Abkommens wie des durch den angefochtenen Beschluss genehmigten offensichtliche Beurteilungsfehler unterlaufen sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Unionsrichter zu kontrollieren, ob dieses Organ sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls untersucht hat, auf die die daraus gezogenen Schlussfolgerungen

53 | Vgl. zu diesem Urteil auch die vorstehenden Ausführungen unter „Zulässigkeit von nach Art. 263 AEUV erhobenen Klagen“ Nr. 3 („Befugnis zur Erhebung einer Klage gegen den Beschluss über den Abschluss eines Abkommens“) und Nr. 4 (Handlungsfähigkeit).

gestützt sind. Auch wenn es sicherlich zutrifft, dass der Charta der Grundrechte der Europäischen Union kein absolutes Verbot für die Union zum Abschluss eines Abkommens zu entnehmen ist, das auf ein umstrittenes Gebiet Anwendung finden könnte, kommt gleichwohl dem Schutz der Grundrechte der Bevölkerung eines solchen Gebietes besondere Bedeutung zu und stellt dementsprechend eine Frage dar, die der Rat vor der Genehmigung eines solchen Abkommens zu prüfen hat. In diese Prüfung hat der Rat bei einem Abkommen, das u. a. Ausfuhren verschiedener Erzeugnisse aus dem fraglichen Gebiet in die Union erleichtern soll, sorgfältig und unparteiisch alle maßgebenden Gesichtspunkte einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die Erzeugung der zur Ausfuhr bestimmten Produkte nicht unter für die Bevölkerung des fraglichen Gebietes nachteiligen Bedingungen erfolgt und Verletzungen ihrer Grundrechte mit sich bringt. Unter Berücksichtigung insbesondere der Tatsache, dass die Souveränität des Königreichs Marokko über die Westsahara weder von der Union und ihren Mitgliedstaaten noch ganz allgemein von der UNO anerkannt ist und es auch keinerlei internationales Mandat gibt, das die Anwesenheit Marokkos in diesem Gebiet rechtfertigen könnte, musste sich der Rat selbst dessen vergewissern, dass es keine Hinweise auf eine Ausbeutung der Naturschätze in der Westsahara unter marokkanischer Kontrolle gab, die ihren Einwohnern zum Nachteil gereichen und deren Grundrechte verletzen konnte. Da sich weder aus dem Vorbringen des Rates noch aus den von ihm zu den Akten gegebenen Unterlagen ergab, dass er eine solche Prüfung vorgenommen hatte, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass der Rat gegen seine Verpflichtung verstoßen hatte, vor Erlass des angefochtenen Beschlusses alle Gesichtspunkte des Einzelfalls zu prüfen. Es hat daher der Klage stattgegeben und den angefochtenen Beschluss für nichtig erklärt, soweit er die Anwendung des darin genannten Abkommens in der Westsahara betraf.

II. SCHADENSERSATZKLAGEN

Im Urteil vom 3. Dezember 2015, *CN/Parlament* (T-343/13, Slg. EU:T:2015:926), hatte das Gericht über die von einem ehemaligen Beamten des Rates erhobene Klage auf Ersatz des Schadens zu befinden, der ihm infolge der Verbreitung bestimmter ihn betreffender personenbezogener Daten über die Website des Parlaments entstanden sein soll. In diesem Fall hatte das *Parlament* auf dieser Website eine Mitteilung veröffentlicht, in der der Inhalt der von dem Kläger bei ihm eingereichten Petition einschließlich seines Namens und der Tatsache angegeben war, dass er an einer schweren Krankheit leide und dass sein Sohn geistig oder körperlich schwer behindert sei.

Hierzu hat das Gericht ausgeführt, dass die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten des Klägers im Licht von Art. 10 der Verordnung Nr. 45/2001⁵⁴ zu prüfen ist, der die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen Daten über Gesundheit hervorgehen, untersagt, es sei denn insbesondere, dass die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung eingewilligt hat. Es hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 2 Buchst. h dieser Verordnung der Ausdruck „Einwilligung“ der betroffenen Person „jede Willensbekundung [bezeichnet], die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“. Unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls hatte der Kläger „eine Willensbekundung ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage“ vorgenommen. Ein angemessen aufmerksamer Petent hätte nämlich bei aufmerksamem Durchsehen der vom Parlament zur Verfügung gestellten Informationen die Tragweite seiner Handlungen und deren Folgen erkennen müssen. Zudem erfolgte diese Willensbekundung für den konkreten Fall, weil das Parlament den Kläger darüber unterrichtet hatte, dass seine Beschwerde, bei der es um die Tatsache ging, dass ein Organ der Union angeblich die Krankheit des Klägers und die Behinderung seines Sohnes bei seiner Laufbahn nicht gebührend berücksichtigt habe, über das Internet zugänglich sein würde. Schließlich erteilte der Kläger seine ausdrückliche Einwilligung, indem er auf dem Formular die Kästchen

⁵⁴ | Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

betreffend die öffentliche Verarbeitung und die Verzeichnung in einem über das Internet zugänglichen Register ankreuzte, ohne dass seine Einwilligung aus irgendeiner Handlung implizit abgeleitet werden müsste. Nach Auffassung des Gerichts sind diese Erwägungen *mutatis mutandis* auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers, die nicht unter sensible personenbezogene Daten fallen, anzuwenden.

Gleichwohl enthielt die Mitteilung insofern, als sie angab, dass der Sohn des Klägers geistig oder körperlich schwer behindert ist, auch sensible personenbezogene Daten, die Letzteren betrafen, selbst wenn er nicht namentlich genannt war. Da es keinerlei Hinweise darauf gab, dass der Kläger der gesetzliche Vertreter seines Sohns ist, konnte die ausdrückliche Einwilligung, die er gegeben hatte, die Verarbeitung dieser Daten durch das Parlament nicht rechtfertigen. Allerdings konnte sich der Kläger im Rahmen seiner Klage nicht auf Rechtsfehler berufen, die auf der angeblichen Verletzung der Rechte eines Dritten, nämlich seines Sohnes, beruhen.

Im Rahmen der weiteren Prüfung des Verhaltens des Parlaments nach der Aufforderung, die Daten des Klägers von seiner Website zu entfernen, hat das Gericht ausgeführt, dass die Verordnung Nr. 45/2001 die Möglichkeit einer Rücknahme der ursprünglich erteilten Einwilligung nicht ausdrücklich vorsieht. Außerdem hatte sich der Kläger nicht auf einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift oder einen Rechtsgrundsatz berufen für den Fall, dass die ursprüngliche Veröffentlichung durch das Parlament – wie hier – rechtmäßig war. Wenn hingegen der Antrag, wie im vorliegenden Fall, nicht begründet ist, ihm aber aus Gefälligkeit stattgegeben wird, gibt es keinen Grund für eine Verpflichtung, ihn „unverzüglich“ auszuführen. In einem solchen Fall hat das Parlament seiner Verpflichtung bloß innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen.

III. RECHTSMITTEL

Drei der im Jahr 2015 von der Rechtsmittelkammer des Gerichts erlassenen Urteile verdienen besondere Erwähnung.

Als Erstes hat das Gericht im Urteil vom 19. Juni 2015, *Z/Gerichtshof* ([T-88/13 P](#), Slg [Auszüge], EU:T:2015:393), entschieden, dass es dem Rechtsmittelführer in dem durch Art. 90 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingeführten Beschwerdeverfahren möglich sein muss, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde und nicht nur die Rechtmäßigkeit des den Gegenstand der Beschwerde bildenden ursprünglichen Rechtsakts durch den Unionsrichter kontrollieren zu lassen. Das Interesse des Beschwerdeführers daran, dass das Beschwerdeverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird und daher die Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde im Falle von Unregelmäßigkeiten aufgehoben wird, ist nämlich eigenständig und nicht im Zusammenhang mit der etwaigen gegen den ursprünglichen Rechtsakt, der Gegenstand der Beschwerde ist, eingereichten Klage zu beurteilen. Andernfalls könnte der Betroffene nie die Unregelmäßigkeiten des Beschwerdeverfahrens geltend machen, aufgrund deren ihm doch der Vorteil einer ordnungsgemäßen vorverfahrensrechtlichen Überprüfung der Entscheidung der Verwaltung genommen wurde, wenn eine Klage gegen den ursprünglichen Rechtsakt gerichtet wird, gegen den sich die Beschwerde richtet. Somit verlöre der Beschwerdeführer dadurch den Anspruch auf ein Verfahren, das eine gütliche Beilegung des zwischen den Beamten und der Verwaltung entstandenen Streits ermöglichen und fördern soll und die Behörde, zu der der Beamte gehört, dazu zwingen soll, ihre Entscheidung im Licht der möglichen Einwände des Beamten vorschriftsgemäß zu überprüfen.

Als Zweites hat das Gericht im Urteil vom 16. September 2015, *EMA/Drakeford* ([T-231/14 P](#), Slg [Auszüge], EU:T:2015:639), die Auffassung des Gerichts für den öffentlichen Dienst bestätigt, dass die Zielsetzung von Art. 8 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union darin besteht, zu verhindern, dass sich die Verwaltung im Fall eines Laufbahnaufstiegs eines Bediensteten auf Zeit mit befristetem Vertrag oder einer Weiterentwicklung seiner Aufgaben missbräuchlich formal verschiedener Verträge bedienen könnte, um sich der in diesem Artikel vorgesehenen Umqualifizierung zu entziehen.

Voraussetzung dieser Umqualifizierung ist jedoch, dass der Bedienstete auf Zeit, der in seiner Laufbahn aufsteigt oder sich in seinen Aufgaben weiterentwickelt, ein durch Kontinuität gekennzeichnetes Beschäftigungsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beibehält. Wenn sich erweist, dass der Bedienstete einen Vertrag abschließt, der eine wesentliche und nicht rein formale Änderung der Art seiner Aufgaben beinhaltet, ist die Voraussetzung für die Anwendung von Art. 8 Abs. 1 dieser Beschäftigungsbedingungen nicht mehr erfüllt. Es liefe nämlich dem Geist dieser Bestimmung zuwider, jede Verlängerung als für die Zwecke der in ihr vorgesehenen Regelung in Betracht kommend anzusehen. Nach Auffassung des Gerichts stellt hinsichtlich der wahrzunehmenden Aufgaben die Stelle des Leiters eines Sektors im Vergleich zu derjenigen eines stellvertretenden Leiters eine wesentliche Änderung dar, die zu einer Unterbrechung im Sinne des vom Gericht für den öffentlichen Dienst festgelegten Begriffs führt. Wenn nämlich die Weiterbeschäftigung in demselben Tätigkeitsbereich nicht automatisch eine Kontinuität hinsichtlich der wahrgenommenen Aufgaben nach sich zieht, ist diese Kontinuität grundsätzlich dann auszuschließen, wenn über den Zugang zur Stelle des Leiters eines Sektors in einem externen Ausleseverfahren entschieden wird. Da jedoch der Betroffene vor seiner Ernennung zum Leiter eines Sektors die Aufgaben des Leiters eines Sektors ad interim wahrgenommen hatte, kann nicht wirklich gesagt werden, dass seine Ernennung zum Leiter eines Sektors, selbst wenn sie aufgrund eines externen Verfahrens erfolgt ist, eine Unterbrechung im Vergleich zu den davor von ihm wahrgenommenen Aufgaben darstellte.

Als Drittes hat das Gericht im Urteil vom 13. Oktober 2015, *Kommission/Verile und Gjergji* (T-104/14 P, Slg. EU:T:2015:776), zunächst entschieden, dass nach Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union nicht gewährleistet sein muss, dass der Betroffene, bevor er darüber entscheidet, ob er von seinem Recht auf Übertragung der in einem anderen System erworbenen Rentenansprüche auf das Versorgungssystem der Union Gebrauch macht oder nicht, die Möglichkeit erhält, endgültig zu erfahren, wie viele ruhegehaltensfähige Jahre ihm im Anschluss an die Übertragung anerkannt werden. Diese Bestimmung verlangt ebenso wenig, dass eine etwaige Rechtsstreitigkeit zwischen dem Betroffenen und dem Organ, dem er angehört, über die Auslegung und Anwendung der einschlägigen Bestimmungen vom Unionsrichter entschieden wird, bevor der Betroffene darüber entscheidet, ob er seine in einem anderen System erworbenen Rentenansprüche auf das Versorgungssystem der Union übertragen möchte oder nicht.

IV. ANTRÄGE AUF VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZ

Beim Gericht gingen im Jahr 2015 32 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz ein, und über 31 Rechtssachen wurde entschieden⁵⁵.

Der Präsident des Gerichts hat drei Anträgen auf Aussetzung des Vollzugs stattgegeben, und zwar mit Beschlüssen vom 1. September 2015, *Frankreich/Kommission* (T-344/15 R, Slg. EU:T:2015:583) und *Pari Pharma/EMA* (T-235/15 R, Slg. [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2015:587), sowie vom 15. Dezember 2015, *CCPL u. a./Kommission* (T-522/15 R, Slg. [Auszüge], EU:T:2015:1012).

Dem Beschluss *Pari Pharma/EMA* (EU:T:2015:587), der das Problem einer von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) geplanten Offenlegung angeblich vertraulicher Informationen nach der Verordnung Nr. 1049/2001 betraf, hat der Präsident des Gerichts die gleiche Betrachtungsweise zugrunde gelegt wie in den entsprechenden im Jahr 2014 unterzeichneten Beschlüssen⁵⁶.

55| Drei Entscheidungen wurden vom für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter gemäß Art. 157 Abs. 4 und Art. 12 der Verfahrensordnung des Gerichts in Vertretung des Präsidenten des Gerichts erlassen: die Beschlüsse vom 17. April 2015, *CGI Luxembourg und Intrasoft International/Parlament* (T-769/14 R, EU:T:2015:227), vom 12. Juni 2015, *Cofely Solelec u. a./Parlament* (T-224/15 R, EU:T:2015:377), und vom 15. Oktober 2015, *Ahrend Furniture/Kommission* (T-482/15 R, EU:T:2015:782).

56| Es handelt sich um die Beschlüsse vom 13. Februar 2014, *Luxembourg Pamol (Cyprus) und Luxembourg Industries/Kommission* (T-578/13 R, EU:T:2014:103), und vom 25. Juli 2014, *Deza/ECHA* (T-189/14 R, EU:T:2014:686), gegen die kein Rechtsmittel eingelegt wurde (vgl. Jahresbericht 2014, S. 165 und 166).

Er hat das Vorliegen eines *fumus boni iuris* bejaht und festgestellt, dass die Vertraulichkeit der Berichte, die die Beurteilung der Ähnlichkeit zwischen zwei Arzneimitteln und der klinischen Überlegenheit des einen gegenüber dem anderen enthalten, zu prüfen war. Da diese Beurteilung in einem spezifischen pharmazeutischen Sektor, nämlich jenem der Arzneimittel für seltene Leiden, erfolgt und sich auf klinische Studien im Bereich der Pharmakokinetik und der Bioäquivalenz bezieht, warf sie Fragen hochspezialisierter wissenschaftlicher Evaluationen auf. Bei der Prüfung der streitigen Berichte und der Frage, ob die EMA dadurch Fehler begangen hatte, dass sie die Vertraulichkeitsanträge der Klägerin zurückwies, war der Präsident des Gerichts daher mit komplexen wissenschaftlichen Problemen konfrontiert, deren Lösung nicht vorab im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes stattfinden konnte, sondern eine detaillierte Prüfung durch den Richter im Verfahren zur Hauptsache erforderte.

Er hat ferner der Auffassung vertreten, dass die Interessenabwägung zugunsten der Klägerin ausfiel. Das Gericht wird im Rahmen des Verfahrens zur Hauptsache nämlich darüber entscheiden müssen, ob der Beschluss, mit dem die EMA ihre Absicht dokumentiert hat, die streitigen Berichte einem Dritten zugänglich zu machen, wegen des Verstoßes gegen die Vertraulichkeit dieser Berichte für nichtig zu erklären ist. Damit die praktische Wirksamkeit eines Urteils, das den angefochtenen Beschluss für nichtig erklärt, gewahrt bleibt, musste die Klägerin verhindern können, dass die EMA eine Verbreitung dieser Berichte vornimmt. Ein künftiges Nichtigkeitsurteil wäre nämlich seiner praktischen Wirksamkeit enthoben, wenn der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen worden wäre, da diese Zurückweisung zur Folge gehabt hätte, dass es der EMA gestattet worden wäre, die streitigen Berichte zu veröffentlichen, und somit *de facto* die zukünftige Entscheidung zur Hauptsache vorweggenommen worden wäre.

In Bezug auf die Dringlichkeit hat der Präsident des Gerichts die Schwere des geltend gemachten Schadens anerkannt und hervorgehoben, dass für die Zwecke des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes die Vertraulichkeit der in den streitigen Berichten enthaltenen Informationen zu vermuten ist. Da diese Berichte die produzierende und die kommerzielle Tätigkeit der Klägerin berühren, stellen sie ein immaterielles Wirtschaftsgut dar, das zu Wettbewerbszwecken eingesetzt werden kann und bei dem die Gefahr besteht, dass sein Wert erheblich herabgesetzt würde, wenn sie ihren vertraulichen Charakter verlören. Was die Irreparabilität des Schadens anbelangt, der durch eine Weitergabe dieser Berichte an eine dritte Person entstehen kann, die einen entsprechenden Antrag nach der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellt hat, würde die Klägerin nach Auffassung des Präsidenten des Gerichts in eine Situation der Verletzbarkeit versetzt, die mindestens so bedrohlich wäre wie bei einer Veröffentlichung im Internet. Denn diese Partei bekäme unmittelbar Kenntnis von sensiblen Informationen und könnte diese sogleich für geschäftliche Zwecke verwenden und so die Wettbewerbsposition der Klägerin schwächen. Da die Verbreitung eines Dokuments nach der Verordnung Nr. 1049/2001 eine Wirkung *erga omnes* entfaltet, konnte der behauptete Schaden nicht beziffert werden, da eine unbestimmte und theoretisch unbegrenzte Zahl gegenwärtiger und potenzieller Konkurrenten weltweit sich diese Informationen zum Zweck zahlreicher Verwendungen von kurz-, mittel- oder langfristiger Dauer besorgen könnten.

Aber auch wenn der von der Klägerin geltend gemachte Schaden nicht als irreparabel hätte eingestuft werden können, wäre es dem Präsidenten des Gerichts jedenfalls nicht möglich gewesen, im Hinblick auf eine möglicherweise nur teilweise Stattgabe des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz die Vertraulichkeit aller in den streitigen Berichten enthaltenen individuellen Daten zu prüfen. Angesichts der Besonderheiten der Rechtsstreitigkeiten wegen des Schutzes angeblich vertraulicher Dokumente ist es auch nicht angebracht, dass er eine Teillösung anstrebt, die darin besteht, nur bestimmte Daten zu schützen und den Zugang zu anderen zu gestatten. Denn wenn der Richter des Verfahrens zur Hauptsache den Grundsatz einer allgemeinen Vermutung der Vertraulichkeit auf die streitigen Berichte anwendete, würden diese Berichte der Verpflichtung zu einer teilweisen Verbreitung entzogen. Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter kann daher in Anbetracht seiner rein akzessorischen Befugnisse keinen teilweisen Zugang genehmigen, ohne dieser Entscheidung des Richters des Verfahrens zur Hauptsache ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen.

Schließlich hat der Präsident des Gerichts darauf hingewiesen, dass das Kriterium des irreparablen Charakters eines Schadens, das reines Richterrecht darstellt und weder in den Verträgen noch in der Verfahrensordnung erwähnt wird, nicht zur Anwendung kommen kann, wenn es mit den Erfordernissen eines wirksamen vorläufigen Schutzes nicht vereinbar ist. Die Art. 278 AEUV und 279 AEUV, die Bestimmungen des Primärrechts sind, ermächtigen den für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter, eine Aussetzung des Vollzugs anzuordnen, wenn er dies „den Umständen nach für nötig“ hält, und die „erforderlichen“ einstweiligen Anordnungen zu treffen. Nach Auffassung des Präsidenten des Gerichts waren diese Voraussetzungen im in Rede stehenden Fall erfüllt, umso mehr, als weder die Erhebung der Klage noch die Stellung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz als ein Verzögerungsmanöver seitens der Klägerin eingestuft werden konnte, das darauf abzielt, ohne legitimen Grund eine Verbreitung der streitigen Berichte hinauszuschieben.

Mit dem erwähnten Beschluss *Frankreich/Kommission* (EU:T:2015:583) hat der Präsident des Gerichts dem von der Französischen Republik eingereichten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben; er war auf die Aussetzung des Vollzugs der Verbreitung von Dokumenten gerichtet, die sie der Kommission übermittelt hatte, die beschlossen hatte, die Dokumente gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 an einen Dritten, der dies beantragt hatte, weiterzugeben.

Die Kommission, die im Verfahren zur Hauptsache die Vertraulichkeit der streitigen Dokumente bestritt, sah auch keinen Grund dafür, dass der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter eine Verbreitung dieser Dokumente zu unterbinden habe, um das künftige Urteil im Hauptverfahren nicht seiner praktischen Wirksamkeit zu entheben.

Der Präsident des Gerichts hat das Vorliegen eines *fumus boni iuris* bejaht und festgestellt, dass die zwischen den Parteien geführte Diskussion eine bedeutsame rechtliche Kontroverse über die Tragweite des von der Französischen Republik geltend gemachten Art. 4 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 erkennen ließ, der den Mitgliedstaaten eine privilegierte Rechtsstellung im Verhältnis zu den sonstigen Inhabern von Dokumenten verschafft, indem er vorsieht, dass jeder Mitgliedstaat anders als diese das Organ ersuchen kann, ein aus diesem Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine „vorherige Zustimmung“ zu verbreiten. In seinem Urteil vom 21. Juni 2012, *IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission*⁵⁷, hat der Gerichtshof nämlich entschieden, dass es nicht Sache des befassen Organs sei, eine Kontrolle auszuüben, die über die Überprüfung des bloßen Vorhandenseins einer sich auf die Ausnahmen in Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 beziehenden Begründung hinausgeht, während das Gericht im Urteil vom 14. Februar 2012, *Deutschland/Kommission*⁵⁸, entschieden hat, dass dieses Organ eine *Prima-facie*-Prüfung der von dem betreffenden Mitgliedstaat für seinen Widerspruch gegen die Verbreitung der streitigen Dokumente angeführten Gründe vornehmen darf.

Die Interessenabwägung fiel zu Gunsten der Französischen Republik aus. Der Präsident des Gerichts hat nämlich festgestellt, dass das Gericht im Verfahren zur Hauptsache zu entscheiden haben wird, ob der Beschluss der Kommission, durch den sie ihre Absicht bekundet hatte, die streitigen Dokumente an einen Dritten weiterzugeben, wegen Verletzung der Vertraulichkeit dieser Dokumente für nichtig zu erklären ist. Um die praktische Wirksamkeit eines den angefochtenen Beschluss für nichtig erklärenden Urteils offensichtlich zu wahren, musste die Französische Republik in der Lage sein, die Kommission am vorzeitigen Vollzug einer Verbreitung der streitigen Dokumente zu hindern und somit *de facto* die Entscheidung zur Hauptsache im Sinne einer Abweisung der Nichtigkeitsklage vorwegzunehmen.

Zur Dringlichkeit machte die Französische Republik geltend, dass die streitigen Dokumente wichtige Bestandteile in einem Verfahren zwischen ihr und der Kommission seien, das starke Ähnlichkeiten mit der vorgerichtlichen Phase eines Vertragsverletzungsverfahrens aufweise, da es einen Dialog mit der Kommission beinhalte, durch den die widerstreitenden Auffassungen einander angenähert werden sollten. Dieses Ziel könne, so die

57 | [C-135/11 P](#), Slg. EU:C:2012:376, Rn. 63 und 64.

58 | [T-59/09](#), Slg. EU:T:2012:75, Rn. 51 bis 53 und 57.

Französische Republik, nur in einem Klima strikten gegenseitigen Vertrauens erreicht werden, das durch eine vorzeitige Verbreitung der im Rahmen dieses Verfahrens ausgetauschten Dokumente zerstört würde. Ferner könne eine solche Verbreitung ihre Verteidigungsstrategie in einem späteren Gerichtsverfahren beeinträchtigen. Der Präsident des Gerichts hat die Auffassung vertreten, dass diese Verteidigung zu den staatlichen Aufgaben der Französischen Republik gehört und dass die Verbreitung der streitigen Dokumente diese Aufgabe ernsthaft erschweren würde. Der durch diese Verbreitung entstandene Schaden wäre auch nicht wiedergutzumachen, da eine spätere Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses nicht zu seiner Beseitigung führen würde und - da er von anderer als finanzieller Art ist - nicht dadurch ausgeglichen werden kann, dass im Wege einer gegen die Kommission gerichteten Schadensersatzklage eine finanzielle Entschädigung erstritten wird.

In der Rechtssache, in der der erwähnte Beschluss *CCPL u. a./Kommission* (EU:T:2015:1012) ergangen ist, hatten fünf Gesellschaften, Mitglieder einer genossenschaftlichen Vereinigung, gegen die wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell auf dem Markt für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel Geldbußen verhängt worden waren, einen Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt, der auf die Befreiung von der Verpflichtung gerichtet war, eine ihre Geldbußen deckende Bankbürgschaft zu stellen. In seinem Beschluss hat der Präsident des Gerichts darauf hingewiesen, dass eine Befreiung von dieser Verpflichtung nur gewährt werden kann, wenn der Antragsteller nachweist, dass es ihm objektiv nicht möglich ist, eine Bankbürgschaft zu stellen, oder dass deren Stellung seine wirtschaftliche Existenz gefährden würde. Er hat zwar anerkannt, dass sich die Antragstellerinnen rechtzeitig und ernsthaft bemüht hatten, eine solche Bürgschaft zu erlangen, hat jedoch festgestellt, dass diese Bemühungen erfolglos geblieben waren, da die zu diesem Zweck eingeschalteten zwölf Banken die Bürgschaften jeweils unter Hinweis auf die prekäre Finanzlage der Antragstellerinnen abgelehnt hatten. Der Präsident des Gerichts hat ihnen in diesem Zusammenhang die Anerkennung als Genossenschaftsgruppe im Umweltbereich, zu der Antragstellerinnen gehörten, versagt, weil es keine hinreichend enge Übereinstimmung der Interessen gab.

Für den Hilfsantrag auf Herabsetzung der Geldbußen, der darauf gestützt war, dass die fehlende Finanzkraft der Antragstellerinnen nicht berücksichtigt worden sei, hat der Präsident des Gerichts den *fumus boni iuris* für gegeben erachtet, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Richter des Verfahrens der Hauptsache in Ausübung seiner Befugnis zur unbeschränkten gerichtlichen Nachprüfung von Geldbußen Gebrauch machen und deren Höhe herabsetzen wird.

Der Präsident des Gerichts hat daher die beantragte Aussetzung angeordnet, allerdings unter der Bedingung, dass die Antragstellerinnen die Kommission regelmäßig über die Umsetzung des Umstrukturierungsplans der CCPL-Gruppe informieren und schnellstmöglich mit der Ratenzahlung der verhängten Geldbußen beginnen, indem sie an die Kommission den ihren Rückstellungen im Rahmen dieses Plans entsprechenden Betrag sowie Monatsraten in Höhe der Erlöse aus der Veräußerung bestimmter Beteiligungen zahlen.

Zum öffentlichen Auftragswesen sind mehrere Beschlüsse ergangen, und zwar im Zuge der Änderung der Rechtsprechung, die im Beschluss vom 4. Dezember 2014, *Vanbreda Risk & Benefits/Kommission*⁵⁹, vorgenommen worden war und die auf Rechtsmittel dem Grundsatz nach im Beschluss vom 23. April 2015, *Kommission/Vanbreda Risk & Benefits*⁶⁰, bestätigt worden war. Zur Erinnerung sei darauf hingewiesen, dass nach dieser neuen Rechtsprechung die Voraussetzung hinsichtlich der Dringlichkeit bei diesen speziellen Streitigkeiten abzumildern ist, in dem Sinne, dass ein schwerer, aber nicht irreparabler Schaden für deren Nachweis ausreichen kann, wenn der nachgewiesene *fumus boni iuris* besonders ernsthaft ist. Diese Abmilderung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom abgelehnten Bieter vor dem Vertragsschluss des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer während der Stillhaltefrist von zehn

59 | [T-199/14 R](#), Slg (Auszüge), EU:T:2014:1024.

60 | [C-35/15 P\(R\)](#), Slg, EU:C:2015:275.

Tagen⁶¹ eingereicht wird, allerdings unter der Bedingung, dass diese Stillhaltefrist vom Auftraggeber vor dem Vertragsschluss beachtet wurde und der abgelehnte Bieter über ausreichende Informationen verfügte, um seine Verteidigungsrechte innerhalb dieser Frist wahrzunehmen.

So hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter in den erwähnten Beschlüssen *CGI Luxembourg und Intrasoft International/Parlament* (EU:T:2015:227), *Cofely Solelec u. a./Parlament* (EU:T:2015:377) und vom 25. Juni 2015, **Banimmo/Kommission** (T-293/15 R, EU:T:2015:438), der die von den abgelehnten Bietern beantragten einstweiligen Anordnungen ohne vorherige Anhörung der anderen Partei erlassen hatte, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, nachdem er von der Rücknahme der Entscheidungen des Auftraggebers über die Ablehnung der von diesen Bietern abgegebenen Angebote Kenntnis genommen hatte.

Im Beschluss vom 15. Juni 2015, **Close und Cegelec/Parlament** (T-259/15 R, Slg [Auszüge], EU:T:2015:378), hat der Präsident des Gerichts hingegen im Anschluss an die Feststellung, dass die Stillhaltefrist vom Auftraggeber vor dem Vertragsschluss mit dem Auftragnehmer in vollem Umfang beachtet worden war und dass die abgelehnten Bieter rechtzeitig unterrichtet und damit in die Lage versetzt worden waren, sachgerecht ihre Nichtigkeitsklage zu erheben und ihren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz einzureichen, die Auffassung vertreten, dass die Abmilderung hinsichtlich der Voraussetzung der Dringlichkeit in diesem Fall keine Anwendung finden konnte, weil die Rechtsbehelfe nicht innerhalb der zehntägigen Stillhaltefrist zwischen der Zustellung der Entscheidung über die Ablehnung ihrer Angebote und dem Vertragsschluss eingelegt worden waren. Da diese Bieter nicht die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens nachgewiesen hatten, wurde ihr Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen⁶².

61| Vorgeschrieben in Art.171 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362, S. 1).

62| Auch die weiteren Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens wurden wegen Fehlens eines besonders ernsthaften *fumus boni iuris* und mangels Dringlichkeit zurückgewiesen (Beschlüsse vom 24. März 2015, *Europower/Kommission*, T-383/14 R, Slg [Auszüge], EU:T:2015:190, vom 17. Juli 2015, *GSA und SGI/Parlament*, T-321/15 R, EU:T:2015:522, sowie *Ahrend Furniture/Kommission*, EU:T:2015:782).





B | ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS



(Protokollarische Rangfolge vom 31. Dezember 2015)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Kammerpräsidenten G. Berardis, M. Van der Woude, A. Dittrich, S. Pappasavas; Vizepräsident des Gerichts H. Kanninen; Präsident des Gerichts M. Jaeger; Kammerpräsidentin M. E. Martins Ribeiro; Kammerpräsidenten M. Prek, S. Frimodt Nielsen und D. Gratsias

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter C. Wetter, Richterin M. Kancheva, Richter J. Schwarcz, Richterin I. Pelikánová, Richter O. Czúcz und F. Dehousse, Richterinnen I. Wyszniowska-Białecka und I. Labucka, Richter A. Popescu und E. Buttigieg

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Richter I. S. Forrester, S. Gervasoni, A. Collins und E. Bieliūnas, Richterin V. Tomljenović, Richter V. Kreuschitz, I. Ulloa Rubio und L. Madise, Kanzler E. Coulon.

1. ÄNDERUNGEN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS IM JAHR 2015

Aus Anlass der teilweisen Neubesetzung von Stellen sowie der Eidesleistung und des Amtsantritts neuer Mitglieder wurde am 7. Oktober 2015 eine feierliche Sitzung des Gerichtshofs abgehalten.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Nicholas James Forwood haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten mit Beschluss vom 16. September 2015 Herrn Ian Stewart Forrester zum Richter des Gerichts ernannt, der damit Herrn Forwood für dessen verbleibende Amtszeit, nämlich vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. August 2019, ersetzt. Im Rahmen dieser Zeremonie legte Herr Forrester vor dem Gerichtshof den Amtseid ab.

2. PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGE

VOM 1. JANUAR 2015 BIS 6. OKTOBER 2015

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
H. KANNINEN, Vizepräsident
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident
M. PREK, Kammerpräsident
A. DITTRICH, Kammerpräsident
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident
M. VAN DER WOUDE, Kammerpräsident
D. GRATSIAS, Kammerpräsident
G. BERARDIS, Kammerpräsident
N. J. FORWOOD, Richter
F. DEHOUSSE, Richter
O. CZÚCZ, Richter
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
J. SCHWARCZ, Richter
A. POPESCU, Richter
M. KANCHEVA, Richterin
E. BUTTIGIEG, Richter
C. WETTER, Richter
V. TOMLJENOVIĆ, Richterin
E. BIELIŪNAS, Richter
V. KREUSCHITZ, Richter
A. COLLINS, Richter
I. ULLOA RUBIO, Richter
S. GERVASONI, Richter
L. MADISE, Richter

E. COULON, Kanzler

VOM 7. OKTOBER 2015 BIS 31. DEZEMBER 2015

M. JAEGER, Präsident
H. KANNINEN, Vizepräsident
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident
M. PREK, Kammerpräsident
A. DITTRICH, Kammerpräsident
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident
M. VAN DER WOUDE, Kammerpräsident
D. GRATSIAS, Kammerpräsident
G. BERARDIS, Kammerpräsident
F. DEHOUSSE, Richter
O. CZÚCZ, Richter
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
J. SCHWARCZ, Richter
A. POPESCU, Richter
M. KANCHEVA, Richterin
E. BUTTIGIEG, Richter
C. WETTER, Richter
V. TOMLJENOVIĆ, Richterin
E. BIELIŪNAS, Richter
V. KREUSCHITZ, Richter
A. COLLINS, Richter
I. ULLOA RUBIO, Richter
S. GERVASONI, Richter
L. MADISE, Richter
I. S. FORRESTER, Richter

E. COULON, Kanzler

3. EHEMALIGE MITGLIEDER DES GERICHTS

(in der Reihenfolge des Amtsantritts)

Edward David Alexander Ogilvy (1989–1992)
Yeraris Christos (1989–1992)
Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995), Präsident (1989–1995)
Biancarelli Jacques (1989–1995)
Barrington Donal Patrick Michael (1989–1996)
Schintgen Romain Alphonse (1989–1996)
Kirschner Heinrich (1989–1997)
Saggio Antonio (1989–1998), Präsident (1995–1998)
Briët Cornelis Paulus (1989–1998)
Lenaerts Koen (1989–2003)
Vesterdorf Bo (1989–2007), Präsident (1998–2007)
García-Valdecasas y Fernández Rafael (1989–2007)
Kalogeropoulos Andreas (1992–1998)
Bellamy Christopher William (1992–1999)
Potocki André (1995–2001)
Gens de Moura Ramos Rui Manuel (1995–2003)
Lindh Pernilla (1995–2006)
Tiili Virpi (1995–2009)
Azizi Josef (1995–2013)
Cooke John D. (1996–2008)
Pirrung Jörg (1997–2007)
Mengozzi Paolo (1998–2006)
Meij Arjen W. H. (1998–2010)
Vilaras Mihalis (1998–2010)
Forwood Nicholas James (1999–2015)
Legal Hubert (2001–2007)
Trstenjak Verica (2004–2006)
Šváby Daniel (2004–2009)
Cremona Ena (2004–2012)
Vadapalas Vilenas (2004–2013)
Jürimäe Küllike (2004–2013)
Moavero Milanesi Enzo (2006–2011)
Wahl Nils (2006–2012)
Tchipev Teodor (2007–2010)
Ciucă Valeriu M. (2007–2010)
Soldevila Fragozo Santiago (2007–2013)
Truchot Laurent (2007–2013)
O'Higgins Kevin (2008–2013)

PRÄSIDENTEN

Da Cruz Vilaça José Luis (1989–1995)

Saggio Antonio (1995–1998)

Vesterdorf Bo (1998–2007)

KANZLER

Jung Hans (1989–2005)

C | RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTS

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTS

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2011–2015)

NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN

2. Verfahrensart (2011–2015)
3. Klageart (2011–2015)
4. Verfahrensgegenstand (2011–2015)

ERLEDIGTE RECHTSSACHEN

5. Verfahrensart (2011–2015)
6. Verfahrensgegenstand (2015)
7. Verfahrensgegenstand (2011–2015) (Urteile und Beschlüsse)
8. Spruchkörper (2011–2015)
9. Verfahrensdauer in Monaten (2011–2015) (Urteile und Beschlüsse)

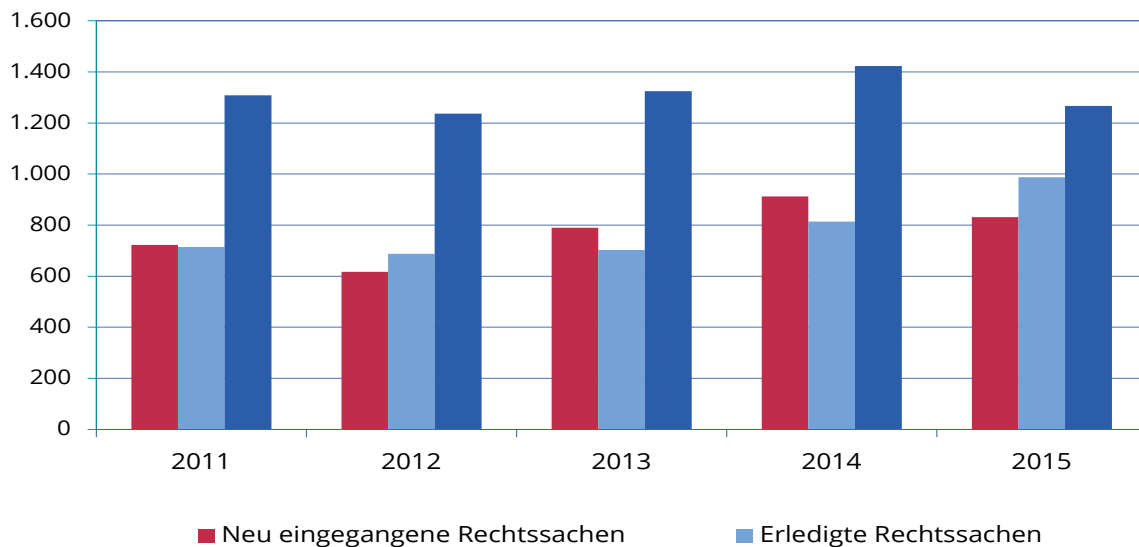
AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN

10. Verfahrensart (2011–2015)
11. Verfahrensgegenstand (2011–2015)
12. Spruchkörper (2011–2015)

VERSCHIEDENES

13. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2011–2015)
14. Beschleunigte Verfahren (2011–2015)
15. Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2015)
16. Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2011–2015)
17. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2015) (Urteile und Beschlüsse)
18. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2011–2015) (Urteile und Beschlüsse)
19. Allgemeine Entwicklung (1989–2015) (neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen)

1. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTS – NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN (2011–2015)^{1 2}

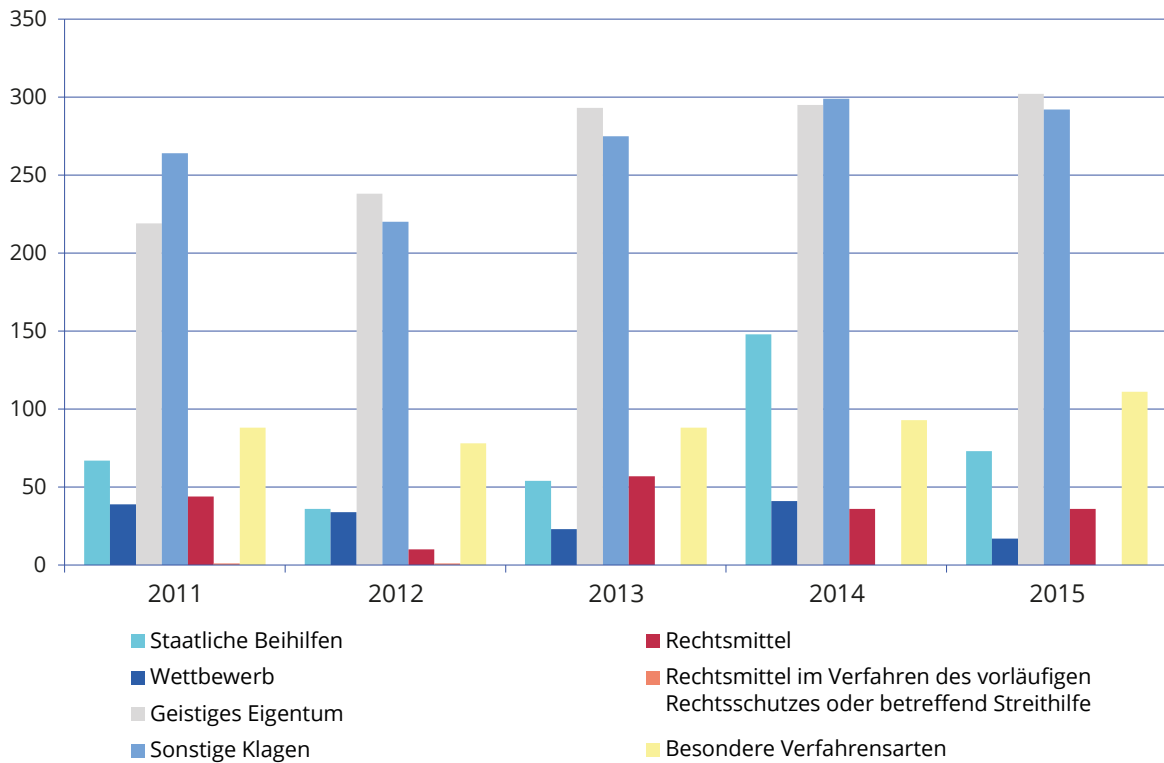


	2011	2012	2013	2014	2015
Neu eingegangene Rechtssachen	722	617	790	912	831
Erledigte Rechtssachen	714	688	702	814	987
Anhängige Rechtssachen	1308	1237	1325	1423	1267

1| Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt. Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 166 der Verfahrensordnung des Gerichts); Dritt widerspruch (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 167 der Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 168 der Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 169 der Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 148 der Verfahrensordnung des Gerichts); Berichtigung (Art. 164 der Verfahrensordnung des Gerichts) und Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten (Art. 170 der Verfahrensordnung des Gerichts).

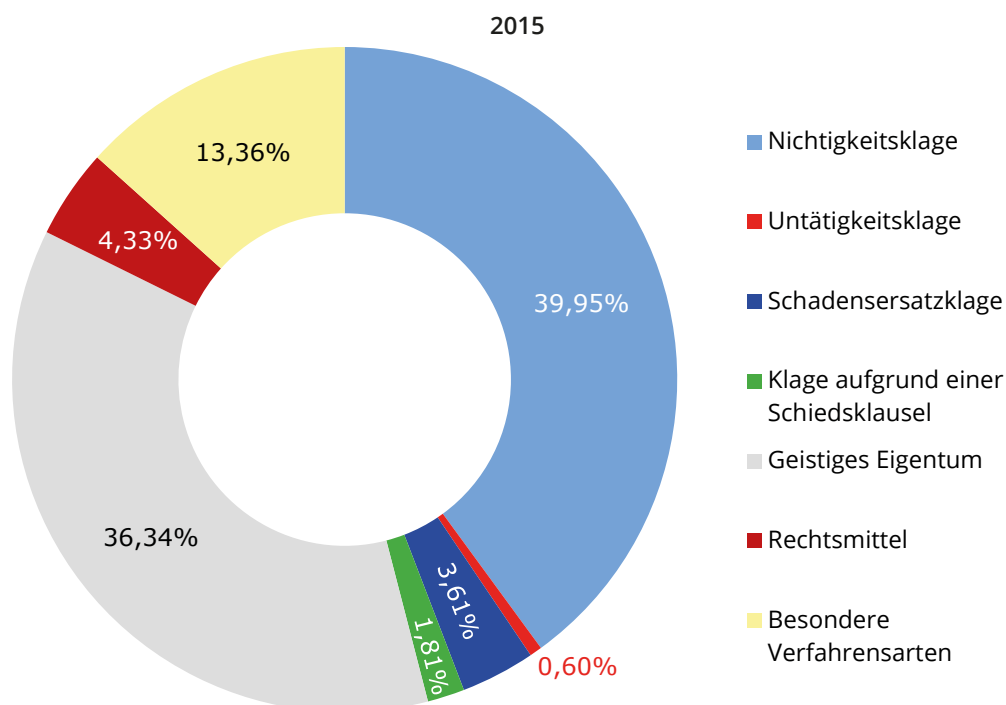
2| Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht berücksichtigt.

2. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2011–2015)



	2011	2012	2013	2014	2015
Staatliche Beihilfen	67	36	54	148	73
Wettbewerb	39	34	23	41	17
Geistiges Eigentum	219	238	293	295	302
Sonstige Klagen	264	220	275	299	292
Rechtsmittel	44	10	57	36	36
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1	1			
Besondere Verfahrensarten	88	78	88	93	111
Insgesamt	722	617	790	912	831

3. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – KLAGEART (2011–2015)

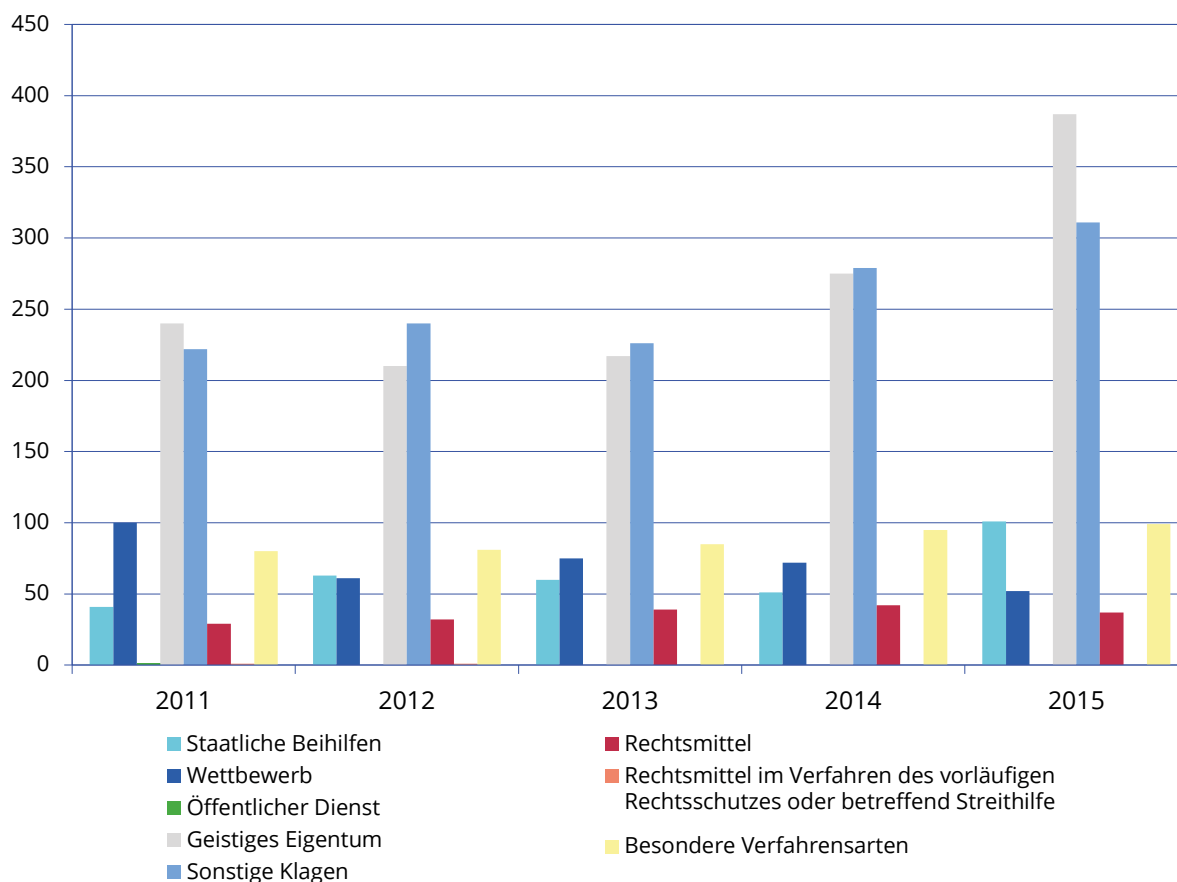


	2011	2012	2013	2014	2015
Nichtigkeitsklage	341	257	319	423	332
Untätigkeitsklage	8	8	12	12	5
Schadensersatzklage	16	17	15	39	30
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	5	8	6	14	15
Geistiges Eigentum	219	238	293	295	302
Rechtsmittel	44	10	57	36	36
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1	1			
Besondere Verfahrensarten	88	78	88	93	111
Insgesamt	722	617	790	912	831

4. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2011–2015)

	2011	2012	2013	2014	2015
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	2	1	2		3
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete			1		
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2	1		2	1
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1		
Beschäftigung			2		
Energie	1		1	3	3
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		1		4	7
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	4	3	5	2	10
Freier Dienstleistungsverkehr		1		1	
Freier Kapitalverkehr					2
Freier Warenverkehr			1		2
Freizügigkeit					1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	219	238	294	295	303
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			2		
Gemeinsame Fischereipolitik	3		3	3	
Gesundheit der Bevölkerung	2	12	5	11	2
Handelspolitik	11	20	23	31	6
Industriepolitik				2	
Institutionelles Recht	44	41	44	67	53
Kultur			1		
Landwirtschaft	22	11	27	15	37
Niederlassungsfreiheit				1	
Öffentliche Aufträge	18	23	15	16	23
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1		6	1	
Rechtsangleichung			13		1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	3	2	12	3	5
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	93	59	41	69	55
Schiedsklausel	5	8	6	14	15
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer			1		
Sozialpolitik	5	1		1	
Staatliche Beihilfen	67	36	54	148	73
Steuerrecht	1	1	1	1	1
Tourismus			2		
Transeuropäische Netze			3		
Umwelt	6	3	11	10	5
Unionsbürgerschaft				1	
Unternehmensrecht				1	1
Verbraucherschutz			1	1	2
Verkehr	1		5	1	
Wettbewerb	39	34	23	41	17
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	3	4	3	3	5
Wirtschafts- und Währungspolitik	4	3	15	4	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	10	6	1	8	
Zugang zu Dokumenten	21	18	20	17	48
Summe EG/AEUV	587	527	645	777	684
Beamtenstatut	47	12	57	42	36
Besondere Verfahrensarten	88	78	88	93	111
GESAMTSUMME	722	617	790	912	831

5. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2011–2015)



	2011	2012	2013	2014	2015
Staatliche Beihilfen	41	63	60	51	101
Wettbewerb	100	61	75	72	52
Öffentlicher Dienst	1				
Geistiges Eigentum	240	210	217	275	387
Sonstige Klagen	222	240	226	279	311
Rechtsmittel	29	32	39	42	37
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1	1			
Besondere Verfahrensarten	80	81	85	95	99
Insgesamt	714	688	702	814	987

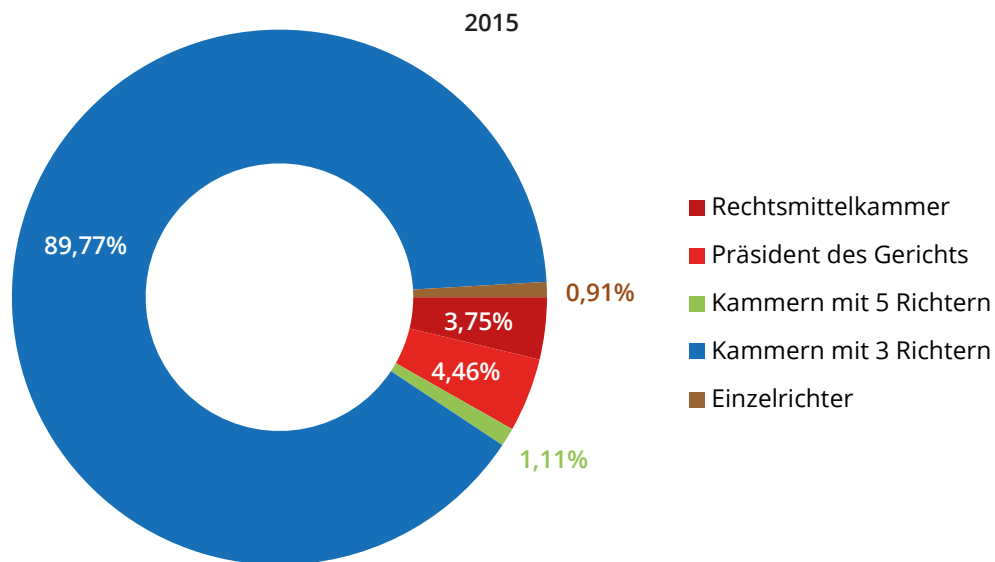
6. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2015)

	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	1	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1
Energie	1		1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1	4	5
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	2		2
Freier Kapitalverkehr		2	2
Freier Warenverkehr		2	2
Freizügigkeit		1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	299	89	388
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		1	1
Gemeinsame Fischereipolitik	1	2	3
Gesundheit der Bevölkerung	10	5	15
Handelspolitik	15	9	24
Industriepolitik		2	2
Institutionelles Recht	19	39	58
Landwirtschaft	28	4	32
Niederlassungsfreiheit		1	1
Öffentliche Aufträge	12	10	22
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	4	5	9
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	38	22	60
Schiedsklausel	2		2
Staatliche Beihilfen	34	67	101
Steuerrecht		1	1
Umwelt	2	16	18
Unternehmensrecht		1	1
Verbraucherschutz	1	1	2
Verkehr	2	1	3
Wettbewerb	47	5	52
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	3	3	6
Wirtschafts- und Währungspolitik	5	4	9
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	3	1	4
Zugang zu Dokumenten	15	6	21
Summe EG/AEUV	546	305	851
Beamtenstatut	23	14	37
Besondere Verfahrensarten	1	98	99
GESAMTSUMME	570	417	987

7. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2011–2015) (URTEILE UND BESCHLÜSSE)

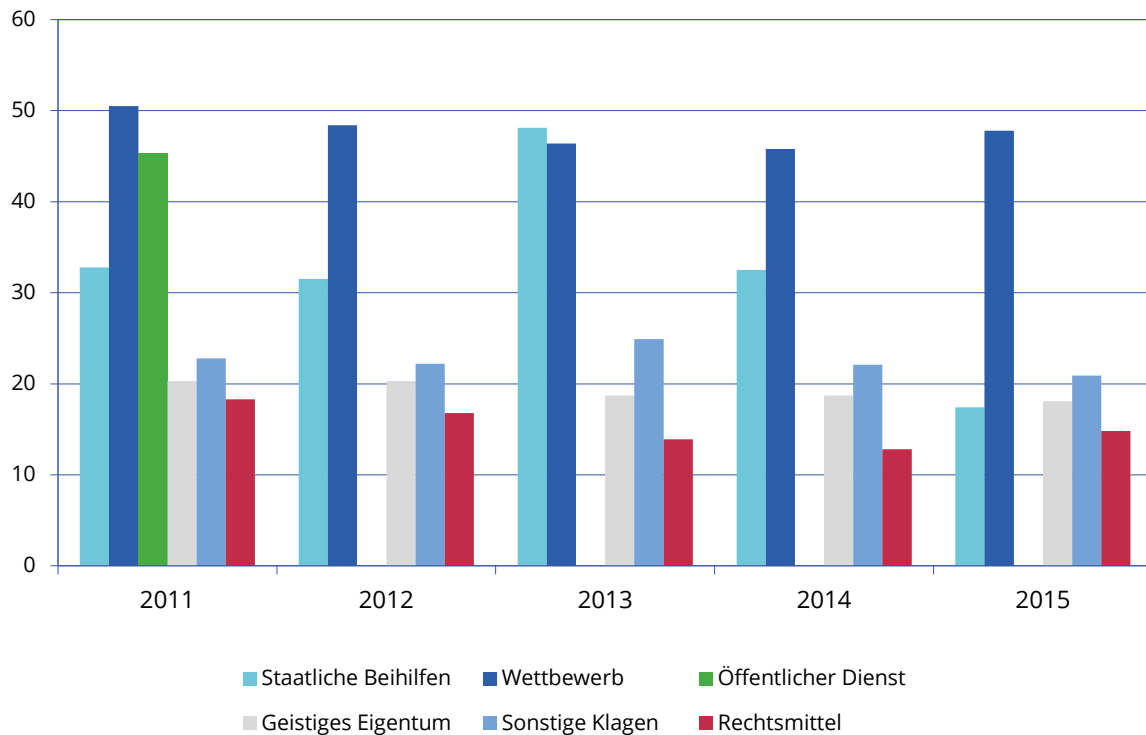
	2011	2012	2013	2014	2015
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	1	1	2	
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete				1	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	5		2		2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten					1
Beschäftigung			2		
Energie			1	3	1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		2			5
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	5	3	4	1	2
Freier Dienstleistungsverkehr	3	2		1	
Freier Kapitalverkehr					2
Freier Warenverkehr			1		2
Freizügigkeit	2	1			1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	240	210	218	275	388
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik				2	1
Gemeinsame Fischereipolitik	5	9	2	15	3
Gesundheit der Bevölkerung	3	2	4	10	15
Handelspolitik	10	14	19	18	24
Industriepolitik					2
Institutionelles Recht	36	41	35	33	58
Landwirtschaft	26	32	16	15	32
Niederlassungsfreiheit					1
Öffentliche Aufträge	15	24	21	18	22
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		2	7	1	
Rechtsangleichung				13	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	4	1	6	3	9
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	32	42	40	68	60
Schiedsklausel	6	11	8	10	2
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer			1		
Sozialpolitik	5	1	4		
Staatliche Beihilfen	41	63	59	51	101
Steuerrecht		2		2	1
Tourismus			1	1	
Transeuropäische Netze				1	
Umwelt	22	8	6	10	18
Unionsbürgerschaft				1	
Unternehmensrecht					1
Verbraucherschutz	1				2
Verkehr	1	1		3	3
Wettbewerb	100	61	75	72	52
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	9	12	14	1	6
Wirtschafts- und Währungspolitik	3	2	1	13	9
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	1	6	9	6	4
Zugang zu Dokumenten	23	21	19	23	21
Summe EG/AEUV	599	574	576	673	851
Summe EGKS-Vertrag			1		
Summe EAG-Vertrag	1				
Beamtenstatut	34	33	40	46	37
Besondere Verfahrensarten	80	81	85	95	99
GESAMTSUMME	714	688	702	814	987

8. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – SPRUCHKÖRPER (2011–2015)



	2011			2012			2013			2014			2015		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Rechtsmittelkammer	15	16	31	17	23	40	13	47	60	21	32	53	23	14	37
Präsident des Gerichts		54	54		47	47		38	38		46	46		44	44
Kammern mit 5 Richtern	19	6	25	9		9	7	1	8	9	7	16	8	3	11
Kammern mit 3 Richtern	359	245	604	328	264	592	378	218	596	398	301	699	538	348	886
Einzelrichter													1	8	9
Insgesamt	393	321	714	354	334	688	398	304	702	428	386	814	570	417	987

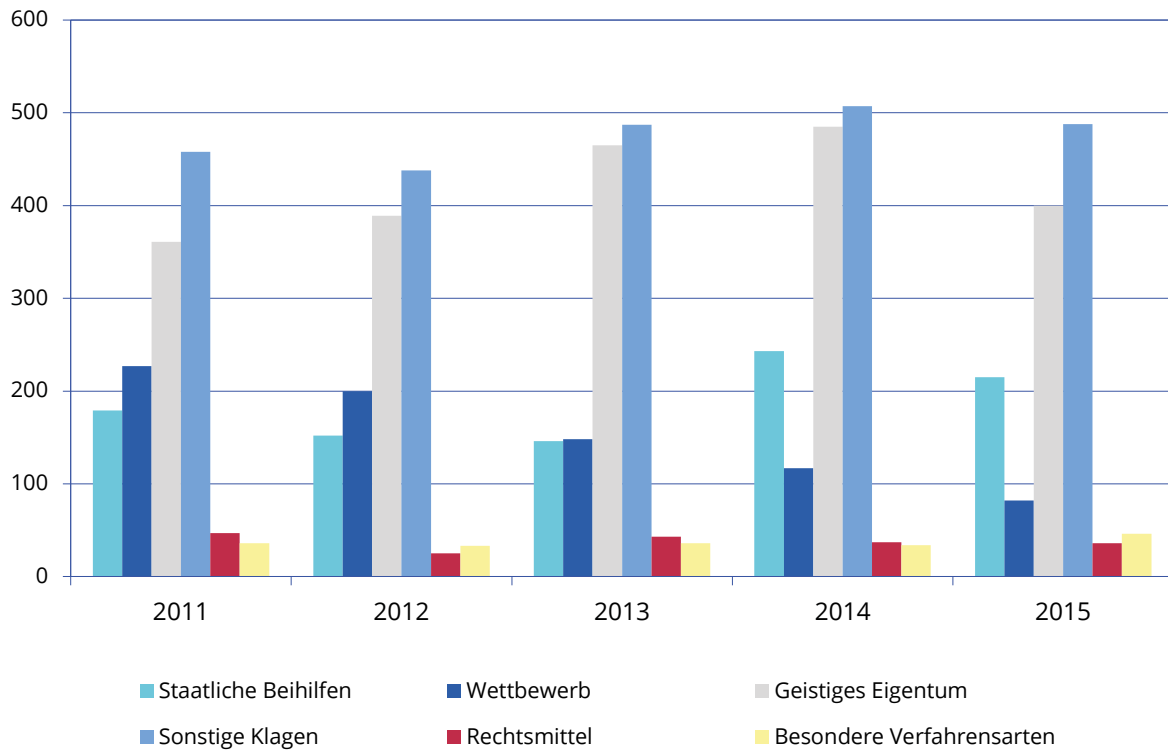
9. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSDAUER IN MONATEN (2011–2015)¹ (URTEILE UND BESCHLÜSSE)



	2011	2012	2013	2014	2015
Staatliche Beihilfen	32,8	31,5	48,1	32,5	17,4
Wettbewerb	50,5	48,4	46,4	45,8	47,8
Öffentlicher Dienst	45,3				
Geistiges Eigentum	20,3	20,3	18,7	18,7	18,1
Sonstige Klagen	22,8	22,2	24,9	22,1	20,9
Rechtsmittel	18,3	16,8	13,9	12,8	14,8
Rechtssachen insgesamt	26,7	24,8	26,9	23,4	20,6

¹ Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe. Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

10. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSART (2011–2015)

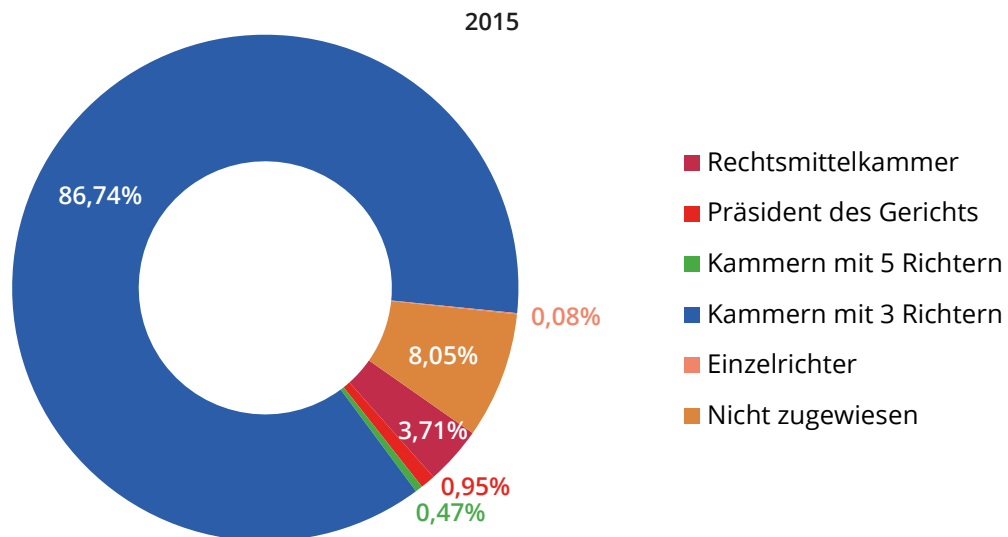


	2011	2012	2013	2014	2015
Staatliche Beihilfen	179	152	146	243	215
Wettbewerb	227	200	148	117	82
Geistiges Eigentum	361	389	465	485	400
Sonstige Klagen	458	438	487	507	488
Rechtsmittel	47	25	43	37	36
Besondere Verfahrensarten	36	33	36	34	46
Insgesamt	1308	1237	1325	1423	1267

11. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2011–2015)

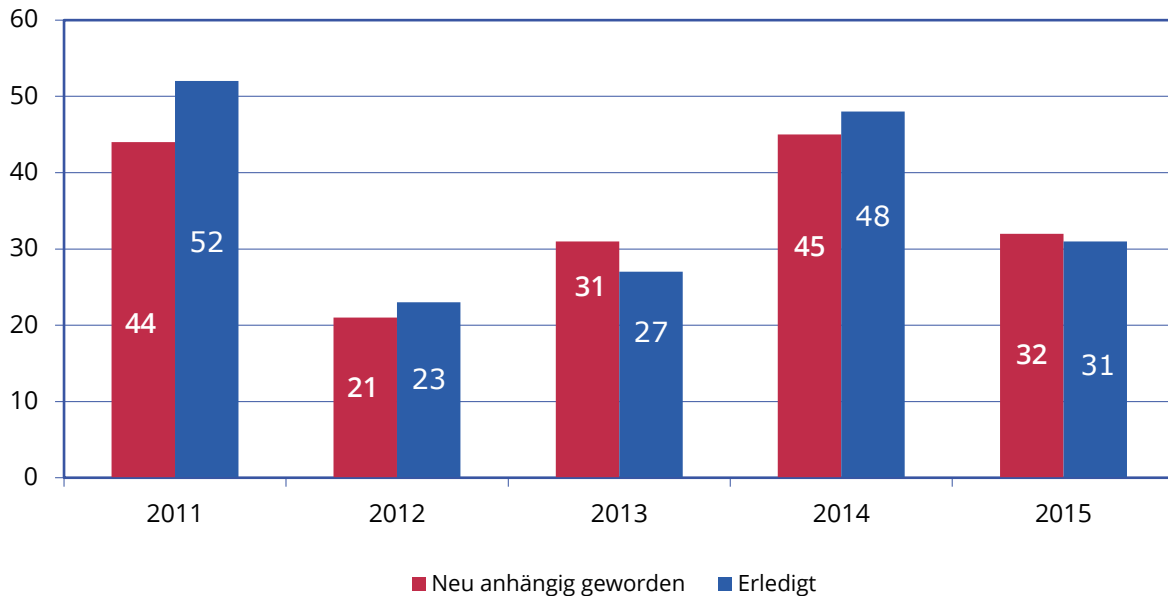
	2011	2012	2013	2014	2015
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	1	2		3
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete			1		
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2	3	1	3	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1	1	
Energie	1	1	1	1	3
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	2	1	1	5	7
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	7	7	8	9	17
Freier Dienstleistungsverkehr	1				
Freizügigkeit	1				
Geistiges und gewerbliches Eigentum	361	389	465	485	400
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1	1	3	1	
Gemeinsame Fischereipolitik	25	16	17	5	2
Gesundheit der Bevölkerung	5	15	16	17	4
Handelspolitik	35	41	45	58	40
Industriepolitik				2	
Institutionelles Recht	41	41	50	84	79
Kultur			1	1	1
Landwirtschaft	61	40	51	51	56
Niederlassungsfreiheit				1	
Öffentliche Aufträge	43	42	36	34	35
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	3	1			
Rechtsangleichung			13		1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	7	8	14	14	10
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	89	106	107	108	103
Schiedsklausel	18	15	13	17	30
Sozialpolitik	4	4		1	1
Staatliche Beihilfen	178	151	146	243	215
Steuerrecht	1		1		
Tourismus			1		
Transeuropäische Netze			3	2	2
Umwelt	18	13	18	18	5
Unternehmensrecht				1	1
Verbraucherschutz			1	2	2
Verkehr	1		5	3	
Wettbewerb	227	200	148	117	82
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	32	24	13	15	14
Wirtschafts- und Währungspolitik	3	4	18	9	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	15	15	7	9	5
Zugang zu Dokumenten	40	37	38	32	59
Summe EG/AEUV	1223	1176	1245	1349	1182
Summe EGKS-Vertrag	1	1			
Beamtenstatut	48	27	44	40	39
Besondere Verfahrensarten	36	33	36	34	46
GESAMTSUMME	1308	1237	1325	1423	1267

12. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – SPRUCHKÖRPER (2011–2015)



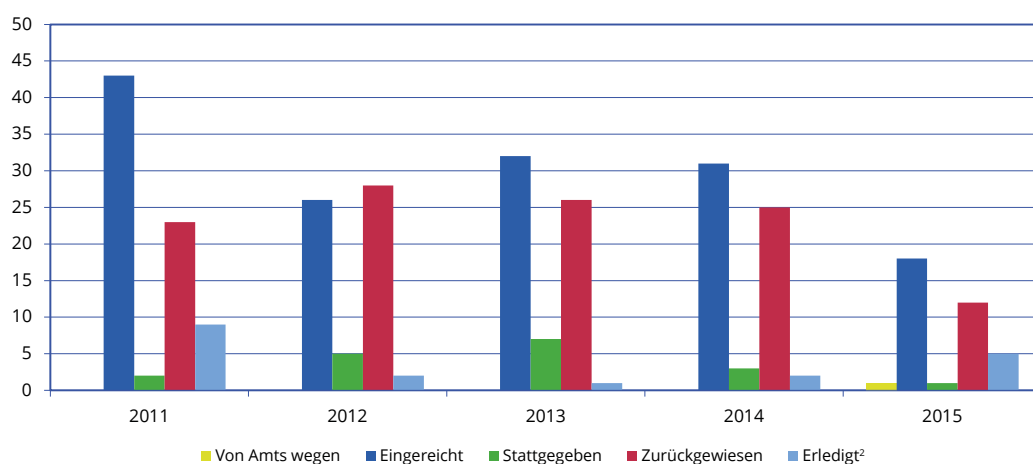
	2011	2012	2013	2014	2015
Rechtsmittelkammer	52	40	51	37	47
Präsident des Gerichts	2	1	1	1	12
Kammern mit 5 Richtern	16	10	12	15	6
Kammern mit 3 Richtern	1134	1123	1146	1272	1099
Einzelrichter					1
Nicht zugewiesen	104	63	115	98	102
Insgesamt	1308	1237	1325	1423	1267

13. VERSCHIEDENES – VERFAHREN DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES (2011–2015)



Aufgliederung für 2015

	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Gewährung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	Zurückweisung
Zugang zu Dokumenten	4	2	2		
Landwirtschaft	6	4			4
Staatliche Beihilfen	0	2			2
Wettbewerb	2	2	1		1
Institutionelles Recht	2	2		1	1
Energie	1	1			1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	3	3			3
Umwelt	2	1			1
Freier Kapitalverkehr	1	1			1
Öffentliche Aufträge	5	7		3	4
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	4	4			4
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	1			1
Verbraucherschutz	1	1			1
Insgesamt	32	31	3	4	24

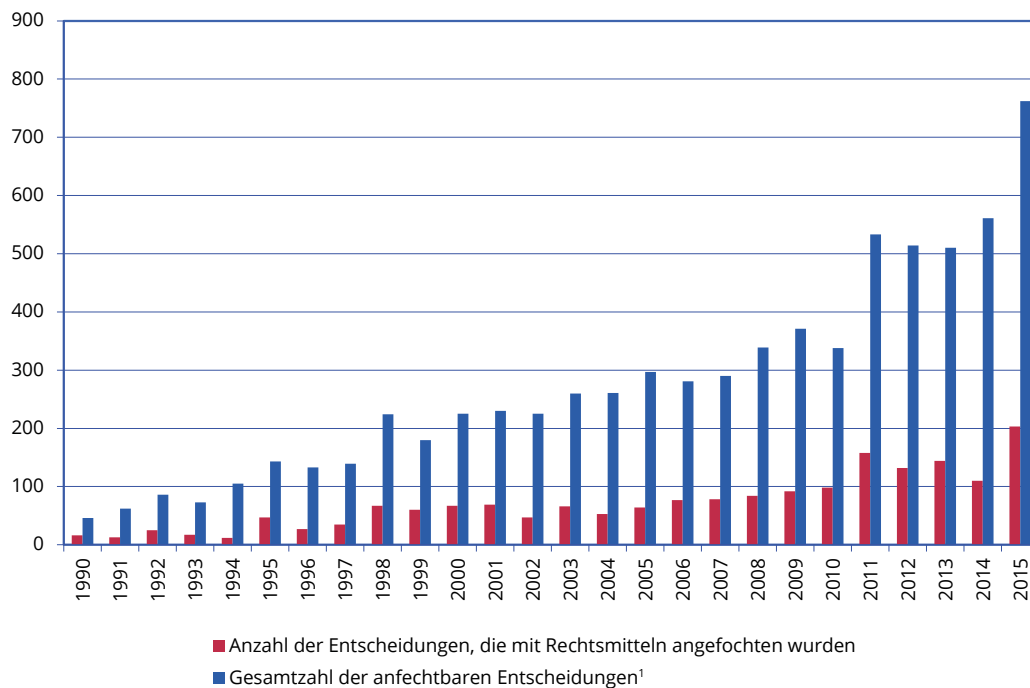
14. VERSCHIEDENES – BESCHLEUNIGTE VERFAHREN (2011–2015)¹

	2011				2012				2013				2014				2015				
	Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		
	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt ²			
Zugang zu Dokumenten			2				1					1									
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union																					
Landwirtschaft																					
Staatliche Beihilfen																					
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt																					
Wettbewerb																					
Institutionelles Recht																					
Energie																					
Umwelt																					
Freier Kapitalverkehr																					
Öffentliche Aufträge																					
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)																					
Handelspolitik																					
Wirtschafts- und Währungspolitik																					
Sozialpolitik																					
Gesundheit der Bevölkerung																					
Beamtenstatut																					
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif																					
Insgesamt	43	2	23	9	26	5	28	2	32	7	26	1	31	3	25	2	1	18	1	12	5

1 | Die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht kann auf Antrag einer Partei und, seit dem 1. Juli 2015, auch von Amts wegen beschlossen werden.

2 | Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

15. VERSCHIEDENES – MIT RECHTSMITTELN BEIM GERICHTSHOF ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS (1990–2015)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden
1990	16	46	35%
1991	13	62	21%
1992	25	86	29%
1993	17	73	23%
1994	12	105	11%
1995	47	143	33%
1996	27	133	20%
1997	35	139	25%
1998	67	224	30%
1999	60	180	33%
2000	67	225	30%
2001	69	230	30%
2002	47	225	21%
2003	66	260	25%
2004	53	261	20%
2005	64	297	22%
2006	77	281	27%
2007	78	290	27%
2008	84	339	25%
2009	92	371	25%
2010	98	338	29%
2011	158	533	30%
2012	132	514	26%
2013	144	510	28%
2014	110	561	20%
2015	203	762	27%

¹ Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer sowie andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

16. VERSCHIEDENES – AUFGLIEDERUNG DER RECHTSMITTEL BEIM GERICHTSHOF NACH VERFAHRENSART (2011–2015)

	2011			2012			2013			2014			2015		
	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Staatliche Beihilfen	10	37	27%	18	52	35%	16	52	31%	15	77	19%	22	75	29%
Wettbewerb	49	90	54%	24	60	40%	28	73	38%	15	44	34%	32	61	52%
Öffentlicher Dienst	1	1	100%												
Geistiges Eigentum	39	201	19%	41	190	22%	38	183	21%	33	209	16%	64	334	19%
Sonstige Klagen	59	204	29%	47	208	23%	62	202	31%	47	231	20%	85	290	29%
Rechtsmittel					2	0%								2	0%
Besondere Verfahrensarten				2	2	100%									
Insgesamt	158	533	30%	132	514	26%	144	510	28%	110	561	20%	203	762	27%

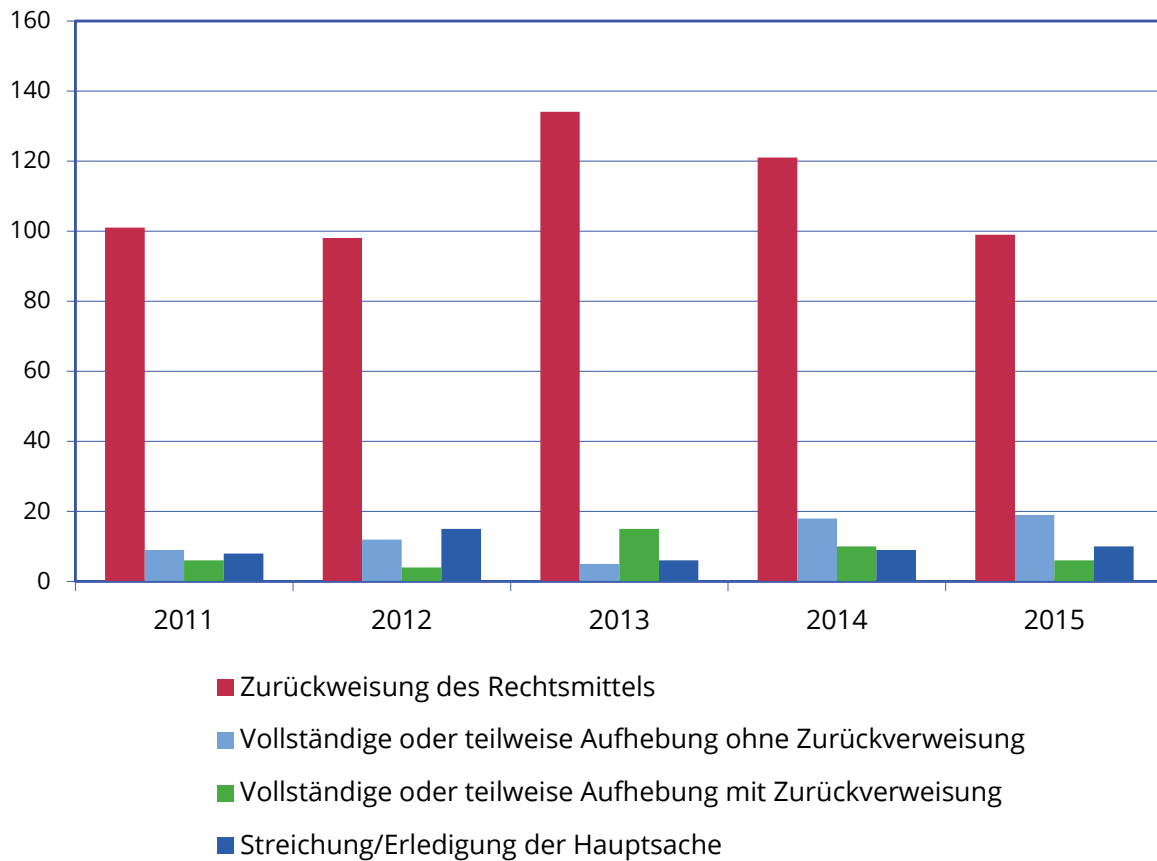
17. VERSCHIEDENES – AUSGANG DER RECHTSMITTELVERFAHREN BEIM GERICHTSHOF (2015)

(URTEILE UND BESCHLÜSSE)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	Insgesamt
Beschäftigung	1				1
Energie			1		1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1				1
Freier Dienstleistungsverkehr	1				1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	31		2	3	36
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	6				6
Gemeinsame Fischereipolitik	1				1
Gesundheit der Bevölkerung	3				3
Grundsätze des Unionsrechts	1				1
Handelspolitik	1		1		2
Institutionelles Recht	10	1	1	4	16
Landwirtschaft	4	3			7
Öffentliche Aufträge	3	1			4
Staatliche Beihilfen	12	1	1	1	15
Umwelt	1	5			6
Unionsbürgerschaft	1				1
Wettbewerb	14	3		2	19
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1	3			4
Wirtschafts- und Währungspolitik	1				1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	5				5
Zugang zu Dokumenten	1	2			3
Insgesamt	99	19	6	10	134

18. VERSCHIEDENES – AUSGANG DER RECHTSMITTELVERFAHREN BEIM GERICHTSHOF (2011–2015)

(URTEILE UND BESCHLÜSSE)



Zurückweisung des Rechtsmittels	101	98	134	121	99
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	9	12	5	18	19
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	6	4	15	10	6
Streichung/Erledigung der Hauptsache	8	15	6	9	10
Insgesamt	124	129	160	158	134

19. VERSCHIEDENES – ALLGEMEINE ENTWICKLUNG (1989–2015)

NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN

	Neu eingegangene Rechtssachen ¹	Erledigte Rechtssachen ²	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1117
1998	238	348	1007
1999	384	659	732
2000	398	343	787
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
2004	536	361	1174
2005	469	610	1033
2006	432	436	1029
2007	522	397	1154
2008	629	605	1178
2009	568	555	1191
2010	636	527	1300
2011	722	714	1308
2012	617	688	1237
2013	790	702	1325
2014	912	814	1423
2015	831	987	1267
Insgesamt	12483	11216	

1 | 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.
 1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
 1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
 2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

2 | 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.



KAPITEL III

DAS GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST



AI TÄTIGKEIT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST IM JAHR 2015

Von Präsident **Sean VAN RAEPENBUSCH**

Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst für das Jahr 2015 zeigen, dass die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen (167) gegenüber dem Vorjahr (157) gestiegen ist. Die Zahl der im Jahr 2015 erledigten Rechtssachen (152) ist identisch mit der Zahl des vergangenen Jahres.

Die Zahl der anhängigen Rechtssachen belief sich am 31. Dezember 2015 auf 231 gegenüber 216 im Jahr 2014. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst in den letzten zwei Jahren eine Vielzahl von Verfahren, die zum einen die Übertragung früher erworbener Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Europäischen Union und zum anderen die Umsetzung der Reform des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: BSB)¹ betrafen, bis zur Verkündung von Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union aussetzen musste. Während 54 der Verfahren, die die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen betrafen, nach Urteilen des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Oktober 2015 wieder fortgesetzt wurden, waren 23 Verfahren dieser Art am 31. Dezember 2015 noch immer ausgesetzt, ebenso wie 28 Verfahren, in denen es um die Reform des Statuts und der BSB ging. Zusammen mit anderen, aus verschiedenen Gründen ausgesetzten Verfahren waren am Ende des Jahres insgesamt 69 Verfahren, d. h. nahezu 30 % der anhängigen Verfahren, ausgesetzt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer, die Dauer einer etwaigen Aussetzung nicht mitgerechnet, ist von 12,7 Monaten im Jahr 2014 auf 12,1 Monate im Jahr 2015 gesunken. 2013 hatte die durchschnittliche Verfahrensdauer 14,7 Monate betragen.

Im betrachteten Zeitraum erließ der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Übrigen 2 Beschlüsse in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Diese Zahl bestätigt den langfristigen Rückgang der Anträge auf einstweilige Maßnahmen in Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes, da sich die Zahl dieser Anträge im Jahr 2012 auf 11, im Jahr 2013 auf 3 und im Jahr 2014 auf 5 belief.

Die Rechtsprechungsstatistiken für das Jahr 2015 ergeben auch, dass - eine Zurückverweisung nach Überprüfung nicht mitgerechnet - beim Gericht der Europäischen Union 35 Rechtsmittel gegen 33 Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegt wurden, was der Zahl im Jahr 2014 (36) nahezu entspricht. Die so angefochtenen 33 Entscheidungen machen nur noch 28,21 % der vom Gericht für den öffentlichen Dienst erlassenen anfechtbaren Entscheidungen aus, gegenüber 36,36 % im Jahr 2014 und 38,89 % im Jahr 2013. Zudem wurden von 37 Rechtsmitteln, über die im Jahr 2015 entschieden wurde, 22 zurückgewiesen. In 14 Fällen wurde den Rechtsmitteln ganz oder teilweise stattgegeben. Außerdem wurden von den Rechtssachen, in denen es zu einer Aufhebung kam, 7 zurückgewiesen. Ein einziges Rechtsmittel wurde gestrichen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Aufhebung in 7 Fällen, d. h. bei der Hälfte der Rechtsmittel, denen stattgegeben wurde, darauf zurückzuführen ist, dass zwischen dem Gericht für den öffentlichen Dienst und dem Gericht der Europäischen Union in nur zwei Bereichen, nämlich bezüglich der den BSB unterliegenden Verträge und der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, Auslegungsunterschiede bestehen.

Außerdem wurden 14 Rechtssachen durch gütliche Einigung nach der Verfahrensordnung abgeschlossen, während es im Vorjahr 12 waren. Dies stellt das beste Ergebnis dar, das das Gericht für den öffentlichen Dienst jemals in dieser Hinsicht erzielt hat.

Im Folgenden werden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst dargestellt.

1 | Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287, S. 15).

I. VERFAHRENSFRAGEN

Nach Art. 91 Abs. 1 des Statuts ist eine Klage ungeachtet eines Beschwerdeverfahrens grundsätzlich gegen die ursprüngliche belastende Maßnahme zu richten. Nach ständiger Rechtsprechung bewirkt die Klageerhebung, selbst wenn sie formal gegen die Zurückweisung der Beschwerde gerichtet ist, dass das Gericht mit der beschwerenden Maßnahme befasst wird, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, es sei denn, die Zurückweisung der Beschwerde hat eine andere Tragweite als die Maßnahme, gegen die sich die Beschwerde richtet. In seinem Beschluss vom 15. Juli 2015, **De Esteban Alonso/Kommission** (F-35/15, EU:F:2015:87, mit einem Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst jedoch hervorgehoben, dass, auch wenn die Klage dahin aufzufassen ist, dass sie sich gegen die ursprüngliche Maßnahme richtet, das Vorverfahren in Anbetracht seines Zwecks, es der Verwaltung zu ermöglichen, diese Maßnahme zu überdenken, einen evolutiven Charakter aufweist, so dass sich die Anstellungsbehörde oder die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigte Stelle veranlasst sehen kann, die Gründe, auf die sie die angefochtene Maßnahme gestützt hat, abzuändern, obwohl sie die Beschwerde zurückweist. Dies gilt auch, wenn in der Beschwerde keine neuen, wesentlichen Gesichtspunkte geltend gemacht werden. Daher hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Klage, auch wenn sie als gegen die ursprüngliche Maßnahme gerichtet anzusehen ist, im Licht der Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, auszulegen ist.

II. INHALTLICHE FRAGEN

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER GÜLTIGKEIT VON HANDLUNGEN

1. CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

In seinem Urteil vom 30. Juni 2015, **Petsch/Kommission** (F-124/14, EU:F:2015:69), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen und das Recht auf Kollektivverhandlungen nach Art. 27 bzw. Art. 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den Beziehungen zwischen den Unionsorganen und ihrem Personal zwar anwendbar sein können, die Ausübung dieser Rechte nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen jedoch durch das Unionsrecht zu regeln ist. Allgemeine Durchführungsbestimmungen können insoweit eine solche Regelung darstellen, die im Unionsrecht näher bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die oben genannten Rechte Anwendung finden können.

2. NORMENHIERARCHIE

Nach den Urteilen des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 30. Juni 2015, **Petsch/Kommission** (F-124/14, EU:F:2015:69), und vom 8. Juli 2015, **DP/ACER** (F-34/14, EU:F:2015:82), kann die zuständige Stelle, wenn ein Organ oder eine Agentur im Rahmen des Art. 110 Abs. 1 des Statuts ermächtigt ist, allgemeine Durchführungsbestimmungen zu erlassen, mit denen höherrangige und zwingende Vorschriften des Statuts oder der BSB ergänzt oder umgesetzt werden, weder contra legem handeln, insbesondere indem sie Bestimmungen erlässt, deren Anwendung den Statutsbestimmungen zuwiderliefe oder ihnen die praktische Wirksamkeit nähme, noch sich über die allgemeinen Rechtsgrundsätze hinwegsetzen. Mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen können Kriterien festgelegt werden, von denen sich die Verwaltung bei der Ausübung ihres Ermessens leiten lassen soll oder die die Bedeutung unklarer Statutsbestimmungen

erläutern sollen. Hingegen können sie weder den Anwendungsbereich des Statuts oder der BSB verengen noch Vorschriften vorsehen, die von deren höherrangigen Bestimmungen oder von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichen.

3. ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR

Bei der Prüfung, unter welchen Umständen die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör einen Verstoß gegen ein wesentliches Formerfordernis darstellt und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung rechtfertigt, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in den Urteilen vom 9. September 2015, **De Loecker/EAD** ([F-28/14](#), EU:F:2015:101), und vom 8. Oktober 2015, **DD/FRA** ([F-106/13](#) und [F-25/14](#), EU:F:2015:118, mit einem Rechtsmittel angefochten), die Rechtsprechung angewandt, nach der zu prüfen ist, ob das Verfahren ohne diese Unregelmäßigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. In der Rechtssache **De Loecker/EAD** gelangte das Gericht zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall war, nachdem es festgestellt hatte, dass der Kläger als Delegationsleiter eingestellt worden war, dass er schwerwiegende Unzulänglichkeiten bei der Leitung dieser Delegation gezeigt hatte, was zu einem Verlust des Vertrauens der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Stelle in seine Führungsfähigkeiten führte, und schließlich, dass er vom Europäischen Auswärtigen Dienst (im Folgenden: EAD) im Rahmen des Erlasses einer früheren Entscheidung über seine Versetzung an den Sitz des EAD zu diesen Unzulänglichkeiten angehört worden war. In der Rechtssache **DD/FRA** hat das Gericht für den öffentlichen Dienst indessen präzisiert, dass – in Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Wahrung des in Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör – dem Beklagten, der die streitige Entscheidung erlassen und daher eine bessere Kenntnis der Umstände hat, die ihren Erlass bestimmt haben, der Nachweis obliegt, dass er, selbst wenn der Kläger ordnungsgemäß angehört worden wäre, keine andere Entscheidung hätte erlassen können. Dieses Urteil weist Parallelen zu dem Urteil vom 16. Dezember 2015, **DE/EMA** ([F-135/14](#), EU:F:2015:152), auf, mit dem das Gericht für den öffentlichen Dienst eine Entscheidung, mit der der Kläger vom Dienst freigestellt wurde, wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aufhob, nachdem es festgestellt hatte, dass sich nicht ausschließen ließ, dass die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigte Stelle möglicherweise eine andere Entscheidung getroffen hätte, mit der der Kläger im Dienst belassen worden wäre, wenn dieser angehört worden wäre, weil die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) keine Beweise beigebracht hatte, die den Schluss zuließen, dass sie die angefochtene Entscheidung in jedem Fall erlassen hätte, und der Kläger geltend gemacht hatte, dass er der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Stelle hätte darlegen können, dass sie sich auf eine fehlerhafte Würdigung der Tatsachen gestützt habe.

Außerdem hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil vom 8. Oktober 2015, **DD/FRA** ([F-106/13](#) und [F-25/14](#), EU:F:2015:118, mit einem Rechtsmittel angefochten), entschieden, dass sich die Verwaltung, wenn festgestellt wurde, dass die Verteidigungsrechte des Klägers verletzt wurden, nicht darauf berufen kann, dass diese gleichwohl nachträglich gewahrt worden seien, weil der Betroffene seine Argumente gegen die ihn beschwerende Entscheidung im Rahmen des in Art. 90 Abs. 2 des Statuts vorgesehenen Beschwerdeverfahrens habe geltend machen können. Eine nach dieser Bestimmung eingelegte Beschwerde bewirkt nämlich nicht, dass die Durchführung der angefochtenen Entscheidung aufgeschoben wird, so dass sich diese Entscheidung trotz der Beschwerde sofort nachteilig auf die Situation des Klägers auswirkt, obwohl dieser nicht die Möglichkeit hatte, im Vorfeld auf diese Entscheidung Einfluss zu nehmen.

4. FÖRMLICHE BEGRÜNDUNG

Im Urteil vom 18. November 2015, **Diamantopulos/EAD** ([F-30/15](#), EU:F:2015:138), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst hervorgehoben, dass die Begründung in erster Linie die Funktion hat, die Gefahr von Willkür zu mindern, indem die Verwaltung dazu angehalten wird, ihre Argumentation schlüssig aufzubauen und so ihre Auffassung und den Inhalt ihrer Entscheidung auf der Grundlage stichhaltiger, eindeutiger, widerspruchsfreier und hinreichender Argumente gebündelt darzulegen.

5. OFFENSICHTLICHER BEURTEILUNGSFEHLER

In seinem Urteil vom 18. Mai 2015, **Bischoff/Kommission** ([F-36/14](#), EU:F:2015:48), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst auf seine frühere Rechtsprechung hingewiesen, nach der ein Fehler nur dann als offensichtlich angesehen werden kann, wenn er anhand der Kriterien, die nach dem Willen des Gesetzgebers für die Ausübung des weiten Ermessens durch die Verwaltung maßgebend sind, leicht zu erkennen ist. Folglich müssen für die Feststellung, dass bei der Sachverhaltsbeurteilung ein offensichtlicher Fehler begangen worden ist, der die Aufhebung einer Entscheidung rechtfertigen kann, die vom Kläger beizubringenden Beweise ausreichen, um die Sachverhaltsbeurteilung der Verwaltung in ihrer Entscheidung als nicht plausibel erscheinen zu lassen. Mit anderen Worten ist der Klagegrund eines offensichtlichen Fehlers zurückzuweisen, wenn die angegriffene Beurteilung trotz der vom Kläger beigebrachten Beweise als nach wie vor richtig und gültig angesehen werden kann.

6. DURCHFÜHRUNG EINES FRÜHEREN AUFHEBUNGSRURTEILS

Um einem Aufhebungsurteil nachzukommen und es vollständig durchzuführen, muss das Organ, das den aufgehobenen Rechtsakt erlassen hat, nach ständiger Rechtsprechung nicht nur den Tenor des Urteils beachten, sondern auch die Gründe, die zu diesem geführt haben und die ihn in tragen. Im Urteil vom 18. November 2015, **Diamantopulos/EAD** ([F-30/15](#), EU:F:2015:138), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darüber hinaus unterstrichen, dass zum einen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um einem Aufhebungsurteil nachzukommen, auch sämtliche Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere das Statut in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung, beachten müssen, und dass zum anderen Aufhebungsurteile gemäß dem Gebot von Treu und Glauben, dem das Handeln der Verwaltung stets unterliegt, durchzuführen sind.

In diesem Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst außerdem entschieden, dass der oben genannte Hauptgrund für die Begründungspflicht und die Pflichten, die der Verwaltung nach Art. 266 AEUV obliegen, wenn eine ihrer Handlungen wegen eines Begründungsmangels aufgehoben wurde, der Verwaltung zwei nacheinander zu erfüllende Pflichten auferlegen. Zunächst muss die Verwaltung im Licht der Gründe, die den Tenor des Aufhebungsurteils tragen, eine effektive Überprüfung der Gründe vornehmen, die der aufgehobenen Entscheidung - auch wenn sie in dieser nicht ausgeführt wurden - möglicherweise zugrunde lagen. Sodann muss sie die auf diese Weise überprüften Gründe in der Begründung der Entscheidung, die an die Stelle der aufgehobenen Entscheidung treten soll, zum Ausdruck bringen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN

1. BEISTANDSPFLICHT

Im Beschluss vom 15. Juli 2015, **De Esteban Alonso/Kommission** ([F-35/15](#), EU:F:2015:87, mit einem Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst auf den Zweck der in Art. 24 des Statuts vorgesehenen Beistandspflicht hingewiesen. Diese Pflicht soll den Beamten und sonstigen Bediensteten Sicherheit für die Gegenwart und die Zukunft geben, damit sie ihre Aufgaben im allgemeinen dienstlichen Interesse besser erfüllen können. Die Beistandspflicht eines Organs zielt damit sowohl auf den Schutz seiner Bediensteten als auch auf den Schutz seiner eigenen Interessen und beruht daher auf dem Postulat einer Interessengemeinschaft. Folglich betrifft die Beistandspflicht die Verteidigung der Beamten durch ihr Organ gegen die Angriffe Dritter, nicht aber gegen die Handlungen des Organs selbst, für deren Überprüfung andere Bestimmungen des Statuts gelten. Daraus folgert das Gericht für den öffentlichen Dienst, dass sich der Kläger

nicht auf Art. 24 des Statuts berufen konnte, um von der Kommission die Erstattung der Kosten zu verlangen, die er für seine Verteidigung im Rahmen eines weiterhin anhängigen Strafverfahrens, in dem das Organ als Nebenkläger ein entgegengesetztes Interesse verfolgte, aufgewandt hatte.

2. MOBBING

Mit Urteil vom 26. März 2015, **CW/Parlament** ([E-124/13](#), EU:F:2015:23), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Anrufung des Beratenden Ausschusses „Mobbing“ keine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass ein Beamter einen Antrag auf Beistand im Sinne von Art. 24 des Statuts unter den von den Art. 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Bedingungen stellen kann, selbst wenn sie in bestimmten Fällen, insbesondere im Hinblick auf eine Mediation, wünschenswert sein könnte.

Zudem hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 6. Oktober 2015, **CH/Parlament** ([E-132/14](#), EU:F:2015:115), das ein Mitglied des Europäischen Parlaments betraf, entschieden, dass die Behörde, wenn sie zu einem Zeitpunkt, zu dem sowohl der betreffende Bedienstete als auch das betreffende Mitglied des Parlaments ihre Funktionen innerhalb des Organs ausübten, ordnungsgemäß mit einem Antrag auf Beistand befasst wurde und über Anhaltspunkte verfügt, die geeignet sind, ernsthafte Zweifel am Vorliegen von Mobbing zu wecken, verpflichtet ist, eine Verwaltungsuntersuchung einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären, und diese Untersuchung auch nach einem etwaigen Ausscheiden des betreffenden Mitglieds oder des betreffenden Bediensteten aus dem Organ zu Ende zu führen. Ist der Sachverhalt erwiesen, müssen die Ergebnisse der Untersuchung verwendet werden, um im betreffenden Fall Abhilfe zu schaffen und zu verhindern, dass sich eine ähnliche Situation in Zukunft wiederholt. Außerdem kann die Untersuchung sich für das Opfer als nützlich erweisen, um Wiedergutmachung eines möglichen Schadens zu erlangen, und umgekehrt der Person, gegen die die Anschuldigungen erhoben wurden, ermöglichen, Wiedergutmachung des ihr durch diese Anschuldigungen entstandenen Schadens zu erlangen, wenn die Ergebnisse der Untersuchung die Behauptungen des angeblichen Opfers widerlegen.

In diesem Urteil vom 6. Oktober 2015, **CH/Parlament** ([E-132/14](#), EU:F:2015:115), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst außerdem entschieden, dass das Organ gegen eine Person, gegen die sich eine Beschwerde wegen Mobbings richtet, nur Sanktionen treffen kann, wenn die Untersuchungsmaßnahmen mit Sicherheit ein Verhalten dieser Person ergeben, das das ordnungsgemäße Funktionieren des Dienstes oder die Würde und den Ruf des Opfers beeinträchtigt. Dies gilt erst recht, wenn es sich bei der Person, gegen die die Anschuldigungen erhoben wurden, um eine Person handelt, die ein nach den Verträgen vorgesehenes Wahlmandat wahrnimmt.

3. LOYALITÄTSPFLICHT UND PFLICHT, DAS ANSEHEN DES AMTES ZU WAHREN

Im Urteil vom 26. März 2015, **CW/Parlament** ([E-124/13](#), EU:F:2015:23), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst schließlich entschieden, dass, auch wenn der Versand von Mitteilungen durch Vorgesetzte, die ehrverletzende oder bössartige Formulierungen enthalten, als Mobbing im Sinne von Art. 12a des Statuts angesehen werden kann, die in Art. 11 des Statuts genannte Loyalitätspflicht sowie die Verpflichtung jedes Beamten nach Art. 12 des Statuts, sich jeder Handlung und jedes Verhaltens zu enthalten, die dem Ansehen seines Amtes abträglich sein könnten, auch für jeden Untergebenen die Pflicht mit sich bringen, nicht grundlos die Autorität seiner Vorgesetzten in Frage zu stellen. Jedenfalls begründen diese beiden Bestimmungen, die Pflicht, beim Versenden von E-Mails, in denen diese Autorität in Frage gestellt wird, und bei der Auswahl ihres Adressatenkreises maßvoll und vorsichtig zu sein.

4. FÜRSORGEPLICHT

In seinem Urteil vom 18. Mai 2015, *Bischoff/Kommission* ([F-36/14](#), EU:F:2015:48), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst auf die Rechtsprechung zur Fürsorgepflicht hingewiesen. Danach spiegelt die Fürsorgepflicht der Verwaltung gegenüber ihren Bediensteten das Gleichgewicht zwischen den wechselseitigen Rechten und Pflichten wider, das das Statut in den Beziehungen zwischen der Behörde und den öffentlichen Bediensteten geschaffen hat. Diese Pflicht gebietet es insbesondere, dass die Behörde bei der Entscheidung über die Situation eines Beamten oder sonstigen Bediensteten sämtliche Umstände berücksichtigt, die geeignet sind, ihre Entscheidung zu beeinflussen, und dass sie dabei nicht nur dem dienstlichen Interesse, sondern auch dem Interesse des betroffenen Beamten Rechnung trägt. Der Schutz der Rechte und Interessen der Beamten muss jedoch immer seine Grenzen in der Beachtung der geltenden Vorschriften finden.

LAUFBAHN DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN

1. EINSTELLUNG

In seinem Urteil vom 6. Oktober 2015, *FE/Kommission* ([F-119/14](#), EU:F:2015:116, mit einem Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens ihren Zweck verlöre, wenn die Anstellungsbehörde einen erfolgreichen Teilnehmer unter Hinweis auf eine Zulassungsbedingung oder –modalität, die weder in dieser Bekanntmachung noch im Statut genannt ist oder jedenfalls nicht vor dem Erlass der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens Gegenstand einer zugänglichen oder dem Auswahlausschuss und den betroffenen Bewerbern notwendigerweise bekannten Veröffentlichung war, von der Reserveliste ausschließen könnte. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens stellt nämlich den Rechtsrahmen jedes Auswahlverfahrens für die Besetzung einer Stelle bei den Organen der Union dar, da sie vorbehaltlich höherrangiger Bestimmungen des Statuts zum einen die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Anstellungsbehörde und dem Auswahlausschuss bei der Organisation und dem Ablauf der Prüfungen des Auswahlverfahrens regelt und zum anderen die Voraussetzungen für die Teilnahme der Bewerber, insbesondere ihr spezifisches Profil sowie ihre spezifischen Rechte und Pflichten festlegt.

Im Übrigen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 22. Januar 2015, *Kakol/Kommission* ([F-1/14](#) und [F-48/14](#), EU:F:2015:5, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Union angefochten), die Rechtsprechung angewandt, nach der, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung einer Bewerbung in Bekanntmachungen aufeinanderfolgender Auswahlverfahren gleich oder ähnlich formuliert sind, die Befähigungsnachweise eines Bewerbers oder seine Berufserfahrung nur dann weniger günstig beurteilt werden dürfen als in früheren Auswahlverfahren, wenn diese unterschiedliche Beurteilung in der Begründung der Entscheidung klar und deutlich gerechtfertigt wird. Diese Begründungspflicht besteht jedoch nur insoweit, als der Betroffene den Prüfungsausschuss darauf aufmerksam gemacht hat, dass er bereits zu einem ähnlichen Auswahlverfahren zugelassen wurde. In diesem Fall war das Gericht für den öffentlichen Dienst der Auffassung, dass das streitige Auswahlverfahren einem anderen Auswahlverfahren, zu dem die Klägerin zugelassen worden war, ähnlich war, obwohl es sich bei dem einen um ein Auswahlverfahren „im Zusammenhang mit der Erweiterung“, bei dem anderen um ein „normales“ allgemeines Auswahlverfahren handelte, was nach Ansicht der Kommission bedeutete, dass die Einschlägigkeit der Abschlüsse der Bewerber nicht in der gleichen Weise zu beurteilen sei. Hierzu hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass sich die Zwecke eines Auswahlverfahrens aus der Beschreibung der Tätigkeiten, die die erfolgreichen Bewerber werden ausüben müssen, ergeben, nicht aber aus dem Staatsangehörigkeitserfordernis, das sie erfüllen müssen.

Zu den Probezeiten, die für Beamte oder sonstige Bedienstete festgelegt werden können, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil *Murariu/EIOPA* ([F-116/14](#), EU:F:2015:89) im Wesentlichen entschieden,

dass die Verwaltung entsprechend ihrer Befugnis, ihre Dienststellen zu organisieren, die Möglichkeit hat, für einen bereits ernannten Beamten, der bei einem Auswahlverfahren einer höheren Besoldungsgruppe erfolgreich war, oder einen sonstigen Bediensteten, der nach Ablauf einer Probezeit bereits in seinen Funktionen bestätigt wurde, eine erneute Probezeit festzulegen, wenn der Betreffende eine neue Stelle besetzen soll, die eine wesentliche Änderung der Art seiner Aufgaben beinhaltet.

2. BEFÖRDERUNG

In seinen Urteilen vom 18. März 2015, **Ribeiro Sinde Monteiro/EAD** ([F-51/14](#), EU:F:2015:11, mit einem Rechtsmittel angefochten), vom 22. September 2015, **Silvan/Kommission** ([F-83/14](#), EU:F:2015:106, mit einem Rechtsmittel angefochten), und vom 15. Dezember 2015, **Bonazzi/Kommission** ([F-88/15](#), EU:F:2015:150), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst daran erinnert, dass die Anstellungsbehörde bei der Beförderung der Beamten befugt ist, die Abwägung der Verdienste nach dem Verfahren oder der Methode vorzunehmen, die sie für am besten geeignet hält, da die Organe angesichts des weiten Ermessens, über das sie verfügen, um die Ziele des Art. 45 des Statuts nach ihren eigenen Bedürfnissen der Organisation und der Personalverwaltung umzusetzen, nicht verpflichtet sind, ein bestimmtes Beurteilungs- und Beförderungssystem anzuwenden. Allerdings hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in den oben genannten Urteilen auch darauf hingewiesen, dass das der Anstellungsbehörde so eingeräumte Ermessen durch die Notwendigkeit begrenzt wird, die Abwägung der Verdienste sorgfältig und unparteiisch, im dienstlichen Interesse und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und folglich aufgrund vergleichbarer Informationsquellen und Auskünfte vorzunehmen. Auch wenn Art. 43 des Statuts freilich nicht eine bezifferte und analytische Beurteilung vorschreibt, erfordert die in Art. 45 des Statuts enthaltene Verpflichtung zur Vornahme einer Abwägung der Verdienste nach gleichen Kriterien und aufgrund vergleichbarer Informationsquellen und Auskünfte ein Verfahren oder eine Methode, das bzw. die geeignet ist, die Subjektivität, die sich bei von verschiedenen Beurteilern vorgenommenen Beurteilungen ergibt, aufzuheben. Ausgehend von diesen Prämissen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in den Urteilen SILVAN/KOMMISSION und BONAZZI/KOMMISSION festgestellt, dass das von der Kommission eingeführte Beförderungssystem im Unterschied zu dem im Urteil RIBEIRO SINDE MONTEIRO/EAD geschilderten Beförderungssystem des EAD die Anforderungen des Statuts erfüllte, da die zu den Akten gereichten Muster-Beurteilungen eine sorgfältige Bewertung erkennen ließen, die nach identischen Kriterien und Parametern vorgenommen und strukturiert wurde, anhand deren alle betroffenen Beamten einheitlich beurteilt wurden, und die Kommission überzeugende Angaben zu den Anweisungen und Schulungen machte, die die Beurteilenden erhalten hatten, damit die Beurteilungs- und Beförderungsverfahren in einheitlicher Weise durchgeführt würden.

Außerdem hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil vom 22. September 2015, **Silvan/Kommission** ([F-83/14](#), EU:F:2015:106, mit einem Rechtsmittel angefochten), präzisiert, dass sich die Anstellungsbehörde nach den Grundsätzen für die Arbeitsweise einer jeden hierarchisch geordneten Verwaltungsstruktur, die ihren Niederschlag in Art. 21 Abs. 1 des Statuts finden, wonach der Beamte ungeachtet seines dienstlichen Ranges seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen hat, bei ihrer Abwägung der Verdienste aller beförderungsfähigen Beamten von den Verwaltungsdienststellen der unterschiedlichen dienstlichen Rangstufen unterstützen lassen kann. Eine vorherige Prüfung der Bewerbungen der beförderungsfähigen Beamten innerhalb jeder Generaldirektion darf jedoch nicht an die Stelle der Abwägung treten, die, wenn es vorgesehen ist, vom Beförderungsausschuss und dann von der Anstellungsbehörde vorzunehmen ist. Um die Abwägung der Verdienste aller beförderungsfähigen Beamten nicht gegenstandslos zu machen, darf sich die Anstellungsbehörde insbesondere nicht darauf beschränken, nur die Verdienste derjenigen Beamten abzuwägen, die auf den von den verschiedenen Dienststellen oder Generaldirektionen erstellten Listen am besten eingestuft worden sind.

Darüber hinaus hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil vom 15. Dezember 2015, **Bonazzi/Kommission** ([F-88/15](#), EU:F:2015:150), darauf hingewiesen, dass das Dienstalder in der Besoldungsgruppe

oder in der Dienststelle keinen Gesichtspunkt darstellt, der bei der nach Art. 45 des Statuts vorgeschriebenen Abwägung der Verdienste unmittelbar zu berücksichtigen ist, und entschieden, dass der Umstand, dass der Betreffende seit einigen Jahren in eine Besoldungsgruppe eingestuft ist, keineswegs zeigt, dass er besondere Verdienste aufweist. Das Dienstalder in der Besoldungsgruppe zu einem entscheidenden Parameter zu machen, würde zu einem Automatismus bei der Beförderung führen, die dem Grundsatz eines öffentlichen Dienstes zuwiderliefe, der, wie in Art. 27 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 des Statuts ausgeführt, den höchsten Ansprüchen in Bezug auf Befähigung, Leistung und dienstliche Führung genügen will.

Schließlich hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Urteil entschieden, dass die Anstellungsbehörde, wenn ein paritätisches Gremium, das den Auftrag hat, sie bei der Abwägung der Verdienste der beförderungsfähigen Beamten zu unterstützen, seine Aufgabe nicht erfüllt und die Empfehlungen, die es aussprechen soll, nicht abgibt, das Beförderungsverfahren nicht scheitern lassen kann. In diesem Fall ist sie beim Erlass von Beförderungsentscheidungen lediglich verpflichtet, die Abwägung durchzuführen, da das Statut keine Verpflichtung der Anstellungsbehörde vorsieht, die Erkenntnisse eines solchen paritätischen Gremiums hinzuzuziehen, dessen Einrichtung im Ermessen jedes Organs liegt.

3. ENDGÜLTIGES AUSSCHIEDEN AUS DEM DIENST

In seinem Urteil vom 18. Mai 2015, *Bischoff/Kommission* (E-36/14, EU:F:2015:48), weist das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hin, dass die Anstellungsbehörde, wenn sie bei der Entscheidung über den Antrag eines Beamten auf Weiterbeschäftigung über die in Art. 52 Abs. 1 Buchst. a des Statuts für die Versetzung in den Ruhestand vorgesehene Altersgrenze hinaus das dienstliche Interesse in Erwägung zieht, über ein weites Ermessen verfügt und das Gericht daher die Beurteilung der Anstellungsbehörde nur im Fall eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers oder eines Ermessensmissbrauchs verwerfen kann.

Des Weiteren hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Urteil ausgeführt, dass im speziellen Fall des Art. 52 Abs. 2 des Statuts das Interesse des betroffenen Beamten im Rahmen der Fürsorgepflicht bereits insofern berücksichtigt wird, als sein Antrag notwendige Voraussetzung für seine Weiterbeschäftigung über das im Statut für die Versetzung in den Ruhestand vorgesehene Alter hinaus ist. Da somit das Interesse des Beamten mit der Einreichung eines solchen Antrags von vorneherein feststeht, hängt die Entscheidung, die die zuständige Anstellungsbehörde zu fällen hat, ausschließlich vom dienstlichen Interesse ab, wie sich im Übrigen aus dem Wortlaut von Art. 52 Abs. 2 des Statuts ergibt. Der Beamte braucht daher der Anstellungsbehörde kein persönliches Interesse am Verbleib im Dienst nachzuweisen, da ein solches Interesse für die Prüfung seines Antrags irrelevant ist.

ARBEITSBEDINGUNGEN DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENTETEN

Vor dem Inkrafttreten der Reform des Statuts und der BSB war die wöchentliche Arbeitszeit konkret auf 37 Stunden und 30 Minuten festgelegt. Während die Verordnung Nr. 1023/2013 die Bestimmungen über das Grundgehalt der Beamten und sonstigen Bediensteten unverändert gelassen hat, hat sie Art. 55 Abs. 2 des Statuts dahin geändert, dass diese wöchentliche Arbeitszeit nunmehr zwischen mindestens 40 und höchstens 42 Stunden variieren kann, je nachdem, welche Entscheidung das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle, bei dem bzw. der sie beschäftigt sind, insofern gegebenenfalls trifft. In diesem Zusammenhang hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Beschluss vom 23. April 2015, *Bensai/Kommission* (E-131/14, EU:F:2015:34), und im Urteil vom 30. Juni 2015, *Petsch/Kommission* (E-124/14, EU:F:2015:69),

darauf hingewiesen, dass die auf Vertragsbasis eingestellten Bediensteten entsprechend ihrer Einstufung in die Besoldungsgruppe und Dienstalstufestufe bezahlt werden und monatliche Dienstbezüge erhalten, die

nicht von der normalen Arbeitszeit abhängen. Da der Gesetzgeber die Rechte und Pflichten der Beamten und Bediensteten grundsätzlich jederzeit ändern kann, konnte er die wöchentliche Arbeitszeit erhöhen, ohne die Gehälter zu erhöhen.

BESOLDUNG UND SOZIALE RECHTE DER BEAMTEN

1. EINRICHTUNGSBEIHILFE

Im Urteil vom 18. November 2015, **FH/Parlament** ([F-26/15](#), EU:F:2015:137), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass Zweck der Einrichtungsbeihilfe ist, den Beamten in die Lage zu versetzen, die über die Umzugskosten hinausgehenden Belastungen zu tragen, die unvermeidlich durch seine langfristige Eingliederung an einem neuen Dienstort entstehen. Es hat daraus den Schluss gezogen, dass der nach Art. 5 Abs. 4 letzter Satz des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Ausschluss der Einrichtungsbeihilfe in dem Fall, dass der Beamte, der Anspruch auf die Haushaltszulage hat, am Wohnsitz seiner Familie dienstlich verwendet wird, nur Anwendung findet, wenn der Beamte tatsächlich mit seiner Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung nimmt, da er in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungskosten zu tragen hat. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Beamte, der Anspruch auf die Haushaltszulage hat, bei einem Dienstortwechsel nicht oder nicht wieder bei seiner Familie Wohnung nimmt, obwohl seine Familie ihren Wohnsitz an seinem neuen Dienstort hat. In diesem Fall kann der Betroffene nämlich zusätzliche Belastungen zu tragen haben, die damit verbunden sind, dass er seinen Wohnsitz tatsächlich unter einer anderen Anschrift als seine Familie begründet, und hat daher Anspruch auf die Zahlung einer Einrichtungsbeihilfe, die in diesem Fall einem Monatsgrundgehalt entspricht.

2. RUHEGEHALT

Nach Art. 27 Abs. 1 des Anhangs VIII des Statuts hat der geschiedene Ehegatte eines Beamten oder ehemaligen Beamten Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung, wenn er nachweist, dass er, etwa aufgrund einer Vereinbarung zwischen den ehemaligen Ehegatten, einen Anspruch auf Unterhaltszahlung zulasten seines früheren Ehegatten hatte. In seinem Urteil vom 23. März 2015, **Borghans/Kommission** ([F-6/14](#), EU:F:2015:19), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass der Unterhalt zwischen ehemaligen Ehegatten zu den vermögensrechtlichen Folgen gehört, die sich aus dem Scheidungsurteil ergeben. Zur Feststellung, ob der geschiedene Ehegatte eines Beamten oder ehemaligen Beamten aufgrund einer Vereinbarung zwischen Ehegatten einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung hat, war daher keine autonome Auslegung vorzunehmen, sondern das Recht heranzuziehen, das die Wirkungen der Scheidung regelt.

DISZIPLINARORDNUNG

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte in einem Disziplinarverfahren, das dem Statut unterliegt, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in seinem Urteil vom 8. Oktober 2015, **DD/FRA** ([F-106/13](#) und [F-25/14](#), EU:F:2015:118, mit einem Rechtsmittel angefochten), entschieden, dass die Anstellungsbehörde, wenn sie beabsichtigt, auf der Grundlage eines nach einer Verwaltungsuntersuchung erstellten Berichts ein Disziplinarverfahren einzuleiten, nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Anhangs IX des Statuts verpflichtet ist, dem betroffenen Beamten vorher die Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts und alle in den Akten enthaltenen Beweismittel zu übermitteln, damit er sachgerecht Stellung nehmen kann, wobei er über eine angemessene Frist zur Vorbereitung seiner Verteidigung verfügen muss. Dass dem betroffenen Beamten die Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts bei der Anhörung nach Art. 3 des Anhangs IX des Statuts mündlich mitgeteilt werden, reicht nicht aus, um die Beachtung dieser Bestimmungen zu gewährleisten.

In seinem Urteil vom 3. Juni 2015, **Bedin/Kommission** ([E-128/14](#), EU:F:2015:51), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zudem aus Art. 25 des Anhangs IX des Statuts hergeleitet, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die Befugnisse der Anstellungsbehörde hinsichtlich der Würdigung des Sachverhalts, der Gegenstand eines Disziplinarverfahrens ist, in Fällen einzuschränken, in denen wegen desselben Sachverhalts gleichzeitig ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Dieser Bestimmung lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass die Anstellungsbehörde nicht von der Stellungnahme des Disziplinarrats abweichen dürfte. Auch wenn diese Stellungnahme für die Anstellungsbehörde nicht bindend ist, wird dem Disziplinarrat nicht seine wesentliche Funktion als beratende Stelle genommen und kommt dem betroffenen Beamten weiterhin die mit dem Tätigwerden des Disziplinarrates einhergehende Garantie zugute, da die Anstellungsbehörde verpflichtet ist, jede Entscheidung, mit der sie von der Stellungnahme des Disziplinarrats - auch in Bezug auf die Würdigung des Sachverhalts - abweicht, zu begründen.

Im Urteil vom 17. März 2015, **AX/EZB** ([E-73/13](#), EU:F:2015:9), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Übrigen entschieden, dass das in den für das Personal der Europäischen Zentralbank (EZB) geltenden Vorschriften vorgesehene Recht auf Zugang zu der Disziplinarakte nur die im Disziplinarverfahren und/oder der endgültigen Entscheidung der Verwaltung verwendeten Dokumente und nicht andere Dokumente erfasst. Insbesondere ist der betroffene Bedienstete nicht berechtigt, einzig und allein deswegen in den Besitz aller Informationen oder Unterlagen, die verfügbar sind oder beschafft werden können, zu gelangen, weil er im Rahmen seiner eigenen Untersuchung des streitgegenständlichen Sachverhalts auf die entlastende Beweiskraft dieser Dokumente oder Informationen spekuliert. Darüber hinaus kann dem Betroffenen die Übermittlung eines Tätigkeitsberichts verweigert werden, ohne dass seine Verteidigungsrechte dadurch verletzt würden, wenn dieser Bericht den Charakter einer vorbereitenden Note hat, die vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens verfasst wurde und auf die sich die Behörde für den Erlass der Disziplinarmaßnahme nicht gestützt hat.

In diesem Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zudem entschieden, dass die EZB im Rahmen ihrer institutionellen Autonomie den nationalen Justizbehörden einen Sachverhalt mitteilen kann, der das Verhalten eines ihrer Bediensteten betrifft, damit diese prüfen, ob darin ein Verstoß gegen das nationale Recht gesehen werden und daher die Einleitung eines Strafverfahrens gerechtfertigt sein könnte.

VERTRAGLICHE RECHTSSTREITIGKEITEN

Im Urteil **Murariu/EIOPA** ([E-116/14](#), EU:F:2015:89) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses zwischen einem Bediensteten auf Zeit und dem betreffenden Organ oder der betreffenden Agentur ein Einstellungsvertrag ist, und hinsichtlich der Möglichkeit, eine vertragliche Beziehung zu beenden, geurteilt, dass die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigte Stelle, wenn diese Vertragsbeziehung einmal durch beiderseitige Willenserklärungen der Parteien begründet ist, nicht einseitig wie eine Anstellungsbehörde handelt, sondern den relevanten vertraglichen Bestimmungen, die sie an ihren Bediensteten binden, und jedenfalls den Art. 14 und 47 der BSB unterliegt. Somit kann sich die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigte Stelle außer in den von diesen Artikeln erfassten Fällen nicht einseitig von ihrer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem betreffenden Bediensteten lösen. Insbesondere stellt ein Stellenangebot an einen Bewerber im Hinblick auf dessen Einstellung als Bediensteter auf Zeit eine bloße Absichtsbekundung dar und somit eine vorbereitende Handlung, die keine Rechte begründet und zurückgenommen werden kann, etwa wenn die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigte Stelle, nachdem sie das Stellenangebot ausgesprochen hat, feststellt, dass der Betroffene eine der nach den BSB, der Stellenausschreibung oder internen Bestimmungen vorgesehenen Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Wurde ein solches Angebot jedoch angenommen, begründet der Austausch der Willenserklärungen der Vertragsparteien neue vertragliche Verpflichtungen, die, außer in den nach den BSB ausdrücklich vorgesehenen Fällen wie den in Art. 47 der BSB genannten, das Recht der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Stelle, einseitig zu handeln, jedenfalls aber ihr Recht, rückwirkend zu handeln, einschränken.

B | ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST



(Protokollarische Rangfolge am 31. Dezember 2015)

Von links nach rechts:

Richter E. Perillo und H. Kreppel, Kammerpräsident R. Barents, Präsident S. Van Raepenbusch, Kammerpräsident K. Bradley, Richterin M. I. Rofes i Pujol, Richter J. Svenningsen, Kanzlerin W. Hakenberg

1. ÄNDERUNGEN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST IM JAHR 2015

Im Jahr 2015 hat es keine Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst gegeben.

2. PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGE

VOM 1. JANUAR 2015 BIS 31. DEZEMBER 2015

S. VAN RAEPENBUSCH, Präsident des Gerichts

R. BARENTS, Kammerpräsident

K. BRADLEY, Kammerpräsident

H. KREPPEL, Richter

M. I. ROFES i PUJOL, Richterin

E. PERILLO, Richter

J. SVENNINGSEN, Richter

W. HAKENBERG, Kanzlerin

3. EHEMALIGE MITGLIEDER DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)

Kanninen Heikki (2005–2009)

Tagaras Haris (2005–2011)

Gervasoni Stéphane (2005–2011)

Boruta Irena (2005–2013)

PRÄSIDENT

Mahoney Paul J. (2005–2011)

C | RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2011–2015)

NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN

2. Prozentuale Aufgliederung nach beklagten Organen (2011–2015)
3. Verfahrenssprache (2011–2015)

ERLEDIGTE RECHTSSACHEN

4. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2015)
5. Ergebnis der Entscheidungen (2015)
6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2011–2015)
7. Verfahrensdauer in Monaten (2015)

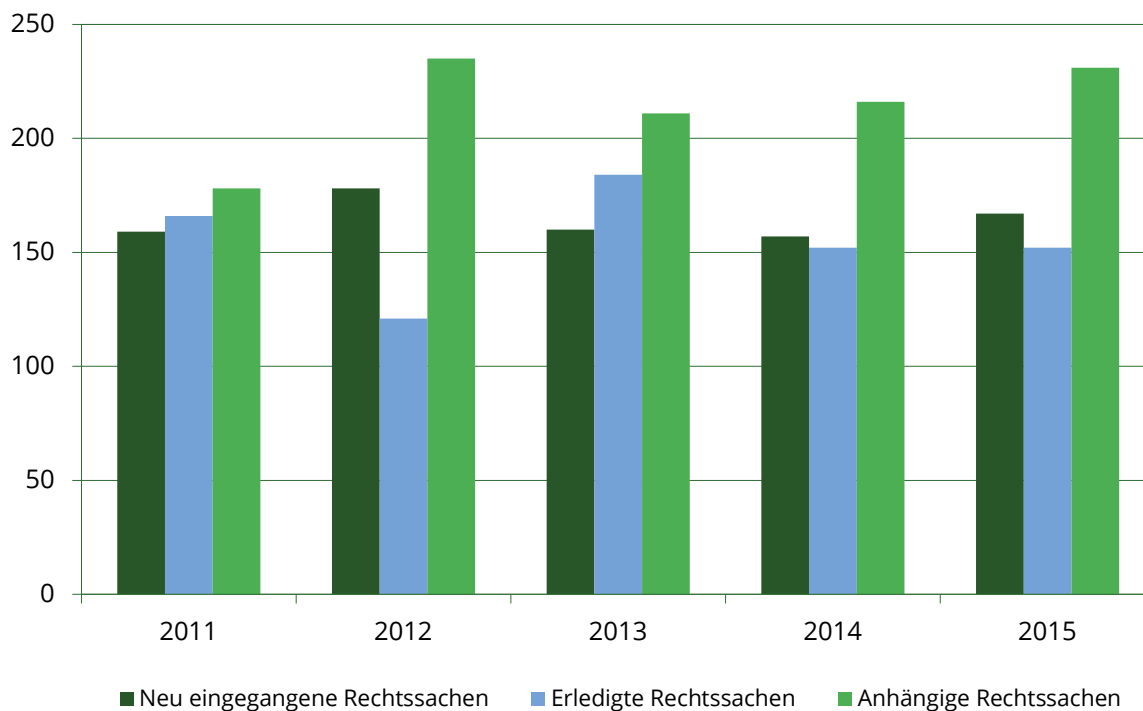
AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN

8. Spruchkörper (2011–2015)
9. Zahl der Kläger

VERSCHIEDENES

10. Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2011–2015)
11. Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2011–2015)

1. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST – NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN (2011–2015)

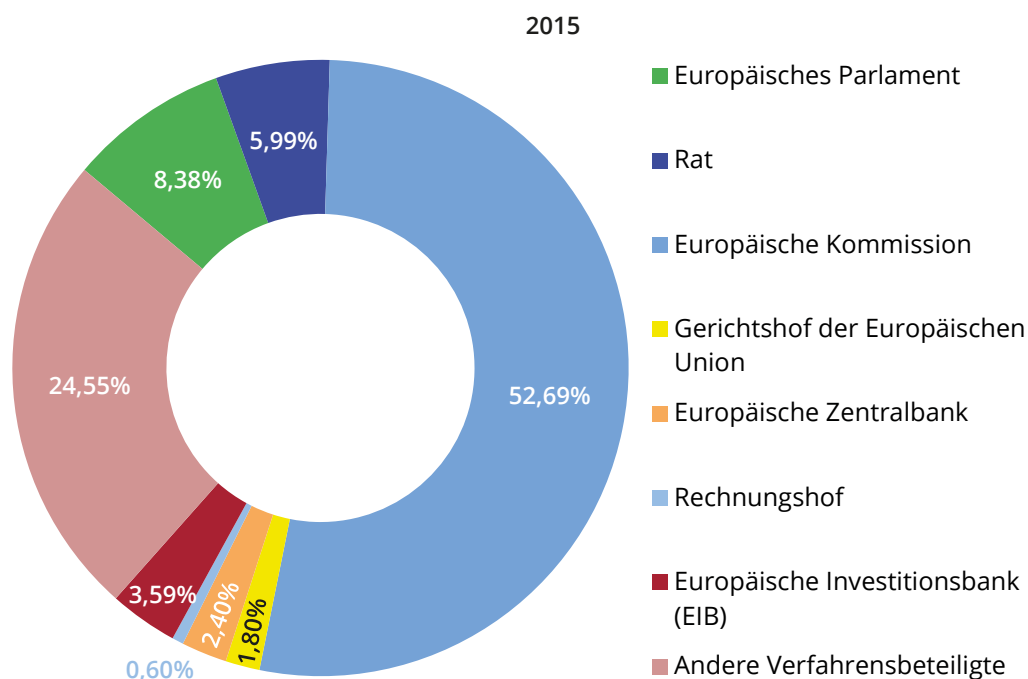


	2011	2012	2013	2014	2015
Neu eingegangene Rechtssachen	159	178	160	157	167
Erledigte Rechtssachen	166	121	184	152	152
Anhängige Rechtssachen	178	235	211	216	231 ¹

Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

1 | Darunter 69 ausgesetzte Rechtssachen.

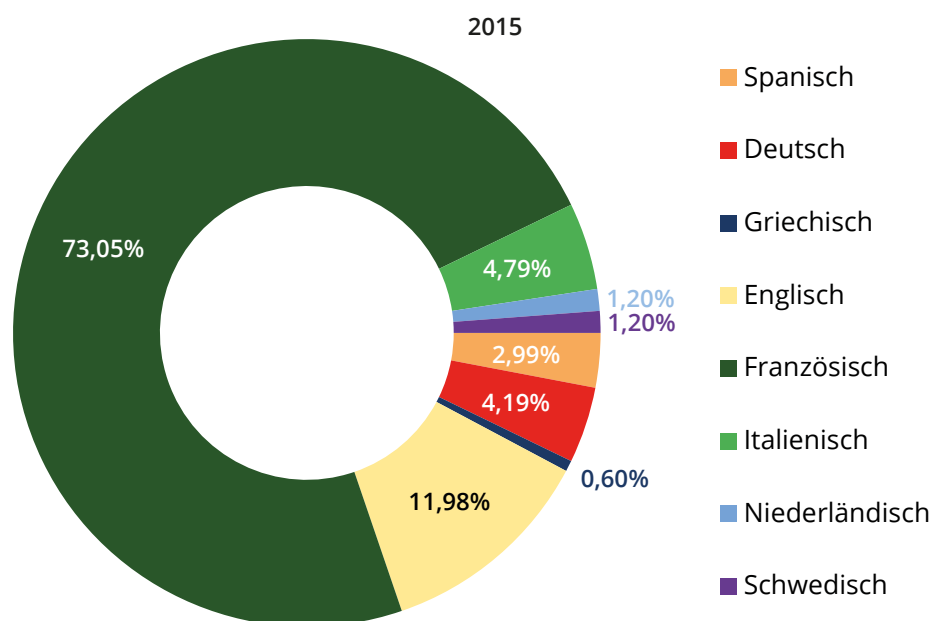
2. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – PROZENTUALE AUFGLIEDERUNG NACH BEKLAGTEN ORGANEN (2011–2015)



	2011	2012	2013	2014	2015
Europäisches Parlament	6,29%	6,11%	5,66%	11,80%	8,38%
Rat	6,92%	3,89%	3,77%	8,70%	5,99%
Europäische Kommission	66,67%	58,33%	49,69%	45,96%	52,69%
Gerichtshof der Europäischen Union	1,26%	0,00%	0,63%		1,80%
Europäische Zentralbank	2,52%	1,11%	1,89%	1,24%	2,40%
Rechnungshof	0,63%	2,22%	0,63%	1,24%	0,60%
Europäische Investitionsbank (EIB)	4,32%	4,44%	5,03%	1,24%	3,59%
Andere Verfahrensbeteiligte	11,40%	23,89%	32,70%	29,81%	24,55%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

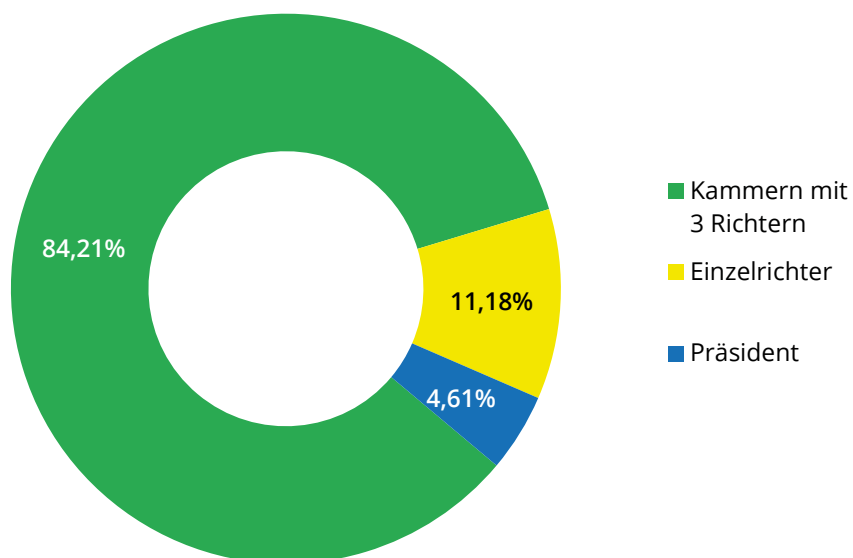
3. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSPRACHE (2011–2015)

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers.



Verfahrenssprache	2011	2012	2013	2014	2015
Bulgarisch	0	2	0	0	0
Spanisch	2	3	0	2	5
Deutsch	10	5	2	9	7
Griechisch	4	1	4	2	1
Englisch	23	14	26	23	20
Französisch	87	108	95	113	122
Italienisch	29	35	21	8	8
Ungarisch	1	0	0	0	0
Niederländisch	1	6	12	0	2
Polnisch	1	2	0	0	0
Rumänisch	0	2	0	0	0
Slowakisch	1	0	0	0	0
Schwedisch	0	0	0	0	2
Summe	159	178	160	157	167

4. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – URTEILE UND BESCHLÜSSE – SPRUCHKÖRPER (2015)



	Urteile	Sreichungsbeschlüsse nach gütlicher Beilegung ¹	Sonstige verfahrensbeendende Beschlüsse	Summe
Plenum				
Kammern mit 3 Richtern	60	14	54	128
Einzelrichter	15		2	17
Noch nicht zugewiesene Rechtssachen				
Präsident			7	7
Summe	75	14	63	152

¹ Im Jahr 2015 gab es sieben weitere Versuche, eine gütliche Beilegung auf Anregung des Gerichts für den öffentlichen Dienst herbeizuführen, die erfolglos blieben.

5. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – ERGEBNIS DER ENTSCHEIDUNGEN (2015)

	Urteile		Beschlüsse				Summe
	Klagen, denen im vollem Umfang oder teilweise stattgegeben wurde	Klagen, die in vollem Umfang abgewiesen wurden, Erledigung	(offensichtlich) unzulässige oder unbegründete Klagen/Anträge	Gütliche Beilegung auf Anregung des Spruchkörpers	Streichungen aus anderen Gründen, Erledigung oder Verweisung	In vollem Umfang oder teilweise erfolgreiche Anträge (besondere Verfahrensarten)	
Dienstliche Verwendung/Umsetzung	2			2			4
Auswahlverfahren	2	2	4	2			1
Arbeitsbedingungen/Urlaub			1				1
Beurteilung/Beförderung	7	11	3	3	3		27
Ruhegehalt und Invalidengeld	2		2		1		5
Disziplinarverfahren	3	5		1	1		1
Einstellung/Ernennung/Einstufung in die Besoldungsgruppe	2	3	6				11
Dienstbezüge und Zulagen	4	4	8	2			18
Soziale Sicherheit/Berufskrankheiten/Unfälle	1		1	2	1		5
Kündigung oder Nichtverlängerung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit	7	8	5	1	5		26
Andere	4	8	9	1	9	4	35
Summe	34	41	39	14	20	4	152

6. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHREN DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES (2011-2015)

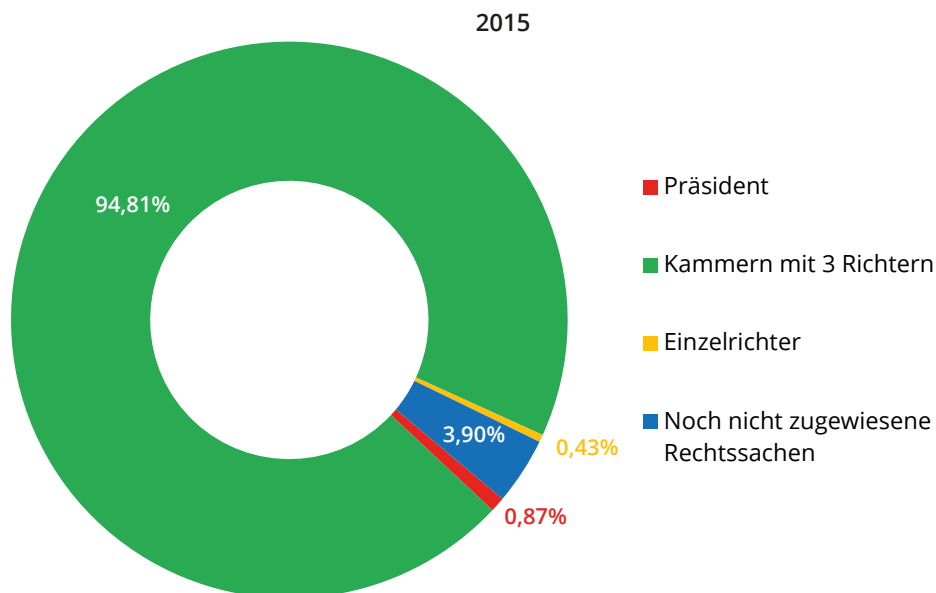
Erledigte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes		Ergebnis der Entscheidung		
		Vollständige oder teilweise Stattgabe	Zurückweisung	Streichung
2011	7	0	4	3
2012	11	0	10	1
2013	3	0	3	0
2014	5	1	4	0
2015	2	0	2	0
Summe	28	1	23	4

7. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSDAUER IN MONATEN (2015)

Erledigte Rechtssachen		Durchschnittliche Dauer	
		Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung
Urteile	75	16,1	15,9
Beschlüsse	77	9,9	8,3
Summe	152	13,0	12,1

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

8. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – SPRUCHKÖRPER (2011–2015)



	2011	2012	2013	2014	2015
Plenum	0	1	1	0	0
Präsident	1	0	2	1	2
Kammern mit 3 Richtern	156	205	172	201	219
Einzelrichter	2	8	3	2	1
Noch nicht zugewiesene Rechtssachen	19	21	33	12	9
Summe	178	235	211	216	231

9. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN – ZAHL DER KLÄGER

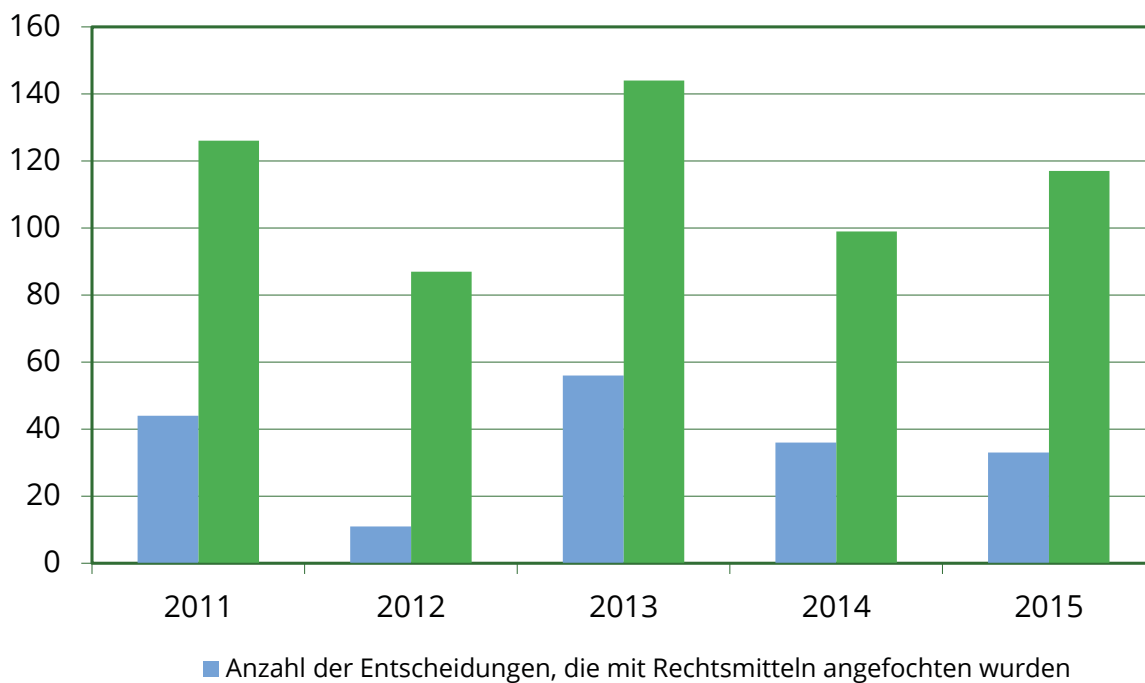
Zahl der Kläger	Sachgebiete
486	Statut – EIB – Dienstbezüge – Jährliche Anpassung der Gehälter
484	Statut – EIB – Dienstbezüge – Reform des Systems der Vergütungen und der Gehaltsanpassung bei der EIB
451	Statut – EIB – Dienstbezüge – Neues Leistungssystem – Zuteilung von Prämien
386 (2 Rechtssachen)	Statut – EIB – Dienstbezüge – Jährliche Anpassung der Gehälter
35	Statut – Zurückverweisung nach Überprüfung des Urteils des Gerichts – EIB – Ruhegehälter – Reform von 2008
33	Statut – EIB – Ruhegehälter – Reform des Versorgungssystems
32 (8 Rechtssachen)	Statut – Beamtenstatut – Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 – Neue Vorschriften für die Berechnung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort – Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigung und dem Status eines Expatrierten oder im Ausland Tätigen
30 (4 Rechtssachen)	Statut – Europäischer Investitionsfonds (EIF) – Dienstbezüge – jährliche Anpassung der Gehälter
29	Statut – Europäischer Investitionsfonds (EIF) – Dienstbezüge – Reform des Systems der Vergütungen und der Gehaltsanpassung beim EIF
26 (4 Rechtssachen)	Statut – Beamtenstatut – Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 – Neue Vorschriften für die Berechnung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort – Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigung und dem Status eines Expatrierten oder im Ausland Tätigen – Streichung der Reisetage

Der Begriff „Statut“ bezeichnet das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Gesamtzahl der Kläger in allen anhängigen Rechtssachen (2011–2015)

	Gesamtzahl der Kläger	Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen
2011	1.006	178
2012	1.086	235
2013	1.867	211
2014	1.902	216
2015	2.333	231

10. VERSCHIEDENES – MIT RECHTSMITTELN BEIM GERICHT ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST (2011–2015)

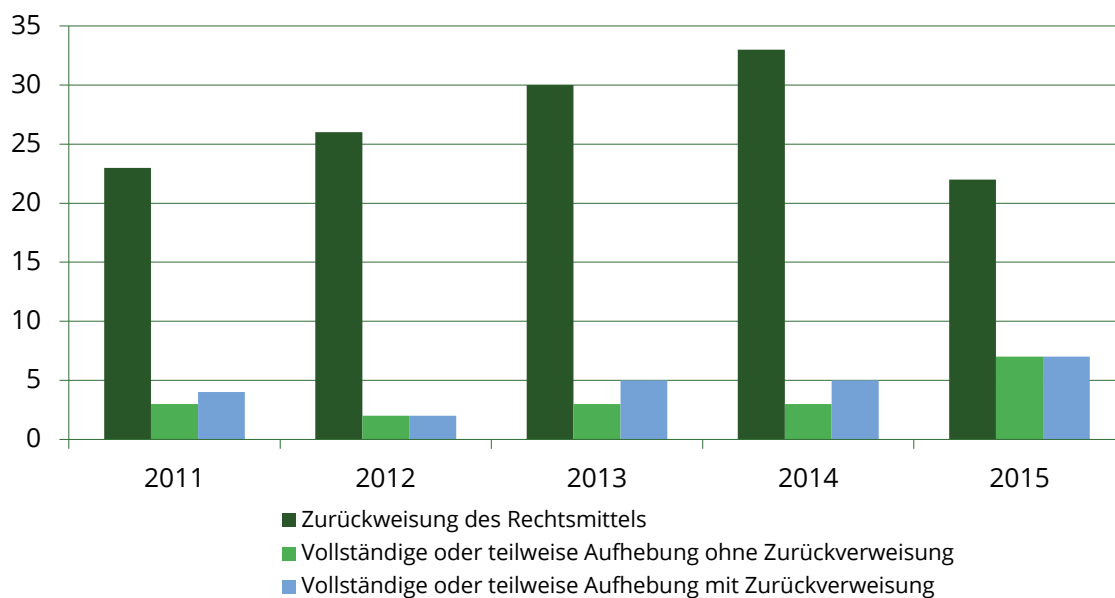


	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹	Prozentuale Anteile an der Zahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden ²
2011	44	126	34,92%
2012	11	87	12,64%
2013	56	144	38,89%
2014	36	99	36,36%
2015	33	117	28,21%

¹ Urteile und Beschlüsse – mit denen die Klage für unzulässig, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklärt wird, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse, mit denen die Hauptsache für erledigt erklärt wird oder mit denen Anträge auf Zulassung als Streithelfer zurückgewiesen werden –, die im Referenzjahr verkündet oder erlassen wurden.

² Es ist möglich, dass dieser Prozentsatz für ein bestimmtes Jahr nicht der Anzahl der im Referenzjahr ergangenen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen entspricht, da sich die Rechtsmittelfrist über ein Kalenderjahr hinaus bis in das nächste hinein erstrecken kann.

11. VERSCHIEDENES – AUSGANG DER RECHTSMITTELVERFAHREN VOR DEM GERICHT (2011–2015)



	2011	2012	2013	2014	2015
Zurückweisung des Rechtsmittels	23	26	30	33	22
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	3	2	3	3	7
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	4	2	5	5	7
Streichung/Erledigung der Hauptsache	0	3	0	1	1
Summe	30	33	38	42	37



WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- Einzelexemplar:
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:
bei den Vertretungen der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/represent_de.htm),
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union
(http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm),
über den Dienst Europe Direct (http://europa.eu/europedirect/index_de.htm)
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (*).

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).



GERICHTSHOF DER
EUROPÄISCHEN UNION